

Quelle: https://voris.wolterskluwer-online.de/node/csh-da-filter!a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE_LTR_0000003520%234dfb4d642d673b319b8e412 48aaaa341?sourceDocumentId=undefined

Bibliografie

Titel Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen

(Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -)

Amtliche Abkürzung AllGO

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Niedersachsen

Gliederungs-Nr. 20220014400000

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -)

Vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBI. S. 171, 1998 S. 501 - VORIS 20220 01 44 00 000 -)

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 46)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie des § 14 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 7. Mai 1962, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 1996 (Nds. GVBI. S. 494), in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfreiheit vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBI. S. 242) wird im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den übrigen Ministerien, ausgenommen das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, verordnet:

§ 1 AllGO

- (1) Für Amtshandlungen der Landesverwaltung und im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, für Leistungen, die von Landesbehörden oder im übertragenen Wirkungskreis von Gebietskörperschaften oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts bewirkt werden, ohne dass sie Amtshandlungen sind, sowie für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung des Landes befinden, sind Gebühren und Auslagen in Form pauschalierter Auslagensätze nach dieser Verordnung und dem nachstehenden Kostentarif (Anlage) zu erheben.
- (2) Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, so ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen.
- (3) Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen, wenn die Amtshandlung oder Leistung ihrer Art nach in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABI. EU Nr. L 376 S. 36) fällt. Amtshandlungen und Leistungen, die im Kostentarif in der Spalte "Gebühr/Euro" mit dem Zeichen "*" gekennzeichnet sind, fallen ihrer Art nach in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG.
- (4) Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist für das Maß des Verwaltungsaufwandes insbesondere der erforderliche Zeitaufwand aller an der Ausführung sowie Vor- und Nachbereitung der einzelnen Amtshandlung oder Leistung beteiligten Stellen maßgebend. Der erforderliche Zeitaufwand ist auch maßgebend, wenn nach dem Kostentarif die



Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen ist. Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Amtshandlungen und Leistungen, die An- oder Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

	,	
1.	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	13,25 Euro,
2.	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
	als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung	18,50 Euro,
	 als Beschäftigte des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie 	17,00 Euro,
	c) im Übrigen	16,25 Euro,
3.	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
	a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung	23,00 Euro,
	b) als Beschäftigte des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie	20,00 Euro,
	c) im Übrigen	20,00 Euro,
4.	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
	a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung	27,75 Euro,
	b) als Beschäftigte des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie	22,75 Euro,
	c) im Übrigen	24,75 Euro.

- (5) Bei Amtshandlungen und Leistungen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung bleiben abweichend von Absatz 4 Satz 4 Wartezeiten und Zeiten für An- und Abfahrten bei der Ermittlung des für die Gebühr zugrunde zu legenden erforderlichen Zeitaufwands außer Betracht. Im Zusammenhang mit An- und Abfahrten stehende Aufwendungen sind bei Amtshandlungen und Leistungen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung mit der Gebühr für die Amtshandlung oder Leistung abgegolten.
- (6) Schließt eine nach dem Kostentarif gebührenpflichtige Amtshandlung eine andere gebührenpflichtige Amtshandlung ein, so ist die Gebühr nach dem Kostentarif zuzüglich eines Betrages in Höhe der für die eingeschlossene Amtshandlung sonst zu erhebenden Gebühr zu bemessen, soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist.



§ 2 AllGO

- (1) Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührenordnung in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (Nds. GVBI. S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 1996 (Nds. GVBI. S. 422), außer Kraft.

Anlage AllGO - Kostentarif Gebühren und pauschalierte Auslagensätze

Anlage (zu § 1 Abs. 1)

Gebühren (§ 3 NVwKostG) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 13 Abs. 2 Buchst. h NVwKostG)

Stichwortverzeichnis zum Kostentarif der AllGO

Stichwort	<u>Tarifnummer</u>
Abfallbeauftragtenverordnung	2
Abfallbeseitigung	2
Abfallbeseitigungsanlagen	2
Abfallbewirtschaftung	2
Abfallentsorgung	2
Abfallentsorgungsanlagen	2
Abfallgesetz	2
Abfallrecht	2
Abfallrechtliche Überwachung	2
Abfalluntersuchungen	97
Abfallverbringung	2
Abfallverbringungsgesetz	2
Abfallvermeidung	2
Abfallverzeichnis-Verordnung	2
Abgeschlossenheitsbescheinigungen	98
Abgrabung	96
Ablehnung eines Antrags	1



Stichwort	<u>Tarifnummer</u>
Abschriften	1
Abwasseranlagen	96
Abwasserbehandlungsanlagen	96
Abwasserbeseitigung	96, 49
Akteneinsicht	1
Aktiengesetz	60
Allgemeine Waffengesetz-Verordnung	109
Allgemeines	1
Allgemeines Eisenbahngesetz	91
Alte Rechte und Verträge	15
Altenheime	43
Altenpflegegesetz	48
Altfahrzeug-Verordnung	2
Altholzverordnung	2
Altlastensanierung	106
Altölverordnung	2
Amtliche Beglaubigungen	1
Änderung einer Amtshandlung	1
Anerkennungen nach dem Umsatzsteuergesetz	1
Anlagen für leicht- oder hochentzündliche Flüssigkeiten	113
Anlagen für wassergefährdende Stoffe	96
Anlagen in, an, über oder unter einem oberirdischen Gewässer	96
Anlagen in oder an Küstengewässern	96
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	96
Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	44
Anlagen zur Feuerbestattung	44



Stichwort	Tarifnummer
Anlagen zur Fischhaltung	96
Anlagen zur Fischzucht	96
Anordnung, Immissionsschutz	44
Anreizregulierungsverordnung	27
Ansprechpartner, Einheitlicher	123
Antragskonferenz, Durchführung	1, 71
Anzeige der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im reglementierten Bereich	40
Anzeige eines Gaststättengewerbes	40
Anzeige eines Gewerbes	40
Anzeige- und Erlaubnisverordnung	2
Apotheken, Apothekerinnen und Apotheker	4
Apothekengesetz	4
Apothekenbetriebsordnung	4
Approbationen	4, 7
Arbeitsmedizinische Vorsorge	5
Arbeitsmittel, technische	5
Arbeitsschutz	5, 21, 37, 84
Arbeitsschutzgesetz	5
Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern	5
Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung	5
Arbeitssicherheit	5
Arbeitsstättenverordnung	5
Arbeitszeitgesetz	5
Arbeitszeitrecht	5
Archive	81



Stichwort	Tarifnummer
Artenschutz	64
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	6
Arzneimittelgesetz	6
Arzneimittelwesen	6
Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte	7
Atomgesetz	84
Aufbewahrung von Fundsachen	33
Aufenthaltsbescheinigungen	63
Aufnahme von Verhandlungen; allgemein	1
Aufschüttung	96
Ausbildereignung	17, 40
Ausbilder-Eignungsverordnung	17
Ausfertigungen	1
Auskünfte aus dem Melderegister	63
Auskünfte aus Registern und Karteien; allgemein	1
Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	1
Ausnahmebewilligungen; allgemein	1
Ausspielungen	57
Ausstellungen	40
Ausweise	1
Badegewässerverordnung	49
Batteriegesetz	2
Bauartzulassungen	29, 113
Baugesetzbuch	14
Bauprodukte	133
Befruchtungen, künstliche	78



Stichwort	Tarifnummer
Begasungen	21
Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	1
Benzinbleigesetz	44
Berechtsamsangelegenheiten	15
Bergarbeiterwohnungsbau	98
Bergbahnen	91
Bergbau	15
Bergwerksbetrieb	15
Bergwesen	15
Berufliche Bildung im Handwerk	40
Berufsakademien, Hochschulwesen	16
Berufsbildende Schulen	77
Berufsbildung	17
Berufsbildungsgesetz	17
Berufsqualifikation	18
Besitzeinweisungen	28
Besoldungsrecht; Auskünfte	1
Besondere Hafenordnung für den Hafen Emden	91
Bestattungen	56
Betäubungsmittelgesetz	6
Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung	6
Betreuungsunternehmen; Zulassung	98
Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	5
Betriebsbeauftragte für Abfall	2
Betriebssicherheit	113
Betriebssicherheitsverordnung	113



Stichwort	Tarifnummer
Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe	6
Bewachungsgewerbe	40
Bienenschutz	19
Bienenwirtschaft	19
Binnenfischereiordnung	31
Binnenschiffe	91
Bioabfallverordnung	2
Biostoffverordnung	5
Bodenabbau	64
Bodenschutz	106
Buchmacherinnen und Buchmacher	20
Bundes-Apothekerordnung	4
Bundesartenschutzverordnung	64
Bundesärzteordnung	7
Bundesberggesetz	15
Bundes-Bodenschutzgesetz	106
Bundesdatenschutzgesetz	23
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	5
Bundesfernstraßengesetz	91
Bundes-Immissionsschutzgesetz	44
Bundesjagdgesetz	100
Bundesmeldegesetz	63
Bundesnaturschutzgesetz	64
Bundeswaldgesetz	95
Bundeswasserstraßengesetz	130
Bundeswildschutzverordnung	100



Stichwort	Tarifnummer
Bürgerliches Gesetzbuch	33, 66, 83, 90
Chemikalien	21
Chemikaliengesetz	21
Chemikalien-Klimaschutzverordnung	21
Chemikalien-Ozonschichtverordnung	21
Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke	21
Chemikalien-Verbotsverordnung	21
Chemische Untersuchungen	97
Dateien, Überlassung	1
Datenschutz	23
Deich-, Damm- oder Küstenschutzbau	96
Deichgesetz	24
Deponien	2
Deponieverordnung	2
Diätassistentengesetz	48
Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz	29
Druckluftverordnung	5
Durchsetzen von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen	26
Eheschließung	105
Ehrenzeichen	86
Einheitliche Stelle	123
Einheitlicher Ansprechpartner	123
Einkommensteuergesetz; Bescheinigungen	1
Einleitungen in Abwasseranlagen	96
Eisenbahnaufsicht	91



<u>Stichwort</u>	Tarifnummer
Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung	91
Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung	91
Eisenbahnbetriebsleiterverordnung	91
Eisenbahnkreuzungsgesetz	91
Elektro- und Elektronikgerätegesetz	2
elektromagnetische Felder	5, 44
elektronische Dateien, Überlassung	1
Emissionserklärung	44
Emissionshandel	44
Emssperrwerk	114
Energieaufsicht, Regulierung, Strompreise, Konzessionsabgaben	27
Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz	128
Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz	121
Energiewirtschaftsgesetz	27
Enteignung	28
Enteignung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken	14, 15, 27, 28
Entsorgungsfachbetriebeverordnung	2
Entwicklungsträger	14
Erdkabel	27
Ergänzungsprüfungen	77
Ergotherapeutengesetz	48
Erlaubnisse; allgemein	1
Erneuerbare-Energien-Gesetz	125
Ersatzvornahmen; allgemein	26, 108
Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz	29



Stichwort	Tarifnummer
Explosionsgefährliche Stoffe	29
Fachkräfte für Arbeitssicherheit	5
Fahrerkarte	5
Fahrpersonalgesetz	5
Fahrpersonalverordnung	5
Falknerprüfung	100
Feiertage	30, 40
Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer	77
Feuerungsanlagen	44
Fischerei	31
Fischereifahrzeuge	31
Fischereischeine	31
Flüchtige organische Verbindungen	44
Forstvermehrungsgutgesetz	95
Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	95
Fotokopien	1
Friedhofswesen	56
Fundsachen	33
Gandersum	114
Gashochdruckleitungen	35
Gasnetzentgeltverordnung	27
Gaststätten	40
Gefahrenabwehr	2, 64, 91, 96, 108
Gefährliche Stoffe	21
Gefahrstoffverordnung	21



Stichwort	<u>Tarifnummer</u>
Geldwäsche (-gesetz)	129
Genehmigungen, Erlaubnisse; allgemein	1
Genehmigungsbedürftige Anlagen	2, 6, 35, 37, 44, 84, 96, 113
Gentechnikgesetz	37
Gentechnik-Sicherheitsverordnung	37
Gentechnische Anlagen	37
Gentechnologie	37
Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BlmSchV -	44
Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien	125
Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	5
Gesetz über das Apothekenwesen	4
Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen nach schweren Straftaten (Geldwäschegesetz-GWG)	129
Gesetz über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue"	64
Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen	5
Gesetz über den Bau und den Betrieb von Verkehrsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr	91
Gesetz über den Beruf des Logopäden	48
Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten	48
Gesetz über den Nationalpark "Harz (Niedersachsen)"	64
Gesetz über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer"	64
Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde	7
Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	5
Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters	48
Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen	44



Stichwort	Tarifnummer
Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	5
Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit	5
Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung	27
Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren	84
Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte	121
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	112
Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	124
Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen	91
Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	127
Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe	29
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege	64
Gesetz über technische Assistenten in der Medizin	48
Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen	86
Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit	5
Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend	5
Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium	5
Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen	84
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	106
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge	44
Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen	128
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	96
Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern	5



Stichwort	Tarifnummer
Gesetz zur Regelung der Gentechnik	37
Gesetzliche Unfallversicherung, Siebtes Buch des Sozialgesetzbuchs	5
Gesetz zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotore	44
Gesundheitsfachberufe	48
Gesundheitsschutz	5
Gewässeraufsicht	96
Gewässerausbauten	96
Gewerbeabfallverordnung	2
Gewerbeanzeige	40
Gewerbeaufsicht	39
Gewerbeaufsicht, Gewerbeaufsichtsverwaltung, Maßnahmen	2, 5, 21, 37, 39, 44, 84, 121, 128
Gewerbeordnung; allgemein	40
Gewerbeordnung; Arbeitsschutz	5
Gewerberecht	40
Gewerbeuntersagung	40
Gewerbeverwaltung	40
Gewinnungsabfallverordnung	2
GLP-Bescheinigung	21
GLP-Inspektion	21
Glücksspiel	57
Glücksspielgesetz	57
Glücksspielstaatsvertrag	57
Glücksspielverordnung	57
GMP-Zertifikate	6
Grade, Anerkennung ausländischer	16



<u>Stichwort</u>	Tarifnummer
Grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen	2
Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	44
Grundabtretung	15
Hafenangelegenheiten	91
Handwerksordnung	40
Hauswirtschaft	17
Hebammengesetz	48
Heilberufe, andere als ärztliche	48
Heilpädagogik (staatliche Anerkennung)	18
Heilpraktikergesetz	42
Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker	42
Heilquellen	96
Heimarbeitsgesetz	5
Heime	43
Heimgesetz	43
Heimmindestbauverordnung	43
Heimmitwirkungsverordnung	43
Heimpersonalverordnung	43
Hochschulgrade, -bezeichnungen, -titel	16
Hochschulwesen	16
Holzstaub	44
Immissionsschutz	44
Immissionsschutzbeauftragte	44
Infektionshygiene	49
Infektionsschutzgesetz	49
Internate	77



Stichwort	Tarifnummer
Jagdgesetz	100
Jagdrecht	100
Jagdscheine	100
Jäger- und Falknerprüfung	100
Jahrmärkte	40
Jugendarbeitsschutzgesetz	5
Jugendschutzgesetz	45
Kampfmittelbeseitigung	118
Kampfmittelbeseitigungsdienst	118
Kehr- und Überprüfungsordnung	76
Kerntechnische Anlage, Besuch	84
Kiesabbau	64
Kirchenaustrittsgesetz	47
Klärschlammverordnung	2
Kleinsiedlungsträger; Zulassung	98
Klinische Prüfungen von Medizinprodukten	58
Kohlenwasserstoffemissionen	44
Konzessionsabgaben	27
Konzessionsabgabenverordnung	27
Kopien	1
Kraft- und Brennstoffe	44
Krankenpflegeberufe und andere als ärztliche Heilberufe	48
Krankenpflegegesetz	48
Krankheitserreger	49
Krebserzeugende Stoffe	21
Kreislaufwirtschaftsgesetz	2



Stichwort	Tarifnummer
Kulturelle Unternehmen; Anerkennungen	1
Kulturgutschutzgesetz	131
Kurorte; Anerkennung und Überprüfung	50
Kühlwasser für den/zum Betrieb eines Kraftwerks	96
Küstenfischerei	31
Ladenöffnung	51
Lärmschutzgesetz	44
Landesarchiv	81
Landeskassen	1
Landeskriminalamt	40
Landesplanerische Feststellungen	71
Landesstatistikbehörde	82
Landschaftspflege	64
Landschaftsschutz	64
Landwirtschaft	53
Lärm	5, 44, 64
Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	5
Lebenspartnerschaft	105
Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen	56
Leichtflüchtige halogenierte organische Verbindungen	44
Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung	21
Logopädinnen/Logopäden	48
Lotterien	57
LTS-Agrar	53
Luftreinhaltung	44
Luftverkehrsgesetz	132



Stichwort	Tarifnummer
Magnetbahnen	91
Markscheider-Bergverordnung	15
Markscheiderische Arbeiten	15
Marktwesen	40
Marktüberwachung	44, 133
Masseur- und Physiotherapeutengesetz	48
Maßnahmen der Gefahrenabwehr; allgemein	108
Medizinprodukte	58
Medizinprodukte-Betreiberverordnung	58
Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung	58
Medizinproduktegesetz	58
Mehrstimmrechtsaktien	60
Meisterin für Bäderbetriebe/Meister für Bäderbetriebe	17
Melderegisterauskünfte	63
Meldewesen	63
Messen, Ausstellungen	40
MTA-Gesetz	48
Muschelfischerei	31
Mutterschutzgesetz	5
Mutual Recognition Agreements on Conformity Assessment - MRA -	6
Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	1
Nachschau	40
Nachweisverordnung	2
Namensänderungsgesetz	104
Naturschutz	64, 95
Neubaumietenverordnung	98



Stichwort	Tarifnummer
Nichtschülerinnen und Nichtschüler	77
Niedersächsische Glücksspielverordnung	57
Niedersächsische Hafenordnung	91
Niedersächsische Küstenfischereiordnung	31
Niedersächsische Laufbahnverordnung	18
Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Binnenschiffe	91
Niedersächsische Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten	106
Niedersächsische Verordnung über Führungen auf Wattflächen	64
Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes	95
Niedersächsisches Abfallgesetz	2
Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	64
Niedersächsisches Berufsakademiegesetz	16
Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz	18
Niedersächsisches Datenschutzgesetz	23
Niedersächsisches Deichgesetz	24
Niedersächsisches Enteignungsgesetz	28
Niedersächsisches Erdkabelgesetz	27
Niedersächsisches Fischereigesetz	31
Niedersächsisches Gaststättengesetz	40
Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	95
Niedersächsisches Gesetz über die Planfeststellung für Hochspannungsleitungen in der Erde	27
Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	112
Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen	91
Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage	30
Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten	51



Stichwort	Tarifnummer
Niedersächsisches Gesundheitsfachberufegesetz	48
Niedersächsisches Glücksspielgesetz	57
Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz	91
Niedersächsisches Hochschulgesetz	16
Niedersächsisches Jagdgesetz	100
Niedersächsisches Krankenhausgesetz	46
Niedersächsisches Lärmschutzgesetz	44
Niedersächsisches Markscheidergesetz	15
Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz	26, 91, 108
Niedersächsisches Raumordnungsgesetz	71
Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz	74
Niedersächsisches Schulgesetz	77
Niedersächsisches Spielbankengesetz	80
Niedersächsisches Spielhallengesetz	57
Niedersächsisches Stiftungsgesetz	83
Niedersächsisches Störfallgesetz	44
Niedersächsisches Straßengesetz	91
Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz	26
Niedersächsisches Wassergesetz	96
Niedersächsisches Wohnraumfördergesetz	98
Notfallsanitätergesetz	48
Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter	48
Nottestamente	66
Öffentliche Aufträge	69
Orden	86
Orthoptistengesetz	48



Stichwort	Tarifnummer
Partikelförmige Gefahrstoffe	21
Personenbeförderungsgesetz	91
Personenstandsgesetz	105
Personenstandsverordnung	105
Personenstandswesen	105
Pfandleiherverordnung	40
Pfandleihgewerbe	40
Pflanzenabfallverordnung	2
Pflegeberufe	48
Pflegeberufegesetz	48
Pflegeheime	43
Podologengesetz	48
Polizei, Inanspruchnahme der	108
Preisangelegenheiten	69
Privatkrankenanstalten	40
Produktsicherheitsgesetz	5
Prostituiertenschutzgesetz	70
Psychotherapeutengesetz	102
Radioaktive Stoffe	84
Raumordnungsgesetz	71
Raumordnungsverfahren	71
Realverbandsgesetz	72
Rechtsbehelfe	1
Regulierung	27
Reichsheimstättengesetz	98
Reisegewerbe	40



Stichwort	Tarifnummer
Religionsgemeinschaften	73
Rennwett- und Lotteriegesetz	20
Rettungsassistentengesetz	48
Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten	48
Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter	48
Rettungsdienst	74
Rettungsdienstgesetz	74
Rezeptsammelstellen	4
Rohrfernleitungsverordnung	126
Röntgeneinrichtungen	84
Röntgenverordnung	84
Rückforderung zu Unrecht gewährter Zuwendungen oder Geldleistungen	1
Rücknahme einer Amtshandlung	1
Saat- und Pflanzgut; forstliches	95
Sachkundelehrgang	21
Sachkundenachweis	2, 21, 58
Sachkundeprüfung	21
Sachverständige; Anerkennung, Bekanntgabe	5, 6, 15, 44, 55, 84
Sanierungsplan	106
Sanierungsträger	14
Sanitäterinnen und Sanitäter	48
Schädlingsbekämpfung	21
Schaustellungen	40
Schiffsabfallbewirtschaftungsplan	2
Schornsteinfeger-Handwerksgesetz	76



Stichwort	Tarifnummer
Schornsteinfegerwesen	76
Schreibgebühren; allgemein	1
Schulbücher	77
Schulen	77
Schulgesetz	77
Schulverwaltung	77
Schutz vor übertragbaren Krankheiten	49
Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten	64
Schwimm- und Badebeckenwasser	49, 97
Sicherheitsingenieure	5
Siebtes Buch des Sozialgesetzbuchs	5
Soziale Arbeit (staatliche Anerkennung)	18
Sozialer Wohnungsbau	98
Sozialgesetzbuch	5, 78
Sperrzeit	79
Spezialmarkt	40
Spielbanken; Zulassungen	80
Spiele	40, 57
Spielgeräte	40, 57
Spielhallen	40, 57
Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Niedersachsen	80
Sportstättenbenutzung	77
Sprengstoffgesetz	29
Statistik	82
Stauanlagen	96
Stiftungen	83



Stichwort	<u>Tarifnummer</u>
Stiftungsgesetz	83
Störfallbeauftragte	44
Strahlenschutz	84
Strahlenschutzverordnung	84
Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung	91
Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung	91
Straßenrecht	91
Stromnetzentgeltverordnung	27
Strompreise	27
Talsperren, Wasserspeicher	96
Tarifrecht; Auskünfte	1
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	44
Telekommunikationsgesetz	101
Telemedien	107
Tiergehege	64
Tierzucht	85
Tierzuchtgesetz	85
Titel, Orden, Ehrenzeichen	86
Torfabbau	64
Totalisatoren	20
Transit-Rohrleitungen	15
Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	44
Trinkwasseruntersuchungen	97
Trinkwasserverordnung	49
Überschwemmungsgebiete	96
Umsatzsteuergesetz; Bescheinigungen	1



Stichwort	Tarifnummer
Umwelthaftungsgesetz	88
Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	127
Umweltschadensgesetz	124
Umweltverträglichkeitsprüfungen	112
Unbedenklichkeitsbescheinigungen	40
Unternehmenskarte	5
Untersagung, Immissionsschutz	44
Unterschriften; Beglaubigungen	1
Unterwasserkabel	15
Verbraucherinformationsgesetz	120
Verbringung von Abfällen	2
Vereine	90
Verhandlungen, Aufnahme von	1
Verkehrswesen	91
Verordnung PR Nr. 30/53	69
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme	27
Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	2
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	96
Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV -	44
Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung - 27. BImSchV -	44
Verordnung über Arbeiten in Druckluft	5
Verordnung über Arbeitsstätten	5
Verordnung über berufsbildende Schulen	77
Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	2
Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Händler und Makler von Abfällen	2



Stichwort	<u>Tarifnummer</u>
Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis	2
Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen	91
Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen	84
Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen	84
Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage	2
Verordnung über Deponien und Langzeitlager	2
Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg	77
Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze	27
Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen - 10. BImSchV -	44
Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen und Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen	2
Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	2
Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung	100
Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	2
Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Falle der Entgegennahme von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers	43
Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/geprüfte Meisterin für Bädertriebe	17
Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen	37
Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit	18
Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen	2
Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV -	44
Verordnung über die Verwendung von schwefelhaltigen Schiffskraftstoffen in Seehäfen	91
Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	2
	l



Stichwort	Tarifnummer
Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost	2
Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BlmSchV -	44
Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BlmSchV -	44
Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren - 28. BImSchV -	44
Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgergemeinschaften	2
Verordnung über Gashochdruckleitungen	35
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -	44
Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV -	44
Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV -	44
Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV -	44
Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten	58
Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas	27
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen	5
Verordnung über Sperrzeiten für Spielhallen	79
Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung	2, 96
Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	21
Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz	21
Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BlmSchV -	44
Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung	5
Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen	5
Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase	21
Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen	21
© 2025 Wolters Kluwer Deutschland GmbH	I



Stichwort	Tarifnummer
Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten	64
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge	5
Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub - 7. BImSchV -	44
Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV -	44
Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin - 20. BImSchV -	44
Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - 21. BlmSchV -	44
Verordnung zur Durchführung des Bundeswaldgesetzes	95
Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen - 2. BlmSchV -	44
Verordnungen der Gemeinden und Landkreise über Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten	79
Verpackungsgesetz	2
Verpflichtungsgesetz	93
Versatzverordnung	2
Versicherungsaufsicht	94
Versicherungsunternehmen	94
Versorgungsrecht; Auskünfte	1
Versteigerergewerbe	40
Versteigererverordnung	40
Vervielfältigungen	1
Verwahrung von Fundsachen	33
Verwaltungsvollstreckungsgesetz	26
Volksfeste	40
Waffengesetz	109
Waffenrecht	109



Stichwort	Tarifnummer
Waldangelegenheiten	95
Wanderlager	40
Wasser- und Abfalluntersuchungen	97
Wassergefährdende Stoffe	96
Wassergesetz	96
Wasserhaushaltsgesetz	96
Wasserkraftanlagen	96
Wasserrecht	96
Wasserrechtliche Überwachung	96
Wasserschutzgebiete	96
Wasserspeicher	96
Wattführungen	64
Weltanschauungsgemeinschaften	73
Werkstattkarte	5
WHO-Leitlinien für Zertifikate	6
Widerruf einer Amtshandlung	1
Widersprüche	1
Wild lebende Tier- und Pflanzenarten	64
Wohnberechtigungsbescheinigungen	98
Wohnraumfördergesetz	98
Wohnungsbau	98
Wohnungsbindungsgesetz	98
Wohnungseigentumsgesetz	98
Wohnungswesen	98
Zahnärztinnen und Zahnärzte	7
Zeugnisse; allgemein	1



Stichwort	<u>Tarifnummer</u>
Zoos	64
Zuchtorganisationen	85
Zulassung, Immissionsschutz	44
Zurücknahme eines Antrags	1
Zutrittskontrolle von Besucherinnen und Besuchern einer kerntechnischen Anlage	84
Zwangsmittel	2, 26, 64, 77, 91, 96, 108
Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz	29

<u>Tabelle</u>

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag
1	Allgemeines	Euro
1.1	Abschriften, Ausfertigungen, Kopien	
1.1.1	Nutzungsüberlassung eines Kopiergerätes für das Anfertigen von Kopien	
1.1.1.1	bis zum Format DIN A4, je Kopie	nach Verwaltungsaufwand, jedoch
		mindestens 0,06 und
		höchstens 0,90
1.1.1.2	im Format DIN A3, je Kopie	nach Verwaltungsaufwand, jedoch
		mindestens 0,30 und
		höchstens 3,00
1.1.1.3	bei größeren Formaten, je Kopie	nach Verwaltungsaufwand, jedoch
		höchstens 15
1.1.2	Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften und Kopien durch Beschäftigte von Behörden	
1.1.2.1	bis zum Format DIN A3, je Seite	
1.1.2.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,60
1.1.2.1.2	für weitere Seiten	0,17
1.1.2.2	bei größeren Formaten als DIN A3, je Seite	nach Verwaltungsaufwand, jedoch
		höchstens 15
1.2	Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung, Überlassung von Dateien	
1.2.1	Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 14
	bei Versendung der Akten, je Sendung zuzüglich	12
	Anmerkung zu Nr. 1.2.1:	
	a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden	
	Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	
	b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen	
	sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	
1.2.2	Auskunft aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen	
	Verzeichnis	nach Zeitaufwand

1.2.3	Schriftliche Auskunft zum Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifrecht Anmerkungen zu Nr. 1.2.3:	nach Zeitaufwand
	a) Für eine Auskunft, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren	
	Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs-	
	oder Tarifangelegenheit ersucht wird, wird eine Gebühr nicht erhoben.	
	b) Eine Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Zeitaufwand mehr als	
	eine halbe Stunde beträgt.	
1.2.4	Nachforschung einer Landeskasse nach dem Verbleib eines	
	überwiesenen Betrages	25
	Anmerkungen zu Nr. 1.2.4:	
	a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat,	
	dass der infrage stehende Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger	
	nicht gutgeschrieben oder nicht an sie oder ihn ausgezahlt worden ist.	
	b) Der Betrag, der von der Landeskasse für die Nachforschung an das	
	kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten	
	und gesondert als Auslage zu erheben.	
1.2.5	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei	
1.2.5.1	wenn die Daten für die Überlassung gespeichert werden müssen	5
1.2.5.2	im Übrigen	2,50
1.3	Antragskonferenz	
	Durchführung einer Antragskonferenz, wenn nach der Antragskonferenz	
	ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht	
	gestellt wird	nach Zeitaufwand

1.4 1.4.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse Beglaubigung	
1.4.1.1	von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2 und höchstens 8
1.4.1.2	von Unterschriften oder Handzeichen	nach Zeitaufwand
1.4.1.3	von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	nach Zeitaufwand
1.4.2	Ausstellen einer Bescheinigung	
1.4.2.1	über einen ausländischen Studienabschluss	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
1.4.2.2	über die Bewertung eines anderen ausländischen Bildungsnachweises oder eines	
	inländischen Bildungsnachweises	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 54
1.4.2.3	für steuerliche Zwecke	
1.4.2.3.1	 nach § 7h Abs. 2 und 3 und § 7i Abs. 2 und 3, jeweils auch in Verbindung mit § 11b Satz 3 und § 10f Abs. 1 und 2, 	
	- nach § 7h Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 11a Abs. 4 oder	
	- nach § 10g Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1	
	des Einkommensteuergesetzes	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
1.4.2.3.2	nach § 4 Nr. 20 Buchst. a oder	
	Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25

1.4.3 Ausstellen eines Ausweises, eines Zeugnisses oder einer sonstigen Bescheinigung

Anmerkungen zu den Nrn. 1.4.1 bis 1.4.3:

Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind:

- a) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeitsoder Dienstverhältnisses,
- b) das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen,
- c) das Ausstellen von Zeugnissen, ausgenommen Zweitausfertigungen, durch die Schule oder die Schulbehörde,
- d) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat,
- e) das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch,
- f) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen in Gnadensachen,
- g) Beurkundungen durch Urkundspersonen beim Jugendamt nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs,
- h) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis der Bedürftigkeit,
- i) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.

nach Zeitaufwand

1.5	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen	nach Zeitaufwand
1.6	Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer	ilacii Zeitaulwaliu
1.0	gebührenpflichtigen Amtshandlung	
	Bearbeitung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung, wenn	
	der Antrag vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen wird	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu den Nrn. 1.5 und 1.6:	
	Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung	
	festzusetzende Gebühr.	
1.7	Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 1.7:	
	Die Gebühr darf nicht höher sein als die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung	
	beschränkte Amtshandlung festzusetzen wäre.	
1.8	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 1.8:	
	Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Rücknahme oder den Widerruf eines Bescheids	
	zur Gewährung einer Zuwendung oder anderen Geldleistung, wenn eine Gebühr nach	
	Nummer 1.10 zu erheben ist.	
1.9	Rechtsbehelfe	
1.9.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der	
	Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder	
	unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen	
	oder abgelehnt worden ist	
1.9.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit	das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene
		Entscheidung anzusetzen war
1.9.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand
1.9.2	Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des	
	Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu den Nrn. 1.9.1.2 und 1.9.2:	
	Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die	
	Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen.	

1.10 Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen

Anmerkungen zu Nr. 1.10:

- a) Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheids zur Gewährung der Zuwendung oder anderen Geldleistung.
- b) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass
 - aa) eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss,
 - bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder
 - cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat.
- c) Mit der Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 10 v. H. des Rückforderungsbetrags und höchstens 10 000

1.11 Allgemeiner Auffangtatbestand

Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmebewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Anmerkung zu Nr. 1.11:

¹Ist Rechtsgrundlage für eine Amtshandlung oder Leistung eine Vorschrift in einem Gesetz, einer Verordnung oder einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union, zu dem oder der in diesem Kostentarif oder einer anderen Rechtsvorschrift Gebührentatbestände enthalten sind, so ist die Gebühr nicht zu erheben, wenn

- 1. dieser Kostentarif oder die andere Rechtsvorschrift nach Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Amtshandlung oder Leistung geändert wurde, ohne für die Amtshandlung oder Leistung eine Gebühr vorzusehen, oder
- 2. seit dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Amtshandlung oder Leistung drei Jahre vergangen sind.

²Für Satz 1 Nr. 1 bleiben Änderungen dieses Kostentarifs oder der anderen Rechtsvorschrift außer Betracht, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Amtshandlung oder Leistung verkündet wurden.

Anmerkung zu Nr. 1:

Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn dieser Kostentarif oder eine andere Rechtsvorschrift eine besondere Regelung enthält.

nach Zeitaufwand

2 2.1	Abfallrecht Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436)	
2.1.1	Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung nach § 12 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2 000 und
2.1.2	Prüfung einer Anzeige nach § 18 Abs. 1	höchstens 14 000* nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 900*
	Anmerkung zu Nr. 2.1.2:	
	Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.	
2.1.3	Anordnung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nach § 18 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 und höchstens 3 000
2.1.4	Untersagung der Durchführung einer angezeigten Sammlung nach § 18 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und
2.1.5	Postimmung aines Mindestzeitraums für die Durchführung einer gewerhlichen	höchstens 3 000
2.1.3	Bestimmung eines Mindestzeitraums für die Durchführung einer gewerblichen Sammlung nach § 18 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 und höchstens 3 000
2.1.6	Auferlegung einer Sicherheitsleistung nach § 18 Abs. 6 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 und höchstens 3 000
2.1.7	Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung nach § 20 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder zum Widerruf des Ausschlusses	
	nach § 20 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.8	Freistellung nach § 26 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.9	Feststellung nach § 26 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

2.1.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 28 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 176
2.1.11	Verpflichtung nach § 29 Abs. 1 Satz 1, einschließlich der Festsetzung eines Entgelts nach	
	§ 29 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 176
2.1.12	Verpflichtung nach § 29 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
2.1.13	Übertragung der Abfallbeseitigung nach § 29 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 134
2.1.14	Verpflichtung nach § 29 Abs. 3 Satz 1, einschließlich der Festsetzung der zu erstattenden	l .
	Kosten nach § 29 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 134
2.1.15	Planfeststellung nach § 35 Abs. 2	
2.1.15.1	Errichtung und Betrieb einer Deponie	
2.1.15.1.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 500 000 Euro betragen	10 000
2.1.15.1.2	deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als	
	5 000 000 Euro betragen	10 000 zuzüglich 1 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden
		Kosten
2.1.15.1.3	deren Errichtungskosten mehr als 5 000 000 Euro, aber nicht mehr als	
	50 000 000 Euro betragen	55 000 zuzüglich 0,8 v. H. der 5 000 000 Euro übersteigenden
		Kosten
2.1.15.1.4	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 000 Euro betragen	415 000 zuzüglich 0,6 v. H. der 50 000 000 Euro
		übersteigenden Kosten
		-

2.1.15.2	Wesentliche Änderung einer Deponie	
2.1.15.2.1	bei mit Herstellungskosten verbundenen Änderungen	Gebühr nach Nr. 2.1.15.1 bezogen auf die Herstellungskosten
		der Änderung
2.1.15.2.2	bei Vergrößerung des nutzbaren Volumens, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 2.1.15.2.1	
	zu erheben ist	
2.1.15.2.2.1	einer Deponie der Deponieklasse 0, je m ³	0,05, jedoch
		mindestens 5 000
2.1.15.2.2.2	einer Deponie der Deponieklasse I, je m ³	0,1, jedoch
		mindestens 5 000
2.1.15.2.2.3	einer Deponie der Deponieklasse II, je m ³	0,15, jedoch
		mindestens 5 000
2.1.15.2.2.4	einer Deponie der Deponieklasse III oder IV, je m ³	0,2, jedoch
		mindestens 5 000
2.1.15.2.3	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 1 500
	Anmerkung zu Nr. 2.1.15:	

Wird in dem Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in

Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) durchgeführt, so

der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch

erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.

2.1.16	Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3	
2.1.16.1	Errichtung und Betrieb einer Deponie	
2.1.16.1.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 250 000 Euro betragen	3 500
2.1.16.1.2	deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als	
	500 000 Euro betragen	3 500 zuzüglich 0,8 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden
	G	Kosten
2.1.16.1.3	deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als	
	5 000 000 Euro betragen	5 500 zuzüglich 0,6 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden
	· ·	Kosten
2.1.16.1.4	deren Errichtungskosten mehr als 5 000 000 Euro betragen	32 500 zuzüglich 0,4 v. H. der 5 000 000 Euro übersteigenden
		Kosten
2.1.16.2	Wesentliche Änderung einer Deponie	
2.1.16.2.1	bei mit Herstellungskosten verbundenen Änderungen	Gebühr nach Nr. 2.1.16.1 bezogen auf die Kosten der
		Änderung
2.1.16.2.2	bei Vergrößerung des nutzbaren Volumens, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 2.1.16.2.	1
	zu erheben ist	Gebühr nach Nr. 2.1.15.2.2
2.1.16.2.3	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 355
	Anmerkung zu Nr. 2.1.16:	

Wird in dem Plangenehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt,

so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.

2.1.17	Prüfung einer Anzeige über die Änderung einer Deponie nach § 35 Abs. 4	
	in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 und	
2 1 17 1	Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	
2.1.17.1	wenn Gegenstand der Anzeige eine mit Herstellungskosten	
244744	verbundene Änderung ist	made 7-ita.uf.uaud iadaab
2.1.17.1.1	bei einer Änderung mit Herstellungskosten von nicht mehr als 250 000 Euro	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.17.1.2	bei einer Änderung mit Herstellungskosten von mehr als 250 000 Euro	
2.1.17.1.2.1	bei einer durch eine Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 zugelassenen Deponie	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.15.2.1
2.1.17.1.2.2	bei einer durch eine Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 zugelassenen Deponie	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.16.2.1
2.1.17.2	wenn Gegenstand der Anzeige eine Vergrößerung des nutzbaren Volumens ist, soweit	
	nicht eine Gebühr nach Nr. 2.1.17.1 zu erheben ist	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.15.2.2
2.1.17.3	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
2.1.18	Regelmäßige Überprüfung nach § 36 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
2.1.19	Überprüfung aus besonderem Anlass nach § 36 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 480
2.1.20	Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 36 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
	Anmerkung zu den Nrn. 2.1.15.2, 2.1.16.2 und 2.1.20:	
	Wird eine Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 des	
	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	
	in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch	
	Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)	
	durchgeführt und eine Pflicht zur Durchführung einer	
	Umweltverträglichkeitsprüfung nicht festgestellt,	
	so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1.	

2.1.21	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 37 Abs. 1	10 v. H. der für die Hauptentscheidung vorgesehenen Gebühr
2.1.22	Abnahme einer Deponie nach Durchführung eines Planfeststellungs- oder	
	Genehmigungsverfahrens oder in sonstigen Fällen	nach Zeitaufwand
2.1.23	Anordnung von Befristungen, Bedingungen oder Auflagen nach § 39 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
2.1.24	Untersagung des Betriebs nach § 39 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
2.1.25	Verpflichtung nach § 40 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
2.1.26	Feststellung der endgültigen Stilllegung nach § 40 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 355
2.1.27	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 40 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 355
2.1.28	Überwachung der Abfallvermeidung oder der Abfallbewirtschaftung nach	
	§ 47 Abs. 1 Satz 1	
2.1.28.1	Örtliche Überprüfung einer Anlage und Kontrolle von Nachweisen und sonstigen	
	Unterlagen, wenn die Überprüfung oder Kontrolle zu einer Beanstandung führt, soweit	
	nicht eine Gebühr nach Nr. 39 oder 44 zu erheben ist	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.28.2	Sonstige Überwachung durch Kontrolle von Nachweisen und sonstigen Unterlagen,	
	wenn die Überwachungsmaßnahme zu einer Beanstandung führt, soweit nicht eine	
	Gebühr nach Nr. 39 oder 44 zu erheben ist	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 50 und
		höchstens 2 600
2.1.29	Regelmäßige Überprüfung nach § 47 Abs. 2 bis 6 (außer Anordnung nach § 47 Abs. 4) durch	
	- Vor-Ort-Besichtigung,	
	- Kontrolle von Nachweisen und sonstigen Unterlagen,	
	- Entnahme und Untersuchung von Proben zur Sachverhaltsaufklärung	
	oder Beweissicherung oder	
	- Verlangen einer Auskunft	nach Zeitaufwand, jedoch
	-	mindestens 50 und
		höchstens 2 600

2.1.30	Anordnung einer Prüfung auf eigene Kosten nach § 47 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
2.1.31	Anordnung im Einzelfall nach § 51 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 355
2.1.32	Anzeige nach § 53 Abs. 1	
2.1.32.1	Bestätigung des Eingangs einer Anzeige nach § 53 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.32.2	Prüfung einer Anzeige	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
	Anmerkungen zu Nr. 2.1.32.2:	
	a) Zum Zeitaufwand für die Prüfung der Anzeige gehört auch der Zeitaufwand	
	für die Überprüfung der erforderlichen Fach- und Sachkunde des Anzeigenden	
	(§ 53 Abs. 2 und 5), die Anforderung von Unterlagen nach	
	§ 53 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 sowie die Vergabe von Kennnummern nach	
	§ 28 Abs. 1 der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006	
	(BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes	
	vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232).	
	b) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.	
	Anmerkung zu Nr. 2.1.32:	
	Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn die Anzeige vollständig ist und	
	unter Verwendung des elektronischen Anzeigeverfahrens	
	nach § 8 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)	
	vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), zuletzt geändert durch	
	Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juli 2018 (BGBl. I S. 1084)	
2.1.33	erstellt und übermittelt wurde. Anordnung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nach § 53 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.34	Untersagung der angezeigten Tätigkeit nach § 53 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

2.1.35	Erlaubnis nach § 54	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 160
2.1.36	Überwachung der Einhaltung von Nebenbestimmungen einer nach § 54 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch
2.1.37	Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag nach § 56 Abs. 5 Satz 3	mindestens 67 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 160
2.1.38	Anerkennung einer Entsorgergemeinschaft nach § 56 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2 600 und
2.1.39	Maßnahmen nach § 56 Abs. 8 Satz 2	höchstens 42 000 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.40	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Abfallbeauftragten oder mehrerer Abfallbeauftragter nach § 59 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260
2.1.41	Anordnungen nach § 62 zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	mindestens 200
2.1.41.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit den Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBI. S. 9), zuletzt geändert durch	
2.1.41.1.1	Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBI. S. 428) Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 NPOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	Gebühr nach Nr. 26.4
2.1.41.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 NPOG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.41.1.3 2.1.41.1.4	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 NPOG Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 NPOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes	Gebühr nach Nr. 26.2
2.1.41.2	eingesetzten Beschäftigten Sonstige Anordnung nach § 62	Gebühr nach Nr. 26.3 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.1.42	Verlängerung einer Pflichtenübertragung nach § 72 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 770

2.2	Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4899)	
2.2.1	Anordnung nach § 13	100 bis 2 500
2.2.2	Sonstige Amtshandlungen nach dem Abfallverbringungsgesetz	25 bis 2 000
2.3	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates	
	vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen	
	(ABI. EU Nr. L 190 S. 1; 2008 Nr. L 318 S. 15), zuletzt geändert durch	
	die Verordnung (EU) Nr. 2015/2002 der Kommission	
	vom 10. November 2015 (ABI. EU Nr. L 294 S. 1)	
2.3.1	Genehmigung einer zusätzlichen Sicherheitsleistung oder einer	
	entsprechenden Versicherung nach Artikel 6 Abs. 4 Unterabs. 2	50 bis 200
2.3.2	Genehmigung der Hinterlegung mehrerer einzelner Sicherheitsleistungen oder	
	des Abschlusses entsprechender Versicherungen für Teile der	
	Sammelnotifizierung nach Artikel 6 Abs. 4 Unterabs. 1	
	in Verbindung mit Abs. 8 Unterabs. 1	50 bis 200
2.3.3	Beschluss über die Nichtfortführung der Notifizierung	
	nach Artikel 7 Abs. 3 UnterAbs. 1 oder Erhebung eines Einwands	
	nach Artikel 9 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Artikel 11 oder 12,	
	jeweils auch in Verbindung mit Artikel 15, 35, 37, 38, 42, 44 oder 63	50 bis 500
2.3.4	Zustimmung nach Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a, auch in Verbindung mit	
	Artikel 13 oder 15, oder nach Artikel 9 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit	
	Artikel 10, auch in Verbindung mit Artikel 13 oder 15, bei Notifizierung	
	einer einmaligen Verbringung oder bei einer Sammelnotifizierung	
2.3.4.1	in Bezug auf eine Notifizierung oder Sammelnotifizierung mit	
	einer Gültigkeitsdauer, die nicht mehr als ein Kalenderjahr beträgt,	
2.3.4.1.1	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt nicht	200 his 5 000
	mehr als 10 000 Megagramm beträgt	200 bis 5 000
2.3.4.1.2	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt	F00 h:- 40 000
	mehr als 10 000 Megagramm beträgt	500 bis 10 000

2.3.4.2	in Bezug auf eine Notifizierung oder Sammelnotifizierung mit einer Gültigkeitsdauer, die	
	mehr als ein Kalenderjahr beträgt	
2.3.4.2.1	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt nicht	
	mehr als 15 000 Megagramm beträgt	500 bis 10 000
2.3.4.2.2	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt	
	mehr als 15 000 Megagramm beträgt	1 000 bis 15 000
	Anmerkung zu Nr. 2.3.4:	
	Mit der Gebühr sind auch die Aufwendungen für die Erfassung und Kontrolle der	
	Begleitformulare nach Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 15 Buchst. c bis e und für die	
	Freigabe der Sicherheitsleistung nach Artikel 6 Abs. 6 oder 8 Unterabs. 2, auch in	
	Verbindung mit Titel IV oder V, und nach Artikel 63 in Verbindung mit dem	
	Abfallverbringungsgesetz abgegolten.	
2.3.5	Widerruf einer Zustimmung nach Artikel 9 Abs. 8	50 bis 200
2.3.6	Vorabzustimmung nach Artikel 14 Abs. 1	50 bis 500
2.3.7	Entscheidung über die Erforderlichkeit einer erneuten Notifizierung nach	
	Artikel 17 Abs. 1 und 2	50 bis 500
2.3.8	Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen oder der damit	
	verbundenen Verwertung oder Beseitigung nach Artikel 50 Abs. 2 bis 4 in Verbindung	
	mit § 12 AbfVerbrG oder § 47 KrWG durch	
	- Einsichtnahme in Unterlagen,	
	- Identitätsprüfungen,	
	- Kontrolle der Beschaffenheit der Abfälle,	
	- Entnahme und Untersuchung von Proben zur Sachverhaltsaufklärung	
	oder Beweissicherung oder	
	- Verlangen einer Auskunft	CT. L. D. CO.
	-	65 bis 2 600
	Anmerkung zu Nr. 2.3.8:	
	Die Aufwendungen für die Untersuchung von Proben sind mit der Gebühr nicht	
	abgegolten.	
2.3.9	Sonstige Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006	25 bis 2 000

2.4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1739), zuletzt geändert durch

Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

2.4.1 Regelmäßige oder anlassbezogene Überprüfung seitens der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 47 Abs. 1 bis 6 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2 durch

- Vor-Ort-Besichtigung,
- Kontrolle von Unterlagen,
- Entnahme und Untersuchung von Proben zur Sachverhaltsaufklärung oder Beweissicherung oder
- Verlangen einer Auskunft

Gebühr nach Nr. 39

2.4.2 Regelmäßige oder anlassbezogene Überprüfung seitens einer anderen Stelle nach § 47

Abs. 1 bis 6 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2 durch

- Vor-Ort-Besichtigung,
- Kontrolle von Unterlagen,
- Entnahme und Untersuchung von Proben zur Sachverhaltsaufklärung oder Beweissicherung oder
- Verlangen einer Auskunft

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55

Anmerkungen zu Nr. 2.4.2:

- a) Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Prüfung einer Anzeige oder Dokumentation oder wenn die Überwachungsmaßnahme
 - eine behördliche Anordnung zur Folge hat,
 - ein Revisionsschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder
 - der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient.
- b) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.

2.4.3	Anordnungen nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2	
2.4.3.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit den	
	Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes	
2.4.3.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 7	0
	und 74 NPOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	Gebühr nach Nr. 26.4
2.4.3.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 NPOG	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
2.4.3.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 NPOG	Gebühr nach Nr. 26.2
2.4.3.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 NPOG, je	
	angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten	
	Beschäftigten	Gebühr nach Nr. 26.3
2.4.3.2	Sonstige Anordnung nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35

2.5	Batteriegesetz (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280)	
2.5.1	Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems nach § 7 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55 und höchstens 12 200
2.5.2	Nachträgliche Auflage nach § 7 Abs. 2 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55 und höchstens 740
2.5.3	Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems mehrerer Hersteller	
	nach § 7 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2 440 und höchstens 15 900
2.5.4	Prüfung einer nach § 15 Abs. 2 vorgelegten Dokumentation	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55 und höchstens 740
2.5.5	Regelmäßige oder anlassbezogene Überprüfung seitens der staatlichen	
	Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 47 Abs. 1 bis 6 KrWG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 durch - Vor-Ort-Besichtigung, - Kontrolle von Unterlagen, - Entnahme und Untersuchung von Proben zur Sachverhaltsaufklärung oder Beweissicherung oder	
	- Verlangen einer Auskunft	Cabilla a a ab Na 20

Gebühr nach Nr. 39

2.5.6	Regelmäßige oder anlassbezogene Überprüfung seitens einer anderen Stelle nach § 47 Abs. 1 bis 6 KrWG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 durch	
	- Vor-Ort-Besichtigung,	
	- Kontrolle von Unterlagen,	
	- Entnahme und Untersuchung von Proben zur Sachverhaltsaufklärung	
	oder Beweissicherung oder	nach Zeitaufwand, jedoch
	- Verlangen einer Auskunft	mindestens 55
	Anmerkungen zu den Nrn. 2.5.4 und 2.5.6:	
	a) Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Prüfung einer Anzeige oder	
	Dokumentation oder wenn die Überwachungsmaßnahme	
	- eine behördliche Anordnung zur Folge hat,	
	- ein Revisionsschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für	
	eine behördliche Anordnung sein können, oder	
	- der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient.	
	b) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.	
2.5.7	Anordnungen nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1	
2.5.7.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit den	
	Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes	
2.5.7.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70	
	und 74 NPOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	Gebühr nach Nr. 26.4
2.5.7.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 NPOG	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
2.5.7.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 NPOG	Gebühr nach Nr. 26.2
2.5.7.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 NPOG, je	
	angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes	
	eingesetzten Beschäftigten	Gebühr nach Nr. 26.3
2.5.7.2	Sonstige Anordnung nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35

2.6	Niedersächsisches Abfallgesetz	
2.6.1	Bescheinigung über die Möglichkeit der Entsorgung nach § 11 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.6.2	Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in Einzugsgebiete von	
	Abfallentsorgungsanlagen nach § 23 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.6.3	Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 26 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 225
2.6.4	Anordnung nach § 30 Abs. 2 Satz 3, 4 oder 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.6.5	Anordnung nach § 30 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.6.6	Festsetzung der Höhe eines Entschädigungsanspruchs nach § 30 Abs. 3 Satz 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.6.7	Genehmigung von Schiffsabfallbewirtschaftungsplänen und gemeinsamen	
	Schiffsabfallbewirtschaftungsplänen nach § 34 Abs. 4	
2.6.7.1	Erstmalige Genehmigung eines Schiffsabfallbewirtschaftungsplans	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260
2.6.7.2	Erstmalige Genehmigung eines gemeinsamen Schiffsabfallbewirtschaftungsplans für der	١
	ersten Hafen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260
	für jeden weiteren Hafen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65
2.6.7.3	Genehmigung eines fortgeschriebenen oder angepassten	
	Schiffsabfallbewirtschaftungsplans	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130
2.6.7.4	Genehmigung eines fortgeschriebenen oder angepassten gemeinsamen	
	Schiffsabfallbewirtschaftungsplans	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130

2.6.8	Zulassung einer Ausnahme von der Entladepflicht nach § 35 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
2.6.9	Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 Satz 1	
2.6.9.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit § 45 Abs. 2	
	Satz 2 und den Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und	
	Ordnungsbehördengesetzes	
2.6.9.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit	
	§ 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 NPOG außerhalb des	
	durchzusetzenden Verwaltungsaktes	Gebühr nach Nr. 26.4
2.6.9.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 NPOG	Gebühr nach Nr. 26.1
2.6.9.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 NPOG	Gebühr nach Nr. 26.2
2.6.9.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 NPOG,	
	je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder	
	jedes eingesetzten Beschäftigten	Gebühr nach Nr. 26.3
2.6.9.2	Sonstige Maßnahme nach § 45 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35

RGBI. IS. 3465), zuletzt geändert durch Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. IS. 1328) Anordnung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Anordnung kürzerer Untersuchungsabstände oder Beschränkung vom Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 5 mach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 mach S 5 Abs. 5 mindestens 35 mach S 5 Abs. 5 mach S 5 Abs. 5 mach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 mach S 5 Abs. 5 mach S 5 Abs. 5 mach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 mach Zeitaufw	2.7	Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 27. September 2017	
2.7.1 Anordnung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.2 Anordnung kürzerer Untersuchungsabstände oder Beschränkung von Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.3 Zustimmung nach § 4 Abs. 7 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.4 Anordnung von Untersuchungen oder kürzerer Untersuchungsabstände nach § 5 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.5 Anordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.6 Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.7 Festlegung nach § 7 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 2.7.8 Zulassung nach § 7 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 2.7.9 Anordnung der Untersuchung einer Rückstellprobe nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.10 Zulassung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 2.7.11 Zulassung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.12 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.13 Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2		(BGBl. I S. 3465), zuletzt geändert durch	
2.7.2 Anordnung kürzerer Untersuchungsabstände oder Beschränkung von Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.3 Zustimmung nach § 4 Abs. 7 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.4 Anordnung von Untersuchungen oder kürzerer Untersuchungsabstände nach § 5 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.5 Anordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.6 Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.7 Festlegung nach § 7 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 2.7.8 Zulassung nach § 7 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 2.7.9 Anordnung der Untersuchung einer Rückstellprobe nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 2.7.10 Zulassung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 2.7.11 Zulassung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 2.7.12 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.13 Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.14 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 3 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2			
2.7.2 Anordnung kürzerer Untersuchungsabstände oder Beschränkung von Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 nach § 5 Abs. 5 nach Seitaufwand, jedoch mindestens 35 nach § 5 Abs. 5 nach Seitaufwand, jedoch mindestens 35 nach § 5 Abs. 5 nach Seitaufwand, jedoch mindestens 35 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 nach Seitaufwand, jedoch mindestens 35 nach Seitaufwand, jedoch mindestens 35 nach Zeitaufwand, jed	2.7.1	Anordnung nach § 4 Abs. 3 Satz 1	• •
Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 5 2.7.3 2.7.3 2.8 Zustimmung nach § 4 Abs. 7 2.7.4 Anordnung von Untersuchungen oder kürzerer Untersuchungsabstände nach § 5 Abs. 5 2.7.5 Anordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 2.7.6 2.7.6 Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 2.7.7 Festlegung nach § 7 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 2.7.8 2.7.9 Anordnung der Untersuchung einer Rückstellprobe nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 2.7.10 Zulassung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 2.7.11 Zulassung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 2.7.12 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 2.7.13 Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 2.7.14 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 3 Satz 2 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35			mindestens 35
2.7.3 Zustimmung nach § 4 Abs. 7 2.7.4 Anordnung von Untersuchungen oder kürzerer Untersuchungsabstände nach § 5 Abs. 5 2.7.5 Anordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 2.7.6 Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 2.7.7 Festlegung nach § 7 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 2.7.8 Zulassung nach § 7 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 2.7.9 Anordnung der Untersuchung einer Rückstellprobe nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 2.7.10 Zulassung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 2.7.11 Zulassung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 2.7.12 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 2.7.12 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 2.7.13 Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35	2.7.2	Anordnung kürzerer Untersuchungsabstände oder Beschränkung von	
2.7.3 Zustimmung nach § 4 Abs. 7 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.4 Anordnung von Untersuchungen oder kürzerer Untersuchungsabstände nach § 5 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.5 Anordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.6 Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.7 Festlegung nach § 7 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 2.7.8 Zulassung nach § 7 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 2.7.9 Anordnung der Untersuchung einer Rückstellprobe nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.10 Zulassung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 2.7.11 Zulassung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.12 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.13 Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35		Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 5	-
Anordnung von Untersuchungen oder kürzerer Untersuchungsabstände nach § 5 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.5 Anordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 2.7.8 Zulassung nach § 7 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 2.7.9 Anordnung der Untersuchung einer Rückstellprobe nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.10 Zulassung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.11 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.12 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.13 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35			mindestens 35
2.7.4 Anordnung von Untersuchungen oder kürzerer Untersuchungsabstände nach § 5 Abs. 5 2.7.5 Anordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 2.7.6 Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 2.7.7 Festlegung nach § 7 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 2.7.8 Zulassung nach § 7 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 2.7.9 Anordnung der Untersuchung einer Rückstellprobe nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 2.7.10 Zulassung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 2.7.11 Zulassung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 2.7.12 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 2.7.12 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 2.7.13 Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2	2.7.3	Zustimmung nach § 4 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch
nach § 5 Abs. 5 2.7.5 Anordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Anordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 2.7.6 Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 2.7.7 Festlegung nach § 7 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 2.7.8 Zulassung nach § 7 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 2.7.8 Zulassung nach § 7 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 2.7.9 Anordnung der Untersuchung einer Rückstellprobe nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.10 Zulassung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.11 Zulassung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.12 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35			mindestens 35
2.7.5 Anordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 2.7.6 Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 2.7.7 Festlegung nach § 7 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 2.7.8 Zulassung nach § 7 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 2.7.9 Anordnung der Untersuchung einer Rückstellprobe nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 2.7.10 Zulassung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 2.7.11 Zulassung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 2.7.12 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 2.7.13 Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35	2.7.4	Anordnung von Untersuchungen oder kürzerer Untersuchungsabstände	
2.7.5 Anordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2		nach § 5 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch
2.7.6 Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 2.7.7 Festlegung nach § 7 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 2.7.8 Zulassung nach § 7 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 2.7.9 Anordnung der Untersuchung einer Rückstellprobe nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 2.7.10 Zulassung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 2.7.11 Zulassung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 2.7.12 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 2.7.13 Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35			mindestens 35
2.7.6 Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 2.7.7 Festlegung nach § 7 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 2.7.8 Zulassung nach § 7 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 2.7.9 Anordnung der Untersuchung einer Rückstellprobe 1.7.9 nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 2.7.10 Zulassung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 2.7.11 Zulassung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 2.7.12 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, 2.7.13 Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 2.7.14 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 2.7.15 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.16 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.17 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.18 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.19 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.10 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.11 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.12 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.13 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2	2.7.5	Anordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
mindestens 35 2.7.7 Festlegung nach § 7 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 2.7.8 Zulassung nach § 7 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 2.7.9 Anordnung der Untersuchung einer Rückstellprobe nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.10 Zulassung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 2.7.11 Zulassung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.12 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.13 Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2			mindestens 35
2.7.7 Festlegung nach § 7 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 2.7.8 Zulassung nach § 7 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 2.7.9 Anordnung der Untersuchung einer Rückstellprobe nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 2.7.10 Zulassung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 2.7.11 Zulassung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 2.7.13 Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35	2.7.6	Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
2.7.8 Zulassung nach § 7 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 2.7.9 Anordnung der Untersuchung einer Rückstellprobe nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.10 Zulassung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 2.7.11 Zulassung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.12 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.13 Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35			mindestens 35
2.7.8 Zulassung nach § 7 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 2.7.9 Anordnung der Untersuchung einer Rückstellprobe nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.10 Zulassung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 2.7.11 Zulassung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.12 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.13 Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35	2.7.7	Festlegung nach § 7 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
2.7.9 Anordnung der Untersuchung einer Rückstellprobe nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 2.7.10 Zulassung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 2.7.11 Zulassung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 2.7.13 Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 mindestens 67 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35			mindestens 67
2.7.9 Anordnung der Untersuchung einer Rückstellprobe nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 nach Seitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.10 Zulassung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 2.7.11 Zulassung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.12 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.13 Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 nach Zeitaufwand, jedoch	2.7.8	Zulassung nach § 7 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 2.7.10 Zulassung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.11 Zulassung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 2.7.12 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 2.7.13 Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35			mindestens 67
2.7.10 Zulassung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 2.7.11 Zulassung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.12 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.13 Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch	2.7.9	Anordnung der Untersuchung einer Rückstellprobe	
2.7.10 Zulassung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 2.7.11 Zulassung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.12 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.13 Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch		nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch
2.7.11 Zulassung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.12 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.13 Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch			mindestens 35
2.7.11 Zulassung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.12 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.13 Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch	2.7.10	Zulassung nach § 15 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
2.7.12 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.13 Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 nach Zeitaufwand, jedoch			mindestens 67
2.7.12 Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.13 Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch	2.7.11	Zulassung nach § 16 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
auch in Verbindung mit Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.13 Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch			mindestens 35
2.7.13 Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 mindestens 35 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 mindestens 35 2.7.14 nach Zeitaufwand, jedoch	2.7.12	Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1,	
2.7.13 Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch		auch in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
mindestens 35 2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch			
2.7.14 Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch	2.7.13	Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3	•
mindestens 35	2.7.14	Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2	•
			mindestens 35

2.7.15	Prüfung eines Lieferscheins nach § 17 Abs. 6 Nr. 5, 6 oder 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.7.16	Prüfung eines Lieferscheins nach § 18 Abs. 6 Nr. 5, 6, 7 oder 8	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.7.17	Prüfung eines Nachweises der Eignung und Fachkunde einer oder eines	
	Sachverständigen nach § 22 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.7.18	Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 24 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.7.19	Prüfung eines Berichts nach § 24 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.7.20	Verkürzung der Frist zur Vorlage des Berichts nach § 24 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.7.21	Widerruf der Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung	
	nach § 25 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.7.22	Erneute Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung	
	nach § 25 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

2.7.23	Genehmigung nach § 25 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.7.24	Zulassung nach § 30 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.7.25	Zulassung oder Befreiung nach § 31 Abs. 1 Nr. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.7.26	Befreiung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.7.27	Widerruf der Befreiung nach § 31 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.7.28	Verlangen der Vorlage von Unterlagen nach § 31 Abs. 2 Satz 3	
	und Prüfung der Unterlagen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.7.29	Befreiung von der Pflicht zur Erstellung und Übersendung des Lieferscheins	
	nach § 31 Abs. 4, auch in Verbindung mit Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.7.30	Notifizierung einer Untersuchungsstelle nach § 33	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 221*

2.8	Abfallbeauftragtenverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBI. I S. 2789), geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBI. I S. 2234)	
2.8.1	Anordnung zur Bestellung mehrerer betriebsangehöriger Abfallbeauftragter nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260
2.8.2	Gestattung nach § 5 oder 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260
2.8.3	Befreiung nach § 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.8.4	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
2.9	Anmerkung zu Nr. 2.8.4: Die Gebühr ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Anerkennung zusammen mit einer Anerkennung eines Lehrgangs nach Nr. 2.11.1 oder Nr. 2.19.3 erfolgt. Altölverordnung (AltölV) in der Fassung vom 16. April 2002 (BGBI. I S. 1368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2020 (BGBI. I S. 2091) Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 2 Satz 2	70

2.10	Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298), zuletzt geändert durch	
	Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232)	
2.10.1	Freistellung nach § 7 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
2.10.2	Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
2.10.3	Anordnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
2.10.4	Widerruf nach § 8 Abs. 2 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
2.10.5	Zulassung nach § 14 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
2.10.6	Verlangen der Vorlage einer Vereinbarung nach § 19 Abs. 2 Satz 2,	
	auch in Verbindung mit Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
2.10.7	Anordnung nach § 22 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
2.10.8	Freistellung nach § 26 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
2.10.9	Anordnung der Registrierung weiterer Angaben nach § 26 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
2.10.10	Erteilung von Kennnummern nach § 28 Abs. 1	
2.10.10.1	je Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer-, Sammler-,	
	Händler- oder Maklernummer	40
2.10.10.2	je Entsorgernummer	65
	Anmerkung zu Nr. 2.10.10:	
	Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Erteilung der Kennnummer nicht im	
	Zusammenhang mit einer anderen gebührenpflichtigen Amtshandlung erfolgt.	

2.11	Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) vom 2. Dezember 2016	
	(BGBl. I S. 2770), zuletzt geändert durch Artikel 2 des	
	Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1145)	
2.11.1	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
	Anmerkung zu Nr. 2.11.1:	
	Die Gebühr ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Anerkennung zusammen mit einer	
	Anerkennung eines Lehrgangs nach Nr. 2.8.4 oder Nr. 2.19.3 erfolgt.	
2.11.2	Gestattung nach § 26 Abs. 2 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
2.12	Pflanzenabfallverordnung vom 14. Januar 2015 (Nds. GVBl. S. 3)	
2.12.1	Zulassung im Einzelfall nach § 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 36
2.12.2	Prüfung einer Anzeige nach § 3 Abs. 1 Satz 5, auch in Verbindung mit	
	Abs. 2 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 24
2.13	Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und	
	abfallrechtlichen Überwachung vom 24. Februar 1995 (Nds. GVBl. S. 43),	
	zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2010 (Nds. GVBl. S. 181)	Gebühr nach Nr. 96.4
2.14	Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043),	
	zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juli 2018 (BGBl. I S. 1084)	
2.14.1	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.14.2	Nachträgliche Anerkennung eines Lehrgangs oder mehrerer Lehrgänge für	
	eine einzelne Teilnehmerin oder einen einzelnen Teilnehmer	
	nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 35
2.14.3	Prüfung eines Nachweises nach § 5 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 2.14.3:	
	Eine Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Zeitaufwand mehr als eine halbe Stunde	
	beträgt.	
2.14.4	Prüfung einer Anzeige nach § 10 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134

2.15	Bioabfallverordnung in der Fassung vom 4. April 2013 (BGBI. I S. 658), zuletzt geändert durch	
	Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)	
2.15.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3 Satz 2 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.2	Technische Abnahme nach § 3 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.3	Abstimmung der Anforderungen an die Prozessführung und die Prozessprüfung nach § 3 Abs. 5 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch
2.45.4		mindestens 67
2.15.4	Zustimmung zur Abgabe der Materialien nach § 3 Abs. 5 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.5	Zulassung eines abweichenden Verfahrens der Temperaturmessung	
	nach § 3 Abs. 6 Satz 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.6	Anordnung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 6 Satz 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.7	Zulassung nach § 3 Abs. 7 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.8	Anordnung von Prüfungen nach § 3 Abs. 7 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.9	Anordnung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 7 Satz 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.10	Bestimmung einer Untersuchungsstelle	
	nach § 3 Abs. 8 Satz 1, § 4 Abs. 9 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 [*]
2.15.11	Zulassung nach § 4 Abs. 3 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 7 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.12	Zulassung nach § 4 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.13	Anordnung von Untersuchungen	
	nach § 4 Abs. 5 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.14	Entscheidung über das weitere Vorgehen nach § 4 Abs. 7 Satz 3 oder Abs. 8 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

2.15.15	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.16	Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 einschließlich Anordnung nach	
	§ 6 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.17	Zustimmung nach § 6 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.18	Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.19	Zulassung nach § 9 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.20	Zustimmung nach § 9a Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.21	Freistellung nach § 10 Abs. 2 Sätze 1 bis 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.22	Widerruf der Freistellung nach § 10 Abs. 2 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.23	Festlegung einer Zeitspanne nach § 11 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.24	Prüfung eines Lieferscheins nach § 11 Abs. 2a Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.15.25	Befreiung nach § 11 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.26	Prüfung eines Nachweises nach § 11 Abs. 3a Satz 2, auch	
	in Verbindung mit Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.27	Widerruf der Befreiung nach § 11 Abs. 3a Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.28	Zulassung einer Konformitätsprüfung nach § 13a Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

2.16	Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch	
	Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)	
2.16.1	Anordnung nach § 2 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.16.2	Abweichende Einstufung im Einzelfall nach § 3 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.17	Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch	
	Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)	
	Bekanntgabe einer Stelle nach § 11 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67*
2.18	Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)	
	in der Fassung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch	
	Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2451)	
2.18.1	Erlaubnis nach § 4 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.18.2	Zulassung einer Abweichung nach Nummer 5 des Anhangs	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

2.19	Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch	
	Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)	
2.19.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.2	Herabsetzung der Anforderungen nach § 3 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.3	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 4 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130
	Anmerkung zu Nr. 2.19.3:	
	Die Gebühr ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Anerkennung zusammen mit einer	
	Anerkennung eines Lehrgangs nach Nr. 2.8.4 oder 2.11.1 erfolgt.	
2.19.4	Abnahme der für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen nach § 5 Satz 1,	
	auch in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.5	Zustimmung zur Ablagerung von Abfällen nach § 6 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.6	Zustimmung zur Ablagerung von Abfällen mit einem höheren Brennwert	
	nach § 7 Abs. 2 Nr. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.7	Prüfung eines Nachweises nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.8	Zustimmung zum Verzicht auf Abfalluntersuchungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.9	Zustimmung zur Reduzierung der Häufigkeit von Beprobungen	
	nach § 8 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

2.19.10	Festlegung einer höheren Anzahl von Kontrolluntersuchungen	
	nach § 8 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
2.19.11	Zustimmung zur Reduzierung der Anzahl von Kontrolluntersuchungen	
	nach § 8 Abs. 5 Satz 7	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
2.19.12	Zulassung einer Abweichung nach § 8 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
2.19.13	Abweichende Regelung nach § 8 Abs. 9 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
2.19.14	Festlegung von Auslöseschwellen und Grundwasser-Messstellen	
	nach § 12 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
2.19.15	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
2.19.16	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
2.19.17	Zustimmung zu einem Maßnahmenplan nach § 12 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
2.19.18	Anordnung nach § 12 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
2.19.19	Freistellung nach § 13 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67

2.19.20	Überprüfung des nach § 13 Abs. 5 Satz 1 vorzulegenden Jahresberichts	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500
2.19.21	Fristverlängerung nach § 13 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.22	Festsetzung nach § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Überprüfung nach § 18 Abs. 3 Satz 1,	
	erneute Festsetzung nach § 18 Abs. 3 Satz 2 oder Freigabe einer Sicherheit nach § 18 Abs. 3 Satz 6 oder 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.23	Regelmäßige Überwachung einer Deponie oder Überwachung der Errichtung	
	oder Stilllegung einer Deponie nach § 22 Abs. 1, auch auf der Grundlage	
	eines Überwachungsplans oder Überwachungsprogramms	
	nach § 47 Abs. 7 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 22a, durch	
	- Vor-Ort-Besichtigung,	
	- Überwachung der Emissionen,	
	- Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente,	
	- Messungen,	
	- Überprüfung der Eigenkontrolle,	
	- Prüfung der angewandten Techniken,	
	- sonstige Kontrolle	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400

2.19.24 2.19.25	Überprüfung der behördlichen Entscheidungen nach § 22 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Anordnung oder Änderung der behördlichen Entscheidungen nach § 22 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 nach Zeitaufwand, jedoch
2.19.26 2.19.27	Zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung nach § 22a Abs. 3 Satz 2 Anlassbezogene Überwachung einer Deponie oder Überwachung der Errichtung oder Stilllegung einer Deponie nach § 22a Abs. 4 durch - Vor-Ort-Besichtigung, - Überwachung der Emissionen, - Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, - Messungen, - Überprüfung der Eigenkontrolle, - Prüfung der angewandten Techniken, - sonstige Kontrolle Anmerkung zu Nr. 2.19.27:	mindestens 67 nach Zeitaufwand nach Zeitaufwand
2.19.28 2.19.29	Wird die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde vorgenommen, so sind Gebühren nicht zu erheben, wenn alle bestehenden Auflagen und Anordnungen erfüllt und weitere Auflagen und Anordnungen nicht geboten sind. Verlangen einer Überprüfung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Bestimmung einer oder eines Sachverständigen nach § 24 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
	in Verbindung mit Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 [*]

2.19.30	Zulassung des Einbaus einer temporären Abdeckung nach § 25 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.31	Zulassung nach § 25 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.32	Prüfung von Nachweisen nach Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.33	Zulassung einer Ausnahme nach Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 11	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.34	Zustimmung zu einem Qualitätsmanagementplan	
	nach Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 22	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.35	Entscheidung oder Feststellung nach Anhang 1 Nr. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.36	Zulassung der Verwendung von Bodenmaterial	
	nach Anhang 3 Nr. 1 Tabelle 1 Fußnote 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.37	Zulassung höher belasteter Deponieersatzbaustoffe	
	nach Anhang 3 Nr. 1 Tabelle 1 Fußnote 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.38	Zustimmung nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 2, 11 oder 12	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.39	Zulassung der Ablagerung von Bodenmaterial nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

2.19.40	Festlegung nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 13
2.19.41	Zustimmung nach Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Fußnote 3
2.19.42	Zustimmung nach Anhang 4 Nr. 3 Satz 2
2.19.43	Festlegung des Untersuchungsverfahrens nach Anhang 4 Nr. 3 Satz 3
2.19.44	Zustimmung nach Anhang 5 Nr. 3.1 Satz 1 Nr. 4
2.19.45	Zustimmung nach Anhang 5 Nr. 3.2 Satz 3
2.19.46	Zustimmung nach Anhang 5 Nr. 7 Satz 4
	Anmerkung zu Nr. 2.19.46:

Zum Zeitaufwand für die Zustimmung nach Anhang 5 Nr. 7 Satz 4 gehört auch der

Zeitaufwand für die Prüfung von Nachweisen nach Anhang 5 Nr. 7 Satz 5.

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

2.20	Versatzverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBI. I S. 2833), zuletzt geändert durch	
	Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)	
2.20.1	Überwachung der Einhaltung der Grenz- und Zuordnungswerte nach	
	§ 4 Abs. 4 Satz 1 durch	
	- Kontrolle von Dokumenten und sonstigen Unterlagen oder	
	- Entnahme und Untersuchung von Proben	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.20.2	Anordnung nach § 4 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21	Altholzverordnung (AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302),	
	zuletzt geändert durch	
	Artikel 120 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	
2.22.1	Zustimmung nach § 6 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.2	Bekanntgabe einer Stelle nach § 6 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 [*]
2.21.3	Anordnung nach § 6 Abs. 6 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

2.22	Gewinnungsabfallverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900, 947), geändert durch Artikel 5 Abs. 29 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)	
2.22.1	Prüfung einer Anzeige nach § 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.22.2	Auswertung der Informationen für die Erstellung eines externen Notfallplans	
	nach § 6 Abs. 5 oder der Informationen im Fall eines schweren Unfalls	
	nach § 6 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.22.3	Festsetzung nach § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Deponieverordnung,	
	Überprüfung nach § 18 Abs. 3 Satz 1 der Deponieverordnung,	
	erneute Festsetzung nach § 18 Abs. 3 Satz 2 der Deponieverordnung oder	
	Freigabe einer Sicherheit nach § 18 Abs. 3 Satz 6 oder 7 der Deponieverordnung, jeweils	
	in Verbindung mit § 7 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.22.4	Prüfung einer Anzeige nach § 8 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.22.5	Überprüfung nach § 8 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

2.23	Verpackungsgesetz (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBI. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBI. I S. 4363)	
2.23.1	Regelmäßige oder anlassbezogene Überprüfung	
	nach § 47 Abs. 1 bis 6 des KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 durch	
	- Vor-Ort-Besichtigung,	
	 Kontrolle von Unterlagen, Entnahme und Untersuchung von Proben zur Sachverhaltsaufklärung 	
	und Beweissicherung oder	
	- Verlangen einer Auskunft	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 50 und
		höchstens 2 600*
2.23.2	Anordnung nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand*
2.23.3	Genehmigung des Betriebs eines Systems nach § 18 Abs. 1	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 12 000 und
		höchstens 24 000*
2.23.4	Nachträgliche Nebenbestimmungen nach § 18 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260*
2.23.5	Teilweiser oder vollständiger Widerruf einer Genehmigung	
	nach § 18 Abs. 3 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 260 und höchstens 5 200*
2.23.6	Verlangen einer Sicherheitsleistung nach § 18 Abs. 4	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 260 und höchstens 2 600*

2.24	Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), geändert durch	
	Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)	
2.24.1	Entgegennahme von Unterlagen nach § 5 Abs. 6 und	
	Prüfung der Unterlagen nach Zeitaufwand	
2.24.2	Verlangen der Vorlage von Probenahmeprotokollen nach § 8 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.24.3	Entgegennahme einer Ausfertigung des Prüfzeugnisses über den	
	Eignungsnachweis nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und Prüfung des Prüfzeugnisses	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.24.4	Bekanntgabe einer Aufbereitungsanlage im Internet nach § 12 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.24.5	Verlangen der Vorlage von übrigen Dokumenten	
	nach § 12 Abs. 2 Satz 3 und Prüfung der übrigen Dokumente	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.24.6	Zustimmung nach § 13 Abs. 2 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400
2.24.7	Bekanntgabe einer Aufbereitungsanlage im Internet, für die	
	die Fremdüberwachung eingestellt ist, nach § 13 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.24.8	Bekanntgabe der Wiederaufnahme der Fremdüberwachung im Internet	
	nach § 13 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.24.9	Anerkennung des Betriebes einer Güteüberwachungsgemeinschaft	
	für mineralische Ersatzbaustoffe nach § 13a Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 600

2.24.10	Anordnung einer nachträglichen Auflage nach § 13a Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.24.11		
	Widerruf der Anerkennung der Güteüberwachungsgemeinschaft nach § 13a Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400
2.24.12	Verlangen der Vorlage der Dokumentation über die	
	Ergebnisse der Vorprüfung nach § 13 b Abs. 4 Satz 1 und	
	Prüfung der Dokumentation	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.24.13	Zustimmung nach § 16 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400
2.24.14	Verlangen der Vorlage von Dokumenten	
	nach § 17 Abs. 3 und Prüfung der Dokumente	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.24.15	Zustimmung nach § 19 Abs. 8 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300
2.24.16	Zulassung nach § 21 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300
2.24.17	Zulassung nach § 21 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300
2.24.18	Bestimmung eines Gebietes oder Festlegung höherer Materialwerte	
	für Bodenmaterial für dieses Gebiet oder für bestimmte Einbaumaßnahmen	
	in diesem Gebiet nach § 21 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300
2.24.19	Bestimmung eines Gebietes oder Festlegung höherer Materialwerte	
	für Bodenmaterial oder Zulassung höherer Materialwerte für Bodenmaterial	
	im Einzelfall für bestimmte Einbauweisen in diesem Gebiet	
	nach § 21 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300

2.24.20	Entgegennahme einer Voranzeige nach § 22 Abs. 1 Satz 1,	
	auch in Verbindung mit Satz 3, und deren Prüfung	nach Zeitaufwand
2.24.21	Entgegennahme einer Voranzeige	
	nach § 22 Abs. 2 Satz 1 und deren Prüfung	nach Zeitaufwand
2.24.22	Entgegennahme einer Abschlussanzeige	
	nach § 22 Abs. 4 und deren Prüfung	nach Zeitaufwand
2.24.23	Entgegennahme einer Mitteilung über den Zeitpunkt des Rückbaus	
	nach § 22 Abs. 6 Satz 1 und deren Prüfung	nach Zeitaufwand
2.24.24	Entgegennahme einer Mitteilung über den Verbleib	
	der mineralischen Ersatzbaustoffe am Einbauort	
	nach § 22 Abs. 6 Satz 2 und deren Prüfung	nach Zeitaufwand
2.24.25	Verlangen der Vorlage einer Dokumentation	
	nach § 24 Abs. 5 Satz 3 und Prüfung der Dokumentation	nach Zeitaufwand
2.24.26	Verlangen der Vorlage von Unterlagen	
	nach § 25 Abs. 4 Satz 4 und Prüfung der Unterlagen	nach Zeitaufwand

3	- aufgehoben -	
4	Apotheken, Apothekerinnen und Apotheker	
4.1	Apothekengesetz in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993),	
	zuletzt geändert durch	
	Artikel 41 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)	
4.1.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke nach § 1 Abs. 2	710
4.1.2	Fristverlängerung nach § 3 Nr. 4	150
4.1.3	Rücknahme oder Widerruf einer Betriebserlaubnis nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder	
	nach § 48 oder 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	825
4.1.4	Schließung einer ohne Erlaubnis betriebenen Apotheke nach § 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 900 und höchstens 1 700
4.1.5	Abnahme einer Apotheke nach § 6	650
	Anmerkung zu Nr. 4.1.5:	
	Daneben wird eine Gebühr nach Nummer 6.1.7.1 nicht erhoben.	
4.1.6	Fristverlängerung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	200
4.1.7	Zulassung der Fortsetzung eines Pachtverhältnisses nach § 9 Abs. 1a	150
4.1.8	Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke durch eine Pächterin oder einen Pächter	
	nach § 9 Abs. 2 Satz 1	600
4.1.9	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 oder	
	nach § 48 oder 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	825
4.1.10	Erlaubnis zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel nach § 11a	325
4.1.11	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 11b Abs. 1 oder 2 oder	
	nach § 48 oder 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	400
4.1.12	Untersagung des Versandhandels nach § 11b Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 475 und
		höchstens 1 000
4.1.13	Genehmigung eines Versorgungsvertrages nach § 12a Abs. 1	200
4.1.14	Genehmigung für eine Verwalterin oder einen Verwalter nach § 13 Abs. 1b	260

4.1.15	Erlaubnis zum Betrieb einer Krankenhausapotheke nach § 14 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350 und höchstens 1 600
4.1.16	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 2	750
4.1.17	Genehmigung eines Versorgungsvertrages nach § 14 Abs. 5 bei einem zu versorgenden Krankenhaus	
4.1.17.1	mit bis zu 50 Betten	150
4.1.17.2	mit bis zu 100 Betten	300
4.1.17.3	mit bis zu 300 Betten	600
4.1.17.4	mit mehr als 300 Betten	800
4.1.18	Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke nach § 16 Abs. 1	500
4.1.19	Erneute Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke nach § 16 Abs. 4	
		180
4.1.20	Änderung einer Erlaubnisurkunde	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 50 und
		höchstens 200
4.2	Apothekenbetriebsordnung	
	in der Fassung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195),	
	zuletzt geändert durch	
4.3.4	Artikel 11 Abs. 7 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)	170
4.2.1	Zulassung einer Vertretung nach § 2 Abs. 5 Satz 3	170
4.2.2	Befreiung von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft nach § 23 Abs. 2	55
4.2.3	Befreiung von der Anwesenheitspflicht der Apothekenleiterin	55
424	oder des Apothekenleiters nach § 23 Abs. 3 Satz 2	55
4.2.4	Erteilung einer Erlaubnis zur Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle	200
425	nach § 24 Abs. 1	200 75
4.2.5	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis nach § 24 Abs. 1	
4.2.6	Ablehnung einer Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 Besichtigung der Herstellung von Arzneimitteln zur parenteralen Anwendung	75
4.2.7	Resignification der Hersteilling von Artheimittein für narenteralen Anwendling	
	nach § 35	1 400

4.3	Bundes-Apothekerordnung in der Fassung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842),	
	zuletzt geändert durch	
	Artikel 1g des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778)	
4.3.1	Approbation	
4.3.1.1	nach § 4 Abs. 1	176
4.3.1.2	nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1a Satz 1	176
4.3.1.3	nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1a Satz 2, Abs. 1b, Abs. 1c oder Abs. 1d	250
4.3.1.4	nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	
4.3.1.4.1	aufgrund eines gleichwertigen Ausbildungsstandes	
	nach § 4 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, auch in Verbindung mit Satz 9	250
4.3.1.4.2	aufgrund einer Eignungsprüfung nach § 4 Abs. 2 Satz 7,	
	auch in Verbindung mit Satz 9	300
4.3.2	Teilnahme an einer Eignungsprüfung nach § 4 Abs. 2 Satz 7,	
	auch in Verbindung mit Satz 9, oder an einer Prüfung nach § 4 Abs. 3 Satz 3	170
4.3.3	Rücknahme oder Widerruf einer Approbation nach § 6 oder 7 oder	
	nach § 48 oder 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 350 und
		höchstens 1 000
4.3.4	Anordnung des Ruhens einer Approbation oder Aufhebung der Anordnung	
	nach § 8	180 bis 530
4.3.5	Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs nach § 11	
4.3.5.1	Erteilung der Erlaubnis	180
4.3.5.2	Widerruf, Verlängerung oder Änderung der Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 100 und
		höchstens 300
4.3.6	Bescheinigung nach § 11a Abs. 4	
4.3.6.1	erstmaliges Ausstellen einer Bescheinigung	135
4.3.6.2	wiederholtes Ausstellen der Bescheinigung	80
4.3.7	Erstellen einer Zweitschrift der Approbationsurkunde oder der Urkunde über die	
	Erlaubnis nach § 11	90

5	Arbeitsschutz, einschließlich Arbeitssicherheit, Arbeitszeit und Arbeitsschutz für bestimmte Personengruppen	
5.1	Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch	
	Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12)	
	Aufsicht der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 139b Abs. 1 Satz 2 und Ab	s.
	4 durch Prüfung einer Anlage, auch im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung	
		Gebühr nach Nr. 39
5.2	Auf § 120e GewO gestützte Rechtsverordnungen	
5.2.1	Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909),	
	zuletzt geändert durch	
	Artikel 103 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)	
5.2.1.1	Stellen von Anforderungen nach § 5, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 2	150
5.2.1.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 6, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 2	150
5.2.1.3	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 7 Abs. 4	150
5.2.1.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 4	400
5.2.1.5	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes nach § 13	350
5.2.1.6	Zulassung nach § 17 Abs. 1 Satz 2	150
5.2.1.7	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 18 Abs. 2	150
5.2.2	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179),	
	zuletzt geändert durch	
	Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 3a Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 450

5.3	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	
5.3.1	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG)	
	vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	
5.3.1.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
5.3.1.2	Ausübung der Aufsicht durch die staatliche Gewerbeaufsichtsverwaltung	
	nach § 27 Abs. 1 und 2	
	(außer Anordnung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3) durch - Verlangen einer Auskunft und deren Prüfung,	
	 Verlangen der Überlassung von Unterlagen und deren Prüfung, Vor-Ort-Besichtigung und Kontrolle einer Anlage, 	
	- Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen oder	
	- Untersuchung, auf welche Ursachen ein Unfall oder ein	
	Schadensfall zurückzuführen ist	Gebühr nach Nr. 39
5.3.1.3	Überwachung der Beseitigung eines nach § 10 Abs. 1 oder 3	
	festgestellten Mangels durch	
	- Verlangen einer Auskunft und deren Prüfung,	
	- Verlangen der Überlassung von Unterlagen und deren Prüfung,	
	- Vor-Ort-Besichtigung und Kontrolle einer Anlage oder	
	- Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
5.3.1.4	Anordnung nach § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 5 oder	
	§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 oder Stilllegung einer	
	überwachungsbedürftigen Anlage nach § 27 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
5.3.1.5	Ausübung der Aufsicht durch die staatliche Gewerbeaufsichtsverwaltung	
	nach § 28 Abs. 1 Satz 1 (außer Anordnung	
	nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3) durch	
	- Verlangen einer Auskunft oder einer sonstigen Unterstützung,	
	- Vor-Ort-Besichtigung oder	
	- Verlangen der Vorlage und Übersendung von Unterlagen und deren Prüfung	Gebühr nach Nr. 39

5.3.2	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte	
	für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885),	
	zuletzt geändert durch	
	Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)	
5.3.2.1	Zulassung nach § 7 Abs. 2	130
5.3.2.2	Anordnung nach § 12 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 195
5.3.2.3	Ausübung der Aufsicht durch die staatliche Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 13 durch	
	- Verlangen einer Auskunft und deren Prüfung,	
	- Vor-Ort-Besichtigung einer Arbeitsstätte,	
	- Überprüfung der Bestellung und Aufgabenübertragung an die Betriebsärztin	
	oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit und	
	Überprüfung ihrer oder seiner Fachkunde,	
	- Überprüfung der Bildung des Arbeitsschutzausschusses,	
	- Einholung und Überprüfung von Auskünften externer Stellen oder	
	- Überprüfung sonstiger Unterlagen	Gebühr nach Nr. 39
5.3.2.4	Gestattung einer Ausnahme nach § 18	195
5.3.3	Siebtes Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) vom 7. August 1996	
	(BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch	
	Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2024	
	(BGBl. 2024 Nr. 101; 2024 Nr. 101a)	
	Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung	
	nach § 24 Abs. 2 Satz 2	195
5.3.4	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008	
	(BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch	
	Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1082)	
5.3.4.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2	350
5.3.4.2	Entscheidung nach § 8 Abs. 3	320

5.4	Arbeitszeitrecht	
5.4.1	Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch	
	Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)	
5.4.1.1	Bewilligung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 5	
5.4.1.1.1	für 1 bis 10 Tage	200
5.4.1.1.2	für 11 bis 20 Tage	250
5.4.1.1.3	für 21 bis 30 Tage	350
5.4.1.1.4	für mehr als 30 Tage	700
5.4.1.2	Bewilligung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 5 in Verbindung mit § 12 Satz 2	
5.4.1.2.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
5.4.1.2.1.1	für 1 bis 10 Sonn- oder Feiertage	200
5.4.1.2.1.2	für 11 bis 20 Sonn- oder Feiertage	250
5.4.1.2.1.3	für 21 bis 30 Sonn- oder Feiertage	350
5.4.1.2.1.4	für mehr als 30 Sonn- oder Feiertage	700
5.4.1.2.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 5.4.1.2.1
5.4.1.2.3	für 51 bis 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.2.1
5.4.1.2.4	für mehr als 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Achtfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.2.1
5.4.1.3	Feststellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 1	500
5.4.1.4	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2	
5.4.1.4.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
	für 1 bis 10 Sonn- oder Feiertage	200
5.4.1.4.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 5.4.1.4.1
5.4.1.4.3	für 51 bis 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.4.1
5.4.1.4.4	für mehr als 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Achtfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.4.1

5.4.1.5	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 4 oder 5 oder § 15 Abs. 1	
5.4.1.5.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
5.4.1.5.1.1	für 1 bis 10 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)	200
5.4.1.5.1.2	für 11 bis 20 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)	250
5.4.1.5.1.3	für 21 bis 30 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)	300
5.4.1.5.1.4	für mehr als 30 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)	650
5.4.1.5.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 5.4.1.5.1
5.4.1.5.3	für 51 bis 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.5.1
5.4.1.5.4	für mehr als 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Achtfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.5.1
5.4.1.5.5	Verlängerung einer Bewilligung nach den Nrn. 5.4.1.5.1 bis 5.4.1.5.4	die Hälfte der Gebühr nach
		Nr. 5.4.1.5.1, 5.4.1.5.2, 5.4.1.5.3 oder 5.4.1.5.4
5.4.1.6	Überwachung seitens der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 17 (außer	
	Anordnung nach § 17 Abs. 2) durch	
	- Verlangen einer Auskunft und deren Prüfung,	
	- Verlangen der Vorlage oder der Einsendung von Arbeitszeitnachweisen,	
	Tarifverträgen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen oder	
	Geschäftsunterlagen, die mittelbar oder unmittelbar Auskunft über die	
	Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes geben, und deren Prüfung oder	
	- Vor-Ort-Besichtigung einer Arbeitsstätte	Gebühr nach Nr. 39
5.4.1.7	Anordnung von Maßnahmen nach § 17 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 350

5.4.2	Fahrpersonalgesetz (FPersG)	
	in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch	
	Artikel 19 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)	
5.4.2.1	Anordnung der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 4 Abs. 1a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
5.4.2.2	Ausübung der Aufsicht durch die staatliche Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 4	
	(außer Anordnung nach § 4 Abs. 1 a) durch	
	- Verlangen einer Auskunft und deren Prüfung,	
	 Verlangen der Aushändigung oder Einsendung von Unterlagen und deren Prüfung oder 	
	- Vor-Ort-Besichtigung, insbesondere Durchführung von Prüfungen oder	Gebühr nach Nr. 39
	Untersuchungen oder Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen	
5.4.2.3	Untersagung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Einziehung nach § 5 Abs. 1 Satz 2	250
5.4.3	Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882),	
	zuletzt geändert durch	
	Artikel 1 der Verordnung vom 8. August 2017 (BGBl. I S. 3158)	
	Erteilung von Kontrollgerätkarten nach § 4 Abs. 1	
5.4.3.1	Fahrerkarte	22
5.4.3.2	Werkstattkarte	30
5.4.3.3	Unternehmenskarte	22
	Anmerkung zu den Nrn. 5.4.3.1 bis 5.4.3.3:	
	Aufwendungen für die Personalisierung der Kontrollgerätkarten und die	
	Bereitstellung der Kartendaten im Zentralen Kontrollgerätkartenregister sowie	
	für den Direktversand einer Fahrerkarte an die Antragstellerin oder den	
	Antragsteller durch das Kraftfahrt-Bundesamt sind in den	
	Gebühren nicht enthalten.	

5.4.4	Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1479), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1214)	
5.4.4.1	Überwachung seitens der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung	
	nach § 7 (außer Anordnung nach § 7 Abs. 2) durch	
	- Verlangen einer Auskunft und deren Prüfung,	
	- Verlangen der Vorlage oder Einsendung von Aufzeichnungen und deren Prüfung,	
	- Prüfung von Unterlagen oder	
	- Vor-Ort-Besichtigung einer Arbeitsstätte	Gebühr nach Nr. 39
5.4.4.2	Anordnung einer Maßnahme nach § 7 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 300
5.4.5	Offshore-Arbeitszeitverordnung vom 5. Juli 2013 (BGBl. I S. 2228)	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 16	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200

5.5	Arbeitsschutz für bestimmte Personengruppen	
5.5.1	Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	
	vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch	
	Artikel 9 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)	
5.5.1.1	Bewilligung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 oder § 27 Abs. 3	
5.5.1.1.1	für 1 bis 10 Kinder oder Jugendliche	
5.5.1.1.1.1	für 1 bis 7 Tage	100
5.5.1.1.1.2	für 8 bis 14 Tage	150
5.5.1.1.1.3	für 15 bis 30 Tage	250
5.5.1.1.1.4	für mehr als 30 Tage	350
5.5.1.1.2	für 11 bis 50 Kinder oder Jugendliche	
5.5.1.1.2.1	für 1 bis 7 Tage	150
5.5.1.1.2.2	für 8 bis 14 Tage	250
5.5.1.1.2.3	für 15 bis 30 Tage	350
5.5.1.1.2.4	für mehr als 30 Tage	450
5.5.1.1.3	für mehr als 50 Kinder oder Jugendliche	
5.5.1.1.3.1	für 1 bis 7 Tage	350
5.5.1.1.3.2	für 8 bis 14 Tage	450
5.5.1.1.3.3	für 15 bis 30 Tage	550
5.5.1.1.3.4	für mehr als 30 Tage	650
5.5.1.2	Feststellung nach § 27 Abs. 1 Satz 1	250
5.5.1.3	Verbot oder Beschränkung nach § 27 Abs. 1 Satz 2 oder Verbot nach § 27 Abs. 2	350
5.5.1.4	Anordnung nach § 28 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 500
5.5.1.5	Anordnung nach § 30 Abs. 2	100
5.5.1.6	Zulassung nach § 40 Abs. 2	150
5.5.1.7	Ausübung der Aufsicht durch die staatliche Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 51	
	durch	
	- Vor-Ort-Besichtigung einer Arbeitsstätte, insbesondere Durchführung	
	von Prüfungen oder Untersuchungen oder Einsichtnahme in Unterlagen,	
	- Verlangen und Prüfung einer Auskunft nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 oder	
	- Verlangen der Vorlage oder Einsendung von Verzeichnissen oder	
	Unterlagen nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 und deren Prüfung	Gebühr nach Nr. 39

5.5.2	Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), geändert durch	
	Artikel 57 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)	
5.5.2.1	Zulässigkeitserklärung nach § 17 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
5.5.2.2	Genehmigung nach § 28 Abs. 1	
5.5.2.2.1	Erteilung der Genehmigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
5.5.2.2.2	Bearbeitung eines Antrags bei Eintritt der Genehmigungsfiktion	
	nach § 28 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand
5.5.2.3	Vorläufige Untersagung der Beschäftigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
5.5.2.4	Bescheinigung nach § 28 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
5.5.2.5	Ausübung der Aufsicht durch die staatliche Gewerbeaufsichtsverwaltung	
	nach § 29 Abs. 1 durch	
	- Vor-Ort-Besichtigung,	
	- Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen,	
	- Prüfung von Betriebsanlagen, Arbeitsmitteln oder	
	persönlichen Schutzausrüstungen,	
	- Untersuchung von Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufen,	
	- Vornahme von Messungen,	
	- Feststellung und Untersuchung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder	
	- Untersuchung, auf welche Ursachen ein Arbeitsunfall, eine	
	arbeitsbedingte Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist,	
	jeweils nach § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 ArbSchG vom 7. August 1996	
	(BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch	
	Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140),	
	in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 1	
	- Verlangen und Prüfung einer Auskunft nach § 27 Abs. 2 oder	
	- Verlangen der Vorlage oder Einsendung von Unterlagen	
	nach § 27 Abs. 3 und deren Prüfung	Gebühr nach Nr. 39
5.5.2.6	Anordnung einer Maßnahme nach § 29 Abs. 2 in Verbindung mit	
	§ 22 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes oder nach § 29 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100

5.5.3	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)	
	in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch	
	Artikel 7 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107)	
	Zulässigkeitserklärung nach § 18 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250
5.5.4	Heimarbeitsgesetz	
	in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1,	
	veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch	
	Artikel 6i des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)	
5.5.4.1	Ausübung der Aufsicht durch die staatliche Gewerbeaufsichtsverwaltung durch	
	- Prüfung einer Arbeitsstätte, auch im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung,	
	nach § 139b Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 6 der Gewerbeordnung	
	in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2,	
	- Überprüfung von statistischen Mitteilungen	
	nach § 139b Abs. 5 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2,	
	- Verlangen einer Auskunft und deren Prüfung oder	
	- Verlangen der Vorlage oder Einsendung von Unterlagen und deren Prüfung	Gebühr nach Nr. 39
5.5.4.2	Genehmigung der Aushändigung von Entgelt- oder Arbeitszetteln	
	anstelle von Entgeltbüchern nach § 9 Abs. 2	
5.5.4.2.1	für 1 bis 50 Betroffene	100
5.5.4.2.2	für 51 bis 100 Betroffene	150
5.5.4.2.3	für 101 bis 150 Betroffene	250
5.5.4.2.4	für 151 bis 200 Betroffene	350
5.5.4.2.5	für 201 bis 250 Betroffene	400
5.5.4.2.6	für mehr als 250 Betroffene	450

5.5.4.3	Anordnung von Maßnahmen nach § 10	150
5.5.4.4	Anordnung nach § 16a	150
5.5.4.5	Maßnahme nach § 23 Abs. 2	150
5.5.4.6	Aufforderung zur Nachzahlung eines Minderbetrages und	
	zur Vorlage des Zahlungsnachweises nach § 24	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350
5.5.4.7	Aufforderung zur Nachzahlung eines Minderbetrages und zur Vorlage des	
	Zahlungsnachweises nach § 24 in Verbindung mit § 26	150
5.5.4.8	Auskunftsverlangen und Vorlageverlangen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder	
	Anordnung von Erhebungen nach § 28 Abs. 1 Satz 2	Gebühr nach Nr. 5.5.4.2
5.5.4.9	Verbot der Aus- und Weitergabe von Heimarbeit nach § 30	350

5.6	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	
	vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch	
	Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)	
5.6.1	Überwachung seitens der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung	
	nach § 21 Abs. 1 Satz 2 durch	
	- Verlangen einer Auskunft und deren Prüfung,	
	- Verlangen der Überlassung von Unterlagen und deren Prüfung,	
	- Vor-Ort-Besichtigung und Prüfung der Betriebsstätten, Geschäfts-	
	und Betriebsräume,	
	- Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen,	
	- Prüfung von Betriebsanlagen, Arbeitsmitteln oder	
	persönlichen Schutzausrüstungen,	
	- Untersuchung von Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufen,	
	- Vornahme von Messungen,	
	- Feststellung und Untersuchung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder	
	- Untersuchung, auf welche Ursachen ein Arbeitsunfall, eine	
	arbeitsbedingte Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist	Gebühr nach Nr. 39
5.6.2	Anordnung nach § 22 Abs. 3	350
5.7	Biostoffverordnung (BioStoffV) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert	
	durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)	
5.7.1	Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 einschließlich der Anforderung weiterer Unterlagen	
	nach § 15 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 770
5.7.2	Prüfung einer Anzeige nach § 16	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250
5.7.3	Verlangen und Prüfung von Unterlagen und Auskünften nach § 17 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 100
5.7.4	Erteilung einer Ausnahme nach § 18	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250

5.8	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)	
	vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch	
	Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)	
5.8.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350
5.8.2	Überprüfung einer Ausnahme nach § 15 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
5.8.3	Zulassung nach § 15 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 550
5.9	Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV)	
	vom 19. Juli 2010 (BGBI. I S. 960), zuletzt geändert durch	
	Artikel 5 Abs. 6 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)	
5.9.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350
5.9.2	Überprüfung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
5.10	Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern	
	vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2531), geändert durch	
	Artikel 2 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)	
5.10.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 21 Abs. 1 Sätze 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350
5.10.2	Überprüfung einer Ausnahme nach § 21 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200

6	Arzneimittelwesen	
6.1	Arzneimittelgesetz	
6.1.1	Herstellungserlaubnis nach § 13 Abs. 1	
6.1.1.1	für Eigenblut oder aus Eigenblut hergestellte Blutprodukte	300
6.1.1.2	für Nabelschnurblut oder aus Nabelschnurblut hergestellte Blutprodukte	300
6.1.1.3	für ausschließliche Chargenzertifizierungen (Freigabe)	300
6.1.1.4	für Sera, Impfstoffe, Allergene, Gentransfer-Arzneimittel,	
	somatische Zelltherapeutika, xenogene Zelltherapeutika und	
	auf gentechnischem Wege hergestellte Arzneimittel	1 000
6.1.1.5	für sonstige Blutprodukte	1 000
6.1.1.6	im Übrigen	700
6.1.2	Erlaubnis nach § 20b oder § 20c	
6.1.2.1	Erlaubnis nach § 20b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4	500
6.1.2.2	Erlaubnis nach § 20c Abs. 1 Satz 1	700
	Anmerkung zu Nr. 6.1.2.2:	
	Die Gebühr ermäßigt sich auf 500 Euro, wenn die Erlaubnis zusammen mit einer	
	Erlaubnis nach Nummer 6.1.2.1 erteilt wird.	
	Anmerkung zu den Nrn. 6.1.1.1 bis 6.1.1.6 und 6.1.2.1 bis 6.1.2.2:	
	Die Gebühr erhöht sich bei erhöhtem Aufwand wegen der Vorlage umfangreicher	
	Unterlagen um 150 bis 4 000 Euro.	
6.1.3	Anzeige nach § 20b Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4	
6.1.3.1	Prüfung einer Anzeige nach § 20b Abs. 2 Satz 2 oder 3,	
	auch in Verbindung mit Satz 7	200
6.1.3.2	Widerspruch (§ 20b Abs. 2 Satz 6) in Bezug auf eine Anzeige	
	nach § 20b Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 7	300
6.1.4	Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle	
	nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2	350
6.1.5	Bescheinigung nach § 47 Abs. 1a	60
6.1.6	Erlaubnis zum Großhandel nach § 52a	500
	Anmerkung zu den Nrn. 6.1.1 bis 6.1.6:	
	Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr	
	um den Betrag der Gebühr nach Nummer 6.1.7.	

6.1.7	Besichtigung im Rahmen der Überwachung nach § 64	
6.1.7.1	Besichtigung einer Apotheke	
6.1.7.1.1	bis zu 15 Minuten Besichtigungsdauer (Kurzbesichtigung)	50
6.1.7.1.2	über eine Kurzbesichtigung hinaus je	
	angefangene halbe Stunde Besichtigungsdauer	100
6.1.7.2	eines Betriebes des Einzelhandels mit Ausnahme von Apotheken	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 58 und
		höchstens 176
6.1.7.3	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung je angefangene Stunde	
	Besichtigungsdauer und je Überwachungsperson	180
	Anmerkung zu Nr. 6.1.7.3:	
	Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit der Besichtigung anfallenden	
	Reisekosten im Inland abgegolten. Die Aufwendungen für Auslandsreisen sind mit der	
	Gebühr nicht abgegolten.	
6.1.8	Zertifikat über die Gute Herstellungspraxis (GMP-Zertifikat) oder	
	Gute Vertriebspraxis (GDP-Zertifikat) nach § 64 Abs. 3f	
6.1.8.1	für das erste Zertifikat	300
6.1.8.2	für jedes weitere Zertifikat	75
6.1.9	Änderung eines Zertifikates nach § 64 Abs. 3 Satz 4 ohne inhaltliche Prüfung	100
6.1.10	Zertifikat über die GMP-Übereinstimmung eines pharmazeutischen Prüflabors	
	im Sinne des § 14 Abs. 4	300
6.1.11	Untersuchung einer nach § 65 Abs. 1 geforderten oder entnommenen Probe	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 150 und
		höchstens 4 000
	Anmerkung zu Nr. 6.1.11:	
	Zum Verwaltungsaufwand für die Untersuchung gehört auch der Verwaltungsaufwand	
	für die Anforderung oder die Entnahme der Probe und die Bewertung der	

Untersuchungsergebnisse.

6.1.12	Prüfung einer Anzeige nach § 67	
6.1.12.1	über eine klinische Prüfung bei Menschen	
6.1.12.1.1	je in der Anzeige benannter Hauptprüferin oder benanntem Hauptprüfer,	
	wenn sie oder er nicht Leiterin oder Leiter der klinischen Prüfung ist	60
6.1.12.1.2	je Stellvertreterin oder Stellvertreter	20
6.1.12.1.3	je Leiterin oder Leiter der klinischen Prüfung	80
6.1.12.1.4	je pharmazeutischem Unternehmer	120
	Anmerkung zu Nr. 6.1.12.1:	
	Wird eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der bereits benannt wurde,	
	als Hauptprüferin oder Hauptprüfer oder Leiterin oder Leiter	
	der klinischen Prüfung benannt, so wird für die weitere Benennung	
	dieser Person eine Gebühr nicht erhoben.	
6.1.12.2	für die erlaubnisfreie Herstellung von Arzneimitteln durch eine Ärztin,	
	einen Arzt oder eine andere Person, die zur Ausübung der Heilkunde	
	bei Menschen befugt ist, nach § 67 Abs. 2 in einem Fall	
	des § 13 Abs. 2b ohne Anforderung von Unterlagen	60
	Anmerkung zu den Nrn. 6.1.12.1 und 6.1.12.2:	
	Die Gebühr erhöht sich um 60 Euro, wenn erforderliche Unterlagen	
	nachgefordert werden oder der Aufwand	
	wegen umfangreicher Unterlagen erhöht ist.	
6.1.12.3	im Übrigen	120
6.1.13	Maßnahme nach § 69	500
6.1.14	Rücknahme oder Widerruf einer Anordnung nach § 69 Abs. 1,	
	wenn die oder der Betroffene zu der Anordnung Anlass gegeben hat	300
6.1.15	Einfuhrerlaubnis nach § 72 oder § 72b Abs. 1	500
6.1.16	Prüfung eines Zertifikats nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	600
6.1.17	Bescheinigung	
6.1.17.1	nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für ein Arzneimittel oder einen Wirkstoff	600
6.1.17.2	nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 für ein Arzneimittel oder einen Wirkstoff	200
6.1.17.3	nach § 72a Abs. 1 Satz 1 für jedes weitere Arzneimittel oder jeden weiteren Wirkstoff,	
	auf das oder den sich die Bescheinigung bezieht	60
6.1.18	Prüfung eines Zertifikats nach § 72b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	600

6.1.19	Bescheinigung nach § 72b Abs. 2	
6.1.19.1	nach § 72b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	600
6.1.19.2	nach § 72b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3	200
6.1.20	Bescheinigung nach § 73 Abs. 6	
6.1.20.1	für das erste bezeichnete Arzneimittel	200
6.1.20.2	für jedes weitere bezeichnete Arzneimittel	60
6.1.21	Zertifikate nach § 73a Abs. 2 (WHO-Zertifikate)	
6.1.21.1	Produktzertifikat für ein Arzneimittel nach Anhang 1 der	
	Leitlinien zur Durchführung des Zertifikatsystems der	
	Weltgesundheitsorganisation über die Qualität pharmazeutischer Produkte	
	im internationalen Handel (WHO-Leitlinien für Zertifikate)	
6.1.21.1.1	für den Hersteller des Arzneimittels, der Inhaber	
	der Zulassung für das Arzneimittel ist	150
6.1.21.1.2	für den Hersteller des Arzneimittels, der nicht Inhaber	
	der Zulassung für das Arzneimittel ist	200
6.1.21.1.3	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das	
	Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Zuständigkeitsbereich der	
	Überwachungsbehörde herstellen lässt	225
6.1.21.1.4	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im	
	Zuständigkeitsbereich der Überwachungsbehörde herstellen lässt, ohne Inhaber der	
	Zulassung des Arzneimittels zu sein	250
6.1.21.1.5	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das	
	Arzneimittel bei einem Lohnhersteller in Deutschland, aber außerhalb des	
	Zuständigkeitsbereiches der Überwachungsbehörde herstellen lässt	275
6.1.21.1.6	für den pharmazeutischen Unternehmer, der das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller	
	in Deutschland, aber außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Überwachungsbehörde	
	herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung zu sein	300
6.1.21.1.7	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das	
	Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Ausland herstellen lässt	100
6.1.21.1.8	für den pharmazeutischen Unternehmer, der das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller	
	im Ausland herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung zu sein	125
6.1.21.1.9	in den Fällen der Nummern 6.1.21.1.3 bis 6.1.21.1.8 für jeden weiteren Lohnhersteller	
	zusätzlich	120
6.1.21.1.10	identisches Zertifikat für ein weiteres Exportland	40
6.1.21.1.11	für den Ausführer (§ 73a Abs. 2 Satz 1)	200

6.1.21.2	Erklärung des Zulassungsstatus für Arzneimittel nach Anhang 2 der WHO-Leitlinien für	
649494	Zertifikate	
6.1.21.2.1	für das erste Arzneimittel	60
6.1.21.2.2	für jedes weitere Arzneimittel	30
6.1.21.2.3	identische Erklärung für ein weiteres Exportland	40
6.1.21.3	Produktzertifikat für einen Wirkstoff im internationalen Handel	100
	Anmerkung zu den Nrn. 6.1.8 bis 6.1.21.3:	
	Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr	
	um den Betrag der Gebühr nach Nummer 6.1.7.	
6.2	Änderung einer Erlaubnis oder eines Zertifikats nach Nummer 6.1.1, 6.1.2, 6.1.6, 6.1.8,	
	6.1.10, 6.1.15 oder 6.1.21	200
6.3	Rücknahme, Widerruf oder Ruhensanordnung	
6.3.1	nach § 18 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Satz 2, nach § 20b Abs. 3, auch in	
	Verbindung mit Abs. 4, nach § 20c Abs. 7, auch in Verbindung mit § 72b Abs. 1 Satz 2,	
	oder nach § 52a Abs. 5	700
6.3.2	eines Zertifikats nach § 72a oder § 73a Abs. 2	700
6.4	Vorläufige Anordnung nach § 18 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Satz 2, oder	
	nach § 64 Abs. 4 Nr. 4	200
6.5	Mehrausfertigung einer Erlaubnis oder eines Zertifikats	
	nach Nummer 6.1.1, 6.1.2, 6.1.6, 6.1.8, 6.1.10, 6.1.15 oder 6.1.21	30
6.6	Schriftliche nicht offizielle englischsprachige Übersetzung	
	einer Erlaubnis oder eines Zertifikats	
	nach Nummer 6.1.1, 6.1.2, 6.1.6, 6.1.8, 6.1.10, 6.1.15 oder 6.1.21	30
6.7	Prüfung einer Anzeige oder Mitteilung nach § 20, § 20b Abs. 5, § 20c Abs. 6,	
	§ 52a Abs. 8, § 63a Abs. 3 oder § 74a Abs. 3	
6.7.1	ohne Prüfung der Sachkenntnis nach § 15, § 20, § 20b Abs. 5, § 20c,	
	§ 52a Abs. 8, § 63a Abs. 3 oder § 74a Abs. 3	120
6.7.2	mit Prüfung der Sachkenntnis nach § 15, § 20, § 20b Abs. 5, § 20c,	
	§ 52a Abs. 8, § 63a Abs. 3 oder § 74a Abs. 3	300

6.8	Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	
	vom 3. November 2006 (BGBI. I S. 2523), zuletzt geändert durch	
	Verordnung vom 28. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1655) Zulassung einer Ausnahme nach § 18 Abs. 1 Satz 6	100
6.9	Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe	100
0.9	vom 10. November 1987 (BGBl. I S. 2370), zuletzt geändert durch	
	Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192) Anordnung der Dienstbereitschaft nach § 8	120
6.10	Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung	120
0.10	(Mutual Recognition Agreements on Conformity Assessment - MRA)	
	zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Drittstaaten	
	Bescheinigung oder Bestätigung über die Einhaltung der	
	Guten Herstellungspraxis (MRA-Zertifikat)	200
	Anmerkung zu Nr. 6.10:	200
	Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr	
	um den Betrag der Gebühr nach Nummer 6.1.7.	
6.11	Betäubungsmittel	
6.11.1	Betäubungsmittelgesetz	
0.11.1	Überwachungsmaßnahme nach § 19 Abs. 1 Satz 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch
	obel Madhangshaishainne hadni y 13 / 1881 1 Satt S Satt 1	mindestens 100 und
		höchstens 1 300
6.11.2	Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV)	
	vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80), zuletzt geändert durch	
	Artikel 2 der Verordnung vom 18. Mai 2021 (BGBl. I S. 1096)	
6.11.2.1	Anerkennung einer geeigneten Einrichtung zur Überlassung von Substitutionsmitteln	
	zum unmittelbaren Verbrauch (§ 5 Abs. 10 Nr. 3e)	146
6.11.2.2	Erlaubnis nach § 5a Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 140 und
		höchstens 1 000

7	Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte	
7.1	Bundesärzteordnung	
7.1.1	Approbation nach § 3 Abs. 1 oder § 14b	260
7.1.2	Approbation nach § 3 Abs. 1 oder § 14b	nach Zeitaufwand, jedoch
7.1.2	Approbation flacil § 5 Abs. 2 odel 5	mindestens 100 und
		höchstens 600
	Anmerkung zu Nr. 7.1.2:	Hochstens ood
	Die Aufwendungen für Prüferinnen, Prüfer, aufsichtführende Personen und	
	·	
7.1.3	Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
7.1.5	Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 3 Abs. 2 Satz 8,	nach Zeitaufwand, jedoch
	auch in Verbindung mit Satz 9 oder Abs. 3 Satz 2	mindestens 100 und
		höchstens 600
	Annual variation and No. 7.4.2	nochstens 600
	Anmerkung zu Nr. 7.1.3:	
	Die Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr	
7.4.4	als Auslagen erhoben.	and 7-itaufuand indeel
7.1.4	Zurücknahme oder Widerruf nach § 5	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 180 und
		höchstens 600
7.1.5	Anordnung nach § 6 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 180 und
		höchstens 600
7.1.6	Aufhebung nach § 6 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 180 und
		höchstens 600
7.1.7	Zulassung nach § 6 Abs. 4	140 bis 280
7.1.8	Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach den §§ 8 und 10 Abs. 1	200
7.1.9	Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5	200
7.1.10	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5	180
7.1.11	Widerruf einer nach den §§ 8 und 10 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 180 und
		höchstens 600
7.1.12	Ersatzapprobation	110 bis 160
7.1.13	Zweitschrift einer Approbationsurkunde	110

7.2	Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde	
7.2.1	Approbation nach § 2 Abs. 1, den §§ 8 bis 10 oder § 20a	260
7.2.2	Approbation nach § 2 Abs. 2 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
	Anmorlung zu Nr. 7.2.2	Hochstens 600
	Anmerkung zu Nr. 7.2.2: Die Aufwendungen für Prüferinnen, Prüfer, aufsichtführende Personen und	
7.2.3	Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben. Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 2 Abs. 2 Satz 8,	
7.2.5	auch in Verbindung mit Satz 9 oder Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
	auch in Verbindung mit Satz 9 oder Abs. 5 Satz 2	mindestens 100 und
		höchstens 600
	Anmerkung zu Nr. 7.2.3:	nochstens 000
	Die Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen	
	erhoben.	
7.2.4	Zurücknahme oder Widerruf nach § 4	nach Zeitaufwand, jedoch
7.2.1	Zarackitatilite oder Widerfal Hacif 3 1	mindestens 180 und
		höchstens 600
7.2.5	Anordnung nach § 5 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 180 und
		höchstens 600
7.2.6	Aufhebung nach § 5 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 180 und
		höchstens 600
7.2.7	Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach den §§ 7a und 13	200
7.2.8	Widerruf einer nach § 7a oder 13 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 180 und
		höchstens 600
7.2.9	Ersatzapprobation	110 bis 160
7.2.10	Zweitschrift einer Approbationsurkunde	110

8 - aufgehoben 9 - aufgehoben 10 - aufgehoben 11 - aufgehoben 12 - aufgehoben 13 - aufgehoben -

14.1 Festsetzung einer Entschädigung nach § 18, 28 Abs. 6, § 40, 41, 42, 126 oder 209 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 160 und	
höchstens 4 500	
14.2 Enteignung	
14.2.1 Aufnahme einer Niederschrift über die Einigung nach § 110 Abs. 2,	
auch in Verbindung mit § 102 Abs. 6 0,3 v. H. des vereinbarten Entgelts, jed	ch
mindestens 160	
14.2.2 Entscheidung nach § 112 auch in Verbindung mit § 102 Abs. 6 nach Zeitaufwand, jedoch	
mindestens 270 und	
höchstens 9 000	
14.2.3 Verlängerung der Verwendungsfrist nach § 114 Abs. 2 65 bis 425	
14.2.4 vorzeitige Besitzeinweisung nach § 116	
14.2.4.1 Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung	
nach § 116 Abs. 1 160 bis 950	
14.2.4.2 Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 116 Abs. 5 Satz 1 80 bis 475	
14.2.4.3 Festsetzung einer Entschädigung	
nach § 116 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 6 Sätze 2 und 3	
14.2.5 Ausführungsanordnung nach § 117 auch in Verbindung mit § 102 Abs. 6 55 bis 160	
14.2.6 Aufhebung des Enteignungsbeschlusses nach § 120 55 bis 425	
Anmerkungen zu Nr. 14.2:	
Bei der Festsetzung der Gebühr nach Nr. 14.2.1 oder 14.2.2 ist, wenn zwischen den	
Beteiligten eine jährliche Nutzungsentschädigung in Geld vereinbart ist, der	
Gesamtbetrag, höchstens jedoch der 12½fache Jahresbetrag, und wenn eine	
Entschädigung in Land oder Rechten vereinbart ist, der Wert des Ersatzlandes oder	
Rechts zugrunde zu legen.	
14.3 Genehmigung nach § 250 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1 nach Zeitaufwand	

15	Bergwesen	
15.1	Inanspruchnahme von Bediensteten der Bergverwaltung bei der	
15.1.1	Gewährung der Einsicht in das Berechtsamsbuch, in die Berechtsamskarte, in die	
	sonstigen Unterlagen (§ 76 Abs. 1 des Bundesberggesetzes) oder bei der Anfertigung	
	von Auszügen (§ 76 Abs. 2 des Bundesberggesetzes)	nach Zeitaufwand
15.1.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft in Berechtsamsangelegenheiten	nach Zeitaufwand
15.2	Bundesberggesetz (BBergG)	
15.2.1	Bergbauberechtigungen	
15.2.1.1	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis	
	nach § 6 in Verbindung mit § 7 oder 11	
15.2.1.1.1	zu gewerblichen Zwecken	680 bis 6850
15.2.1.1.2	zu wissenschaftlichen Zwecken	340 bis 1360
15.2.1.2	Entscheidung über die Erteilung einer Bewilligung	
	nach § 6 in Verbindung mit § 8 oder 12	1360 bis 17 100
15.2.1.3	Entscheidung über die Verleihung von Bergwerkseigentum	
	nach § 6 in Verbindung mit § 9 oder 13	1360 bis 20 450
15.2.1.4	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen	
	nach § 16 Abs. 3	340 bis 3 420
15.2.1.5	Entscheidung über die Verlängerung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 4	
15.2.1.5.1	zu gewerblichen Zwecken	340 bis 3 420
15.2.1.5.2	zu wissenschaftlichen Zwecken	170 bis 680
15.2.1.6	Entscheidung über die Verlängerung einer Bewilligung oder	
	von Bergwerkseigentum nach § 16 Abs. 5	680 bis 10 250
15.2.1.7	Ausstellung der Berechtsamsurkunde (§ 17)	340 bis 680
15.2.1.8	Entscheidung über den Widerruf einer Erlaubnis oder Bewilligung oder	
	von Bergwerkseigentum nach § 18	340 bis 1 360
15.2.1.9	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2	70 bis 340
15.2.1.10	Fristsetzung nach § 18 Abs. 2 Satz 2	70 bis 340
15.2.1.11	Entscheidung über die Aufhebung einer Erlaubnis oder Bewilligung nach § 19	136 bis 680
15.2.1.12	Entscheidung über die Aufhebung von Bergwerkseigentum nach § 20	136 bis 1 360
15.2.1.13	Stellung eines Verlangens nach § 21 Abs. 2	70 bis 340
15.2.1.14	Entscheidung über die Zustimmung zur Übertragung einer Erlaubnis oder Bewilligung	
	oder zur Beteiligung Dritter nach § 22 Abs. 1	136 bis 680

15.2.1.15	Entscheidung über die Genehmigung der Veräußerung von Bergwerkseigentum und des schuldrechtlichen Vertrages hierüber nach § 23 Abs. 1	136 bis 680
15.2.1.16	Entscheidung über die Genehmigung der Vereinigung von Bergwerksfeldern	
	nach den §§ 25 bis 27	680 bis 6 850
15.2.1.17	Entscheidung über die Genehmigung der Teilung von Bergwerksfeldern	
	nach § 28	680 bis 6 850
15.2.1.18	Entscheidung über die Genehmigung des Austausches von Bergwerksfeldern	
	nach § 29	680 bis 6 850
15.2.1.19	Entscheidung über einen Antrag auf Zulegung nach § 35	136 bis 1 360
15.2.1.20	Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters von Amts wegen	
	nach § 36 Satz 1 Nr. 2	70 bis 136
15.2.1.21	Beurkundung der Einigung über die Zulegung nach § 36 Satz 1 Nr. 3	206 bis 2 040
15.2.1.22	Entscheidung über den Antrag auf Zulegung nach § 36 Satz 1 Nr. 4	136 bis 1 360
15.2.1.23	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen	
	nach § 36 Satz 1 Nr. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 3	136 bis 680
15.2.1.24	Entscheidung über die Verlängerung einer Zulegung	
	nach § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 5	136 bis 680
15.2.1.25	Entscheidung über die Ersetzung der Zustimmung des Grundeigentümers	
	nach § 40	340 bis 1 710
15.2.1.26	Entscheidung über die Gewinnung von Bodenschätzen bei der Aufsuchung	
	nach § 41	136 bis 680
15.2.1.27	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei der Gewinnung	
	nach § 42 Abs. 1 oder § 43	136 bis 1 360
15.2.1.28	Entscheidung über die Trennung von Bodenschätzen und die Größe der Anteile	
	nach § 42 Abs. 4, § 43 oder 45 Abs. 2	136 bis 680
15.2.1.29	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei Anlegung von Hilfsbauen	
	nach § 45 Abs. 1	136 bis 680
15.2.1.30	Entscheidung über das Recht zur Benutzung fremder Grubenbaue	
	nach § 47 Abs. 4	136 bis 680

15.2.2	Bergwerksbetrieb	
15.2.2.1	Entscheidung über die Zulassung eines Betriebsplans nach den §§ 51 und 55	
15.2.2.1.1	Rahmenbetriebsplan ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens	680 bis 20 450
15.2.2.1.2	Rahmenbetriebsplan mit Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens	
	(einschließlich UVP)	3 420 bis 500 000
15.2.2.1.3	Betriebsplan über Anlagen zur Ablagerung radioaktiver Stoffe	1,5 v. H. der Errichtungskosten
15.2.2.1.4	Abschlussbetriebsplan über Anlagen zur Ablagerung radioaktiver Stoffe	1 v. H. der Schließungskosten
15.2.2.1.5	Sonstiger Betriebsplan	340 bis 20 450
15.2.2.2	Entscheidung über die Befreiung von der Betriebsplanpflicht	
	nach § 51 Abs. 3 Satz 1	136 bis 680
15.2.2.3	Entscheidung über die Genehmigung einer Unterbrechung	
	des Betriebs über zwei Jahre nach § 52 Abs. 1 Satz 2	136 bis 680
15.2.2.4	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen	
	nach § 56 Abs. 1 Satz 2	340 bis 3420
15.2.2.5	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder	
	Änderung eines Betriebsplans nach § 56 Abs. 3	340 bis 3420
15.2.2.6	Entscheidung über die Zustimmung zur Nichteinreichung von Unterlagen	
	nach § 63 Abs. 3 Satz 2	136 bis 680
15.2.2.7	Entscheidung über die Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung, allgemeine	
	Zulassung aufgrund einer nach den §§ 65 bis 68 erlassenen Bergverordnung oder einer	
	nach § 176 Abs. 3 fortgeltenden Verordnung	340 bis 17 100
15.2.2.8	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung der aufgrund einer	
	Verordnung erteilten Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung oder allgemeinen	
	Zulassung	170 bis 8 550
15.2.2.9	Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften einer nach den	
	§§ 65 bis 68 erlassenen Bergverordnung oder einer nach § 176 Abs. 3 fortgeltenden	
	Verordnung	340 bis 3 420

15.2.2.10	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung der aufgrund einer	4701: 4740
	Verordnung erteilten Ausnahmebewilligung	170 bis 1 710
15.2.2.11	Entscheidung über die Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständiger	
	aufgrund einer nach den §§ 65 bis 68 erlassenen Bergverordnung oder einer	
	nach § 176 Abs. 3 fortgeltenden Verordnung	
		136 bis 680
15.2.2.12	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung der aufgrund einer	
	Verordnung erteilten Anerkennung	66 bis 340
15.2.2.13	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall nach § 71 Abs. 1	340 bis 3 420
15.2.2.14	Anordnung der Einstellung des Betriebes nach § 71 Abs. 2	340 bis 3 420
15.2.2.15	Anordnung von Maßnahmen nach § 71 Abs. 3	340 bis 6 850
15.2.2.16	Untersagung nach § 72 Abs. 1 Satz 1	340 bis 3 420
15.2.2.17	Anordnung nach § 72 Abs. 1 Satz 2	340 bis 3 420
15.2.2.18	Untersagung nach § 73 Abs. 1 Satz 1	340 bis 3 420
15.2.2.19	Untersagung nach § 73 Abs. 1 Satz 2	340 bis 3 420
15.2.2.20	Untersagung nach § 73 Abs. 2	340 bis 3 420
15.2.2.21	Anordnung nach § 74 Abs. 1	340 bis 3 420

15.2.3	Grundabtretung	
15.2.3.1	Entscheidung über einen Antrag auf Durchführung einer Grundabtretung	
	nach § 77	680 bis 10 250
15.2.3.2	Entscheidung über die Zustimmung zur Abtretung eines bebauten Grundstücks	
	nach § 79 Abs. 3	680 bis 6 850
15.2.3.3	Entscheidung über eine Ergänzungsentschädigung nach § 89 Abs. 2	206 bis 3 420
15.2.3.4	Entscheidung über die Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen	
	nach § 89 Abs. 3	136 bis 1 360
15.2.3.5	Entscheidung über Leistung oder Freigabe einer Sicherheit nach § 89 Abs. 4	136 bis 680
15.2.3.6	Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes nach § 90 Abs. 5	136 bis 680
15.2.3.7	Entscheidung über den Antrag auf Vorabentscheidung nach § 91	680 bis 6 850
15.2.3.8	Entscheidung über Leistung oder Freigabe einer Sicherheit nach § 92 Abs. 1 Satz 2 oder	
	Abs. 2 Satz 2	136 bis 680
15.2.3.9	Beurkundung der Einigung über die Grundabtretung nach § 92 Abs. 1 Satz 3	136 bis 680
15.2.3.10	Anordnung der vorzeitigen Ausführung der Grundabtretung	
	nach § 92 Abs. 2 Satz 1	136 bis 680
15.2.3.11	Entscheidung über den Antrag auf Fristverlängerung nach § 95 Abs. 2	136 bis 680
15.2.3.12	Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung der Grundabtretung nach § 96	136 bis 1 360
15.2.3.13	Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 97	136 bis 6850
15.2.3.14	Feststellung des Zustandes des Grundstücks nach § 99	136 bis 680
15.2.3.15	Aufhebung oder Änderung der Besitzeinweisung oder Fristverlängerung	
	nach § 101 Abs. 1 und 2	136 bis 680
15.2.3.16	Entscheidung über den Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung oder	
	das Aussprechen der Verpflichtung zur Wiederherstellung nach § 102 Abs. 2	136 bis 2 040
15.2.3.17	Entscheidung über die Entschädigung für eine Wertminderung eines Grundstücks	
	nach § 109 Abs. 4	
		136 bis 2040

15.2.4	Transit-Rohrleitungen	
15.2.4.1	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Errichtung	
	nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	6 850 bis 68 500
15.2.4.2	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Betriebes	
	nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	6 850 bis 68 500
15.2.4.3	Entscheidung über die nachträgliche Änderung der Genehmigung oder	
	die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen	
	nach § 133 Abs. 1 und 2	340 bis 6 850
15.2.4.4	Prüfungen und Untersuchungen, die in Nebenbestimmungen einer Genehmigung	
	angeordnet sind, nach § 133 Abs. 1 und 2	340 bis 6 850
15.2.5	Unterwasserkabel	
15.2.5.1	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Verlegung	
	nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 4	6 850 bis 68 500
15.2.5.2	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Betriebes	
	nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 4	6 850 bis 68 500
15.2.5.3	Entscheidung über die nachträgliche Änderung der Genehmigung oder	
	die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen	
	nach § 133 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4	340 bis 6 850
15.2.5.4	Prüfungen und Untersuchungen, die in Nebenbestimmungen einer Genehmigung	
	angeordnet sind, nach § 133 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4	340 bis 6 850
15.2.6	Alte Rechte und Verträge	
15.2.6.1	Entscheidung über die Bestätigung der Aufrechterhaltung alter Rechte oder Verträge	
	nach § 149	136 bis 680
15.2.6.2	Entscheidung über die Verlängerung aufrechterhaltener Rechte oder Verträge nach	
	§ 152 Abs. 2 Satz 2, § 153 Satz 3	136 bis 3 420
15.2.6.3	Entscheidung über den Inhalt eines aufrechterhaltenen Rechts	
	nach § 154 Abs. 1 Satz 3	136 bis 680
15.2.6.4	Ausstellung einer Ersatzurkunde nach § 154 Abs. 2	136 bis 680
15.2.6.5	Entscheidung über die Genehmigung zur Abtretung, Überlassung oder	
	Änderung aufrechterhaltener Rechte oder Verträge nach § 156 Abs. 2	136 bis 680
15.2.6.6	Entscheidung über die Ausdehnung von Bergwerkseigentum nach § 161	340 bis 3 420

15.3	Niedersächsisches Markscheidergesetz	
	Anerkennung nach § 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 87 und höchstens 225*
15.4	Markscheider-Bergverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2093)	
15.4.1	Entscheidung über die Veränderung der Nachtragungs- und Einreichungsfristen nach § 10 Abs. 3	136
15.4.2	Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme vom Erfordernis des Grubenbildes nach § 12	136
15.4.3	Entscheidung über die Anerkennung anderer Personen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 BBergG nach § 13	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 87 und höchstens 225
15.5	Markscheiderische Arbeiten	
15.5.1	Markscheiderische Arbeiten oder Inanspruchnahme von Bediensteten bei der Gewährung der Einsicht in das Grubenbild (§ 63 Abs. 4 BBergG), in die Ergebnisse der Messungen nach § 63 Abs. 4 in Verbindung mit § 125 BBergG oder bei der Anfertigung von Auszügen	nach Zeitaufwand
15.5.2	Material (Lichtpausen, Vergrößerungen, fotografische Aufnahmen)	25 bis 206

16 16.1	Berufsakademien, Hochschulwesen Niedersächsisches Berufsakademiegesetz	
16.1.1	Staatliche Anerkennung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Änderung der Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000
16.1.2	Staatliche Anerkennung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder Änderung der Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und
16.1.3	Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Satz 2	höchstens 2 000 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und
16.1.4	Rücknahme oder Widerruf der staatlichen Anerkennung	höchstens 1 000 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 1 500

16.2	Niedersächsisches Hochschulgesetz	
16.2.1	Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Führung	
	ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen nach § 10	
16.2.1.1	für Diplom-, Magister-, Lizenziaten- und vergleichbare Grade	106
16.2.1.2	für Doktorgrade	212
16.2.1.3	für Professorentitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen	320
16.2.1.4	für Ehrengrade und Ehrentitel	212 bis 710
16.2.2	Aufhebung oder Änderung von Bescheinigungen nach Nr. 16.2.1	25 bis 70
16.2.3	Staatliche Anerkennung nach § 64 Abs. 1 Sätze 1 und 2	
16.2.3.1	Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 2 500 und
		höchstens 15 000
16.2.3.2	Änderung der Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 100 und
		höchstens 5 000
16.2.4	Genehmigung zur Einrichtung eines neuen Studiengangs nach § 64 Abs. 1 Satz 3 oder für	nach Zeitaufwand, jedoch
	die wesentliche Änderung eines eingerichteten Studiengangs nach § 64 Abs. 1 Satz 4	mindestens 100 und
	oder Änderung einer solchen Genehmigung	höchstens 5 000
16.2.5	Rücknahme oder Widerruf der staatlichen Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 100 und
		höchstens 2 000
16.2.6	Maßnahmen nach § 65 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 100 und
		höchstens 2 000

17	Berufsbildung	
17.1	Berufsbildungsgesetz	
17.1.1	Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung	
	nach § 27 Abs. 3 oder 4	390
	Anmerkung zu Nr. 17.1.1:	
	Mit der Gebühr sind Auslagen abgegolten.	
17.1.2	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden	
	nach § 30 Abs. 6	
17.1.2.1	in der gewerblichen Wirtschaft (ohne Handwerk)	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 70 und
		höchstens 355
17.1.2.2	in der Landwirtschaft oder in der Hauswirtschaft	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 70 und
		höchstens 355
17.1.3	Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach § 33 Abs. 1 oder 2	
17.1.3.1	in der gewerblichen Wirtschaft (ohne Handwerk)	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 64 und
		höchstens 192
17.1.3.2	in der Landwirtschaft oder in der Hauswirtschaft	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 150 und
		höchstens 390
17.2	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss	
	Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe	
	vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1810), zuletzt geändert durch	
	Artikel 6 Abs. 15 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)	
17.2.1	Abnahme der Meisterprüfung nach § 1 Abs. 1	600
	Anmerkung zu Nr. 17.2.1:	
	Für eine Wiederholungsprüfung, bei der nicht mehr als die Hälfte aller Prüfungsteile	
	wiederholt wird, wird die Hälfte der Gebühr erhoben.	
17.2.2	Erst- und Zweitausfertigung eines Meisterbriefes	50
17.3	Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700)	
	(Abnahme der Prüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik	
	nach § 3 in Verbindung mit § 21 des Berufsbildungsgesetzes)	
17.3.1	Ausbildereignung für die städtische Hauswirtschaft	112
17.3.2	Ausbildereignung im Bereich der Bäderbetriebe	180

18	Berufsqualifikation	
18.1	Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) und	
	Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG)	
18.1.1	Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise	
	nach § 4 BQFG oder § 4 Abs. 1 und 2 NBQFG	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 600
18.1.2	Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in	
	Niedersachsen reglementierten Berufs mit der Bewertung der Gleichwertigkeit	
	einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nach § 9 NBQFG	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 600
	Anmerkung zu Nr. 18.1.2:	
	Gebühren nach dieser Nummer sind nur zu erheben,	
	wenn nicht andere Tarifnummern des Kostentarifs oder	
	andere Rechtsvorschriften besondere Regelungen enthalten.	
18.2	Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen	
	auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und	
	Erziehung in der Kindheit vom 17. Mai 2017 (Nds. GVBl. S. 155, 170),	
	geändert durch Verordnung vom 20. März 2018 (Nds. GVBl. S. 42)	
	Staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5,	nach Zeitaufwand, jedoch
	§ 15 Satz 1 Nr. 2 oder § 19 Satz 1 Nr. 3	höchstens 600
18.3	Niedersächsische Laufbahnverordnung vom 30. März 2009	
	(Nds. GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung	
	vom 26. März 2019 (Nds. GVBl. S. 66)	
	Anerkennung nach § 36	nach Zeitaufwand, jedoch
		höchstens 600
	Anmerkung zu Nr. 18:	
	Die Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als	

Auslagen erhoben.

19	Bienenwirtschaft Genehmigung nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der	45
20	Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen Totalisatoren, Buchmacherinnen, Buchmacher	15
20.1	Rennwett- und Lotteriegesetz	
20.1.1	Totalisatoren	
20.1.1.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	80 bis 700
20.1.1.2	Ablehnung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 700
20.1.1.3	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 700
20.1.1.4	Überwachung nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 durch	
	- Vor-Ort-Kontrolle auf dem Rennplatz oder bei einer Wettannahmestelle oder	
	- Verlangen einer Auskunft oder Verlangen der Vorlage von Unterlagen zur	
	Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung	
	der Erlaubnis oder der Einhaltung von Nebenbestimmungen,	
	mit denen die Erlaubnis versehen ist,	
	wenn die Überwachungsmaßnahme eine behördliche Anordnung zur Folge hat,	
	eine Beanstandung zur Folge hat, deren Maßgaben Grundlage für eine	
	behördliche Anordnung sein können, oder der Erfüllung einer	
	behördlichen Auflage oder Anordnung dient	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 700
		110011310113 700

20.1.2	Buchmacherinnen, Buchmacher	
20.1.2.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1	350 bis 2 500
20.1.2.2	Änderung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1	175 bis 2 500
20.1.2.3	Ablehnung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2 500
20.1.2.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2 500
20.1.2.5	Überwachung nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 durch	
	- Vor-Ort-Kontrolle der Buchmacherörtlichkeit oder	
	- Verlangen einer Auskunft oder Verlangen der Vorlage von Unterlagen,	
	wenn die Überwachungsmaßnahme eine behördliche Anordnung	
	zur Folge hat, eine Beanstandung zur Folge hat, deren Maßgaben	
	Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder der Erfüllung	
	einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 100 und
		höchstens 2 500
20.2	Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz	
	in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1,	
	veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch	
	Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBl. I S. 1424)	
20.2.1	Gestattung der Unterhaltung einer zusätzlichen Wettannahmestelle	
	für ein Totalisatorunternehmen nach § 5 Satz 2	100 bis 700
20.2.2	Zusätzliche Erlaubnis für eine einzelne Rennveranstaltung nach § 6 Abs. 2 Satz 2	100 bis 2 500
20.2.3	Ausstellen einer Urkunde nach § 7 für eine Buchmacherin, einen Buchmacher,	
	eine Buchmachergehilfin oder einen Buchmachergehilfen	110 bis 210

21 21.1	Chemikalien Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung vom 28. August 2013 (BCRL 15, 2408, 2001) zuletzt geändert durch	
	(BGBl. I S. 3498, 3991), zuletzt geändert durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)	
21.1.1	Erteilung einer GLP-Bescheinigung nach § 19b Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300*
21.1.2	GLP-Inspektion nach § 19b Abs. 1 Satz 1 einschließlich Vor- und Nachbereitung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 900
21.1.3	Überwachung nach § 21	
21.1.3.1	Überwachung seitens der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung durch	
	- Vor-Ort-Besichtigung,	
	- Entnahme und Untersuchung von Proben,	
	- Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen oder Unterlagen	
	nach § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2,	
	- Prüfung von Arbeitseinrichtungen und Arbeitsschutzmitteln,	
	- Untersuchung von Herstellungs- und Verwendungsverfahren oder	
	- Feststellung und Messung des Vorhandenseins und	
	der Konzentration gefährlicher Stoffe und Gemische	Gebühr nach Nr. 39

21.1.3.2	Überwachung seitens einer anderen Stelle durch	
21.1.3.2.1	- Vor-Ort-Besichtigung,	
	- Entnahme und Untersuchung von Proben,	
	- Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen oder Unterlagen	
	nach § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung,	
	- Prüfung von Arbeitseinrichtungen und Arbeitsschutzmitteln,	
	- Untersuchung von Herstellungs- und Verwendungsverfahren	
	im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung oder	
	- Feststellung und Messung des Vorhandenseins und	
	der Konzentration gefährlicher Stoffe und Gemische	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 146
21.1.3.2.2	- Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen oder Unterlagen	
	nach § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder	
	- Untersuchung von Herstellungs- und Verwendungsverfahren,	
	jeweils außerhalb einer Vor-Ort-Besichtigung	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
	Anmerkung zu Nr. 21.1.3.2:	
	Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Überwachungsmaßnahme	
	- eine behördliche Anordnung zur Folge hat,	
	- ein Revisionsschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für	
	eine behördliche Anordnung sein können, oder	
	- der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient.	
21.1.3.3	Verlangen zur Einholung eines Gutachtens nach § 21 Abs. 6	150
21.1.5.5	vertailigen zur Emmorang eines dataentens nach 3 zu Abs. 0	100

21.1.3.4	Überprüfung einer nach § 13 vorgenommenen Einstufung oder Kennzeichnung von Stoffen oder Gemischen, soweit die Überprüfung nicht unter Nummer 21.1.3.1 fällt, wenn die Überprüfung eine Beanstandung zur Folge hat oder die oder der zur Einstufung oder	
	Kennzeichnung der Stoffe und Gemische Verpflichtete mit	
	einem Auskunftsersuchen zu der Überprüfung Anlass gegeben hat	
21.1.3.4.1	ohne Besichtigung vor Ort	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
21.1.3.4.2	bei Besichtigung vor Ort	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 146
	Anmerkung zu Nr. 21.1.3.4:	
	Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.	
21.1.4	Anordnung nach § 23 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
21.1.5	Untersagung nach § 23 Abs. 1a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
21.1.6	Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
21.1.7	Verlängerung einer Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 2	120

21.2	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch	
	Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)	
21.2.1	Anerkennung eines Verfahrens oder Gerätes nach § 10 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 420
21.2.2	Zulassung einer Ausnahme, Anordnung oder sonstige Maßnahme nach § 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
21.2.3	Partikelförmige Gefahrstoffe	
21.2.3.1	Nachforderung von Unterlagen infolge unvollständiger Anzeige	
	nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 Satz 1	
21.2.3.1.1	ohne Besichtigung vor Ort	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
21.2.3.1.2	mit Besichtigung vor Ort	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 146
21.2.3.2	Besichtigung vor Ort infolge unvollständiger Anzeige	
	nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 Satz 1 ohne Nachforderung von Unterlagen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 146
21.2.3.3	Anerkennung eines Sachkundelehrgangs	
	nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 420
21.2.3.4	Sachkundeprüfung zur Feststellung einer erfolgreichen Teilnahme	
	an einem Sachkundelehrgang (Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3)	
21.2.3.4.1	für 1 bis 10 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer	320
21.2.3.4.2	für jede weitere Teilnehmerin oder jeden weiteren Teilnehmer	20
21.2.3.5	Zulassung als Fachbetrieb nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 220
21.2.4	Schädlingsbekämpfung	
21.2.4.1	Prüfung einer Anzeige nach Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 oder Nr. 3.6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
21.2.4.2	Anerkennung einer Prüfung oder einer Ausbildung als gleichwertig oder geeignet	
	nach Anhang I Nr. 3.4 Abs. 6 Satz 2 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150

21.2.5	Begasungen	
21.2.5.1	Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.2 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 350
21.2.5.2	Erteilung eines Befähigungsscheines nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 120
21.2.5.3	Anerkennung eines Lehrgangs nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350
21.2.5.4	Sachkundeprüfung nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 3	Gebühr nach Nr. 21.2.3.4
21.2.5.5	Anordnung nachträglicher Auflagen nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
21.2.5.6	Prüfung einer Anzeige nach Anhang I Nr. 4.3.2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
	Anmerkung zu Nr. 21.2.5.6:	
	Mit der Gebühr werden auch die Aufwendungen für eine Überwachung	
	der angezeigten Begasung abgegolten.	
21.2.5.7	Zulassung einer Ausnahme nach Anhang I Nr. 4.3.2 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 200
21.3	Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)	
	vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), zuletzt geändert durch	
24.2.4	Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	made Zaikaufuusud isdaal
21.3.1	Erlaubnis nach § 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 120
21.3.2	Anordnung nachträglicher Auflagen nach § 6 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
21.3.2	Anorumung nachtragnener Adnagem nach y o Abs. 3 Satz 2	mindestens 120
21.3.3	Widerruf einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
	•	mindestens 120
21.3.4	Sachkundeprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1	Gebühr nach Nr. 21.2.3.4
21.3.5	Anerkennung einer Einrichtung für die Durchführung von Sachkundeprüfungen nach	nach Zeitaufwand, jedoch
	§ 11 Abs. 1 Nr. 1	mindestens 300
21.3.6	Durchführung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2, je Teilnehmerin	nach Zeitaufwand, jedoch
	oder Teilnehmer	mindestens 72
21.3.7	Anerkennung einer Einrichtung für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen	nach Zeitaufwand, jedoch
	nach § 11 Abs. 1 Nr. 2	mindestens 300
21.3.8	Feststellung nach § 11 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 120

21.4	Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) in der Fassung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	
	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200*
21.5	Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung (ChemVOCFarbV) vom 16. Dezember 2004 (BGBI. I S. 3508), zuletzt geändert durch Artikel 297 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)	
	Erlaubnis zum Kauf oder Verkauf von Stoffen oder Gemischen nach § 3 Abs. 3 Buchst. b	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
21.6	Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch Artikel 299 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	
21.6.1	Anerkennung einer Aus- oder Fortbildungseinrichtung, eines Unternehmens oder eines Betriebes nach § 5 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300*
21.6.2	Erteilung eines Unternehmenszertifikats nach § 6 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200

22	- aufgehoben -	
23	Datenschutz	
23.1	Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates	
	vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung	
	personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur	
	Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)	
	(ABI. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2; 2021 Nr. L 74 S. 35)	
23.1.1	Bearbeitung eines offenkundig unbegründeten oder exzessiven Antrags nach Artikel 12	
	Abs. 5 Satz 2 Buchst. a	nach Zeitaufwand
23.1.2	Bearbeitung einer Meldung nach Artikel 33 Abs. 1, wenn sich herausstellt, dass eine	
	Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vorliegt, es sei denn, dass die	
	Verletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten	
	natürlicher Personen führt	nach Zeitaufwand
23.1.3	Bearbeitung der Mitteilung der Kontaktdaten von Datenschutzbeauftragten nach	
	Artikel 37 Abs. 7, wenn der von der Aufsichtsbehörde eröffnete elektronische	
	Übermittlungsweg nicht genutzt wird	nach Zeitaufwand
23.1.4	Bearbeitung der Mitteilung über eine Datenübermittlung nach Artikel 49 Abs. 1	
	Unterabs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand
23.1.5	Anweisung nach Artikel 58 Abs. 1 Buchst. a, wenn aufgrund der bereitgestellten	
	Informationen ein Rechtsverstoß festgestellt wird	nach Zeitaufwand
23.1.6	Untersuchung nach Artikel 58 Abs. 1 Buchst. b, wenn aufgrund der	
	Datenschutzüberprüfung ein Rechtsverstoß festgestellt wird	nach Zeitaufwand
23.1.7	Hinweis nach Artikel 58 Abs. 1 Buchst. d, wenn sich dieser auf einen tatsächlichen	
	Rechtsverstoß bezieht	nach Zeitaufwand
23.1.8	Warnung nach Artikel 58 Abs. 2 Buchst. a	nach Zeitaufwand
23.1.9	Verwarnung nach Artikel 58 Abs. 2 Buchst. b	nach Zeitaufwand

23.1.10	Anweisung nach Artikel 58 Abs. 2 Buchst. c, d, oder e	nach Zeitaufwand
23.1.11	Beschränkung der Verarbeitung einschließlich eines Verbots	
	nach Artikel 58 Abs. 2 Buchst. f	nach Zeitaufwand
23.1.12	Anordnung nach Artikel 58 Abs. 2 Buchst. g oder j	nach Zeitaufwand
23.1.13	Stellungnahme und Billigung nach Artikel 58 Abs. 3 Buchst. d	nach Zeitaufwand
23.1.14	Genehmigung nach Artikel 58 Abs. 3 Buchst. h oder j	nach Zeitaufwand
23.1.15	Beratung durch die Aufsichtsbehörde, auch nach Artikel 58 Abs. 3 Buchst. a	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu den Nrn. 23.1.2 bis 23.1.15:	
	Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Tätigkeit einen Zeitaufwand von weniger als	
	einer halben Stunde erfordert.	
	Anmerkung zu Nr. 23.1.15:	
	Gebühren für Beratungen von betroffenen Personen und Datenschutzbeauftragten	
	können nur nach Nr. 23.1.16 erhoben werden.	
23.1.16	Bearbeitung einer Anfrage, die offenkundig unbegründet oder exzessiv	
	im Sinne des Artikels 57 Abs. 4 Satz 1 ist	nach Zeitaufwand
23.2	Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)	
	vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch	
	Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858)	
	Verlangen nach § 40 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand
23.3	Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)	
	vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66)	
23.3.1	Bearbeitung eines Antrages nach § 51 oder 52, der offenkundig unbegründet oder	
	exzessiv im Sinne des § 53 Abs. 3 Satz 2 ist	nach Zeitaufwand
23.3.2	Bearbeitung einer Anfrage, die offenkundig unbegründet oder exzessiv im Sinne des	
	Artikels 57 Abs. 4 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung	
	in Verbindung mit § 57 Abs. 6 ist	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu den Nrn. 23.1.1, 23.1.15, 23.1.16, 23.3.1 und 23.3.2:	
	Der Umfang der Amtshandlung und die voraussichtliche Höhe der Gebühr sind der	
	Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner vor der Vornahme der Amtshandlung	
	mitzuteilen.	
	Anmerkung zu Nr. 23:	
	Abweichend von § 1 Abs. 4 Satz 5 sind je angefangene halbe Stunde erforderlichen	
	Zeitaufwands 50,00 Euro zu berechnen. Die Anmerkung zu den Nrn. 23.1.2 bis 23.1.15	
	bleibt unberührt.	

24	Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBI. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBI. S. 388)	
24.1	Genehmigung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 20a Abs. 3 oder § 29 Abs. 3	82 bis 8 370
24.2	Erlaubnis nach - § 15 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, oder - § 15 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, § 20a Abs. 3 oder § 29 Abs. 3	
24.2.1	für eine Anlage, deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	1,0 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens 300
24.2.2	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen	500 zuzüglich 0,15 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
24.2.3	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	875 zuzüglich 0,1 v. H. der 300 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
24.2.4	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro betragen	1 575 zuzüglich 0,05 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
24.3 24.4 24.5	Genehmigung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Entscheidung nach § 21 Abs. 2 Satz 3 Zulassung einer Ausnahme von einer durch Verordnung nach § 21 Abs. 4 Satz 1,	56 bis 2 790 Gebühr nach Nr. 96.2.35
24.6	auch in Verbindung mit § 24, getroffenen Regelung Zulassung einer Ausnahme nach § 23 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 24	27 bis 8 370 27 bis 8 370

25 26	 - aufgehoben - Durchsetzen von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen (Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz - NVwVG - in der Fassung vom 4. Juli 2011 [Nds. GVBl. S. 238], zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 [Nds. GVBl. S. 88], in Verbindung mit dem 	
	Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz - NPOG -	
26.1	vom 20. Mai 2019 [Nds. GVBl. S. 88]) Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 70 NVwVG	
	in Verbindung mit § 66 NPOG	45 bis 1 710
	Anmerkung zu Nr. 26.1:	
	Innerhalb des Gebührenrahmens soll die Gebühr 10 v. H. der Kosten für die	
	Ersatzvornahme nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im	
	Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	
26.2	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 70 NVwVG	
	in Verbindung mit § 67 NPOG	
26.2.1	für Zwangsgelder von 5 Euro bis 250 Euro	45 bis 95
26.2.2	für Zwangsgelder von mehr als 250 Euro bis 1 500 Euro	130
26.2.3	für Zwangsgelder von mehr als 1 500 Euro	430
26.3	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 70 NVwVG	
	in Verbindung mit § 69 NPOG, je angefangene Stunde jeder	
	eingesetzten Bediensteten oder jedes eingesetzten Bediensteten	50
26.4	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln nach § 70 NVwVG	
	in Verbindung mit § 70 NPOG	
	außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	95

27	Energieaufsicht, Regulierung, Strompreise, Konzessionsabgaben	
27.1	Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	
	vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch	
	Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32)	
27.1.1	Genehmigung der Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes	
	nach § 4 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 500 und
		höchstens 5 000*
27.1.2	Untersagung des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes	
	nach § 4 Abs. 2 Satz 2	500 bis 10 000
27.1.3	Untersagung des Netzbetriebs oder vorläufige Verpflichtung	
	eines Netzbetreibers nach § 4 Abs. 4	500 bis 10 000
27.1.4	Feststellung nach § 19a Abs. 2 Satz 3	500 bis 50 000
27.1.5	Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a	1 000 bis 50 000

27.1.6	Entscheidungen nach § 29 Abs. 1	
27.1.6.1	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19a Abs. 2 Satz 2 EnWG	500 bis 50 000
27.1.6.2	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG	
	in Verbindung mit § 118 Abs. 6 Satz 5 EnWG	500 bis 15 000
27.1.6.3	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit	
	§ 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005	
	(BGBl. I S. 2225), zuletzt geändert durch	
	Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)	500 bis 15 000
27.1.6.4	Entgegennahme und Bearbeitung einer Anzeige nach § 29 Abs. 1 EnWG	
	in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV	100 bis 15 000
27.1.6.5	Untersagung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit	
	§ 19 Abs. 2 Satz 8 StromNEV oder Anordnung von Maßnahmen	
	nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 9 StromNEV	800 bis 10 000
27.1.6.6	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 29 StromNEV	500 bis 5 000
27.1.6.7	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 StromNEV	1 000 bis 15 000
27.1.6.8	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit	
	§ 29 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197),	
	zuletzt geändert durch Artikel 118 des Gesetzes	
	vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)	500 bis 5 000
27.1.6.9	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 GasNEV	1 000 bis 20 000
27.1.6.10	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit	
	§ 25a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007	
	(BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung	
	vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 786)	500 bis 15 000
27.1.6.11	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG	
	in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 ARegV	1 000 bis 80 000
27.1.6.12	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit	
	§ 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 ARegV	500 bis 40 000
27.1.6.13	Sonstige Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG	
	in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV	500 bis 100 000
27.1.6.14	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.15	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG	
	in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 3 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.16	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 3 ARegV	500 bis 50 000

27.1.6.17	Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG	
	in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 3a in Verbindung mit § 10a ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.18	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.19	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV	1 000 bis 100 000
27.1.6.20	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 5 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.21	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 6 ARegV	500 bis 100 000
27.1.6.22	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 7 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.23	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 ARegV	500 bis 100 000
27.1.6.24	Genehmigung eines Investitionsbudgets nach § 29 Abs. 1 EnWG	
	in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 und § 23 ARegV	500 bis 80 000
27.1.6.25	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV	1 000 bis 100 000
27.1.6.26	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 ARegV	1 000 bis 50 000
27.1.6.27	Genehmigung der Teilnahme am vereinfachten Verfahren	
	nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 und	
	§ 24 Abs. 4 Satz 3 ARegV	500 bis 10 000
27.1.6.28	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9a ARegV	1 000 bis 100 000
27.1.6.29	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit	
	§ 32 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 26 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.30	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV	500 bis 100 000
27.1.7	Nachträgliche Änderung einer Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 2	500 bis 100 000
27.1.8	Verpflichtung nach § 30 Abs. 2, eine Zuwiderhandlung gegen	
	§ 30 Abs. 1 abzustellen	2 500 bis 180 000
27.1.9	Ablehnung eines Antrages nach § 31 Abs. 2 Satz 2	50 bis 5 000
27.1.10	Entscheidung nach § 31 Abs. 3	500 bis 180 000
27.1.11	Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung	
	der Zahlung des entsprechenden Geldbetrages gegenüber dem Unternehmen	
	nach § 33 Abs. 1	2 500 bis 75 000
27.1.12	Maßnahme zur Sicherstellung nach § 36 Abs. 2 Satz 3	500 bis 5 000
27.1.13	Entscheidung über Einwände nach § 36 Abs. 2 Satz 4	500 bis 5 000

27.1.14	Planfeststellung nach § 43 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 7 oder 8, auch in Verbindung mit Satz 2	
27.1.14.1 27.1.14.2	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten bis 500 000 Euro betragen für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro,	8 000
	aber bis 2 500 000 Euro betragen	8 000 zuzüglich 0,8 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
27.1.14.3	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 2 500 000 Euro,	
	aber bis 7 500 000 Euro betragen	24 000
		zuzüglich 0,4 v. H. der 2 500 000 Euro
		übersteigenden Kosten
27.1.14.4	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 7 500 000 Euro,	
	aber bis 20 000 000 Euro betragen	44 000
		zuzüglich 0,2 v. H. der 7 500 000 Euro
		übersteigenden Kosten
27.1.14.5	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten	
	mehr als 20 000 000 Euro betragen	69 000 zuzüglich 0,3 v. H. der 20 000 000 Euro übersteigenden Kosten

27.1.15 27.1.15.1 27.1.15.2	Planfeststellung durch Planergänzung nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 für Anlagen, deren Errichtungskosten nicht mehr als 125 000 Euro betragen für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 125 000 Euro,	2 500
	aber nicht mehr als 250 000 Euro betragen	5 100
27.1.15.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	5 100
	-	zuzüglich 0,6 v. H. der 250 000 Euro
		übersteigenden Kosten
27.1.15.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 2 500 000 Euro betragen	6 600
		zuzüglich 0,5 v. H. der 500 000 Euro
		übersteigenden Kosten
27.1.15.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 2 500 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 50 000 000 Euro betragen	16 600
		zuzüglich 0,4 v. H. der 2 500 000 Euro
		übersteigenden Kosten
27.1.15.6	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 50 000 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 100 000 000 Euro betragen	206 600
		zuzüglich 0,3 v. H. der 50 000 000 Euro
		übersteigenden Kosten
27.1.15.7	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 100 000 000 Euro betragen	356 600
		zuzüglich 0,2 v. H. der 100 000 000 Euro
		übersteigenden Kosten
	Anmerkung zu den Nrn. 27.1.14 und 27.1.15:	
	Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich	
27.4.46	die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.	
27.1.16	Plangenehmigung für eine Energieanlage nach	FOULL day Cabilly page No. 27.4.44
27.4.47	§ 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 43 Abs. 4	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 27.1.14
27.1.17	Verlängerung der Geltungsdauer einer Planfeststellung oder Plangenehmigung	25 v. H. der für die Planfeststellung oder Plangenehmigung
	nach § 43c Nr. 1	
27.1.18	Entschaidung über die Ereistellung von einem förmlichen Verfahren	vorgesehenen Gebühr
27.1.10	Entscheidung über die Freistellung von einem förmlichen Verfahren nach § 43f Abs. 4 Satz 4	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 27.1.14
27.1.19	Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer Duldungsanordnung	10 V. H. GEDUHI HACH MI. 27.1.14
21.1.13	nach § 44 Abs. 1 Satz 2	55 bis 950
	Hauli y 44 Aus. 1 3dl/ 2	JJ 613 JJ0

27.1.20	Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung	
	nach § 44 Abs. 3 Satz 2	55 bis 950
27.1.21	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44b	
27.1.21.1	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung	
	nach § 44b Abs. 1	160 bis 950
27.1.21.2	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 44b Abs. 6 Satz 1	80 bis 475
27.1.21.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 44b Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2	80 bis 475
27.1.22	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 44c Abs. 1	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 27.1.14, 27.1.15 oder 27.1.16,
		jedoch mindestens 1 500
27.1.23	Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Abs. 2 Satz 3	500 bis 10 000
27.1.24	Verlängerung der Geltungsdauer einer Feststellung der	
	Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Abs. 2 Satz 3	250 bis 2 500
27.1.25	Verlangen und Prüfung eines Nachweises nach § 49 Abs. 3 Satz 2	500 bis 10 000
27.1.26	Anordnung einer Maßnahme nach § 49 Abs. 5	500 bis 10 000
27.1.27	Aufsichtsmaßnahme nach § 65	500 bis 180 000
27.1.28	Erteilung einer beglaubigten Abschrift nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8	15
27.1.29	Einstufung nach § 110 Abs. 2 und 3	500 bis 30 000
27.1.30	Überprüfung nach § 110 Abs. 4	1 000 bis 50 000

27.2	Niedersächsisches Erdkabelgesetz vom 13. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 709)	
27.2.1	Planfeststellung nach § 1	Gebühr nach Nr. 27.1.14
27.2.2	Plangenehmigung nach § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	
	in Verbindung mit § 2 Satz 1	Gebühr nach Nr. 27.1.15
27.2.3	Feststellung des Entfallens der Planfeststellung und der Plangenehmigung	
	nach § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	
	in Verbindung mit § 2 Satz 1	Gebühr nach Nr. 27.1.17
27.2.4	Verlängerung der Geltungsdauer einer Planfeststellung oder Plangenehmigung	
	nach § 43c Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 2 Satz 1	Gebühr nach Nr. 27.1.16
27.2.5	Festsetzung einer Entschädigung nach	
	§ 75 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 2 Satz 1	Gebühr nach Nr. 27.1.19
27.3	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die	
	Versorgung mit Fernwärme	
	vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch	
	Artikel 5 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483)	
27.3.1	Beanstandung weiterer technischer Anforderungen nach § 17 Abs. 2 Satz 2	500 bis 5 000
27.3.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 18 Abs. 3	50 bis 3 000
27.4	Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407),	
	zuletzt geändert durch	
	Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBI. I S. 2477)	
	Anordnung nach § 6 Abs. 2	500 bis 5 000
27.5	Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529),	
	zuletzt geändert durch	
	Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503)	
	Bestätigung der Notwendigkeit von Umstrukturierungsmaßnahmen	
	(§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7)	500 bis 10 000
27.6	Schriftliche Auskunft zum Recht der Regulierung des Netzbetriebs	nach Zeitaufwand

28	Enteignung (Niedersächsisches Enteignungsgesetz)	
28.1	Erteilung der Befugnis zur Vornahme von Vorarbeiten auf Grundstücken	
	nach § 9 Abs. 1 Satz 2	55 bis 950
28.2	Festsetzung einer Entschädigung für unmittelbare Vermögensnachteile	
	nach § 9 Abs. 4 Satz 2	55 bis 950
28.3	Entscheidung über einen Anspruch auf Vorkehrungen nach	
	Abschluss des Enteignungsverfahrens nach § 10 Abs. 5	55 bis 950
28.4	Zurückweisung eines offensichtlich unzulässigen Enteignungsantrages	
	nach § 21	110 bis 425
28.5	Planfeststellung nach § 27	
	je km Trassenlänge	55, jedoch
		mindestens 110 und
		höchstens 4 200
28.6	Änderung eines nach § 27 festgestellten Plans	55 bis 1 300
28.7	Aufnahme einer Niederschrift über die Einigung nach § 30 Abs. 2	
	auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	0,3 v. H. des vereinbarten Entgelts, jedoch
		mindestens 160
28.8	Entscheidung nach § 32 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 270 und
		höchstens 9 000

28.9	Teilentscheidung nach § 33 Satz 1 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	
28.9.1	Entscheidung über Art und Höhe der Enteignungsentschädigung	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 135 und
		höchstens 4 500
28.9.2	sonstige Teilentscheidung	55 bis 550
28.10	Vorabentscheidung nach § 33 Satz 2 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	Gebühr nach Nr. 28.8
28.11	Verlängerung der Verwirklichungsfrist nach § 34 Abs. 2	65 bis 425
28.12	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 35	
28.12.1	Besitzeinweisungsbeschluss nach § 35 Abs. 1	160 bis 950
28.12.2	Änderung oder Aufhebung eines Besitzeinweisungsbeschlusses	80 bis 475
28.12.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 35 Abs. 4 Satz 2,	
	auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 3	80 bis 475
28.13	Ausführungsanordnung nach § 36 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	55 bis 160
28.14	Aufhebung des Enteignungsbeschlusses nach § 39	55 bis 425
	Anmerkung zu Nr. 28:	
	Bei der Festsetzung der Gebühr nach Nr. 28.7 ist, wenn zwischen den Beteiligten eine	
	jährliche Nutzungsentschädigung in Geld vereinbart ist, der Gesamtbetrag, höchstens	
	jedoch der 12 1 / $_{2}$ fache Jahresbetrag, und wenn eine Entschädigung in Land oder	
	Rechten vereinbart ist, der Wert des Ersatzlandes oder Rechts zugrunde zu legen.	

29 29.1	Explosionsgefährliche Stoffe Sprengstoffgesetz (SprengG) in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch	
	Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)	
29.1.1	Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 5a Abs. 1 Nr. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 300
29.1.2	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen	
	explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5g Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 300
29.1.3	Erlaubnis nach § 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 300*
29.1.4	weitere Ausfertigung einer Erlaubnis nach § 7	10*
29.1.5	wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7	50*
29.1.6	Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach § 8 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 50
29.1.7	Abnahme einer Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrgangs	
	nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SprengG in Verbindung mit	
	§ 36 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)	
	in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch	
	Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238)	60
		zuzüglich 10 je Prüfling
29.1.8	Abnahme einer Prüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SprengG	
	in Verbindung mit den §§ 29 bis 31 1. SprengV	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 350 je Prüfling
	Anmerkung zu Nr. 29.1.8:	
	Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
29.1.9	Fristverlängerung nach § 11 Satz 2	50

29.1.10	Aufforderung nach § 16k Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
20.4.44		mindestens 200
29.1.11	Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 28	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 200 und
	Agreediment on Na. 20.4.44.	höchstens 2 500
	Anmerkung zu Nr. 29.1.11:	
	Wird die Lagergenehmigung zusammen mit einer Baugenehmigung	
	beantragt, so erhöht sich die Gebühr um die für die Baugenehmigung	
20.4.42	vorgeschriebene Gebühr.	nach Zaiteufunand iadach
29.1.12	Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 28	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 50 und
		höchstens 1 250
29.1.13	Bauartzulassung nach § 17 Abs. 4 oder ihre wesentliche Änderung	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 70 und
		höchstens 1 000
29.1.14	nachträgliche Auflage nach § 17 Abs. 3 Satz 2 zu einer Bauartzulassung	
	nach § 17 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 70 und
		höchstens 700
29.1.15	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 20	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 40 und
		höchstens 80*
29.1.16	wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20	40*
29.1.17	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20	40*
29.1.18	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3	40
29.1.19	Zulassung einer Ausnahme nach § 22 Abs. 5	40
29.1.20	Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 50 und
		höchstens 150
29.1.21	wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	40
29.1.22	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	40
29.1.23	Zulassung einer Ausnahme nach § 27 Abs. 5	50

29.1.24	Ungültigkeitserklärung nach § 35 Abs. 2 Anmerkung zu Nr. 29.1.24: Die Aufwendungen für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	80
29.1.25	Ersatzausfertigung für eine Erlaubnis nach § 7 oder § 27,	
	für eine Genehmigung nach § 17 oder für einen Befähigungsschein nach § 20	50
29.1.26	Untersagung nach § 12 Abs. 2 oder § 32 Abs. 3 oder 4,	
	auch in Verbindung mit Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 40 und
		höchstens 400
29.1.27	Anordnung nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 40 und
		höchstens 1 000
29.1.28	Untersagung nach § 33	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 200
29.1.29	Maßnahme nach § 33b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 200
29.1.30	Maßnahme nach § 33c Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 200
29.1.31	Anordnungen nach § 33d Abs. 1, Aufforderung nach § 33d Abs. 2 oder	
	Maßnahme nach § 33d Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 200
29.1.32	Verlangen nach § 48 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 40 und
		höchstens 1 000
	Anmerkung zu den Nrn. 29.1.3, 29.1.15, 29.1.17, 29.1.18, 29.1.20 und 29.1.22:	
	Wird im Rahmen eines Verfahrens eine Überprüfung der Zuverlässigkeit und	
	persönlichen Eignung nach § 8 Abs. 4 SprengG durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr	
	um den Betrag der Gebühr nach Nr. 29.1.6.	

29.2	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
	vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch	
	Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238)	
29.2.1	Zulassung größerer Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 300
29.2.2	Bewilligung einer Ausnahme nach § 19 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 300
29.2.3	Genehmigung nach § 23 Abs. 6 für die Erprobung oder für die Vorführung	
	in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 500
29.2.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 Satz 1 im Einzelfall	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 300
29.2.5	Anordnung nach § 24 Abs. 2 im Einzelfall	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 300
29.2.6	Anerkennung eines Lehrgangs zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 1 000
29.2.7	Zulassung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Teilnahme	
	an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2	40
29.2.8	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Anmerkung zu Nr. 29.2.8:	40
	Wird im Rahmen eines Verfahrens eine Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach § 8 Abs. 4 SprengG durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nr. 29.1.6.	
29.2.9	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 500
29.2.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 44 Abs. 1	40

29.3	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), zuletzt geändert durch Artikel 111 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) Zulassung einer Ausnahme nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 300
29.4	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) Verzicht nach § 3 Abs. 2 auf die Erstattung einer Anzeige oder die Einhaltung der Anzeigefrist	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 100
29.5	Gebühren in sonstigen Fällen Amtshandlung, Prüfung oder Untersuchung, die nicht in den Nummern 29.1 bis 29.4 genannt ist	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 600

30	Feiertage	
	(Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage)	
	Zulassung einer Ausnahmen nach § 14	30 bis 300
31	Fischerei	
31.1	Niedersächsisches Fischereigesetz	
31.1.1	Verbot nach § 10 Abs. 3 Satz 1, ein Grundstück oder eine Anlage zu betreten	40
31.1.2	Erlaubnis zur Muschelfischerei nach § 17 Abs. 1	
	in Verbindung mit § 8 der Niedersächsischen Küstenfischereiordnung,	
	je Muschelbank	200 bis 3 500
31.1.3	Genehmigung der Anlage einer Muschelkultur nach § 17 Abs. 2,	
	je Muschelkulturfläche	400 bis 4 000
31.1.4	Genehmigung eines Pachtvertrages nach § 21	50
31.1.5	Widerruf der Genehmigung eines Pachtvertrages nach § 22 Abs. 3 Satz 2	40
31.1.6	Genehmigung einer Satzung nach § 26 Abs. 2 Satz 1	70
31.1.7	Genehmigung einer Satzungsänderung nach § 26 Abs. 2 Satz 1	35
31.1.8	Erlass einer Satzung nach § 26 Abs. 2 Satz 2	140
31.1.9	Zulassung von Ausnahmen nach § 44 Abs. 2	35
31.1.10	Befreiung von der Verpflichtung zur Anlage eines Fischweges nach § 48 Abs. 2	70
31.1.11	Zulassung einer Ausnahme nach § 49 Abs. 1 Satz 2	50
31.1.12	Anerkennung einer Vereinigung nach § 54 Abs. 1	70
31.1.13	Widerruf der Anerkennung einer Vereinigung nach § 54 Abs. 2	60
31.1.14	Anerkennung eines Landesfischereiverbandes nach § 54 Abs. 3	100
31.1.15	Ausstellung eines Fischereischeines nach § 59 Abs. 1	45

31.2	Niedersächsische Küstenfischereiordnung	
	vom 12. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 68)	
31.2.1	Registrierung eines Fischereifahrzeuges nach § 2 Abs. 1	
	einschließlich des Ausstellens der Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 Satz 1	100
31.2.2	Prüfung einer Änderungsanzeige nach § 3 Abs. 1 Satz 1	
	einschließlich des Ausstellens einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 Satz 1	
	in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2	50
31.2.3	Erlaubnis für den Einsatz eines Fanggerätes nach § 4 Abs. 1 oder 6	20 bis 50
31.2.4	Anordnung nach § 4 Abs. 8	25
31.2.5	Genehmigung zur Benutzung eines Elektrofischereigerätes nach § 7 Abs. 1	
	einschließlich einer gleichzeitigen Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 5	50
31.2.6	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 7 Abs. 2 Satz 2	70
31.2.7	Erlaubnis zum Aussetzen einer nichtheimischen Fisch- , Krebs- oder Muschelart	
	nach § 9	100 bis 600
31.2.8	Erlaubnis zur Fischerei zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung	
	nach § 10 Satz 1 einschließlich einer gleichzeitigen Zulassung von	
	Ausnahmen nach § 6 Abs. 5	30 bis 100
31.3	Binnenfischereiordnung vom 6. Juli 1989 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch	
	Artikel 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 475)	
31.3.1	Zulassung einer Ausnahme von einem Verbot oder einer Fangbeschränkung	
	nach § 6, soweit nicht von Nr. 31.3.2 erfasst	40
31.3.2	Genehmigung zur Benutzung eines Elektrofischereigerätes nach § 10 Abs. 1	
	einschließlich einer gleichzeitigen Zulassung von Ausnahmen nach § 6	50
31.3.3	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 10 Abs. 2	70
31.3.4	Genehmigung zum Aussetzen einer bestimmten Fisch- oder Krebsart	
	nach § 12 Abs. 3	100 bis 600
31.4	Sonstige Amtshandlungen Zweitausfertigung einer Erlaubnis, Genehmigung,	
	Bescheinigung oder Zulassung von Ausnahmen	10 bis 50

32	- aufgehoben -	
33	Fundsachen	
33.1	Verwahrung von Fundsachen	
33.1.1	bei einem Schätzwert von 10 Euro bis 50 Euro	5
33.1.2	bei einem Schätzwert von über 50 Euro bis 500 Euro	15 v. H. des Schätzwertes
33.1.3	bei einem Schätzwert von über 500 Euro	75
		zuzüglich 2 v. H. des Schätzwertes,
		soweit er 500 Euro übersteigt, jedoch
		mindestens 82
	Anmorkungon zu Nr. 22 1:	

Anmerkungen zu Nr. 33.1:

Gebührenschuldner ist die oder der Empfangsberechtigte (§ 965 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB) oder die Finderin oder der Finder, wenn sie oder er nach § 973 BGB das Eigentum an der Fundsache erwirbt. Gegenüber der Finderin oder dem Finder kann die Gebühr nach den Nummern 33.1.2 und 33.1.3 um bis zu 10 v. H. ermäßigt werden. Neben der Gebühr sind

- a) bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung,
- b) bei Fundtieren die Aufwendungen für den Transport, für Futter und für eine Tierärztin oder einen Tierarzt,
- c) bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung als Auslagen zu erheben.

nach Zeitaufwand

34 35	- aufgehoben - Gashochdruckleitungen (Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974, BGBl. I S. 3591, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Januar 2004, BGBl. I S. 2, in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 27. September 2002, BGBl. I S. 3777)	
35.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3	910
35.2	Anordnung von erhöhten Anforderungen nach § 4 Anmerkung zu den Nrn. 35.1 und 35.2:	910
	Die Gebühren sind nur zu erheben, wenn sie nicht im Zusammenhang mit der Prüfung einer Anzeige stehen.	
35.3	Prüfung einer Anzeige nach § 5 für eine Gashochdruckleitung	
35.3.1 35.3.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten 50 000 Euro nicht übersteigen Mindestens für Anlagen, deren Errichtungskosten	0,3 v. H. dieser Kosten 112
	mehr als 50 000 Euro bis zu 150 000 Euro betragen	190 zuzüglich 0,2 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Kosten
35.3.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten	
	mehr als 150 000 Euro bis zu 250 000 Euro betragen	435 zuzüglich 0,15 v. H. der 150 000 Euro übersteigenden Kosten
35.3.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten	
	mehr als 250 000 Euro bis zu 500 000 Euro betragen	620 zuzüglich 0,125 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten
35.3.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten 500 000 Euro übersteigen	1007 zuzüglich 0,1 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten

35.4	Fristsetzung nach § 6 Abs. 2	92
35.5	Untersagung nach § 6 Abs. 4	320
35.6	Prüfung oder Beanstandung einer Anzeige nach § 7 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 35.3, jedoch
		bezogen auf die Änderungskosten
35.7	Anordnung von Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 3	320
35.8	Anordnung nach § 10 Abs. 1	320
35.9	Anordnung nach § 10 Abs. 2	320
35.10	Anerkennung von Sachverständigen nach § 12 Abs. 1	320
35.11	Anerkennung von Sachverständigen nach § 12 Abs. 2	320
35.12	Anordnung nach § 15	910

36 37	- aufgehoben - Gentechnologie	
37.1	Gentechnikgesetz (GenTG)	
37.1	in der Fassung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066),	
	zuletzt geändert durch	
	Artikel 8 Abs. 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530)	
37.1.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb	
37.1.1	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der	
37.11.1	Sicherheitsstufe 3 oder 4 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 1 Satz 2	
37.1.1.1.1	für Anlagen, deren Investitionskosten nicht mehr als 250 000 Euro betragen	0,5 v. H. dieser Kosten, jedoch
-		mindestens 770
37.1.1.1.2	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 250 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	1 250
	•	zuzüglich 0,4 v. H. der 250 000 Euro
		übersteigenden Kosten
37.1.1.1.3	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 500 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 2 500 000 Euro betragen	2 250
		zuzüglich 0,3 v. H. der 500 000 Euro
		übersteigenden Kosten
37.1.1.1.4	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 2 500 000 Euro betragen	8 250
		zuzüglich 0,2 v. H. der 2 500 000 Euro
		übersteigenden Kosten
37.1.1.1.5	für Anlagen, bei deren Errichtung keine Investitionskosten anfallen	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 770
37.1.1.2	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der	
	Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen,	0.1.11
	nach § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2	Gebühr nach Nr. 37.1.1.1

37.1.2	Prüfung einer Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der	
	Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 2 Satz 1	
37.1.2.1	für Anlagen, deren Investitionskosten nicht mehr als 250 000 Euro betragen	0,4 v. H. dieser Kosten, jedoch mindestens 590
37.1.2.2	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 250 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	1 000
	ŭ	zuzüglich 0,3 v. H. der 250 000 Euro
		übersteigenden Kosten
37.1.2.3	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 500 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 2 500 000 Euro betragen	1 750
	abel ment ment als 2 300 000 Euro betragen	zuzüglich 0,2 v. H. der 500 000 Euro
		übersteigenden Kosten
37.1.2.4	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 2 500 000 Euro betragen	5 750
37.1.2.1	rai / illiageri, aeren ilivestitionskosteri illetii als 2 300 000 Earo settageri	zuzüglich 0,1 v. H. der 2 500 000 Euro
		übersteigenden Kosten
37.1.2.5	für Anlagen, bei deren Errichtung keine Investitionskosten anfallen	nach Zeitaufwand, jedoch
37.1.2.3	rai Amagen, ber deren Ernentang keme investitionskosten amanen	mindestens 590
37.1.3	Prüfung einer Anzeige zur Errichtung und zum Betrieb	mindestens 550
37.11.3	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der	
	Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand
37.1.4	Genehmigung zur Errichtung einer gentechnischen Anlage, zur Errichtung	nach zeitaarwana
37.1.4	eines Teils einer gentechnischen Anlage oder zur Errichtung und zum Betrieb	
	eines Teils einer gentechnischen Anlage nach § 8 Abs. 3	
37.1.4.1	für die erste Genehmigung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage,	
37.1.4.1	bei deren oder dessen Errichtung Investitionskosten anfallen	90 v. H. der Gebühr nach Nr. 37.1.1.1 oder 37.1.1.2
37.1.4.1.1	bei deren oder dessen Errichtung hivestitionskosten anfallen	90 v. H. der Gebühr nach Nr. 37.1.1.1 oder 37.1.1.2
		90 V. H. del Gebuill Hacil Nr. 37.1.1.1.3
37.1.4.2	für jede weitere Genehmigung eines Teils einer Anlage	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 37.1.1.1 oder 37.1.1.2,
37.1.4.2.1	bei dessen Errichtung Investitionskosten anfallen	·
		bezogen auf die Investitionskosten der Anlagenteile,
274422		die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen
37.1.4.2.2	bei dessen Errichtung keine Investitionskosten anfallen	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 37.1.1.1.5

37.1.5	Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Lage,	
37.1.5.1	der Beschaffenheit oder des Betriebs einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der	
37.1.3.1	Sicherheitsstufe 3 oder 4 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 4 Satz 1	
37.1.5.1.1	bei ausschließlicher Änderung des Betriebs	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 201
37.1.5.1.2	im Übrigen	Gebühr nach Nr. 37.1.1.1 oder 37.1.1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung
37.1.5.2	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der	
	Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 1 Satz 2	
	in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	Gebühr nach Nr. 37.1.5.1
37.1.6	Prüfung einer Anmeldung zur wesentlichen Änderung	
	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der	
	Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen,	
	nach § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 2	
37.1.6.1	für wesentliche Änderungen ohne Investitionskosten	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 201
37.1.6.2	für wesentliche Änderungen mit Investitionskosten	
37.1.6.2.1	von nicht mehr als 250 000 Euro	0,4 v. H. dieser Kosten, jedoch
		mindestens 530
37.1.6.2.2	von mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro	1 000
		zuzüglich 0,3 v. H. der 250 000 Euro
		übersteigenden Kosten
37.1.6.2.3	von mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 2 500 000 Euro	1 750
		zuzüglich 0,2 v. H. der 500 000 Euro
274624		übersteigenden Kosten 5 750
37.1.6.2.4	von mehr als 2 500 000 Euro	zuzüglich 0,1 v. H. der 2 500 000 Euro
		übersteigenden Kosten
37.1.7	Prüfung einer Anzeige zur wesentlichen Änderung	ubersteigenden kosten
37.1.7	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der	
	Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden sollen,	
	nach § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand
37.1.8	Prüfung einer Anzeige weiterer gentechnischer Arbeiten der	nach zeitaarwana
37.1.0	Sicherheitsstufe 2 nach § 9 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand
	Signermentasture & much 3 5 Mos. & Sute 1	Hadii Zertaai Walia

37.1.9	Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nach § 9 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
37.1.10	Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten der	nach Zeitaufwand, jedoch
	Sicherheitsstufe 3 oder 4 nach § 9 Abs. 3	mindestens 335
37.1.11	Prüfung einer Mitteilung nach § 9 Abs. 4a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
	Anmerkung zu den Nrn. 37.1.1 bis 37.1.11:	
	a) Die im Rahmen des Anzeige-, Anmelde- und Genehmigungsverfahrens an	
	die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit zu zahlenden	
	Beträge sind in den Gebühren nicht enthalten.	
	b) Investitionskosten sind die Gesamtkosten einer Anlage oder derjenigen	
	Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-)Genehmigung oder Anmeldung	
	errichtet und betrieben werden dürfen, einschließlich Umsatzsteuer.	
37.1.12	Wird im Genehmigungsverfahren ein Anhörungsverfahren nach § 18	
	durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr nach den	
	Nrn. 37.1.1.1, 37.1.1.2 und 37.1.4 für jeden Tag,	
	an dem Erörterungen stattgefunden haben, um	1 500
37.1.13	Untersagung nach § 12 Abs. 5a Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 134
37.1.14	Untersagung nach § 12 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 134
37.1.15	Entscheidung nach § 17 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 134
37.1.16	Nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen oder Auflagen nach § 19 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
37.1.17	Anordnung der einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 134
37.1.18	Prüfung einer Mitteilung nach § 21 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
37.1.19	Prüfung einer Mitteilung nach § 21 Abs. 1b	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
37.1.20	Prüfung einer Mitteilung nach § 21 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
-		mindestens 67

37.1.21	Überwachung seitens der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 25 durch	
37.1.21.1	Verlangen einer Auskunft nach § 25 Abs. 2	Gebühr nach Nr. 39
37.1.21.2	Vor-Ort-Kontrolle einer gentechnischen Anlage, einer gentechnischen Arbeit,	Cesam nach mi 33
	einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen oder	
	eines Inverkehrbringens von Produkten, die	
	gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen,	
	nach § 25 Abs. 3 (außer Entnahme und Untersuchung von Proben	
	nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)	Gebühr nach Nr. 39
37.1.21.3	Entnahme von Proben nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
37.1.21.4	Untersuchung von Proben nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 268
37.1.21.5	Kontrolle von Unterlagen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3	Gebühr nach Nr. 39
37.1.22	Anordnung im Einzelfall nach § 26 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
37.1.23	Betriebsuntersagung nach § 26 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
37.1.24	Stilllegungs- oder Beseitigungsanordnung nach § 26 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
37.1.25	Fristverlängerung nach § 27 Abs. 3	410

37.2	Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) vom 12. August 2019 (BGBI. I S. 1235)	
37.2.1	Zulassung eines anderen physikalischen Verfahrens	
	nach § 25 Abs. 2 Satz 1 oder § 26 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 243
37.2.2	Zulassung eines chemischen Verfahrens	
	nach § 25 Abs. 2 Satz 2 oder § 26 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 243
37.2.3	Anerkennung der Aktualisierung der Kenntnisse	
	nach § 28 Abs. 3 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 162
37.2.4	Anerkennung des Abschlusses einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung	nach Zeitaufwand, jedoch
	als Nachweis der erforderlichen Sachkunde nach § 28 Abs. 4	mindestens 162
37.2.5	Anerkennung einer geeigneten Veranstaltung als Fortbildungsveranstaltung	
	nach § 28 Abs. 5 Satz 2	405
37.2.6	Gestattung nach § 28 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 162
37.2.7	Gestattung nach § 29 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 162
37.3	Sonstige Amtshandlungen nach dem Gentechnikgesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 81

- aufgehoben -

39 Gewerbeaufsicht

Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung oder einer anderen Stelle, wenn im Kostentarif auf diese Nummer verwiesen wird und die Überwachungsmaßnahme

- eine behördliche Anordnung zur Folge hat,
- ein Revisionsschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder
- der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient

Anmerkung zu Nr. 39: Gebühren für behördliche Anordnungen sind zusätzlich zu der Gebühr zu erheben. nach Zeitaufwand, mindestens 55

40	Gewerbeverwaltung, Gewerberecht	
40.1	Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202),	
	zuletzt geändert durch	
	Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504)	
40.1.1	Vorübergehende und gelegentliche Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit	
	im Inland (§ 13a)	
40.1.1.1	Eingangsbestätigung für eine Anzeige	
	(§ 13a Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 7)	nach Zeitaufwand
40.1.1.2	Unterrichtung über das Ergebnis der Nachprüfung der Berufsqualifikation	
	(§ 13a Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 7)	nach Zeitaufwand*
40.1.1.3	Unterrichtung über eine Verzögerung und über den Zeitplan	
	für eine Entscheidung (§ 13a Abs. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 7)	nach Zeitaufwand*
40.1.2	Gewerbeanzeigen	
40.1.2.1	Bearbeitung einer Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1 Satz 1 oder 2)	nach Zeitaufwand*
	Anmerkung zu Nr. 40.1.2.1:	
	Zur Bearbeitung gehören auch die Einarbeitung der Daten aus der Anzeige	
	in ein Gewerberegister, die Erteilung einer Empfangsbescheinigung	
	nach § 15 Abs. 1 und die Beanstandung einer Anzeige.	
40.1.2.2	Zweitausfertigung einer Empfangsbescheinigung	nach Zeitaufwand*
40.1.3	Abmeldung eines Gewerbes von Amts wegen nach § 14 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand*

40.1.4	Auskunft aus der Gewerbeanzeige	
40.1.4.1	Auskunft über Daten nach § 14 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand
40.1.4.2	Auskunft nach § 14 Abs. 7 über Daten nach § 14 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand
	Anmerkungen zu Nr. 40.1.4:	
	a) Für Gruppenauskünfte kann die Gesamtgebühr bis auf das Dreifache	
	der Gebühr für eine Einzelauskunft reduziert werden.	
	b) Wird gleichzeitig über mehrere Gewerbetreibende Auskunft erteilt,	
	so kann die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Fall bis auf	
	die Hälfte ermäßigt werden.	
40.1.5	Verhinderung der Fortsetzung des Betriebes nach § 15 Abs. 2	nach Zeitaufwand*
40.1.6	Auskunft und Nachschau nach § 29	
40.1.6.1	Anfordern und Prüfen von Auskünften nach § 29 Abs. 1,	
	auch in Verbindung mit Abs. 4	nach Zeitaufwand*
40.1.6.2	Vor-Ort-Kontrolle nach § 29 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4,	
	insbesondere durch das Betreten und Besichtigen von Grundstücksflächen	
	und Geschäftsräumen sowie das Prüfen geschäftlicher Unterlagen	nach Zeitaufwand*
40.1.7	Konzession für Privatkrankenanstalten nach § 30	nach Zeitaufwand
40.1.8	Erlaubnis zum Veranstalten von Schaustellungen oder für das	
	Zurverfügungstellen von Geschäftsräumen nach § 33a Abs. 1	
40.1.8.1	für eine einmalige Veranstaltung	nach Zeitaufwand*
40.1.8.2	für mehrere Veranstaltungen oder für einen unbefristeten Zeitraum	nach Zeitaufwand*
40.1.9	Spielgeräte und Spiele mit Gewinnmöglichkeit	
40.1.9.1	Erlaubnis nach § 33c Abs. 1	nach Zeitaufwand
40.1.9.2	Bestätigung nach § 33c Abs. 3	nach Zeitaufwand
40.1.9.3	Erlaubnis nach § 33d	nach Zeitaufwand
40.1.10	- aufgehoben -	
40.1.11	Erlaubnis zur Ausübung des Pfandleihgewerbes nach § 34 Abs. 1	nach Zeitaufwand

40.1.12	Bewachungsgewerbe nach § 34a	
40.1.12.1	Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes nach § 34a Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand
40.1.12.2	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage	
	nach § 34a Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand
40.1.12.3	Regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit eines	
	Bewachungsgewerbetreibenden nach § 34a Abs. 1 Satz 10	nach Zeitaufwand
40.1.12.4	Regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit	
	nach § 34a Abs. 1 Satz 10 in Verbindung mit Abs. 1a Satz 7	nach Zeitaufwand
40.1.12.5	Überprüfung der Zuverlässigkeit einer Wachperson oder einer mit	
	der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person	
	nach § 34a Abs. 1a Satz 3 oder 4	nach Zeitaufwand
40.1.12.6	Untersagung der Beschäftigung nach § 34a Abs. 4	nach Zeitaufwand
40.1.13	Erlaubnis zur Ausübung des Versteigerergewerbes nach § 34b Abs. 1	nach Zeitaufwand*
40.1.14	Gewerbeuntersagungen	
40.1.14.1	Untersagung der Gewerbeausübung nach § 35 Abs. 1	nach Zeitaufwand*
40.1.14.2	Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebes durch eine Stellvertreterin oder	
	einen Stellvertreter nach § 35 Abs. 2	nach Zeitaufwand*
40.1.14.3	Gestattung der Wiederaufnahme des untersagten Gewerbes nach § 35 Abs. 6	nach Zeitaufwand*
40.1.15	Gestattung nach § 46 Abs. 3 zum Betreiben eines Gewerbes	
	ohne die nach § 45 befähigte Stellvertreterin oder	
	den nach § 45 befähigten Stellvertreter	nach Zeitaufwand*
40.1.16	Erlaubnis zur Stellvertretung	
	einer konzessionierten oder angestellten Person nach § 47	nach Zeitaufwand*
40.1.17	Fristverlängerung nach § 49 Abs. 3	nach Zeitaufwand*
40.1.18	Untersagung der Benutzung einer gewerblichen Anlage nach § 51	nach Zeitaufwand*

40.1.19	Reisegewerbe	
40.1.19.1	Reisegewerbekarte (§ 55)	
40.1.19.1.1	Erteilung	nach Zeitaufwand*
40.1.19.1.2	Ersatzausfertigung	nach Zeitaufwand*
40.1.19.1.3	Zweitschrift oder beglaubigte Kopie (§ 60c Abs. 2)	nach Zeitaufwand*
40.1.19.2	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren im Reisegewerbe,	
	gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen,	
	öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass (§ 55a Abs. 1 Nr. 1)	nach Zeitaufwand*
40.1.19.3	Ausnahme von dem Erfordernis einer Reisegewerbekarte	
	bei besonderen Veranstaltungen nach § 55a Abs. 2	nach Zeitaufwand*
40.1.19.4	Ausstellen einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55b Abs. 2	nach Zeitaufwand*
40.1.19.5	Prüfung der Anzeige einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit (§ 55c)	nach Zeitaufwand*
	Anmerkung zu Nr. 40.1.19.5:	
	Mit der Gebühr werden auch die Aufwendungen für die Aufnahme	
	des Gewerbebetriebs in ein Gewerberegister und	
	für die Erteilung einer Empfangsbescheinigung abgegolten.	
40.1.19.6	Beanstandung einer Anzeige (§ 55c)	nach Zeitaufwand*
40.1.19.7	Zulassung einer Ausnahme nach § 55e Abs. 2	nach Zeitaufwand*
40.1.19.8	Zulassung einer Ausnahme nach § 56 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand*
40.1.19.9	Untersagung eines Wanderlagers nach § 56a Abs. 2	nach Zeitaufwand*

40.1.19.10	Untersagung der Ausübung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten nach § 59	nach Zeitaufwand*
40.1.19.11	Erlaubnis nach § 60a zur Veranstaltung eines anderen Spiels	
	im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 oder zum Betrieb einer Spielhalle oder	
	eines ähnlichen Unternehmens im Reisegewerbe	nach Zeitaufwand
40.1.19.12	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das Landeskriminalamt	
	nach § 60a Abs. 2 Satz 3, wenn für das Spiel	
40.1.19.12.1	noch keine Feststellung nach § 5a Satz 2 der Spielverordnung (SpielV)	
	in der Fassung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280) getroffen worden ist	nach Zeitaufwand
40.1.19.12.2	bereits eine Feststellung nach § 5a Satz 2 SpielV getroffen worden ist	nach Zeitaufwand
40.1.19.13	Verlängerung oder Widerruf einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	nach Zeitaufwand
40.1.19.14	Feststellung nach § 5a Satz 2 SpielV	nach Zeitaufwand
40.1.19.15	Änderung oder Ergänzung einer in den Nummern 40.1.19.1.1 bis 40.1.19.14	
	genannten Amtshandlung oder Leistung	nach Zeitaufwand*
40.1.19.16	Verhinderung der Ausübung eines Reisegewerbes nach § 60d	nach Zeitaufwand*
40.1.19.17	Amtshandlung aufgrund einer Vorschrift über das stehende Gewerbe, die	
	nach § 61a Abs. 2 Satz 1 für die Ausübung des Gewerbes	
	als Reisegewerbe entsprechend gilt	Gebühr nach Nr. 40.1.6, 40.1.12.6 oder 40.3
40.1.19.18	Zulassung einer Ausnahme für eine Versteigerung leicht verderblicher Waren	
	im Reisegewerbe nach § 61a Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand*

40.1.20	Volksfeste	
40.1.20.1	Festsetzung eines Volksfestes nach § 69 Abs. 1 oder Änderung oder Aufhebung	
	der Festsetzung eines Volksfestes nach § 69b Abs. 2 und 3,	
	jeweils in Verbindung mit § 60b Abs. 2	nach Zeitaufwand*
40.1.20.2	Von der Festsetzung des Volksfestes abweichende Regelung	
	nach § 69b Abs. 1 in Verbindung mit § 60b Abs. 2	nach Zeitaufwand*
40.1.21	Messen, Ausstellungen, Märkte	
40.1.21.1	Festsetzung einer Messe oder Ausstellung nach § 69 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand*
40.1.21.2	Festsetzung einer Messe oder Ausstellung für die	
	innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen	
	nach § 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand*
40.1.21.3	Festsetzung eines Großmarktes nach § 69 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand*
40.1.21.4	Festsetzung eines Großmarktes für einen längeren Zeitraum oder	
	auf Dauer nach § 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand*
40.1.21.5	Festsetzung eines Wochenmarktes nach § 69 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand*
40.1.21.6	Festsetzung eines Wochenmarktes für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer nach	
	§ 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand*
40.1.21.7	Festsetzung eines Spezial- oder Jahrmarktes nach § 69 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand*
40.1.21.8	Festsetzung eines Spezial- oder Jahrmarktes für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer	
	nach § 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand*
40.1.21.9	Von der Festsetzung der Messe, Ausstellung, des Großmarktes, Spezial-, Jahr- oder	
	Wochenmarktes abweichende Regelung nach § 69b Abs. 1	nach Zeitaufwand*
40.1.21.10	Untersagung der Teilnahme als Ausstellerin, Aussteller, Anbieterin oder Anbieter an	
	einer bestimmten Veranstaltung oder einer oder mehreren Arten von Veranstaltungen	
	nach § 70a, auch in Verbindung mit § 60b Abs. 2	nach Zeitaufwand*
40.1.21.11	Amtshandlung aufgrund einer Vorschrift über das stehende Gewerbe, die nach § 71b	
	Abs. 2 Satz 1 für die Ausübung des Gewerbes im Messe-, Ausstellungsund	
	Marktgewerbe entsprechend gilt	Gebühr nach Nr. 40.1.6, 40.1.12.6 oder 40.3
40.1.21.12	Zulassung einer Ausnahme für eine Versteigerung leicht verderblicher Waren im Messe-,	
	Ausstellungs- oder Marktgewerbe nach § 71b Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand*

40.2	Pfandleiherverordnung	
	in der Fassung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334), zuletzt geändert durch	
	Artikel 10 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550)	
	Verlängerung der Pfandverwertungsfrist nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder	
	der Ablieferungsfrist für Überschüsse nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2	nach Zeitaufwand*
40.3	Versteigererverordnung	
	vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch	
	Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2010 (BGBl. I S. 264)	
40.3.1	Abkürzung der Frist nach § 3 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand*
40.3.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Satz 2	nach Zeitaufwand*
40.3.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand*
40.3.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 2 Satz 2	
	in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand*
40.3.5	Untersagung, Aufhebung oder Unterbrechung einer Versteigerung nach § 9	nach Zeitaufwand*
40.4	Handwerksordnung	
	in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095),	
	zuletzt geändert durch	
	Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143)	
40.4.1	Untersagung der Fortsetzung des Betriebs nach § 16 Abs. 3	nach Zeitaufwand
40.4.2	Verhinderung der Ausübung des untersagten Gewerbes nach § 16 Abs. 9	nach Zeitaufwand

40.5	Niedersächsisches Gaststättengesetz	
40.5.1	Bearbeitung einer Anzeige nach § 2	nach Zeitaufwand*
	Anmerkung zu Nr. 40.5.1:	
	Zur Bearbeitung gehören auch die Beanstandung einer Anzeige,	
	die Datenübermittlung nach § 2 Abs. 3 und eine Überprüfung nach § 3.	
40.5.2	Zulassung des früheren Beginns eines Gaststättengewerbes	
	nach § 2 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 4	nach Zeitaufwand*
40.5.3	Bescheinigung nach § 3 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand*
40.5.4	Anordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2	nach Zeitaufwand*
40.5.5	Untersagung der Beschäftigung einer Person nach § 5 Abs. 3	nach Zeitaufwand*
40.5.6	Auskunft und Nachschau nach § 29 der Gewerbeordnung	
	in Verbindung mit § 6 Satz 1	
40.5.6.1	Anfordern und Prüfen von Auskünften nach § 29 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4,	
	der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 6 Satz 1	nach Zeitaufwand*
40.5.6.2	Vor-Ort-Kontrolle nach § 29 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4,	
	der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 6 Satz 1,	
	insbesondere durch das Betreten und Besichtigen von Grundstücksflächen	
	und Geschäftsräumen sowie das Prüfen geschäftlicher Unterlagen	nach Zeitaufwand*

41	- aufgehoben -	
42	Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker	
42.1	Heilpraktikergesetz	
	Erlaubnis nach § 1	200 bis 800
42.2	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der	
	Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)	
	in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2-1,	
	veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch	
	Artikel 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456)	
	Rücknahme einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1	300 bis 900
	Anmerkung zu Nr. 42:	
	Die Aufwendungen für den Gutachterausschuss werden neben	
	der Gebühr als Auslagen erhoben.	

43	Heime	
43.1	Niedersächsisches Heimgesetz	
43.1.1	Prüfung der Anzeige zur Aufnahme des Betriebs eines Heimes nach § 7 Abs. 1	
	je Platz	30
	Mindestens	300
43.1.2	Prüfung der Anzeige von Änderungen nach § 7 Abs. 3	
43.1.2.1	bei Verlegung des Heimes	80 v. H. der Gebühr nach Nr. 43.1.1
43.1.2.2	bei Änderung der Art, der Anzahl der Heimplätze oder	
	der Verwendung neuer Räume	50 bis 1000
43.1.2.3	bei Wechsel der Heimleitung	50 bis 1 000
43.1.2.4	bei Wechsel der Pflegedienstleitung	50 bis 1 000
43.1.2.5	bei Wechsel der vertretungsberechtigten Person des Trägers	50 bis 1 000
43.1.2.6	bei Wechsel des Heimträgers	240 bis 1 000
43.1.3	Prüfung der Anzeige nach § 7 Abs. 4	
43.1.3.1	bei vollständiger oder teilweiser Einstellung des Betriebs eines Heimes	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 43.1.1
43.1.3.2	bei wesentlichen Änderungen von Vertragsbedingungen	25 bis 600
43.1.4	Anordnung nach § 11	200 bis 1 200
43.1.5	Untersagung nach § 12 Abs. 1, je Person	25 bis 1 200
43.1.6	Einsetzen einer kommissarischen Heimleitung nach § 12 Abs. 2 Satz 1	25 bis 1 200
43.1.7	Untersagung des Betriebs eines Heimes	
43.1.7.1	nach § 13 Abs. 1 oder 2	202 bis 2 020
43.1.7.2	nach § 13 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 43.1.7.1
43.2	Heimmitwirkungsverordnung	
	in der Fassung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896)	
43.2.1	Bestellung einer Heimfürsprecherin oder eines Heimfürsprechers nach § 25	196
43.2.2	Aufhebung der Bestellung nach § 26 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2	196

43.3	Heimmindestbauverordnung	
	in der Fassung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), geändert durch	
	Artikel 5 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)	
43.3.1	Verlängerung von Fristen nach § 30 Abs. 1	25 bis 610
43.3.2	Einräumung oder Verlängerung von Fristen nach § 30 Abs. 2	25 bis 610
43.3.3	Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 1	25 bis 1 000
43.4	Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen,	
	Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige	
	im Falle der Entgegennahme von Leistungen	
	zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers	
	vom 24. April 1978 (BGBl. I S. 553), geändert durch	
	Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)	
	Erteilung einer Befreiung nach § 21 Abs. 2	25 bis 610
43.5	Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205),	
	geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBI. I S. 1506)	
43.5.1	Zustimmung nach § 5 Abs. 2	25 bis 610
43.5.2	Erteilung einer Befreiung nach § 11 Abs. 1	25 bis 610

44	Immissionsschutz	
44.1	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	
44.1.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage	
	im förmlichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10	
44.1.1.1	bei Erteilung eines Vorbescheids	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1.2
44.1.1.2	wenn kein Vorbescheid erteilt wurde	
44.1.1.2.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten nicht mehr als 125 000 Euro betragen	2 500
44.1.1.2.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 125 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 250 000 Euro betragen	5 100
44.1.1.2.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	5 100
	•	zuzüglich 0,6 v. H. der 250 000 Euro
		übersteigenden Kosten
44.1.1.2.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 2 500 000 Euro betragen	6 600
		zuzüglich 0,5 v. H. der 500 000 Euro
		übersteigenden Kosten
44.1.1.2.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 2 500 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 50 000 000 Euro betragen	16 600
		zuzüglich 0,4 v. H. der 2 500 000 Euro
		übersteigenden Kosten
44.1.1.2.6	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 50 000 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 100 000 000 Euro betragen	206 600
		zuzüglich 0,3 v. H. der 50 000 000 Euro
		übersteigenden Kosten
44.1.1.2.7	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 100 000 000 Euro betragen	356 600
		zuzüglich 0,2 v. H. der 100 000 000 Euro
		übersteigenden Kosten

44.1.2	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage	
	im vereinfachten Verfahren nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1	
44.1.2.1	bei Erteilung eines Vorbescheids	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.2.2
44.1.2.2	wenn kein Vorbescheid erteilt wurde	
44.1.2.2.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten nicht mehr als 125 000 Euro betragen	1 100
44.1.2.2.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 125 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 250 000 Euro betragen	2 200
44.1.2.2.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	2 200
	•	zuzüglich 0,5 v. H. der
		250 000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.2.2.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro,	-
	aber nicht mehr als 2 500 000 Euro betragen	3 450
	ŭ	zuzüglich 0,4 v. H. der
		500 000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.2.2.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 2 500 000 Euro betragen	11 450
		zuzüglich 0,3 v. H. der
		2 500 000 Euro übersteigenden Kosten

44.1.3	Teilgenehmigung nach § 8 Abs. 1
44.1.3.1	bei Erteilung eines Vorbescheides
44.1.3.2	wenn kein Vorbescheid erteilt wurde
44.1.3.2.1	für die erste Teilerrichtungsgenehmigung
44.1.3.2.2	für jede weitere Teilerrichtungsgenehmigung
44.1.3.2.2.1	ohne Öffentlichkeitsbeteiligung
44.1.3.2.2.2	mit Öffentlichkeitsbeteiligung
44.1.3.3	wenn ausschließlich der Betrieb Gegenstand der Teilgenehmigung ist
	Anmerkung zu Nr. 44.1.3:
	Bei mehreren Teilgenehmigungen ist jede gesondert abzurechnen.

20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung errichtet werden dürfen

Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Gesamtanlage

20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung errichtet werden dürfen, jedoch mindestens 1 500 40 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1, bezogen auf die Errichtungskosten der Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung errichtet werden dürfen,

mindestens 3 000

1 500

jedoch

44.1.4	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a
44.1.4.1	Zulassung des vorzeitigen Beginns für eine Neuanlage nach § 8a Abs. 1
44.1.4.2	Zulassung des vorzeitigen Beginns für die wesentliche Änderung einer Anlage nach § 8a Abs. 1 oder 3
44.1.5	Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort einer Anlage nach § 9 Abs. 1
44.1.6	Verlängerung der Frist nach § 9 Abs. 2 Halbsatz 2
44.1.7	Anzeige nach § 15
44.1.7.1	Bestätigung des Eingangs einer Anzeige und der beigefügten Unterlagen nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1, auch in Verbindung mit Satz 5
44.1.7.2	Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 bis 3
	Anmerkung zu Nr. 1/1 1 7 2:

Anmerkung zu Nr. 44.1.7.2:

Zum Zeitaufwand für die Prüfung der Anzeige gehören auch der Zeitaufwand für

- a) die Anforderung von Mehrausfertigungen und Unterlagen in schriftlicher Form nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2, auch in Verbindung mit Satz 5,
- b) die Mitteilung, welche zusätzlichen Unterlagen benötigt werden, nach § 15 Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Satz 5,
- c) für die Bestätigung des Eingangs nachgereichter Unterlagen nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 und
- d) das Verlangen eines Gutachtens nach § 15 Abs. 2a Satz 2.

25 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1, 44.1.2 oder 44.1.3, jedoch mindestens 1 500

20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung, jedoch mindestens 1 500

Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Gesamtanlage 1 500

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 900 44.1.8 Genehmigung der wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage nach § 16
 44.1.8.1 wenn ausschließlich die Änderung des Betriebs Gegenstand der Genehmigung ist

44.1.8.2 im Übrigen

Anmerkung zu Nr. 44.1.8:

Ging dem Verfahren zur Genehmigung der wesentlichen Änderung unmittelbar ein Anzeigeverfahren nach § 15 voraus, so ist die Gebühr um 80 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.7 zu vermindern. Anmerkungen zu den Nrn. 44.1.1 bis 44.1.5 und 44.1.8:

- a) Wird in dem Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1
- b) Wird eine Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit
 § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 des
 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
 durchgeführt und eine Pflicht zur Durchführung
 einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht festgestellt,
 so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1.

Anmerkung zu den Nrn. 44.1.1 bis 44.1.5, 44.1.7 und 44.1.8: Bei Anlagen, die Teil eines registrierten Standortes nach der

Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG

(ABI. EU Nr. L 342 S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 vom 13. Mai 2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 1), sind, und bei Anlagen, die ein Umweltmanagementsystem eingeführt haben und nach DIN EN ISO 14001, Ausgabe November 2015, berichtigt in Ausgabe März 2016, zertifiziert sind, ist die Gebühr, auch die Mindestgebühr, um 30 v. H. zu vermindern. Die DIN EN ISO 14001 ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und

Die DIN EN ISO 14001 ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek, Frankfurt am Main und Leipzig, archivmäßig gesichert niedergelegt.

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 500 Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung

44.1.9	Genehmigung einer störfallrelevanten Änderung nach § 16a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 500
44.1.10	Nachträgliche Anordnung nach § 17	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 670
44.1.11	Verlängerung einer Frist nach § 18 Abs. 3	1 000
44.1.12	Untersagung des Betriebs oder Anordnung zur Stilllegung oder	
	Beseitigung einer Anlage nach § 20 Abs. 1 bis 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 500
44.1.13	Erlaubnis zum Betrieb einer Anlage durch eine zuverlässige Person	
	nach § 20 Abs. 3 Satz 2	335
44.1.14	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 670
44.1.15	Anzeige nach § 23a	
44.1.15.1	Bestätigung des Eingangs einer Anzeige und der beigefügten Unterlagen	
	nach § 23a Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
44.1.15.2	Prüfung einer Anzeige nach § 23a Abs. 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 900
	Anmerkung zu Nr. 44.1.15.2:	
	Zum Zeitaufwand für die Prüfung der Anzeige gehört auch der Zeitaufwand für	
	die Anforderung von Mehrausfertigungen und Unterlagen in schriftlicher Form	
	nach § 23a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, das Verlangen eines Gutachtens	
	nach § 23a Abs. 1 Satz 3, die Mitteilung, welche zusätzlichen Unterlagen	
	benötigt werden, nach § 23a Abs. 1 Satz 5 sowie die Feststellung nach § 23a Abs. 2.	
44.1.16	Störfallrechtliche Genehmigung nach § 23b	Gebühr nach Nr. 44.1.1
	5 5	

44.1.17	Anordnung nach § 24	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 540 nach Zeitaufwand, jedoch
44.1.18	Untersagung der Errichtung oder des Betriebs einer Anlage nach § 25	mindestens 670
44.1.19	Anordnung nach § 25a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 600
44.1.20	Bekanntgabe einer Stelle nach § 26 Satz 1	
44.1.20.1	Bekanntgabe einer Stelle	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 520 [*]
44.1.20.2	Änderung oder Widerruf der Bekanntgabe einer Stelle	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67 [*]
44.1.21	Anordnung der Ermittlung von Emissionen oder Immissionen nach § 26 oder § 28	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 335
44.1.22	Anordnung der fortlaufenden Ermittlung von bestimmten Emissionen	
	oder Immissionen nach § 29	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 335
44.1.23	Anordnung einer Prüfung nach § 29a	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 540
44.1.24	Bekanntgabe einer oder eines Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 Satz 1	
44.1.24.1	Bekanntgabe einer oder eines Sachverständigen	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 260 [*]
44.1.24.2	Änderung oder Widerruf der Bekanntgabe einer oder eines Sachverständigen	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67 [*]
44.1.25	Anordnung nach § 31 Abs. 2, 2a oder 5 Sätze 1 und 2	500
44.1.26	Festsetzung der Entschädigung nach § 42 Abs. 3	1 v. H. der Entschädigungssumme, jedoch mindestens 146

44.1.27 44.1.27.1	Überwachung nach § 52 Abs. 1, 1a, 2 und 3 (außer Entnahme und Untersuchung von Stichproben nach § 52 Abs. 3), soweit diese nicht nach § 52 Abs. 4 Satz 3 kostenfrei ist,	
44.1.27.1	bei Anlagen, die der Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABI. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) unterliegen	
44.1.27.1.1	Überprüfung von Maßnahmen nach § 5 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 6 000
44.1.27.1.2	Überprüfung und Bewertung der nach § 31 Abs. 1 vorgelegten Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung	
	und sonstigen Daten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500
44.1.27.1.3	Überprüfung einer Genehmigung und gegebenenfalls Aktualisierung nach § 52 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 4 000
44.1.27.1.4	Regelmäßige Überprüfung der Anlage nach dem nach § 52 Abs. 1b Satz 1 aufgestellten Überwachungsplan gemäß § 52a durch Vor-Ort-Besichtigung, Überwachung der Emissionen, Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken, Prüfung der Eignung des Umweltmanagements zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
44.1.27.1.5	Sonstige Überprüfung der Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 durch Kontrolle von Gutachten, Prüfbescheinigungen, Messberichten, Dokumentationen, sonstigen Aufzeichnungen und Unterlagen, Einholung von Auskünften	mindestens 600
44.1.27.1.5.1	mit Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 600
44.1.27.1.5.2	ohne Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand

44.1.27.2	bei sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlagen mit Überprüfung der Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 durch Kontrolle von Gutachten, Prüfbescheinigungen, Messberichten, Dokumentationen, sonstigen Aufzeichnungen und Unterlagen, Einholung von Auskünften	
44.1.27.2.1	mit Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen,	
	Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
44.1.27.2.2	ohne Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen,	
	Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand
44.1.27.3	bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die der Störfallverordnung	
	unterliegen mit Überprüfung der Einhaltung der Betreiberpflichten	
	nach § 5 durch Kontrolle von Gutachten, Prüfbescheinigungen, Messberichten,	
	Dokumentationen, sonstigen Aufzeichnungen und Unterlagen,	
4442724	Einholung von Auskünften	
44.1.27.3.1	mit Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen,	
	Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
44.1.27.3.2	ohne Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen,	
	Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand
44.1.27.4	bei sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen mit Überprüfung	
	der Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 22 durch Kontrolle von Gutachten,	
	Prüfbescheinigungen, Messberichten, Dokumentationen,	
	sonstigen Aufzeichnungen und Unterlagen, Einholung von Auskünften,	
	Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen,	
	Gebäuden, Standortbedingungen	Gebühr nach Nr. 39
	Anmerkung zu den Nrn. 44.1.27.1.5, 44.1.27.2, 44.1.27.3 und 44.1.27.4:	
	Wird die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines Verdachts oder einer	
	Beschwerde vorgenommen, so sind Gebühren nicht zu erheben, wenn	
	alle bestehenden Auflagen und Anordnungen erfüllt und weitere Auflagen	
	und Anordnungen nicht geboten sind	

44.1.28	Entnahme und Untersuchung von Stichproben nach § 52 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
44.1.29	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Immissionsschutzbeauftragten oder	
	mehrerer Immissionsschutzbeauftragter nach § 53 Abs. 2	270
44.1.30	Anordnung zur Bestellung einer oder eines anderen	
	Immissionsschutzbeauftragten nach § 55 Abs. 2 Satz 2	500
44.1.31	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Störfallbeauftragten oder	nach Zeitaufwand, jedoch
	mehrerer Störfallbeauftragter nach § 58a Abs. 2	mindestens 270
44.1.32	Prüfung einer Anzeige nach § 67 Abs. 2 oder Abs. 7 Satz 3 und 4	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 1 500

44.2	Benzinbleigesetz (BzBIG) vom 5. August 1971 (BGBI. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)	
	Entnahme und Untersuchung einer Probe nach § 5 Abs. 3	106 bis 710
44.3	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)	
	vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch	
	Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)	
44.3.1	Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
44.3.2	Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
	Anmerkung zu Nr. 44.3.2:	
	Eine Gebühr ist nur zu erheben, wenn es sich bei der Anzeige nicht auch um eine	
	Anzeige nach § 15 BImSchG handelt.	
44.3.3	Änderung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
44.3.4	Überprüfung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

44.4.1	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBI. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBI. I S. 4676) Bekanntgabe einer Stelle nach § 13 Abs. 3	
44.4.1.1	Bekanntgabe einer Stelle	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260*
44.4.1.2	Änderung oder Widerruf der Bekanntgabe einer Stelle	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 [*]
44.4.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 22	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260
44.5	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen	
	halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt geändert durch	
	Artikel 106 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260
44.6	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)	
	Verlängerung des Zeitraums nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2	400

vom 30. Juli 1993 (BGBI. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBI. I S. 670) 44.7.1 Anordnung zur Bestellung mehrerer Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter nach § 2 Gestattung der Bestellung einer oder eines für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 4 201
Anordnung zur Bestellung mehrerer Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter nach § 2 44.7.2 Gestattung der Bestellung einer oder eines für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 4 201
nach § 2 44.7.2 Gestattung der Bestellung einer oder eines für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 4 270 201
44.7.2 Gestattung der Bestellung einer oder eines für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 4 201
zuständigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 4 201
44.7.3 Gestattung der Bestellung einer oder eines nicht betriebsangehörigen
Immissionsschutzbeauftragten oder mehrerer nicht
betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter nach § 5 Abs. 1 201
44.7.4 Gestattung der Bestellung einer oder eines nicht betriebsangehörigen
Störfallbeauftragten oder mehrerer nicht betriebsangehöriger
Störfallbeauftragter nach § 5 Abs. 2
44.7.5 Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines
Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 6 201
44.7.6 Anerkennung eines Lehrgangs nach § 7 Nr. 2 nach Zeitaufwand, jedoch
mindestens 335
44.7.7 Anerkennung der Fachkunde nach § 8 Abs. 1 201
44.7.8 Anerkennung der Ausbildung in anderen Fachgebieten nach § 8 Abs. 2 201
44.8 Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub - 7. BlmSchV -
vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133)
Zulassung einer Ausnahme nach § 6 nach Zeitaufwand, jedoch
mindestens 260
44.9 Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der
Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BlmSchV)
vom 8. Dezember 2010 (BGBI. I S. 1849), zuletzt geändert durch
Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2739)
44.9.1 Bewilligung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 nach Zeitaufwand, jedoch
mindestens 355
44.9.2 Widerruf nach § 16 Abs. 3 Satz 4 nach Zeitaufwand, jedoch
mindestens 355

44.10	Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BlmSchV -	
	in der Fassung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch	
	Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)	
44.10.1	Prüfung einer Emissionserklärung nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
44.10.2	Festlegung nach § 3 Abs. 2 Satz 2	201
44.10.3	Erteilung von abweichenden Regelungen nach § 3 Abs. 3 Satz 3	134
44.10.4	Fristverlängerung nach § 4 Abs. 2 Satz 2	72
44.10.5	Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung nach § 6	335
44.11	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und	
	Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV -	
	vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), zuletzt geändert durch	
	Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 4007)	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 26 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 335
44.12	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von	
	Abfällen - 17. BlmSchV - vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	
44.12.1	Erteilung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 1 Satz 3	270
44.12.2	Zulassung von Einzelmessungen nach § 16 Abs. 6	270
44.12.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 400
44.13	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer	
	Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen,	
	Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin (20. BlmSchV)	
	in der Fassung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1447), zuletzt geändert durch	
	Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 134
44.14	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen	
	bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BlmSchV)	
	in der Fassung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1453), zuletzt geändert durch	
	Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 7	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 134

44.15	Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BlmSchV - in der Fassung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266, 3942)	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 1 oder 2	70 bis 710
44.16	Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung - 27. BlmSchV -	
	vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch	
	Artikel 10 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)	
44.16.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 7 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 340 und
		höchstens 1 300 [*]
	Anmerkung zu Nr. 44.16.1:	
	Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit	
	einer Bekanntgabe nach § 26 Satz 1 BlmSchG erfolgt.	
44.16.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 12	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
44.17	Verordnung (EG) Nr. 765/2008	
	des Europäischen Parlamentes und des Rates	
	vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und	
	Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von	
	Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates	
	(ABI. EU Nr. L 218 S. 30) in Verbindung mit der	
	Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren	
	- 28. BlmSchV - vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 614, 1423),	
	zuletzt geändert durch	
44.17.1	Artikel 81 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) Maßnahme nach Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008	
	in Verbindung mit § 2 der 28. BImSchV	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
44.17.2	Überprüfung von Unterlagen, physische Kontrolle, Laborprüfung,	
	Vor-Ort-Besichtigung, Entnahme und Prüfung von Produktmustern	
	oder Prüfung von Prüfberichten oder Konformitätsbescheinigungen	
	nach Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008	
	in Verbindung mit § 2 der 28. BlmSchV	Gebühr nach Nr. 39

44.18	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BlmSchV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305, 317),	
	zuletzt geändert durch Artikel 2 der	
	Verordnung vom 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2739)	
44.18.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 8 Abs. 3 oder 4 Satz 1 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 355 und
		höchstens 2 060*
	Anmerkung zu Nr. 44.18.1:	
	Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit	
	einer Bekanntgabe nach § 26 Satz 1 BlmSchG erfolgt.	
44.18.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 16	335
44.19	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger	
	organischer Verbindungen bei der Verwendung	
	organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BlmSchV)	
	vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert durch	
	Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)	
44.19.1	Annahme einer verbindlichen Erklärung nach § 5 Abs. 7 Satz 2	335
44.19.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 11	335
44.19.3	Fristverlängerung zur Umsetzung eines Reduzierungsplanes	
	nach Anhang IV Buchst. A Satz 3	270
44.19.4	Bekanntgabe einer Stelle nach Anhang VI Nr. 2.1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 390 und
		höchstens 2 600
	Anmerkung zu Nr. 44.19.4:	
	Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht	
	im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 Satz 1 BlmSchG erfolgt.	
44.20	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)	
	vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch	
	Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)	
44.20.1	Prüfung der Konformitätserklärung nach § 4	100
44.20.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67

44.21	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV - vom 12. Juli 2017 (BGBI. I S. 2379; 2018 I S. 202) Zulassung einer Ausnahme nach § 15	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 260
44.22	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)	
44.22.1	Bekanntgabe einer Stelle	
	nach Nr. 5.3.3.4 Abs. 2 oder Nr. 5.3.3.6 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 355 und
		höchstens 2 060 [*]
44.22.2	Zulassung einer Stelle	
	nach Nr. 5.4.8.10.3/5.4.8.11.3 Satz 1 Buchst. d Satz 1 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und
		höchstens 1830 [*]
44.22.3	Zulassung einer Stelle	
	nach Nr. 5.4.8.10.3/5.4.8.11.3 Satz 1 Buchst. f Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und
		höchstens 1 830°
	Anmerkung zu den Nrn. 44.22.1 bis 44.22.3:	
	Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht	
44.22.4	im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 Satz 1 BlmSchG erfolgt. Vorschreiben von kleineren Werten nach Nr. 5.5.3 Abs. 3 Satz 1	402
44.23	Niedersächsisches Störfallgesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 700),	402
44.23	zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2017 (Nds. GVBI. S. 354)	
	Genehmigung nach § 3a	Gebühr nach Nr. 44.1.1
44.24	Niedersächsisches Lärmschutzgesetz	
	vom 10. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 562)	
	Zulassung einer Ausnahme oder eine andere begünstigende Amtshandlung auf der Grundlage einer nach § 2 erlassenen Verordnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25

45	Jugendschutzgesetz	
	Ausnahmebewilligungen nach § 5	25 bis 50
46	Niedersächsisches Krankenhausgesetz vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 376)	
	Anordnung nach § 30 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
47	Kirchenaustrittsgesetz vom 4. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 221),	
	zuletzt geändert durch	
	Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436)	
47.1	Aufnahme einer Niederschrift nach § 2 Abs. 2 Satz 3	30
47.2	Bescheinigung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		höchstens 30
	Anmerkung zu Nr. 47.2:	

Der Verwaltungsaufwand für die Erstausfertigung einer Bescheinigung

nach § 4 Abs. 1 ist mit der Gebühr nach Nr. 47.1 abgegolten,

wenn die Bescheinigung im Zusammenhang mit der

Aufnahme der Niederschrift erteilt wird.

48 48.1	Krankenpflegeberufe und andere als ärztliche Heilberufe Altenpflegegesetz	
48.1.1 48.1.1.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 100 und höchstens 600
48.1.1.2	im Übrigen	53
48.1.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1 060
48.1.3	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 10)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.1.4	Bescheinigung nach § 10 Abs. 4	53
48.2	Diätassistentengesetz	
48.2.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.2.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.2.1.2	im Übrigen	53
48.2.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch
10.2.2	nasina iine sael waen al eine. nasing i einemen iinasins	mindestens 106 und höchstens 1 060
48.2.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und
48.2.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 8a)	höchstens 2 000 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.2.5	Bescheinigung nach § 8a Abs. 4	53

48.3	Ergotherapeutengesetz	
48.3.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.3.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.3.1.2	im Übrigen	53
48.3.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und
48.3.3	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 5a)	höchstens 1 060 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.3.4	Bescheinigung nach § 5a Abs. 4	53
48.4	Gesetz über den Beruf des Logopäden	
48.4.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.4.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.4.1.2	im Übrigen	53
48.4.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1 060
48.4.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4 Abs. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2 000
48.4.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 5a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und
48.4.5	Bescheinigung nach § 5a Abs. 4	höchstens 212 53

48.5	Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten	
48.5.1 48.5.1.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.5.1.2	im Übrigen	53
48.5.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1 060
48.5.3	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 7a Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.6	Gesetz über technische Assistenten in der Medizin	
48.6.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.6.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.6.1.2	im Übrigen	53
48.6.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1 060
48.6.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2 000
48.6.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 10a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.6.5	Bescheinigung nach § 10a Abs. 4	53

48.7	Hebammengesetz	
48.7.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.7.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.7.1.2	im Übrigen	53
48.7.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1060
48.7.3	Staatliche Anerkennung einer Hebammenschule (§ 6 Abs. 1 und 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2 000
48.7.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 22 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.7.5	Bescheinigung nach § 22 Abs. 4	53
48.7.6	Ermächtigung zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung	
	(§ 6 Abs. 2 Satz 2)	55
48.8	Krankenpflegegesetz	
48.8.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.8.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.8.1.2	im Übrigen	53
48.8.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1060
48.8.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2 000
48.8.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 19 Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.8.5	Bescheinigung nach § 19 Abs. 5	53

48.9	Masseur- und Physiotherapeutengesetz	
48.9.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.9.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.9.1.2	im Übrigen	53
48.9.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1060
48.9.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2 000
48.9.4	Ermächtigung zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten (§ 7),	
	Rücknahme einer Ermächtigung, Widerruf einer Ermächtigung	55
48.9.5	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 13a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.9.6	Bescheinigung nach § 13a Abs. 4	53
48.10	Notfallsanitätergesetz	
48.10.1	Erlaubnis nach § 1 Abs.1 oder Zweitschrift einer Erlaubnis	
48.10.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung nach § 2 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 250
48.10.1.2	im Übrigen	60
48.10.2	Staatliche Anerkennung einer Schule nach § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2 000
48.10.3	Genehmigung einer Lehrrettungswache nach § 5 Abs. 2 Satz 3,	
	Rücknahme der Genehmigung oder Widerruf der Genehmigung	55
48.10.4	Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1	60
48.10.5	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach Nummer 48.10.1 oder 48.10.4	85

48.11	Orthoptistengesetz	
48.11.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.11.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.11.1.2	im Übrigen	53
48.11.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1060
48.11.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und
48.11.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 8a Abs. 3)	höchstens 2 000 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.11.5	Bescheinigung nach § 8a Abs. 4	53
48.12	Podologengesetz	33
48.12.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.12.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch
70.12.1.1	adigitula cilici dicicilwertigkeitsprafalig (3 2 Abs. 2)	mindestens 100 und höchstens 600
48.12.1.2	im Übrigen	53
48.12.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1060
48.12.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2 000
48.12.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 7a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und
48.12.5	Bescheinigung nach § 7a Abs. 4	höchstens 212 53

48.13 48.13.1	Rettungsassistentengesetz Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.13.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 81 und höchstens 182
48.13.1.2 48.13.2 48.13.3	im Übrigen, auch in den Fällen des § 13 Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	45 82 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2 000
48.13.4	Ermächtigung zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten (§ 7), Rücknahme einer Ermächtigung, Widerruf einer Ermächtigung	55

48.14	Niedersächsisches Gesundheitsfachberufegesetz	
48.14.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1	
48.14.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.14.1.2	im Übrigen	53
48.14.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1060
48.14.3	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 2	
48.14.3.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 9)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.14.3.2	im Übrigen	53
48.14.4	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 7 Abs. 2 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1060
48.14.5	Anerkennung einer Weiterbildungsstätte (§ 12)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2 000
48.14.6	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 14 Abs. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.14.7	Bescheinigung nach § 15	53
	Anmerkung zu den Nrn. 48.1.1.1, 48.2.1.1, 48.3.1.1, 48.4.1.1, 48.5.1.1, 48.6.1.1, 48.7.1.1, 48.8.1.1, 48.9.1.1, 48.10.1.1, 48.11.1.1, 48.13.1.1 und 48.13.3.1: Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	

48.15	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter vom 7. Dezember 1993 (Nds. GVBl. S. 591),	
	geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 586)	
48.15.1	Anerkennung einer Ausbildungsstätte (§ 3 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 214 und
		höchstens 1 060
48.15.2	Feststellung der Eignung eines Krankenhauses als Ausbildungsstätte	
	(§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	25
48.15.3	Feststellung der Eignung einer Rettungswache als Ausbildungsstätte (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	
48.15.3.1	wenn die Rettungswache zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten	
	ermächtigt ist (§ 7 Abs. 1 des Rettungsassistentengesetzes)	25
48.15.3.2	im Übrigen	31
48.15.4	Prüfung (§ 5 Abs. 1)	45
48.16	Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch	
	Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. S. 2754)	
48.16.1	Erlaubnis nach § 1	
48.16.1.1	aufgrund einer Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach § 40	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.16.1.2	im Übrigen	53
48.16.2	Rücknahme, Widerruf oder Anordnung des Ruhens einer Erlaubnis nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und
		höchstens 1 060
48.16.3	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung nach § 46	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und
		höchstens 212
48.16.4	Bescheinigung nach § 47	53

49	Krankheitserreger, Infektionshygiene,	
	Schutz vor übertragbaren Krankheiten	
49.1	Infektionsschutzgesetz	
49.1.1	Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr durch eine übertragbare Krankheit	
	nach § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 57 und
		höchstens 420
49.1.2	Anordnung einer Maßnahme bei Gefahr im Verzuge nach § 16 Abs. 7 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 57 und
		höchstens 420
49.1.3	Anordnung einer Maßnahme zur Bekämpfung einer Gefahr	
	durch Gesundheitsschädlinge nach § 17 Abs. 2	155
49.1.4	Untersuchung bezüglich sexuell übertragbarer Krankheit oder Tuberkulose	
	nach § 19 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 20 und
		höchstens 105
49.1.5	Behandlung bezüglich sexuell übertragbarer Krankheit oder Tuberkulose	
	nach § 19 Abs. 1 Satz 2	78
49.1.6	Eintragung in den Impfausweis nach § 22 Abs. 1 Satz 3	17
49.1.7	Verbot oder Beschränkung einer Ansammlung oder Schließung einer Badeanstalt	
	oder Gemeinschaftseinrichtung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 108 und
		höchstens 400
49.1.8	Tätigkeitsverbot	
49.1.8.1	Untersagung der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nach § 31	78
49.1.8.2	Ortsbesichtigung im Zusammenhang mit einer Untersagung, je angefangener halber	
	Stunde und eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten	35
49.1.9	Zustimmung für eine Ausscheiderin oder einen Ausscheider zum Betreten einer	
	Gemeinschaftseinrichtung, zum Benutzen einer Einrichtung einer	
	Gemeinschaftseinrichtung oder zur Teilnahme an einer Veranstaltung einer	
	Gemeinschaftseinrichtung nach § 34 Abs. 2	35
49.1.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 7 von einem Verbot nach § 34 Abs. 1	35
49.1.11	Anordnung zur Bekanntgabe des Verdachts oder des Auftretens einer Erkrankung	
	nach § 34 Abs. 8	35

49.1.12	Infektionshygienische Überwachung	
	nach § 23 Abs. 6 oder § 36 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 15a	
49.1.12.1	Kontrolle von Unterlagen,	
	die in § 7 der Niedersächsischen Verordnung	
	über Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen	
	vom 26. März 2012 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch	
	Verordnung vom 23. November 2016 (Nds. GVBl. S. 274),	
	oder in § 23 Abs. 4 oder 5 genannt sind	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 45 und
		höchstens 3 175
49.1.12.2	Vor-Ort-Kontrolle einer Einrichtung oder eines Gewerbes	
	einschließlich der Entnahme und Untersuchung von Proben und	
	der Untersuchung einzelner Gegenstände nach § 15a Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 45 und
		höchstens 3 175
49.1.12.3	Verlangen einer Auskunft nach § 16 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 45 und
		höchstens 3 175
	Anmerkung zu Nr. 49.1.12:	
	Aufwendungen, die im Rahmen der infektionshygienischen Überwachung	
	einschließlich der Vor- und Nachbereitung von Überwachungsmaßnahmen	
	durch die Hinzuziehung von Sachverständigen oder für Untersuchungen	
40.4.43	im Labor entstehen, werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
49.1.13	Überwachung von Schwimm- und Badebecken sowie	
	Schwimm- und Badeteichen, jeweils einschließlich	nach Zeitaufwand, jedoch
	ihrer Wasseraufbereitungsanlagen nach § 37 Abs. 3	mindestens 50 und
		höchstens 1 900
49.1.14	Maßnahme nach § 39 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
49.1.14	ividistidittie tidett y 53 Abs. 2	mindestens 55 und
		höchstens 220
		HUCHSTEHS ZZU

Anmerkung zu Nr. 49.1.14:

Für die laboratoriumsdiagnostische Untersuchung von Wasserproben auf mikrobiologische und hygienisch-chemische Parameter sind Gebühren nach Nr. 97.5 zu erheben.

49.1.15	Infektionshygienische Überwachung einer Einrichtung zur Abwasserbeseitigung	
	nach § 41 Abs. 1 Satz 2	110
49.1.16	Belehrung und Bescheinigung nach § 43 Abs. 1	26
49.1.17	Beauftragung einer Ärztin oder eines Arztes (§ 43 Abs. 1 Satz 1)	60*
49.1.18	Tätigkeiten mit Krankheitserregern	
49.1.18.1	Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und
		höchstens 600*
49.1.18.2	Freistellung von der Erlaubnispflicht für Tätigkeiten mit Krankheitserregern	
	nach § 45 Abs. 3	55*
49.1.18.3	Untersagung von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 45 Abs. 4	55*
49.1.18.4	Rücknahme oder Widerruf der nach § 44 erteilten Erlaubnis für	
	Tätigkeiten mit Krankheitserregern	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 75 und
		höchstens 600*
49.1.18.5	Entgegennahme einer Anzeige über Tätigkeit mit Krankheitserregern	
	nach § 49 Abs. 1	11*
49.1.18.6	Zustimmung zur Aufnahme von Tätigkeiten mit Krankheitserregern	
	nach § 49 Abs. 2	55*
49.1.18.7	Untersagung von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 49 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und
		höchstens 600*
49.1.18.8	Entgegennahme einer Veränderungsanzeige über eine Tätigkeit	
	mit Krankheitserregern nach § 50	11*
49.1.18.9	Maßnahme im Rahmen der Aufsicht über Erlaubnisinhaber nach § 51	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und höchstens 600*
	Anmerkung zu den Nrn. 49.1.18.5 und 49.1.18.8:	

Für erforderliche Ortsbesichtigungen zur Prüfung von entgegengenommenen

Anzeigen sind Gebühren nach der Nummer 49.1.18.9 zu erheben.

49.2	Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch	
40.2.1	Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)	
49.2.1	Maßnahmen im Fall der Nichteinhaltung von Grenzwerten und der	
40 2 4 4	Nichterfüllung von Anforderungen	FF
49.2.1.1	Anordnung einer Maßnahme nach § 9 Abs. 1 Satz 3	55
49.2.1.2	Anordnung einer Untersuchung nach § 9 Abs. 1 Satz 4	55
49.2.1.3	Anordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 oder 2	55
49.2.1.4	Anordnung der Unterbrechung der Wasserversorgung nach § 9 Abs. 3	55
49.2.1.5	Anordnung von Maßnahmen und deren vorrangige Durchführung	
	nach § 9 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 80 und
		höchstens 120
49.2.1.6	Anordnung von Maßnahmen	
	nach § 9 Abs. 5 Satz 1, Abs. 5a Satz 2 oder Abs. 5a Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 80 und
		höchstens 120
49.2.1.7	Festlegung nach § 9 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 80 und
		höchstens 120
49.2.1.8	Festlegung nach § 9 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 80 und
		höchstens 240
49.2.1.9	Anordnung nach § 9 Abs. 7 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 80 und
		höchstens 120
49.2.1.10	Aufforderung zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Abs. 8 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 80 und
		höchstens 120
49.2.1.11	Anordnung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz nach § 9 Abs. 8 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 80 und
		höchstens 120
49.2.1.12	Festlegung nach § 9 Abs. 9 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 80 und
		höchstens 240
		110011010110 2 10

49.2.2	Zulassung der Abweichung von Grenzwerten für chemische Parameter	
49.2.2.1	nach § 10 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und
		höchstens 120
49.2.2.2	nach § 10 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 80 und
		höchstens 120
49.2.2.3	nach § 10 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 80 und
		höchstens 240
49.2.3	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 13 Abs. 1 oder 4	30
49.2.4	Maßnahmen zu Untersuchungen des Trinkwassers	
49.2.4.1	Bestimmung nach 14 Abs. 2 Satz 4 oder 7	55
49.2.4.2	Genehmigung nach § 14 Abs. 2b	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 80 und
		höchstens 2 800
49.2.4.3	Verlängerung nach § 14 Abs. 2c	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 80 und
		höchstens 2 800
49.2.4.4	Anordnung nach § 14 Abs. 5	55
49.2.4.5	Anordnung nach § 14a Abs. 1 Satz 5	55
49.2.4.6	Feststellung nach § 14a Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 80 und
		höchstens 2 800
49.2.5	Zulassung und Überprüfung von Untersuchungsstellen	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 80 und
		höchstens 1 900
49.2.5.1	Zulassung einer Untersuchungsstelle nach § 15 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 35 und
		höchstens 700
49.2.5.2	Überprüfung einer Untersuchungsstelle nach § 15 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 35 und
		höchstens 700

edoch
edoch
edoch
edoch
£

Für die Untersuchung von Wasserproben nach § 19 Abs. 3 Satz 1 durch die Überwachungsbehörde sind Gebühren nach den Nrn. 97.3 und 97.4 zu erheben.

49.3	Badegewässerverordnung vom 10. April 2008 (Nds. GVBl. S. 105)		
49.3.1	Überwachung eines Badegewässers nach § 3 Abs. 2 einschließlich einer Sichtkontrolle, je		
	Überwachungsmaßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens 67 und	
		höchstens 221	
49.3.2	Anordnung eines dauerhaften Badeverbots oder Abraten vom		
	Baden auf Dauer nach § 5 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens 88 und	
		höchstens 410	
49.3.3	Anordnung eines Badeverbots nach § 7 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens 88 und	
		höchstens 410	
49.3.4	Anordnung eines Badeverbots oder Abraten vom Baden		
	als Bewirtschaftungsmaßnahme im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1, des § 7 Abs. 1,		
	des § 8 Abs. 2 Satz 1 oder des § 9 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens 88 und	
		höchstens 410	
49.3.5	Maßnahmen der Überwachung nach § 8 Abs. 1 und Untersuchungen		
	nach § 9 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchung	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens 67 und	
		höchstens 221	

50	Kurorte Verordnung über die staatliche Anerkennung von	
	Kur- und Erholungsorten vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 124),	
	zuletzt geändert durch	
	Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBI. S. 465)	
50.1	Staatliche Anerkennung einer Gemeinde nach § 1	
50.1.1	als Kurort	
50.1.1.1	mit der Artbezeichnung "Luftkurort"	1 500
50.1.1.2	mit der Artbezeichnung "Nordseebad"	1 500
50.1.1.3	im Übrigen	3 500
50.1.2	als Erholungsort oder Küstenbadeort	1 500
50.2	Überprüfung nach § 4 Abs. 1	
50.2.1	eines Kurorts	
50.2.1.1	mit der Artbezeichnung "Luftkurort"	1 000
50.2.1.2	mit der Artbezeichnung "Nordseebad"	1 000
50.2.1.3	im Übrigen	2 500
50.2.2	eines Erholungsorts oder Küstenbadeorts	1 000
50.3	Überprüfung nach § 4 Abs. 2	
50.3.1	eines Kurorts	
50.3.1.1	mit der Artbezeichnung "Luftkurort"	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 92 und
		höchstens 1 000
50.3.1.2	mit der Artbezeichnung "Nordseebad"	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 92 und
		höchstens 1 000
50.3.1.3	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 92 und
		höchstens 2 500
50.3.2	eines Erholungsorts oder Küstenbadeorts	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 92 und
		höchstens 1 000
	Anmerkung zu Nr. 50:	
	Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit einer Ortsbegehung	

anfallenden Auslagen abgegolten.

51	Niedersächsisches Gesetz über	
	Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG)	
	vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch	
	Gesetz vom 15. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 80)	
51.1	Anerkennung als Ausflugsort nach § 4 Abs. 1 Satz 2	106 bis 1 500
51.2	Zulassung nach § 5 Abs. 1 oder 4	76 bis 770
51.3	Genehmigung nach § 7 Abs. 4	
51.3.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	200
51.3.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 51.3.1
51.3.3	für mehr als 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 51.3.1
52	- aufgehoben -	
53	Landwirtschaft	
	Auskünfte aus Altakten, Rezessen und Karten der Agrarstrukturverwaltung	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 25 und
		höchstens 1 410
54	- aufgehoben -	
55	- aufgehoben -	

56	Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen	
	(Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen)	
56.1	Leichenschau nach § 3 Abs. 1 oder zweite Leichenschau	
	vor der Einäscherung (§ 12 Abs. 1 und 2)	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 45 und
		höchstens 460*
56.2	Gewährung der Einsichtnahme in oder Erteilung von Auskunft aus	
	einer Todesbescheinigung nach § 6 Abs. 4	
56.2.1	durch Einsichtnahme	40
56.2.2	durch Übersendung einer Ablichtung	21
56.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2 Satz 3 bei Durchführung	
	einer Ortsbesichtigung zusätzlich	40 nach Zeitaufwand
56.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 3 Satz 6	
56.4.1	von dem Gebot nach § 7 Abs. 3 Satz 4	Gebühr nach Nr. 56.3
56.4.2	von dem Gebot nach § 7 Abs. 3 Satz 5	40
56.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 6 Satz 2	130
56.6	Ausstellung eines Leichenpasses nach § 7 Abs. 6 Satz 3	40
56.7	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 1 Satz 4	60*

56.8	Veranlassen der Bestattung durch die Gemeinde nach § 8 Abs. 4 Satz 1	35 bis 1410
56.9	Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Satz 2	40
56.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 1 Satz 2	40
56.11	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes für die Durchführung der	
	zweiten Leichenschau (§ 12 Abs. 2)	40
56.12	Einsichtnahme in Eintragungen des Krematoriums (§ 12 Abs. 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und
		höchstens 250*
56.13	Festlegung einer abweichenden Mindestruhezeit für einen Friedhof oder	
	Teile davon nach § 14 Nr. 1 oder 2 bei Durchführung	
	einer Ortsbesichtigung zusätzlich	160 nach Zeitaufwand
56.14	Zulassung einer Ausnahme von der Einhaltung der Mindestruhezeit im Einzelfall	
	nach § 14 Nr. 3	Gebühr nach Nr. 56.3
56.15	Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung nach § 15	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und
		höchstens 250*
56.16	Gestattung weiterer Bestattungen und Urnenbeisetzungen	
56.16.1	nach § 19 Abs. 1 Satz 2	Gebühr nach Nr. 56.13
56.16.2	nach § 19 Abs. 1 Satz 3	Gebühr nach Nr. 56.3

57	Glücksspiel (Glücksspielstaatsvertrag 2021 [GlüStV 2021] vom 29. Oktober 2020 [Nds. GVBl. 2021 S. 134], Niedersächsisches Glücksspielgesetz [NGlüSpG] vom 17. Dezember 2007 [Nds. GVBl. S. 756], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Januar 2022 [Nds. GVBl. S. 36], Niedersächsische Glücksspielverordnung [NGlüSpVO] vom 27. Mai 2013 [Nds. GVBl. S. 118], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 [Nds. GVBl. S. 412], und Niedersächsisches Spielhallengesetz [NSpielhG] vom 26. Januar 2022 [Nds. GVBl. S. 36])	
57.1	Erlaubnisse	
57.1.1	Erlaubnis zur Veranstaltung oder Durchführung von Glücksspielen (§ 4 Abs. 1 und 5 GlüStV 2021, § 3 Abs. 1 NGlüSpG)	
57.1.1.1	Erteilung einer Erlaubnis	
57.1.1.1.1	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt nicht	
	mehr als 500 000 Euro beträgt, je angefangenes Erlaubnisjahr	0,2 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch mindestens 500
57.1.1.1.2	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt	
	mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 50 Millionen Euro beträgt,	
	je angefangenes Erlaubnisjahr	0,085 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch mindestens 2 000 und höchstens 25 000
57.1.1.1.3	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt	
	mehr als 50 Millionen Euro, aber nicht mehr als 125 Millionen Euro beträgt,	
	je angefangenes Erlaubnisjahr	0,07 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch höchstens 50 000
57.1.1.1.4	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt	
	mehr als 125 Millionen Euro beträgt, je angefangenes Erlaubnisjahr	0,06 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch höchstens 150 000
57.1.1.2	Änderung einer Erlaubnis	
57.1.1.2.1	bei Erhöhung des Spielkapitals	wie Nummer 57.1.1.1
57.1.1.2.2	im Übrigen	bezogen auf den Erhöhungsbetrag 500 bis 10 000

57.1.1.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und
57.1.1.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	höchstens 15 000 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 15 000
57.1.2	Erlaubnis zur Veranstaltung oder Durchführung einer Lotterie mit geringerem Gefährdungspotential im Sinne des ritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages (§ 4 Abs. 1 und 5 GlüStV 2021, § 3 Abs. 1 NGlüSpG)	
57.1.2.1	Erteilung einer Erlaubnis je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch mindestens 250
57.1.2.2	Änderung einer Erlaubnis	
57.1.2.2.1	bei Erhöhung des Spielkapitals je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des Erhöhungsbetrages, jedoch mindestens 250
57.1.2.2.2	im Übrigen	50 bis 5 000
57.1.2.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 50 und
		höchstens 5 000
57.1.2.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250 und
		höchstens 5 000

57.1.3	einer Zusatzlotterie oder einer Zusatzausspielung (§ 4 Abs. 1 und 5 GlüStV 2021, § 3 Abs. 1 NGlüSpG), wenn die Erlaubnis gesondert erteilt wird
57.1.3.1	Erteilung einer Erlaubnis je angefangenes Erlaubnisjahr
57.1.3.2 57.1.3.2.1	Änderung einer Erlaubnis bei Erhöhung des Wertes der ausgelobten Gewinne je angefangenes Erlaubnisjahr
57.1.3.2.2 57.1.3.3	im Übrigen Ablehnung einer Erlaubnis
57.1.3.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis

Anmerkungen zu den Nrn. 57.1.1 bis 57.1.3:

- a) Das Spielkapital ist die Summe der Einsätze oder der Gesamtverkaufspreis der zur Ausgabe vorgesehenen Lose ohne die Bearbeitungsgebühren und andere Entgelte, die für die Annahme eines Spielvertrags zu entrichten sind. Werden die Lose in mehr als einem Jahr ausgegeben, so gilt der Ausgabezeitraum als ein Jahr.
- b) Wird die Erlaubnis für mehrere aufeinanderfolgende Jahre erteilt, so ermäßigt sich die Gebühr für jedes Folgejahr auf ein Drittel.

0,1 v. H. des Wertes der ausgelobten Gewinne, jedoch mindestens 250

0,1 v. H. des Erhöhungsbetrages, jedoch mindestens 1 000 250 bis 10 000 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 10 000 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 10 000

57.1.4	Erlaubnis für die anderweitige wirtschaftliche Betätigung oder die Gründung	
	eines Tochterunternehmens (§ 3 Abs. 3 Satz 1 NGlüSpG)	
57.1.4.1	Erteilung einer Erlaubnis	250 bis 10 000
57.1.4.2	Änderung einer Erlaubnis	100 bis 10 000
57.1.4.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und
57.1.4.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	höchstens 15 000 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15 000
57.1.5	Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 GlüStV 2021 zum Betreiben gewerblicher Spielvermittlung im Sinne des § 3 Abs. 8 GlüStV 2021, auch in den Fällen des § 19 Abs. 2 GlüStV 2021	
57.1.5.1	Erteilung einer Erlaubnis	
57.1.5.1.1	Grundbetrag	7 500
57.1.5.1.2	zuzüglich je Bundesland und je angefangenes Erlaubnisjahr	600
57.1.5.2	Änderung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500
57.1.5.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und
57.1.5.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	höchstens 15 000 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und
		höchstens 15 000

57.1.6	Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen durch Annahmestellen, Verkaufsstellen der "GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder", Geschäftsstellen der gewerblichen Spielvermittlung oder Wettvermittlungsstellen (§ 3 Abs. 4 NGlüSpG)	
57.1.6.1	Erteilung einer Erlaubnis	150 bis 2 500
57.1.6.2	Änderung einer Erlaubnis	75 bis 2 500
57.1.6.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und
57.1.6.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	höchstens 2 500 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 2 500
57.1.7	Erlaubnis für eine Spielhalle nach § 2 NSpielhG	
57.1.7.1	Erteilung einer Erlaubnis	4 000 bis 20 000
57.1.7.2	Änderung einer Erlaubnis	500 bis 10 000
57.1.7.3	Ablehnung einer Erlaubnis	500 bis 10 000
57.1.7.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	500 bis 10 000
57.1.8	Nachträgliche Beschränkungen und Auflagen	
57.1.8.1	Erteilung einer nachträglichen Beschränkung oder Auflage	
57.1.8.1.1	bei Spielhallen	500 bis 10 000
57.1.8.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 125 und höchstens 5 000
57.1.8.2	Änderung einer nachträglich erteilten Beschränkung oder Auflage	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 125 und höchstens 5 000
57.1.8.3	Rücknahme oder Widerruf einer nachträglich erteilten Beschränkung oder Auflage	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 125 und höchstens 5 000

57.2	Ausübung der Glücksspielaufsicht nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GlüStV 2021 oder § 22 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 NGlüSpG nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 NGlüSpG durch - Vor-Ort-Kontrolle bei einer Annahmestelle, einer Verkaufsstelle der "GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder", einer Geschäftsstelle der gewerblichen Spielvermittlerinnen oder Spielvermittler oder einer Wettvermittlungsstelle oder - Verlangen einer Auskunft oder Verlangen der Vorlage von Unterlagen, wenn die Überwachungsmaßnahme eine behördliche Anordnung zur Folge hat, eine Beanstandung zur Folge hat, deren Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 5 000
57.3	Zuteilung einer Anzahl von Wettvermittlungsstellen an Sportwettanbieter	
	(§ 8 Abs. 3 Satz 1 NGlüSpG, § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 NGlüSpVO)	
57.3.1	Zuteilung	5 000 bis 100 000
57.3.2	Änderung einer Zuteilung	2 500 bis 100 000
57.3.3	Ablehnung einer Zuteilung von Wettvermittlungsstellen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 15 000

57.3.4	Rücknahme oder Widerruf einer Zuteilung von Wettvermittlungsstellen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 15 000
57.3.5	Aufsichtliche Maßnahme nach einer Zuteilung, wenn die Maßnahme - eine behördliche Anordnung zur Folge hat, - eine Beanstandung zur Folge hat, deren Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder	
	- der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 5 000
57.4	Spielbedingungen	
57.4.1	Zustimmung zur Änderung einer Spielbedingung oder	
	mehrerer Spielbedingungen (§ 4 Abs. 8 Satz 3 NGlüSpG)	250 bis 10 000
57.4.2	Versagung der Zustimmung zur Änderung einer Spielbedingung oder	
	mehrerer Spielbedingungen (§ 4 Abs. 8 Satz 3 NGlüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250 und
		höchstens 10 000
57.4.3	Rücknahme oder Widerruf einer Zustimmung	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250 und
		höchstens 10 000
57.5	Allgemein erlaubte Veranstaltungen (§11 NGlüSpG)	
57.5.1	Erteilung einer Auflage (§12 Abs. 1 NGlüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 75 und
		höchstens 5 000
57.5.2	Änderung einer Auflage	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 75 und
		höchstens 5 000
57.5.3	Rücknahme oder Widerruf einer Auflage	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 75 und
		höchstens 5 000
57.5.4	Untersagung (§12 Abs. 2 NGlüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250 und
		höchstens 5 000

57.6	Rückforderung zweckwidrig verwendeter Finanzmittel (§ 15 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 4 oder § 20 Abs. 4 NGlüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 2 000
57.7	Sonstige Maßnahmen	
57.1.7.1	Untersagung der Veranstaltung oder Vermittlung	
	unerlaubter öffentlicher Glücksspiele (§ 22 Abs. 4 Satz 2 NGlüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15 000
57.7.2	Untersagung der Werbung für unerlaubte öffentliche Glücksspiele	
	(§ 22 Abs. 4 Satz 2 NGlüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15 000
57.7.3	Prüfung der Erfüllung der Vorgaben zum Sozialkonzept	
	(§ 6 GlüStV 2021, § 22 Abs. 1 NGlüSpG)	100 bis 1 000
57.7.4	Untersagung der unerlaubten Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen	
	(§ 22 Abs. 2 Satz 1 NGlüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250 und
		höchstens 15 000
57.7.5	Untersagung der Mitwirkung an Zahlungen	
	(§ 22 Abs. 2 Satz 1 NGlüSpG, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4,	nach Zeitaufwand, jedoch
	§ 9a Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 27p Abs. 2 GlüStV 2021)	mindestens 1 000 und
		höchstens 500 000
57.7.6	Sonstige Maßnahme der Glücksspielaufsicht (§ 22 Abs. 2 NGlüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch
37.7.0	Solistife Maishamme der Glacksspielaanstent (3 22 / los. 2 Molaspo)	mindestens 100 und
		höchstens 500 000
	Anmerkung zu Nr. 57:	
	Ist die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen, so ist der	
	nach § 1 Abs. 4 Satz 5 dieser Verordnung zu berechnende	
	Zeitaufwand je angefangene Stunde zugrunde zu legen.	

58	Medizinprodukte	
58.1	Medizinprodukte-Betreiberverordnung	
	in der Fassung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396), zuletzt geändert durch	
	Artikel 7 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833)	
58.1.1	Kontrolle nach § 8 Abs. 7 Satz 4	nach Zeitaufwand
58.1.2	Entgegennahme einer Anzeige nach § 14 Abs. 6 und Prüfung,	
	ob die besonderen Anforderungen nach § 5 erfüllt sind	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
	Anmerkungen zu Nr. 58.1.2:	
	Maßnahmen zur Prüfung sind insbesondere:	
	1. Prüfung, ob die besonderen Anforderungen nach § 5 erfüllt sind,	
	2. Verlangen eines Nachweises und dessen Prüfung,	
	 Prüfung von Verfahrensabläufen zur Durchführung von messtechnischen Kontrollen. 	
	Eine Prüfung kann sowohl in dem zu überwachenden Betrieb als auch	
	durch Prüfung von Unterlagen in Räumen der Überwachungsbehörde erfolgen.	
58.1.3	Verlangen eines Nachweises nach § 19 Nr. 4 Satz 2 und dessen Prüfung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50

58.2	Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG) vom 28. April 2020 (BGBI. I S. 960), zuletzt geändert durch	
	Artikel 3 f des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938)	
58.2.1	Entgegennahme einer Anzeige nach § 4 Abs. 1 oder 2 und deren Prüfung	nach Zeitaufwand
58.2.2	Ausstellen eines Freiverkaufszertifikates nach § 10	
58.2.2.1	für ein Medizinprodukt	130
58.2.2.2	für jedes weitere Medizinprodukt zusätzlich	35
58.2.2.3	je Mehrausfertigung	25
58.2.3	Überprüfung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 oder Überwachung nach § 68 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand
58.2.4	Maßnahme nach § 74 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2	nach Zeitaufwand
58.2.5	Maßnahme nach § 76 Abs. 3	nach Zeitaufwand

58.2.6 Überwachungsmaßnahme nach § 77 Abs. 2 und 3 Anmerkungen zu Nr. 58.2.6: a) Überwachungsmaßnahmen sind insbesondere 1. Prüfung, ob die Voraussetzungen zum Inverkehrbringen, zur Inbetriebnahme, zum Bereitstellen auf dem Markt, zum Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten erfüllt sind, 2. Prüfung der Aufbereitung von Medizinprodukten, die bestimmungsgemäß keimarm oder steril angewendet werden, 3. Überprüfung der Einhaltung von Maßnahmen zum Schutz vor Risiken, 4. Überprüfung von durchgeführten Sicherheitskorrekturmaßnahmen des Herstellers, Betrieb oder der zu überwachenden Einrichtung als auch durch Prüfung oder Untersuchung von Unterlagen oder Proben in Räumen der

5. Anforderung von Dokumentationen, Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen sowie deren Prüfung, 6. Durchführung von Produktprüfungen nach § 79 Abs. 1 Nr. 3. Eine Überwachungsmaßnahme kann sowohl in dem zu überwachenden

Überwachungsbehörde erfolgen.

b) Aufwendungen, die im Rahmen der Überwachung einschließlich der Vor- und Nachbereitung von Überwachungsmaßnahmen durch die Hinzuziehung von Sachverständigen oder für Untersuchungen im Labor entstehen, werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.

c) Wird eine Überwachungsmaßnahme aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde ergriffen, so sind Gebühren nicht zu erheben, wenn die medizinprodukterechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens beachtet wurden.

58.2.7 Maßnahme nach § 78 Abs. 1

58.2.8 Maßnahme nach § 82 Abs. 2

58.2.9

Verlangen eines Nachweises der erforderlichen Sachkenntnis nach § 83 Abs. 3 Satz 1 und dessen Prüfung, wenn der Nachweis nicht im Rahmen der Überwachung nach § 77 geprüft wird

nach Zeitaufwand

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 nach Zeitaufwand

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50

58.3	Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABI. EU Nr. L 117 S. 1; 2019 Nr. L 117 S. 9, Nr. L 334 S. 165; 2021 Nr. L 241 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/561 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2020 (ABI. EU Nr. L 130 S. 18)	
58.3.1	Entgegennahme und Prüfung der vom Wirtschaftsakteur übermittelten Angaben, Unterlagen, Bescheinigungen sowie einer angeforderten Produktprobe oder eines angeforderten Produktmodells nach Artikel 16 Abs. 4 Anmerkung zu Nr. 58.3.1: Die Prüfung von Angaben, Unterlagen und Bescheinigungen sowie von Proben und Modellen kann sowohl beim Wirtschaftsakteur als auch in Räumen der Überwachungsbehörde erfolgen.	nach Zeitaufwand
58.3.2	Prüfung der vom Wirtschaftsakteur zur Registrierung übermittelten Angaben nach Artikel 31 Abs. 2	nach Zeitaufwand
58.3.3	Bestätigung des Nichtvorliegens eines Sicherheitsproblems nach Artikel 46 Abs. 9 Unterabs. 1 Buchst. a	nach Zeitaufwand
58.3.4	Verlängerung der vorläufigen Gültigkeit einer Bescheinigung nach Artikel 46 Abs. 9 Unterabs. 2	nach Zeitaufwand
58.3.5	Überwachungsmaßnahme nach den Artikeln 93 bis 95 und 97 bis 99, soweit diese nicht von Nummer 58.2.4, 58.2.5, 58.2.7 oder 58.2.8 erfasst ist	nach Zeitaufwand

58.4	Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates	
	vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der	
	Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission	
	(ABI. EU Nr. L 117 S. 176; 2019 Nr. L 117 S. 11, Nr. L 334 S. 167;	
	2021 Nr. L 233 S. 9), geändert durch die	
	Verordnung (EU) 2022/112 des Europäischen Parlaments und des Rates	
	vom 25. Januar 2022 (ABI. EU Nr. L 19 S. 3)	
58.4.1	Entgegennahme und Prüfung der vom Wirtschaftsakteur übermittelten Angaben,	
	Unterlagen, Bescheinigungen sowie einer angeforderten Produktprobe	
	oder eines angeforderten Produktmodells nach Artikel 16 Abs. 4	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 58.4.1:	
	Die Prüfung von Angaben, Unterlagen und Bescheinigungen sowie von Proben	
	und Modellen kann sowohl beim Wirtschaftsakteur als auch in Räumen	
	der Überwachungsbehörde erfolgen.	
	Prüfung der vom Wirtschaftsakteur zur Registrierung übermittelten Angaben	
	nach Artikel 28 Abs. 2	nach Zeitaufwand
58.4.2	Prüfung der vom Wirtschaftsakteur zur Registrierung übermittelten Angaben nach	
	Artikel 28 Abs. 2	nach Zeitaufwand
58.4.3	Bestätigung des Nichtvorliegens eines Sicherheitsproblems nach Artikel 42	
	Abs. 9 Unterabs. 1 Buchst. a	nach Zeitaufwand
58.4.4	Verlängerung der vorläufigen Gültigkeit einer Bescheinigung nach Artikel 42 Abs. 9	
	Unterabs. 2	nach Zeitaufwand
58.4.5	Überwachungsmaßnahme nach den Artikeln 88 bis 90 und 92 bis 94, soweit	
	diese nicht von Nummer 58.2.4, 58.2.5, 58.2.7 oder 58.2.8 erfasst ist	nach Zeitaufwand
58.5	Auskünfte, Beratungen, Bescheinigungen und Zertifikate auf Antrag oder	nach Zeitaufwand, jedoch
	Veranlassung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners	mindestens 50
	Anmerkungen zu Nr. 58.5:	
	a) Gebühren werden nicht erhoben für einfache mündliche und einfache	
	schriftliche Auskünfte.	
	b) Die Gebühr für das Ausstellen eines Freiverkaufszertifikates nach § 10	
	MPDG richtet sich nach Nr. 58.2.2.	

59	- aufgehoben -	
60	Mehrstimmrechtsaktien	
	Ausnahmebewilligung zur Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien	
	nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes	0,001 v. H. des Nennbetrages der Aktien
	Mindestens	236
61	- aufgehoben -	
62	- aufgehoben -	

63	Meldewesen (Bundesmeldegesetz)	
63.1	Meldebescheinigung	
63.1.1	nach § 18 Abs. 1	7,50
63.1.2	nach § 18 Abs. 2	9
63.2	Einfache Melderegisterauskunft nach § 44	
63.2.1	durch automatisierten Abruf über das Internet nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Anmerkung zu Nr. 63.2.1:	5
	Ist die Erteilung einer Melderegisterauskunft durch automatisierten Abruf über das Internet nicht möglich und wird die Anfrage in das manuelle Verfahren übergeleitet, so bemisst sich die Gebühr nach Nummer 63.2.2.	
63.2.2	im Übrigen,	
63.2.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	9
63.2.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 15 und höchstens 50
	Anmerkung zu Nr. 63.2:	
	Dient die Melderegisterauskunft gewerblichen Zwecken, so erhöht sich	
	die Gebühr nach den Nummern 63.2.1 und 63.2.2.1 um 3,00 Euro.	
	Die Mindestgebühr nach Nummer 63.2.2.2 beträgt bei	
	gewerblichen Zwecken 18,00 Euro.	
63.3	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20 und höchstens 90
	Anmerkungen zu den Nrn. 63.2 und 63.3:	
	a) Wird gleichzeitig über mehrere Fälle eine Auskunft erteilt, so kann die Gebühr	
	für den zweiten und jeden weiteren Fall auf die Hälfte ermäßigt werden.	

- b) Auskünfte, die ausschließlich der Aufklärung des Schicksals von Vermissten, Verschleppten oder Vertriebenen oder der Zusammenführung von Familien dienen, sind gebührenfrei.
- c) Ist die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen, so bleibt der Aufwand unberücksichtigt, der dadurch entsteht, dass eine Auskunftssperre nach § 51 oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 zu berücksichtigen ist.

63.4	Gruppenauskunft nach § 46
63.5 63.5.1	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen nach § 50 Abs. 1 oder 3, je Person, über die Auskunft erteilt wird
63.5.2	nach § 50 Abs. 2, je Jubiläumsfall
63.6	Zulassung eines Portals nach § 49 Abs. 3 Satz 2

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 250 zuzüglich 0,20 je Person, über die Auskunft erteilt wird

0,20, jedoch mindestens 10 7, jedoch mindestens 10 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100

64	Naturschutz	
64.1	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	
	vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch	
	Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)	
64.1.1	Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 zur Sicherstellung der Einhaltung der	
	Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der	
	aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Vorschriften	
64.1.1.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit	
	§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG)	
	vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch	
	Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13),	
	und den Vorschriften des	
	Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)	
64.1.1.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels	
	in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 NPOG	
	außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 200
64.1.1.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 NPOG	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 200
64.1.1.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 NPOG	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 200
64.1.1.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 NPOG	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 200
64.1.1.2	Sonstige Maßnahme nach § 3 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 70

64.1.2	Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung von nach § 3 Abs. 2 angeordneten Maßnahmen
64.1.3	Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1
64.1.4	Prüfung nach § 17 Abs. 7
64.1.5	Untersagung nach § 17 Abs. 8 Satz 1
64.1.6	Anordnung nach § 17 Abs. 8 Satz 2
64.1.7	Gewährung einer Ausnahme, Zustimmung, Erklärung des Einvernehmens, Erlaubnis oder andere zum unmittelbaren Nutzen der Antragstellerin oder des Antragstellers vorgenommene Amtshandlung auf der Grundlage einer Erklärung nach § 22, ausgenommen die Gewährung von Befreiungen

Anmerkungen zu Nr. 64.1.7:

- a) Ausgenommen sind Amtshandlungen, die von Verboten freigestellte Handlungen betreffen.
- b) Für die Gewährung von Befreiungen sind Gebühren nach Nummer 64.1.39 zu erheben.

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70

64.1.8	Zulassung einer Ausnahme nach § 23 Abs. 4 Satz 2
64.1.9	Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3
64.1.10	Anmerkungen zu Nr. 64.1.9: a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1. b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBI. S. 437), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 578), durchgeführt und festgestellt, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich die Gehühr um einen Zuschlag nach Nummer 112 3 1 Zulassung einer Ausnahme nach § 30a Satz 2
64.1.11	Prüfung einer Anzeige nach § 34 Abs. 6 Satz 1
64.1.12	Befristung oder anderweitige Beschränkung der Durchführung eines Projekts nach § 34 Abs. 6 Satz 2

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70

64.1.13	Anordnung der vorläufigen Einstellung nach § 34 Abs. 6 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.1.14	Untersagung der Durchführung nach § 34 Abs. 6 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.1.15	Genehmigung für das gewerbsmäßige Entnehmen,	
	Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen nach § 39 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.1.16	Genehmigung zum Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur	
	oder von Tieren nach § 40 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.1.17	Anordnung nach § 40 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 1 500
64.1.18	Kontrolle einer Einrichtung, ob die Bedingungen für die Erteilung von	
	Genehmigungen nach § 40c weiterhin erfüllt sind, durch Vor-Ort-Besichtigung,	
	Prüfung von geschäftlichen Unterlagen oder sonstige Maßnahmen	
	nach § 40a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.1.19	Anordnung nach § 40a Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.1.20	Genehmigung der Forschung an invasiven Arten oder	
	der Ex-situ-Erhaltung von invasiven Arten nach § 40c Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.1.21	Genehmigung der wissenschaftlichen Herstellung und der	
	anschließenden medizinischen Verwendung von Produkten	
	nach § 40c Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.1.22	Genehmigung anderer Tätigkeiten nach § 40c Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.1.23	Genehmigung der Errichtung, Erweiterung, wesentlichen Änderung	
	oder des Betriebs eines Zoos nach § 42 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 10 000

64.1.24	Überwachung eines Zoos nach § 42 Abs. 6 in Verbindung mit § 52 durch - Vor-Ort-Besichtigung, - Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen oder - eine sonstige Maßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 50 und höchstens 2 000
64.1.25	Anordnung nach § 42 Abs. 7 oder Abs. 8 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 10 000
64.1.26	Widerruf der Genehmigung nach § 42 Abs. 8 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 10 000
64.1.27	Prüfung einer Anzeige nach § 43 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
64.1.28	Überwachung der Einhaltung einer nach § 43 Abs. 3 Satz 2 oder 3 getroffenen Anordnung für den Betrieb oder zur Beseitigung eines Tiergeheges nach § 3 Abs. 2 BNatSchG, § 2 Abs. 1 Satz 3 NNatSchG, § 52 BNatSchG oder § 39 NNatSchG durch - Vor-Ort-Besichtigung, - Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen oder	
	- eine sonstige Maßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
64.1.29	Anordnung nach § 43 Abs. 3 Satz 2 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.1.30	Zulassung einer Ausnahme von den Besitz- und Vermarktungsverboten nach § 45 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
64.1.31	Zulassung einer weiteren Ausnahme nach § 45 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35

64.1.32	Anordnung einer Schutzmaßnahme nach § 45b Abs. 6 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und
		höchstens 5 000
64.1.33	Anordnung einer fachlich anerkannten Schutzmaßnahme	
	nach § 45b Abs. 9 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 50 und
		höchstens 5 000
64.1.34	Einziehung nach § 47 Satz 1 oder Beschlagnahme	
	nach § 51 in Verbindung mit § 47 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 70
64.1.35	Beschlagnahme nach § 51a Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 70
64.1.36	Anordnung nach § 51a Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 35
64.1.37	Überwachung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen	
	nach § 3 Abs. 2 BNatSchG, § 2 Abs. 1 Satz 3 NNatSchG,	
	§ 52 BNatSchG oder § 39 NNatSchG durch	
	- Vor-Ort-Besichtigung,	
	- Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen oder	
	- eine sonstige Maßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35

64.1.38 Zulassung einer Ausnahme nach § 61 Abs. 3

64.1.39 Gewährung einer Befreiung nach § 67

Anmerkungen zu Nr. 64.1.39:

- a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1.
- b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG durchgeführt und festgestellt, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.
- c) Wird eine Befreiung von den Verboten des § 39 BNatSchG für die Beseitigung von bis zu drei Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), gewährt, so kann die Gebühr bis auf 35 Euro ermäßigt werden.

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70

64.2	Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)	
	vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch	
	Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023	
	(Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13)	
64.2.1	Maßnahmen nach § 2 zur Sicherstellung der Einhaltung des den Naturschutz	
	und die Landschaftspflege betreffenden Rechts der Europäischen Union, soweit	
	dieses unmittelbar gilt, des sonstigen Bundesrechts und des Landesrechts	
64.2.1.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen	
	nach § 2 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2, jeweils in Verbindung mit Abs. 3 und den	
	Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes	
64.2.1.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung	
	mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 NPOG	
	außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 200
64.2.1.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 NPOG	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 200
64.2.1.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 NPOG	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 200
64.2.1.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 NPOG	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 200
64.2.1.2	Sonstige Maßnahme nach § 2 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 70

64.2.2	Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung von	
	nach § 2 angeordneten Maßnahmen	nach Zeitaufwand, jedoch
64.0.0		mindestens 70
64.2.3	Anordnung der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach § 2 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 70
64.2.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 2a Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 50 und
		höchstens 5 000
64.2.5	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 2a Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 50 und
		höchstens 5 000
64.2.6	Untersagung einer Maßnahme oder Anordnung der Einhaltung	
	bestimmter Maßgaben nach § 2a Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
	ů -	mindestens 50 und
		höchstens 5 000
64.2.7	Über die Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinaus	
	erforderliche Amtshandlung (§ 7 Abs. 3 Satz 2), für die an anderer Stelle	nach Zeitaufwand, jedoch
	weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	mindestens 70

nach der Abbaumenge (wirtschaftlich verwertbares Abbaugut und Abraum)	
64.2.8.1 bis 100 000 m³, je m³ 0,0179, jedoc	h
mindestens 7	70
64.2.8.2 über 100 000 m³ bis 500 000 m³, je m³ 0,0154, jedoc	h
mindestens 1	790
64.2.8.3 über 500 000 m³ bis 1 000 000 m³, je m³ 0,0134, jedoc	h
mindestens 7	700
64.2.8.4 über 1 000 000 m³ bis 2 000 000 m³, je m³ 0,0103, jedoc	h
mindestens 1.	3 400
64.2.8.5 über 2 000 000 m³ bis 5 000 000 m³, je m³ 0,0074, jedoc	h
mindestens 2	0 600
64.2.8.6 über 5 000 000 m³, je m³ 0,0070, jedoc	h
mindestens 3	7 000
64.2.9 Verlängerung der Geltungsdauer oder Änderung einer Genehmigung	
zum Bodenabbau nach § 8 Abs. 1	
64.2.9.1 ohne Erhöhung der Abbaumenge 10 v. H. der G	ebühr
nach Nr. 64.2.	.8
64.2.9.2 mit Erhöhung der Abbaumenge Gebühr nach	Nr. 64.2.8
bezogen auf c	die Erhöhung
der Abbaume	nge

64.2.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 1 Satz 2 nach der Abbaufläche	
64.2.10.1	bis 100 000 m², je m²	0,0179, jedoch
642402	"h - = 400 000 - = 2 h : = 500 000 - = 2 : = == 2	mindestens 770
64.2.10.2	über 100 000 m² bis 500 000 m², je m²	0,0154, jedoch
		mindestens 1 790
64.2.10.3	über 500 000 m² bis 1 000 000 m², je m²	0,0134, jedoch
		mindestens 7 700
64.2.10.4	über 1 000 000 m² bis 2 000 000 m², je m²	0,0103, jedoch
	•	mindestens 13 400
64.2.10.5	über 2 000 000 m² bis 5 000 000 m², je m²	0,0074, jedoch
0	4.50. <u> </u>	mindestens 20 600
C4 2 10 C	"h or 5 000 000 m² io m²	
64.2.10.6	über 5 000 000 m², je m²	0,0070, jedoch
		mindestens 37 000

64.2.11	Verlängerung der Geltungsdauer oder Änderung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 1	
64.2.11.1	ohne Erweiterung der Abbaufläche oder Abbautiefe	10 v. H. der Gebühr
64.2.11.2	mit Erweiterung der Abbaufläche oder Abbautiefe	nach Nr. 64.2.10 Gebühr nach Nr. 64.2.10 bezogen auf die Erweiterung der Abbaufläche oder bei
		unveränderter Fläche, auf der
		eine Erweiterung der
		Abbaumenge genehmigt wird, Gebühr nach Nr. 64.2.8
		bezogen auf die Erhöhung der Abbaumenge
	Anmerkungen zu den Nrn. 64.2.8 bis 64.2.11:	dei Abbaumenge
	a) Wird in dem Genehmigungsverfahren eine	
	Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die	
	Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1.	
	b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls	
	nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 UVPG	
	in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG durchgeführt und festgestellt,	
	dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich die Gebühr	
	um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.	
64.2.12	Fristverlängerung nach § 10 Abs. 5 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 70
64.2.13	Vorbescheid nach § 11 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 360
64.2.14	Fristverlängerung nach § 11 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70

64.2.15	Anordnung des Abbaus von Restflächen nach § 12 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.2.16	Zulassung einer Ausnahme nach § 22 Abs. 3 Satz 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.2.17	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 25a Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000
64.2.18	Untersagung einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder	
	Anordnung der Einhaltung bestimmter Maßgaben nach § 25a Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und
64.2.19	Genehmigung zum Führen einer geschützten Bezeichnung nach § 37	höchstens 5 000 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 60

64.2.20	Genehmigung für den Abbau von Torf nach § 45 Abs. 5 Satz 1 nach der Abbaufläche
64.2.20.1	bis 100 000 m², je m²
64.2.20.2	über 100 000 m² bis 500 000 m², je m²
64.2.20.3	über 500 000 m² bis 1 000 000 m², je m²
64.2.20.4	über 1 000 000 m² bis 2 000 000 m², je m²
64.2.20.5	über 2 000 000 m² bis 5 000 000 m², je m²
64.2.20.6	über 5 000 000 m², je m²

Anmerkungen zu Nr. 64.2.20:

- a) Wird in dem Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1.
- b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG durchgeführt und festgestellt, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.

0,0179, jedoch mindestens 770 0,0154, jedoch mindestens 1 790 0,0134, jedoch mindestens 7 700 0,0103, jedoch mindestens 13 400 0,0074, jedoch mindestens 20 600 0,0070, jedoch mindestens 37 000 64.2.21 Überwachung der Einhaltung der sich aus der Genehmigung eines Bodenabbaus nach § 8 Abs. 1, der Zulassung einer Ausnahme vom Torfabbauverbot nach § 10 Abs. 1 Satz 2 oder der Genehmigung für den Abbau von Torf nach § 45 Abs. 5 Satz 1 ergebenden Anforderungen nach § 3 Abs. 2 BNatSchG, § 2 Abs. 1 Satz 3 NNatSchG, § 52 BNatSchG oder § 39 NNatSchG durch

- Vor-Ort-Besichtigung,
- Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen oder
- eine sonstige Maßnahme

Anmerkung zu Nr. 64.2.21:

Bei vor dem 1. September 1993 genehmigtem Bodenabbau ist der Aufwand für Überwachungen während des Abbaus und nach dem Abbau bereits mit der Gebühr für die Genehmigung abgegolten.

64.2.22 Vorläufige Zulassung der Fortführung des Torfabbaus nach § 45 Abs. 5 Satz 2

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70

64.3	Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch	
	Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)	
64.3.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
64.3.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25
64.3.3	Zulassung einer Ausnahme in Bezug auf das Führen eines	
	Aufnahme- oder Auslieferungsbuchs nach § 6 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
64.3.4	Zulassung einer Ausnahme für andere Tierhaltungen unter	
	zoologisch fachkundiger Leitung nach § 7 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25
64.3.5	Zulassung des Absehens von den als vorrangig bezeichneten	
	Kennzeichnungsmethoden nach § 13 Abs. 1 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25
64.3.6	Festlegung einer verbindlichen Kennzeichnungsmethode	
	nach § 13 Abs. 1 Satz 9	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25
64.3.7	Zulassung einer Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht	
	nach § 14 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25
64.3.8	Anerkennung als Kennzeichnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25

64.4 Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. EG Nr. L 61 S. 1; L 100 vom 17.4.1997, S. 72; L 298 vom 1.11.1997, S. 70; L 113 vom 27.4.2006, S. 26; L 139 vom 5.6.2009, S. 35; L 176 vom 7.7.2009, S. 27; L 343 vom 29.12.2010, S. 79; L 023 vom 28.1.2017, S. 123; L 330 vom 20.12.2019, S. 104; L 188 vom 27.7.2023, S. 62), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/966 der Kommission vom 15. Mai 2023 (ABI. L 133 vom 17.5.2023, S. 1)

Ausgabe von Etiketten an eine registrierte wissenschaftliche Einrichtung nach Artikel 7 Nr. 4, je Etikett

64.5	Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. EU Nr. L 166 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2280 der Kommission vom 16. Dezember 2021	
C4 F 1	(ABI. L 473 vom 30.12.2021, S. 1)	18
64.5.1	Bescheinigung nach Artikel 47	
64.5.2	Bescheinigung nach Artikel 48 Abs. 1 Buchst. a, b oder d	50
64.5.3	Bescheinigung nach Artikel 48 Abs. 1 Buchst. c	18
64.5.4	Bescheinigung nach Artikel 49	50
64.5.5	Bescheinigung nach Artikel 60	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30
64.5.6	Bescheinigung nach Artikel 63 Abs. 1	25
64.5.7	Bescheinigung nach Artikel 63 Abs. 2	31
64.6	Gesetz über den Nationalpark "Harz (Niedersachsen)"	
	vom 19. Dezember 2005 (Nds. GVBI. S. 446), zuletzt geändert durch	
	Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)	
64.6.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2	
64.6.1.1	für die Durchführung sportlicher, kultureller und gewerblicher Veranstaltungen,	
	ausgenommen gewerblicher Kutsch- und Schlittenfahrten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 90
64.6.1.2	für die Durchführung gewerblicher Kutsch- und Schlittenfahrten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100

64.7	Gesetz über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch	
	Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)	
64.7.1	Zustimmung zur Jagd auf Wasserfederwild nach § 8 Abs. 2	45
64.7.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 90
64.7.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 90
64.7.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 13 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 90
64.7.5	Zulassung des Fahrens oder Abstellens von Kraftfahrzeugen	
	nach § 14 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 90
64.7.6	Zulassung einer Ausnahme vom Betretensverbot nach § 14 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 90
64.7.7	Zulassung einer lärmintensiven Veranstaltung nach § 15 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 90
64.7.8	Zulassung der wissenschaftlichen Beobachtung und Forschung	
	nach § 21 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 90
64.7.9	Zulassung des Betretens der Insel Memmert nach Nr. I/13 der Anlage 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 90
64.7.10	Zulassung des Betretens der Insel Mellum nach Nr. I/39 der Anlage 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 90

64.8	Gesetz über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue"	
	vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch	
	Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)	
64.8.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 45
64.8.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 35
64.8.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 45
64.8.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 für die Durchführung einer	
	sportlichen, kulturellen oder gewerblichen Veranstaltung	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 35
64.8.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 für Maßnahmen Dritter	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 35
64.8.6	Gestattung zum Befahren nach § 12 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 35
64.8.7	Zulassung der Erneuerung von Dränungen nach § 13 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 45
64.8.8	Erteilung einer Ausnahme nach § 13 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit	
	Anlage 7 Teilraum C-59 Buchst. d für eine erste Mahd vor dem 16. Juni	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 35
64.8.9	Zulassung einer Grünlanderneuerung nach § 13 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
	<u> </u>	mindestens 45
64.8.10	Zulassung einer Düngung nach § 13 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
0 110120	Ediasoning Circli Banganing Hadri (125 Mast 1 Gatt 5 MT 2	mindestens 35
64.8.11	Erteilung einer Ausnahme von dem Verbot der Anwendung chemischer Mittel	mildestens 55
04.0.11	nach § 14 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
	Hach § 14 Abs. 5 Satz 2	mindestens 35
64.8.12	Zulassung des Anlegens einer Kirrung, einer Wildfütterung oder	mindestens 33
04.0.12		nach Zeitaufwand, jedoch
	eines Wildackers nach § 15 Abs. 2 Satz 2	mindestens 35
64.0.13	Concharing a circum Assembly as in a December 20 mah man mash \$ 40 Abr. 4	
64.8.13	Genehmigung einer Ausnahme für eine Besatzmaßnahme nach § 16 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 35

Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot, ein besonders geschütztes Biotop zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen, nach § 17 Abs. 3

Anmerkungen zu Nr. 64.8.14:

- a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1.
- b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG durchgeführt und festgestellt, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.

64.8.15 Gewährung einer Ausnahme, Zustimmung, Erklärung des Einvernehmens, Erlaubnis oder andere zum unmittelbaren Nutzen der Antragstellerin oder des Antragstellers vorgenommene Amtshandlung auf der Grundlage einer nach § 9 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Verordnung

Anmerkungen zu Nr. 64.8.15:

- a) Ausgenommen sind Amtshandlungen, die von Verboten freigestellte Handlungen betreffen.
- b) Für die Gewährung von Befreiungen sind Gebühren nach Nummer 64.1.34 zu erheben.

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 90

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45

64.9	Niedersächsische Verordnung über Führungen auf Wattflächen vom 19. August 2013 (Nds. GVBl. S. 218), geändert durch	
	Verordnung vom 2. April 2014 (Nds. GVBl. S. 94)	
64.9.1	Genehmigung zur Durchführung von Wattführungen nach § 1	
	je Strecke oder Gebiet	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 100
64.9.2	Feststellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 3 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 400
64.9.3	Feststellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine	
	Erweiterung der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit	
	§ 4 Abs. 1 Satz 2 oder für eine Verlängerung der Geltungsdauer	
	der Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 200
64.9.4	Untersagung der Durchführung von Wattführungen nach § 7 Abs. 2 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 100

65	- aufgehoben -	
66	Nottestamente	
	(Bürgerliches Gesetzbuch)	
	Aufnahme eines Nottestaments nach § 2249 durch die Bürgermeisterin oder	
	den Bürgermeister bei einem Verkehrswert des Nachlasses	
	(Vermögen nach Abzug der Schulden)	
66.1	bis 5 000 Euro	30 bis 55
66.2	über 5 000 Euro	60 bis 170
66.3	über 50 000 Euro	190 bis 1 050
67	- aufgehoben -	
68	- aufgehoben -	
69	Preisangelegenheiten	
	(Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen	
	vom 21. November 1953, BAnz. Nr. 244 S. 1, zuletzt geändert durch	
	Artikel 340 der Verordnung vom 29. Oktober 2001, BGBI. I S. 2785)	
69.1	Beteiligung an der Feststellung und Festsetzung des Selbstkostenpreises	
	nach § 10 Abs. 3 und 4	0,2 bis 0,5 v. H. des Selbstkostenpreises
69.2	Verfügung über die Voraussetzungen zur Vereinbarung	
	eines Selbstkostenpreises nach § 5 Abs. 2	0,2 bis 0,5 v. H. des Selbstkostenpreises

70	Prostituiertenschutzgesetz vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372)	
70.1	Anmeldebescheinigung nach § 5 Abs. 1 oder ihre Verlängerung nach § 5 Abs. 5	15
70.2	Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 bis 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300
70.3	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 bis 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
70.4	Stellvertretungserlaubnis nach § 13	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
70.5	Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 15 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
70.6	Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung einer Auflage	
	nach § 17 Abs. 1 Satz 2 oder selbständige Anordnung nach § 17 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
70.7	Zulassung einer Ausnahme nach § 18 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
70.8	Prüfung einer Anzeige nach § 20 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
70.9	Anordnung nach § 20 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50

70.10	Untersagung nach § 20 Abs. 4 oder 5
70.11	Prüfung einer Anzeige nach § 21 Abs. 3 Satz 1 oder Anordnung nach § 21 Abs. 3 Satz 2
70.12	Untersagung nach § 21 Abs. 4 oder 5
70.13 70.14	Fristverlängerung nach § 22 Satz 2 Verpflichtung nach § 24 Abs. 5 Satz 1
70.15	Untersagung nach § 25 Abs. 3
70.16	Überwachung des Prostitutionsgewerbes nach § 29 durch - Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen und Aufzeichnungen, - Vor-Ort-Kontrolle von Grundstücken und Räumlichkeiten oder - Personenkontrollen an Orten, an denen Prostitution ausgeübt wird

Anmerkung zu Nr. 70.16:

- a) Die Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Überwachungsmaßnahme sind bei der Bemessung der Gebühr mit zu berücksichtigen.
- b) Soweit für die Überwachungsmaßnahme oder die Vor- und Nachbereitung die Hinzuziehung externer Sachverständiger erforderlich ist, werden die dabei entstehenden Aufwendungen als Auslagen geltend gemacht.

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 50 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100

71	Raumordnung	
	(Raumordnungsgesetz - ROG - und	
	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz - NROG -)	
71.1	Beratung und Unterrichtung eines Vorhabenträgers über	
	die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens	
	nach § 15 oder § 16 ROG in Verbindung mit § 9 NROG	
71.1.1	Grundbetrag	640
71.1.2	zuzüglich für jedes weitere Beratungsgespräch	510
71.2	Durchführung einer Antragskonferenz nach § 10 Abs. 1 NROG	
71.2.1	für ein Vorhaben, das auf das Gebiet einer	
	unteren Landesplanungsbehörde begrenzt ist	5 350
71.2.2	für ein Vorhaben, das über das Gebiet einer	
	unteren Landesplanungsbehörde hinausgeht	8 300
	Anmerkung zu Nr. 71.2.2:	
	Je Beteiligung einer anderen Landesplanungsbehörde,	
	eines Nachbarlandes oder - staates erhöht sich die Gebühr um 1 120 Euro.	
71.2.3	bei erheblicher Komplexität des jeweiligen Verfahrens zuzüglich zu	
	der Gebühr nach Nummer 71.2.1 oder 71.2.2	nach Verwaltungsaufwand, jedoch
		mindestens 2 440 und
		höchstens 17 100
71.2.4	bei Nutzung eines IT-Systems in den Fällen der Nummer 71.2.3 zuzüglich	nach Verwaltungsaufwand, jedoch
		mindestens 1 800 und
		höchstens 3 600
	Anmerkung zu Nr. 71.2:	
	Werden die Vorbereitungen zur Durchführung einer Antragskonferenz	
	eingestellt, so sind 30 v. H. der Gebühr nach	
	Nummer 71.2.1 oder 71.2.2 zu erheben. Eine Gebühr nach	
	Nummer 71.2.3 oder 71.2.4 bei einer erheblichen Komplexität des	
	·	

Verfahrens ist in vollem Umfang zu erheben.

71.3	Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 ROG in Verbindung	
	mit §§ 10 und 11 NROG einschließlich der Landesplanerischen Feststellung	
71.3.1	für ein Vorhaben, das auf das Gebiet einer	
	unteren Landesplanungsbehörde begrenzt ist	13 700
71.3.2	für ein Vorhaben, das über das Gebiet einer	
	unteren Landesplanungsbehörde hinausgeht	21 300
	Anmerkung zu Nr. 71.3.2:	
	Je Beteiligung einer anderen Landesplanungsbehörde,	
	eines Nachbarlandes oder - staates erhöht sich die Gebühr um 4 110 Euro.	
71.3.3	bei erheblicher Komplexität des jeweiligen Verfahrens zuzüglich zu	
	der Gebühr nach Nummer 71.3.1 oder 71.3.2	nach Verwaltungsaufwand, jedoch
		mindestens 6 280 und
		höchstens 100 400
71.3.4	bei Nutzung eines IT-Systems in den Fällen der	
-	Nummer 71.3.1 oder 71.3.2 zuzüglich	nach Verwaltungsaufwand, jedoch
	14411111C1 / 1.5.12 Odel / 1.5.2 242451C11	mindestens 3 600 und
		höchstens 10 800
		HOCHSTEHS TO OOO

71.4	Durchführung eines beschleunigten Raumordnungsverfahrens	
	nach § 16 ROG in Verbindung mit §§ 10 bis 12 NROG	
	einschließlich der Landesplanerischen Feststellung	
71.4.1	für ein Vorhaben, das auf das Gebiet einer	
	unteren Landesplanungsbehörde begrenzt ist	8 900
71.4.2	für ein Vorhaben, das über das Gebiet einer	
	unteren Landesplanungsbehörde hinausgeht	13 300
	Anmerkung zu Nr. 71.4.2:	
	Je Beteiligung einer anderen Landesplanungsbehörde, eines	
	Nachbarlandes oder - staates erhöht sich die Gebühr um 1 780 Euro.	
71.4.3	bei Nutzung eines IT-Systems in den Fällen der	
	Nummer 71.4.1 oder 71.4.2 zuzüglich	nach Verwaltungsaufwand, jedoch
		mindestens 1 000 und
		höchstens 3 600

Anmerkung zu den Nrn. 71.3 und 71.4:
Wird das Raumordnungsverfahren eingestellt, so sind 75 v. H. der Gebühr nach Nummer 71.3.1, 71.3.2, 71.4.1 oder 71.4.2 zu erheben.
Die Gebühren nach den Nummern 71.3.3, 71.3.4 und 71.4.3 sind in vollem Umfang zu erheben.

Die Gebühr ist auch zu erheben, wenn das Verfahren nach Nummer 71.2, 71.3 oder 71.4 eingestellt wird. 71.6 Durchführung eines Erörterungstermins nach § 10 Abs. 7 NROG anlässlich eines Raumordnungsverfahrens, auch wenn das Raumordnungsverfahren eingestellt wird, 71.6.1 bei Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG in Verbindung mit § 9 NROG für ein Vorhaben, das auf das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde begrenzt ist, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.1 6 380 71.6.2 bei Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG in Verbindung mit § 9 NROG für ein Vorhaben, das über das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgeht, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.2 9 080 71.6.3 bei beschleunigten Raumordnungsverfahren nach § 16 ROG in Verbindung mit § 12 NROG, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.4.1 oder 71.4.2 4 140 71.7 Verlängerung der Geltungsdauer einer Landesplanerischen Feststellung nach § 11 Abs. 2 NROG 71.7.1 Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer bis zur Rücknahme des Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer bis zur Rücknahme des Antrags vor einer Entscheidung nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 480 und höchstens 4 000	71.5	Durchführung einer Ortsbesichtigung anlässlich einer Antragskonferenz oder eines Raumordnungsverfahrens. Anmerkung zu Nr. 71.5:	820
71.6 Durchführung eines Erörterungstermins nach § 10 Abs. 7 NROG anlässlich eines Raumordnungsverfahrens, auch wenn das Raumordnungsverfahren eingestellt wird, 71.6.1 bei Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG in Verbindung mit § 9 NROG für ein Vorhaben, das auf das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde begrenzt ist, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.1 6 380 71.6.2 bei Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG in Verbindung mit § 9 NROG für ein Vorhaben, das über das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgeht, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.2 9 080 71.6.3 bei beschleunigten Raumordnungsverfahren nach § 16 ROG in Verbindung mit § 12 NROG, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.4.1 oder 71.4.2 4 140 71.7 Verlängerung der Geltungsdauer einer Landesplanerischen Feststellung nach § 11 Abs. 2 NROG 71.7.1 Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer höchstens 4 000 71.7.2 Prüfung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer bis zur Rücknahme des Antrags vor einer Entscheidung nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 480 und			
anlässlich eines Raumordnungsverfahrens, auch wenn das Raumordnungsverfahren eingestellt wird, 71.6.1 bei Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG in Verbindung mit § 9 NROG für ein Vorhaben, das auf das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde begrenzt ist, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.1 6 380 71.6.2 bei Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG in Verbindung mit § 9 NROG für ein Vorhaben, das über das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgeht, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.2 9 080 71.6.3 bei beschleunigten Raumordnungsverfahren nach § 16 ROG in Verbindung mit § 12 NROG, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.4.1 oder 71.4.2 4 140 71.7 Verlängerung der Geltungsdauer einer Landesplanerischen Feststellung nach § 11 Abs. 2 NROG 71.7.1 Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer 71.7.2 Prüfung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer bis zur Rücknahme des Antrags vor einer Entscheidung nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 480 und		Nummer 71.2, 71.3 oder 71.4 eingestellt wird.	
das Raumordnungsverfahren eingestellt wird, bei Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG in Verbindung mit § 9 NROG für ein Vorhaben, das auf das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde begrenzt ist, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.1 6 380 71.6.2 bei Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG in Verbindung mit § 9 NROG für ein Vorhaben, das über das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgeht, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.2 9 080 71.6.3 bei beschleunigten Raumordnungsverfahren nach § 16 ROG in Verbindung mit § 12 NROG, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.4.1 oder 71.4.2 71.7 Verlängerung der Geltungsdauer einer Landesplanerischen Feststellung nach § 11 Abs. 2 NROG 71.7.1 Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 680 und höchstens 4 000 71.7.2 Prüfung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer bis zur Rücknahme des Antrags vor einer Entscheidung nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 480 und	71.6	Durchführung eines Erörterungstermins nach § 10 Abs. 7 NROG	
71.6.1 bei Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG in Verbindung mit § 9 NROG für ein Vorhaben, das auf das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde begrenzt ist, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.1 6 380 71.6.2 bei Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG in Verbindung mit § 9 NROG für ein Vorhaben, das über das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgeht, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.2 9 080 71.6.3 bei beschleunigten Raumordnungsverfahren nach § 16 ROG in Verbindung mit § 12 NROG, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.4.1 oder 71.4.2 71.7 Verlängerung der Geltungsdauer einer Landesplanerischen Feststellung nach § 11 Abs. 2 NROG 71.7.1 Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 680 und höchstens 4 000 71.7.2 Prüfung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer bis zur Rücknahme des Antrags vor einer Entscheidung nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 480 und		anlässlich eines Raumordnungsverfahrens, auch wenn	
für ein Vorhaben, das auf das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde begrenzt ist, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.1 71.6.2 bei Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG in Verbindung mit § 9 NROG für ein Vorhaben, das über das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgeht, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.2 71.6.3 bei beschleunigten Raumordnungsverfahren nach § 16 ROG in Verbindung mit § 12 NROG, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.4.1 oder 71.4.2 71.7 Verlängerung der Geltungsdauer einer Landesplanerischen Feststellung nach § 11 Abs. 2 NROG 71.7.1 Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer bis zur Rücknahme des Antrags vor einer Entscheidung nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 480 und höchstens 480 und		das Raumordnungsverfahren eingestellt wird,	
begrenzt ist, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.1 bei Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG in Verbindung mit § 9 NROG für ein Vorhaben, das über das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgeht, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.2 71.6.3 bei beschleunigten Raumordnungsverfahren nach § 16 ROG in Verbindung mit § 12 NROG, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.4.1 oder 71.4.2 71.7 Verlängerung der Geltungsdauer einer Landesplanerischen Feststellung nach § 11 Abs. 2 NROG 71.7.1 Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer pis zur Rücknahme des Antrags vor einer Entscheidung nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 480 und höchstens 480 und mindestens 480 und	71.6.1	bei Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG in Verbindung mit § 9 NROG	
71.6.2 bei Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG in Verbindung mit § 9 NROG für ein Vorhaben, das über das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgeht, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.2 71.6.3 bei beschleunigten Raumordnungsverfahren nach § 16 ROG in Verbindung mit § 12 NROG, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.4.1 oder 71.4.2 71.7 Verlängerung der Geltungsdauer einer Landesplanerischen Feststellung nach § 11 Abs. 2 NROG 71.7.1 Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer Prüfung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer bis zur Rücknahme des Antrags vor einer Entscheidung nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 480 und		für ein Vorhaben, das auf das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde	
für ein Vorhaben, das über das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgeht, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.2 9 080 71.6.3 bei beschleunigten Raumordnungsverfahren nach § 16 ROG in Verbindung mit § 12 NROG, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.4.1 oder 71.4.2 4 140 71.7 Verlängerung der Geltungsdauer einer Landesplanerischen Feststellung nach § 11 Abs. 2 NROG 71.7.1 Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 680 und höchstens 4 000 71.7.2 Prüfung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 480 und höchstens 480 und		begrenzt ist, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.1	6 380
hinausgeht, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.2 bei beschleunigten Raumordnungsverfahren nach § 16 ROG in Verbindung mit § 12 NROG, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.4.1 oder 71.4.2 71.7 Verlängerung der Geltungsdauer einer Landesplanerischen Feststellung nach § 11 Abs. 2 NROG 71.7.1 Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer Prüfung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer bis zur Rücknahme des Antrags vor einer Entscheidung nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 480 und höchstens 480 und mindestens 480 und	71.6.2	bei Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG in Verbindung mit § 9 NROG	
bei beschleunigten Raumordnungsverfahren nach § 16 ROG in Verbindung mit § 12 NROG, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.4.1 oder 71.4.2 71.7 Verlängerung der Geltungsdauer einer Landesplanerischen Feststellung nach § 11 Abs. 2 NROG 71.7.1 Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer 71.7.2 Prüfung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer bis zur Rücknahme des Antrags vor einer Entscheidung nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 4 000 71.7.2 nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 4 000 71.7.3 nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 480 und		für ein Vorhaben, das über das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde	
in Verbindung mit § 12 NROG, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.4.1 oder 71.4.2 71.7 Verlängerung der Geltungsdauer einer Landesplanerischen Feststellung nach § 11 Abs. 2 NROG 71.7.1 Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer Prüfung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer bis zur Rücknahme des Antrags vor einer Entscheidung nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 480 und		hinausgeht, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.2	9 080
der Gebühr nach Nummer 71.4.1 oder 71.4.2 71.7 Verlängerung der Geltungsdauer einer Landesplanerischen Feststellung nach § 11 Abs. 2 NROG 71.7.1 Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 680 und höchstens 4 000 71.7.2 Prüfung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer bis zur Rücknahme des Antrags vor einer Entscheidung nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 480 und	71.6.3	bei beschleunigten Raumordnungsverfahren nach § 16 ROG	
71.7 Verlängerung der Geltungsdauer einer Landesplanerischen Feststellung nach § 11 Abs. 2 NROG 71.7.1 Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 680 und höchstens 4 000 71.7.2 Prüfung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer bis zur Rücknahme des Antrags vor einer Entscheidung nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 480 und		in Verbindung mit § 12 NROG, je Erörterungstermin zuzüglich zu	
nach § 11 Abs. 2 NROG 71.7.1 Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 680 und höchstens 4 000 71.7.2 Prüfung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer bis zur Rücknahme des Antrags vor einer Entscheidung nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 480 und		der Gebühr nach Nummer 71.4.1 oder 71.4.2	4 140
71.7.1 Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 680 und höchstens 4 000 71.7.2 Prüfung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer bis zur Rücknahme des Antrags vor einer Entscheidung nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 480 und	71.7		
mindestens 680 und höchstens 4 000 71.7.2 Prüfung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer bis zur Rücknahme des Antrags vor einer Entscheidung nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 480 und		-	
höchstens 4 000 71.7.2 Prüfung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer bis zur Rücknahme des Antrags vor einer Entscheidung nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 480 und	71.7.1	Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer	
71.7.2 Prüfung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer bis zur Rücknahme des Antrags vor einer Entscheidung nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 480 und			
bis zur Rücknahme des Antrags vor einer Entscheidung nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 480 und			höchstens 4 000
mindestens 480 und	71.7.2		
		bis zur Rücknahme des Antrags vor einer Entscheidung	•
höchstens 4 000			
			höchstens 4 000

71.8 71.8.1	Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 NROG Zulassung einer Zielabweichung oder Ablehnung eines Antrags auf Zielabweichung, außer in Fällen der Nummer 71.8.2
71.8.2	Ablehnung eines Antrags auf Zielabweichung allein wegen fehlender Antragsberechtigung
71.8.3	Prüfung eines Antrags auf Zielabweichung bis zur Rücknahme des Antrags vor einer Entscheidung

Anmerkung zu Nr. 71:

Mit der Gebühr sind die Auslagen für Vervielfältigungen, Telekommunikations- und Postdienstleistungen, Datenträger, verfahrensstützende informationstechnische Systeme sowie Kosten für Dienstreisen und Dienstgänge abgegolten. Weitere Aufwendungen, insbesondere für Bekanntmachungen sowie die Erstellung von Gutachten durch Dritte, sind in den Gebühren nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslagen zu erheben. nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 680 und höchstens 4 000

nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 65

nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 480 und höchstens 4 000

72	Realverbandsgesetz vom 4. November 1969 (Nds. GVBI. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (Nds. GVBI. S. 395) Durchführung eines Verfahrens zur Gründung oder Erweiterung eines Realverbandes nach § 48a, 48c, 48f oder 48g durch die nach § 32 des Realverbandsgesetzes oder § 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zuständige Aufsichtsbehörde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 5000
73	Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919	300 bis 1 500
74	Rettungsdienst (Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz)	300 5.5 1 300
74.1	Genehmigung des Krankentransports mit Krankentransportwagen nach § 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2 500
74.2	Genehmigung des Krankentransports mit Luftfahrzeugen nach § 19, je Luftfahrzeug Anmerkung zu Nr. 74: Die Aufwendungen für die Erstellung von Gutachten durch Dritte sind in den Gebühren	880

nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslagen zu erheben.

75	- aufgehoben -	
76	Schornsteinfegerwesen	
76.1	Schornsteinfeger-Handwerksgesetz	
	vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch	
	Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495)	
76.1.1	Duldungsverfügung nach § 1 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 40
76.1.2	Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder	
	als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	
	nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1	328
76.1.3	Beauftragung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines	nach Zeitaufwand, jedoch
	bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 10 Abs. 3 Satz 1	mindestens 80
76.1.4	Anordnung einer Vertretung nach § 11 Abs. 3 Satz 2	41
76.1.5	Bestimmung einer Vertreterin oder eines Vertreters nach § 11 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80
76.1.6	Aufhebung der Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder	
	als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	
76.1.6.1	nach § 12 Abs. 1 Nr. 1	31
76.1.6.2	nach § 12 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 60
76.1.6.3	nach § 12 Abs. 1 Nr. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 160
76.1.7	Verfügung einer Sicherungsmaßnahme nach § 14 Abs. 2 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40
76.1.8	Bescheid über rückständige Gebühren oder Auslagen nach § 20 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40

76.1.9	Überprüfung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 21 Abs. 1 Satz 2, wenn bei der Überprüfung wesentliche Pflichtverletzungen	
	festgestellt werden (§ 21 Abs. 1 Satz 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 160
76.1.10	Anforderung des Kehrbuchs und der dazugehörenden erforderlichen Unterlagen nach § 21 Abs. 2	21
76.1.11	Aufsichtsmaßnahme nach § 21 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40
76.1.12	Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40
76.1.13	Durchführung der in einem Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 Satz 1	
	festgesetzten Schornsteinfegerarbeiten im Wege der Ersatzvornahme nach § 26	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80
76.1.14	Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten im Wege der Ersatzvornahme	
	in anderen als von Nr. 76.1.13 erfassten Fällen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80
76.2	Kehr- und Überprüfungsordnung	
	vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt geändert durch	
	Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 760)	
76.2.1	Anordnung bei Überschreitung des in § 1 Abs. 2 Satz 1 geregelten Grenzwertes	
	nach § 11 des NPOG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 118
76.2.2	Anordnung zusätzlicher Kehrungen oder Überprüfungen nach § 1 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
76.2.3	Abweichende Regelungen nach § 1 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35

77 77.1	Schulverwaltung Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)	
77.1.1	Genehmigung einer Ersatzschule nach § 143	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 3 000
77.1.2	Zulassung des Übergangs der Genehmigung einer Ersatzschule auf einen	
	anderen Träger nach § 147 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 1000
77.1.3	Anerkennung einer Ersatzschule nach § 148 oder Feststellung einer	
	besonderen pädagogischen Bedeutung im Sinne des § 149 Abs. 1	
	außerhalb eines Anerkennungs- oder Genehmigungsverfahrens	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 2 000
77.1.4	Genehmigung zum Führen einer der Amtsbezeichnung	
	vergleichbarer Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entsprechenden Bezeichnung	
	nach § 153 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 100
77.1.5	Prüfung der Anzeige einer Ergänzungsschule nach § 158 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 2 000*
77.1.6	Feststellung des Ruhens der Schulpflicht nach § 160	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 200
77.1.7	Anerkennung einer Ergänzungsschule nach § 161	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350 und höchstens 2 000*
77.1.8	Genehmigung der Schulleitung nach § 167 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 140
77.1.9	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 177 NSchG in Verbindung mit	
	§ 69 NPOG je angefangene Stunde jeder eingesetzten Bediensteten oder	
	jedes eingesetzten Bediensteten	Gebühr nach Nr. 26.3

77.2	Genehmigung eines Schulbuchs	106
77.3	Bereitstellung eines Internatsplatzes in einem Internatsgymnasium	400 bis 900
77.4	Nutzung von Räumen, Anlagen und Geräten staatlicher Schulen durch Dritte	
77.4.1	Nutzung eines Sportplatzes, je Gruppe und Stunde	20
77.4.2	Nutzung einer sonstigen Sportstätte oder eines Schwimmbades	
77.4.2.1	durch eine Schule, je Gruppe und Stunde	20 bis 30
77.4.2.2	im Übrigen, je Nutzer und Stunde	1,50 bis 3, jedoch
		mindestens 30 je Stunde
77.4.3	Nutzung von anderen Räumen oder Anlagen oder von Geräten, je Tag	7 bis 56
	Anmerkung zu Nummer 77.4.3:	
	Für die Nutzung von Geräten ist eine Gebühr nicht zu erheben, wenn diese	
	im Rahmen der Nutzungen nach den Nummern 77.4.1 oder 77.4.2 erfolgt.	
77.5	Besuch von Ergänzungsausbildungsangeboten zum Erwerb	
	zusätzlicher Qualifikationen an öffentlichen Fachschulen unter den	
	Voraussetzungen des § 54 Abs. 4 NSchG	
77.5.1	bei Vollzeitunterricht monatlich	60
77.5.2	bei Teilzeitunterricht monatlich	29

77.6	Verordnung über berufsbildende Schulen	
	vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch	
	Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2017 (Nds. GVBl. S. 8)	
77.6.1	Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach § 18 oder	
	Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer nach § 19	10 bis 200
77.6.2	Prüfung für die Zertifizierung besonderer Leistungen im Bereich	
	des berufsbildenden Schulwesens nach § 32	40 bis 154
77.7	Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe,	
	im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg	
	vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch	
	Verordnung vom 4. Februar 2014 (Nds. GVBl. S. 53)	
	Abnahme einer Ergänzungsprüfung nach § 27 für	
	externe Bewerberinnen und Bewerber	80 bis 120

78	Sozialgesetzbuch		
78.1	Genehmigung von Maßnahmen zur Durchführung		
	künstlicher Befruchtungen durch Ärztinnen, Ärzte, Einrichtungen und		
	Krankenhäuser nach § 121a des Fünften Buchs	550	
78.2	Besichtigung im Zusammenhang mit der Genehmigung nach Nr. 78.1		
78.2.1	bis zur Dauer von zwei Stunden	218	
78.2.2	je weitere angefangene Stunde	80	
	Anmerkung zu Nr. 78.2:		
	Mit der Gebühr sind die Reisekosten abgegolten.		
79	Sperrzeit		
	(Verordnung über Sperrzeiten für Spielhallen vom 23. Oktober 2012,		
	Nds. GVBI. S. 425, geändert durch Verordnung vom 5. September 2017,		
	Nds. GVBl. S. 314, und Verordnungen einer Gemeinde oder eines Landkreises		
	über Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften oder		
	öffentliche Vergnügungsstätten)		
	Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Betriebe		
79.1	für einen Tag	20 bis 60	
79.2	für mehrere Tage	70 bis 200	
79.3	für einen Monat	210 bis 400	
79.4	für zwei bis fünf Monate	420 bis 915	
79.5	für sechs Monate bis zu einem Jahr	575 bis 2 270	

80 80.1	Spielbanken Niedersächsisches Spielbankengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBI. S. 605), zuletzt geändert durch	
	Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304)	
80.1.1	Spielbankzulassung	
80.1.1.1	Erteilung der Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 1	180 000
80.1.1.2	Nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Nebenbestimmungen	
	zur Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 300 und
		höchstens 10 000
80.1.1.3	Amtshandlungen aufgrund der Nebenbestimmungen zur Spielbankzulassung	nach Zeitaufwand
80.1.1.4	Widerruf der Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 4 oder § 10g Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 3 000 und
00.1.1.5		höchstens 15 000
80.1.1.5	Ablehnung eines nicht aufgrund einer Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 Satz 1	
	oder nicht innerhalb der nach § 3 Abs. 1 Satz 4 gesetzten Frist	nach Zeitaufwand, jedoch
	eingegangenen Antrags auf Erteilung einer Spielbankzulassung	mindestens 300 und
		höchstens 1 000
80.1.1.6	Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der Spielbankzulassung, der	nochstens 1 000
00.1.1.0	nicht innerhalb der nach § 3 Abs. 4 Satz 2 gesetzten Frist vervollständigt wurde	nach Zeitaufwand, jedoch
	ment innernals der nach 3 5 Abs. 4 Satz 2 gesetzten mist vervollstandigt warde	mindestens 600 und
		höchstens 3 000
80.1.1.7	Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der Spielbankzulassung in sonstigen Fällen	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 3 000 und
		höchstens 15 000
	Anmerkung zu den Nrn. 80.1.1.1 und 80.1.1.7:	
	Die Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr	
	als Auslagen erhoben.	
80.1.1.8	Erteilung einer Interimszulassung nach § 3 Abs. 11	4 800
		zuzüglich 800 für jeden angefangenen Monat der Zulassungsdauer
		-2.200116044461

80.1.2	Betriebserlaubnisse	
80.1.2.1	Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 3a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 3 000 und
		höchstens 15 000
80.1.2.2	Änderung einer Betriebserlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 300 und
		höchstens 12 000
80.1.2.3	Nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Nebenbestimmungen	
	zu einer Betriebserlaubnis nach § 3a Abs. 1 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 200 und
		höchstens 2 000
80.1.2.4	Amtshandlungen aufgrund der Nebenbestimmungen zu einer Betriebserlaubnis	nach Zeitaufwand
80.1.2.5	Widerruf einer Betriebserlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 1 000 und
		höchstens 5 000
80.1.3	Spielangebote	
80.1.3.1	Genehmigung von Spielen nach § 3a Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 400 und
		höchstens 2 000
80.1.3.2	Freigabe eines genehmigten Spiels nach § 3b	nach Zeitaufwand
80.1.3.3	Nachträgliche Änderung der Nebenbestimmungen zu	
	einer Spielgenehmigung nach § 3a Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 100 und
		höchstens 500
80.1.3.4	Widerruf einer Spielgenehmigung nach § 3a oder einer Spielfreigabe nach § 3b	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 100 und
		höchstens 500

80.1.4	Weitere aufsichtsrechtliche Maßnahmen und Anordnungen	
80.1.4.1	Anordnung oder Maßnahme nach § 10 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand
80.1.4.2	Zustimmung zu Rechtsgeschäften nach § 10g Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und
		höchstens 5 000
80.1.4.3	Anordnung oder Zustimmung zur Aufhebung von Störersperren	
	nach § 10b Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 100 und
		höchstens 300
80.1.4.4	Zustimmung zur Bestellung besonders verantwortlichen Personals	
	nach § 10f Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 300 und
		höchstens 1 200
80.1.4.5	Widerruf der Zustimmung zur Bestellung besonders verantwortlichen Personals	
	nach § 10f Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 300 und
		höchstens 1 200

80.2 Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Niedersachsen vom 1. März 2021 (Nds. GVBl. S. 86)

Genehmigung von Spielmarkenserien, Spielerkarten oder Tickets nach § 7 Abs. 1 Satz 1

80.3 Sonstiges

Sonstige, auf Veranlassung der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers vorgenommene Amtshandlungen und sonstige Leistungen, die nicht in den Nrn. 80.1 und 80.2 bestimmt sind Anmerkung zu Nr. 80:

Wird an einem Sonnabend, einem Sonntag, einem Feiertag oder an einem der übrigen Wochentage zwischen 20.00 und 6.00 Uhr eine Amtshandlung vorgenommen oder eine sonstige Leistung bewirkt, so sind die in § 1 Abs. 4 Satz 5 dieser Verordnung genannten Beträge um 25 vom Hundert zu erhöhen. nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und höchstens 2 000

nach Zeitaufwand

81	Landesarchiv	
	Benutzungsordnung für das Niedersächsische Landesarchiv	
	vom 23. Juni 2008 (Nds. MBl. S. 674)	
81.1	Zulassung zur Benutzung durch persönliche Einsichtnahme im Landesarchiv	
	nach Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 3	
81.1.1	für einen Tag	10
81.1.2	für fünf Tage	30
81.2	Schriftliche Auskünfte nach Nummer 7 oder andere entsprechende Leistungen	
	je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	16
81.3	Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme in einem anderen Archiv	
	nach Nummer 5 oder im Rahmen einer Ausleihe nach Nummer 6	
81.3.1	je Archivalieneinheit	30
81.3.2	zusätzlich für konservatorische Maßnahmen,	
	je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	11
81.4	Führungen von Besuchergruppen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	3
82	Landesstatistikbehörde	
	Schriftliche oder fernmündliche Auskunft oder Beratung	
82.1	für die erste angefangene halbe Arbeitsstunde	27
82.2	je weitere angefangene Viertelstunde	13,50
	Anmerkungen zu Nr. 82:	
	a) Gebühren werden nicht erhoben, wenn der Zeitaufwand für Auskunft	
	und Beratung weniger als eine Viertelstunde erfordert.	
	b) Bei Anfragen zu Ausbildungs- oder Studienzwecken ermäßigt sich	
	die Gebühr um die Hälfte.	
	c) Beratungen bezüglich der Verfügbarkeit, Verwendbarkeit und	
	Aussagekraft von frei zugänglichen Daten sind bis zu einer Dauer	
	von einer Stunde kostenfrei.	

83	Stiftungen	
83.1	Bürgerliches Gesetzbuch	
83.1.1	Anerkennung nach § 80	300 bis 1 300
83.1.2	Maßnahme nach § 87	60 bis 1 100
83.2	Niedersächsisches Stiftungsgesetz	
83.2.1	Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Satz 3	60 bis 1 100
83.2.2	Maßnahme nach § 8 Abs. 1 Satz 2	60 bis 1 100
83.2.3	Genehmigung oder Maßnahme aufgrund der Satzung einer Stiftung	60 bis 240
83.2.4	Maßnahme nach § 11 Abs. 1 Satz 2	110 bis 1 100
83.2.5	Vertretungsbescheinigung nach § 11 Abs. 2 Satz 2	40 bis 400
83.2.6	Anforderung von nach § 11 Abs. 3 einzureichenden Unterlagen bei Überschreitung	g der
	Frist nach § 11 Abs. 3	30
83.2.7	Prüfung der nach § 11 Abs. 3 einzureichenden Unterlagen	60 bis 900
83.2.8	Maßnahme nach den §§ 12 bis 16	60 bis 900
	Anmerkung zu Nr. 83:	
	Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn die Kostenschuldnerin eine Stiftung ist,	
	die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne	
	des § 51 Satz 1 der Abgabenordnung dient, oder wenn die Anerkennung	
	der Rechtsfähigkeit einer solchen Stiftung Gegenstand des Verfahrens ist.	

84	Strahlenschutz	
84.1	Strahlenschutzverordnung	
	vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch	
	Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 1222)	
84.1.1	Genehmigung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.2	Genehmigung einer wesentlichen Abweichung vom genehmigten Umgang	
	mit radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.3	Genehmigung der Errichtung einer Anlage nach § 11 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.4	Genehmigung des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung	
	ionisierender Strahlen nach § 11 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.5	Befristete Genehmigung des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung	
	ionisierender Strahlen nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
84.1.6	Genehmigung einer wesentlichen Veränderung einer Anlage zur Erzeugung	
	ionisierender Strahlen oder des Betriebs einer solchen Anlage nach § 11 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.7	Prüfung einer Anzeige nach § 12 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.8	Untersagung des Betriebs nach § 12 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.9	Genehmigung der Tätigkeit in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 15 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
84.1.10	Genehmigung der Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 16 Abs. 1	mindestens 250 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250

84.1.11	Freigabe	
84.1.11.1	Freigabe nach § 29 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.11.2	Festlegung des Verfahrens nach § 29 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.11.3	Feststellung des Vorliegens von Voraussetzungen nach § 29 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.12	Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz	
84.1.12.1	Anerkennung eines Kurses nach § 30 Abs. 1 Satz 1 oder Anerkennung	
	eines Kurses oder einer anderen Fortbildungsmaßnahme	
	nach § 30 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.12.2	Erweiterung der Anerkennung eines Kurses oder	
	einer anderen Fortbildungsmaßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.12.3	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde nach § 30 Abs. 1 Satz 3	
84.1.12.3.1	beim erstmaligen Erwerb der Fachkunde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.12.3.2	beim Erwerb eines erweiterten Umfangs der Fachkunde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75
84.1.12.4	Prüfung und Bescheinigung der Kenntnisse	
	nach § 30 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75
84.1.12.5	Entzug der Bescheinigung oder Erteilung von Auflagen	
	nach § 30 Abs. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.12.6	Veranlassung einer Überprüfung der Fachkunde oder der Kenntnisse	
	nach § 30 Abs. 2 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.12.7	Feststellung, dass die Kenntnisse mit Bestehen der Abschlussprüfung	
	eines anerkannten Kurses erworben werden, nach § 30 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150

84.1.13	Feststellung, dass der Strahlenschutzbeauftragte nicht als Strahlenschutzbeauftragter im Sinne der Strahlenschutzverordnung anzusehen ist, nach § 32 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.14	Strahlenschutzbereiche	
84.1.14.1	Gestattung einer Ausnahme von der Pflicht zur Kennzeichnung und	
	Absicherung eines Kontroll- oder Sperrbereichs nach § 36 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.14.2	Bestimmung der Behandlung weiterer Bereiche als Strahlenschutzbereiche	
	nach § 36 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.14.3	Zulassung nach § 36 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.14.4	Gestattung, anderen Personen den Zutritt zu Strahlenschutzbereichen	
	zu erlauben, nach § 37 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.15	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis	
	nach § 40 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.16	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 40 Abs. 2 Satz 1	36
84.1.17	Anerkennung von Aufzeichnungen über eine Strahlenexposition	
	nach § 40 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
84.1.18	Anordnung von Messungen nach § 40 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.19	Anordnung zur Ermittlung der Körperdosis nach § 40 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.20	Bestimmung der Art der Ermittlung der Körperdosis nach § 41 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.21	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 41 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.22	Bestimmung einer Messstelle nach § 41 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500

84.1.23	Gestattung der Verwendung eines Dosimeters nach § 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.24	Anordnung des Verfahrens für die Personendosismessung nach § 41 Abs. 3 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.25	Gestattung, Dosimeter in Zeitabständen bis zu drei Monaten einzureichen,	
	nach § 41 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 150
84.1.26	Festlegung einer zusätzlichen Prüfung in Bezug auf Überwachungsbereiche	
	nach § 44 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 150
84.1.27	Gestattung einer Ausnahme für Auszubildende und Studierende	
	im Alter zwischen 16 und 18 Jahren nach § 45 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 150
84.1.28	Festlegung der zulässigen Ableitungen radioaktiver Stoffe nach § 47 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250
84.1.29	Befreiung von der Mitteilungspflicht nach § 48 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250
84.1.30	Anordnung eines Messplanes nach § 48 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250
84.1.31	Bestimmung einer Messstelle nach § 48 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250
84.1.32	Anordnung zur Datenermittlung und Datenübermittlung für	
	die Ermittlung der Strahlenexposition nach § 48 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250
84.1.33	Zulassung eines Dosisgrenzwertes im Einzelfall nach § 55 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250
84.1.34	Festlegung von abweichenden Dosisgrenzwerten für	
	Auszubildende und Studierende im Alter zwischen 16 und 18 Jahren	
	nach § 55 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
04.4.05		mindestens 150
84.1.35	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition nach § 56 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
04.4.26	7	mindestens 250
84.1.36	Zulassung einer Fortsetzung der Beschäftigung nach § 57 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250

84.1.37	Zulassung einer abweichenden Strahlenexposition nach § 58 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.38	Abkürzung der Untersuchungsfrist nach § 60 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.39	Anordnung von Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach § 60 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.40	Entscheidung über eine ärztliche Beurteilung nach § 62 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.41	Anordnung von Tätigkeitsbeschränkungen oder -verboten	
2.1.2.1.2	nach § 63 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.42	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes nach § 64 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.43	Bestimmung einer oder eines Sachverständigen nach § 66 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.44	Verlängerung der Überprüfungsfrist nach § 66 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.45	Bestimmung einer Prüfung oder der Wiederholung einer Prüfung	
	in bestimmten Zeitabständen nach § 66 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.46	Bestimmung eines anderen Prüfungszeitraumes nach § 66 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.47	Festlegung der Prüfung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen	
	nach § 66 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
04.1.40	Defections and dev Duckführungen ander Mitteilungenflicht mach \$ 70 Alice 5	mindestens 250
84.1.48	Befreiung von der Buchführungs- oder Mitteilungspflicht nach § 70 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150

84.1.49	Zustimmung zu einem elektronischen Buchführungssystem	
0 1121 13	nach § 73 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.50	Anordnung der Art der Behandlung und Verpackung radioaktiver Abfälle	
	nach § 74 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.51	Zulassung der Ablieferung anderer radioaktiver Abfälle an eine	
	Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle	
	nach § 76 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.52	Zulassung der Ablieferung radioaktiver Abfälle an eine Landessammelstelle	
	nach § 76 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.53	Anordnung oder Genehmigung der anderweitigen Beseitigung oder Abgabe	
	im Einzelfall oder für einzelne Abfallarten nach § 77 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250

84.1.54	Prüfung zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung	
	nach § 83 Abs. 1 Satz 2 oder Nachprüfung nach § 83 Abs. 2	
84.1.54.1	für Untersuchungen mit offenen radioaktiven Stoffen	
84.1.54.1.1	unter Anwendung eines Gerätes zur Erstellung	
	ausschließlich planarer Szintigramme	550
84.1.54.1.2	unter Anwendung einer Gammakamera mit einem Detektorkopf	
84.1.54.1.2.1	zur Erstellung von Einzel-PhotonenEmissionstomogrammen (SPECT)	
	oder Ganzkörperszintigrammen	650
84.1.54.1.2.2	zur Erstellung von Einzel-PhotonenEmissionstomogrammen (SPECT)	
	oder Ganzkörperszintigrammen mit der Möglichkeit zur	
	Transmissionsmessung durch umschlossene radioaktive Strahlenquellen	
	oder durch einen in das Gerät integrierten Computertomographen	750
84.1.54.1.3	unter Anwendung einer Gammakamera mit mehr als einem Detektorkopf	
	für den ersten Detektorkopf	Gebühr nach Nr. 84.1.54.1.2.1 oder 84.1.54.1.2.2
	für jeden weiteren Detektorkopf	50
84.1.54.1.4	unter Anwendung eines PositronenEmissionstomographen (PET)	850
84.1.54.1.5	unter Anwendung eines PositronenEmissionstomographen mit in das Gerät	
	integriertem Computertomographen zur Transmissionsmessung (PET/CT)	950
84.1.54.1.6	unter Anwendung einer Gammasonde, eines Bohrloches oder	
	eines vergleichbaren Gerätes oder unter Verwendung eines Aktivimeters,	
	je überprüftes Gerät	350
84.1.54.2	für Behandlungen mit offenen radioaktiven Stoffen	
84.1.54.2.1	bei ausschließlich ambulant durchgeführter Therapie,	
	je angewandtem Behandlungsverfahren	300
84.1.54.2.2	bei stationär durchgeführter Therapie,	
	je angewandtem Behandlungsverfahren	550
	Anmerkung zu den Nrn. 84.1.54.1.1 bis 84.1.54.2.2:	
	Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr	
	je nach Zeitaufwand um mindestens 300 Euro und höchstens 1 200 Euro.	

84.1.54.3	für die Anwendung in der Teletherapie	
84.1.54.3.1	unter Anwendung eines Linearbeschleunigers oder eines vergleichbaren Gerätes	
	für die Hochvolt-Radiotherapie	
84.1.54.3.1.1	für den ersten Linearbeschleuniger oder das erste vergleichbare Gerät	
	für die Hochvolt-Radiotherapie	3 000
84.1.54.3.1.2	für jeden weiteren Linearbeschleuniger oder jedes weitere vergleichbare Gerät	
	für die Hochvolt-Radiotherapie	600
84.1.54.3.2	unter Anwendung spezieller Techniken oder spezieller Verfahren,	
	die einen zusätzlichen Prüfungsaufwand bedeuten	Gebühr nach Nr. 84.1.54.3.1
		zuzüglich 300
84.1.54.4	für die Anwendung in der Brachytherapie	2 000
	Anmerkung zu Nr. 84.1.54.4:	
	Die Gebühr reduziert sich auf 700 Euro, wenn an einem Standort Strahlen	
	in der Brachytherapie und in der Teletherapie angewendet werden und	
	die Prüfung für die Strahlenanwendung in der Brachytherapie gleichzeitig mit	
	der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.	
84.1.54.5	für die Anwendung tele- oder brachytherapeutischer Verfahren	
	zur intraoperativen Radiotherapie	2 000
	Anmerkung zu Nr. 84.1.54.5:	
	Die Gebühr reduziert sich auf 450 Euro, wenn an einem Standort Strahlen in	
	der intraoperativen Radiotherapie und in der Teletherapie angewendet werden	
	und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Radiotherapie	
	gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung	
	in der Teletherapie durchgeführt wird.	

84.1.55	Nachforderung von verlangten Unterlagen nach § 83 Abs. 4 Satz 3, schriftlichen Begründungen nach § 83 Abs. 4 Satz 4 oder Aufzeichnungen	
	nach § 83 Abs. 7 Satz 4, je geprüftes Gerät	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und
84.1.56	Anordnung einer Untersuchung nach § 90	höchstens 350 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.57	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 95 Abs. 3,	
	auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	25
84.1.58	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition	
	nach § 95 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.59	Zulassung einer Fortsetzung der Beschäftigung nach § 95 Abs. 6 Satz 2,	
	auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.60	Festlegung von Messmethoden und -verfahren nach § 95 Abs. 10 Satz 4,	
	auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.61	Bestimmung einer Messstelle nach § 95 Abs. 10 Satz 4,	
	auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500

84.1.62	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 95 Abs. 10 Satz 6,	
	auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 150
84.1.63	Festlegung abweichender Umrechnungsfaktoren	17.5
	nach § 95 Abs. 13 Satz 2, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.64	Anordnung von geeigneten Maßnahmen bei anzeigebedürftigen Arbeiten	
	nach § 96 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.65	Anordnung zur Entsorgung anfallender Materialien	
	nach § 96 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.66	Verlangen eines Nachweises zur Einhaltung der Überwachungsgrenzen	
	nach § 97 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.67	Entlassung von Rückständen aus der Überwachung	
	nach § 98 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 1a Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.68	Anordnung von Schutzmaßnahmen oder zur Beseitigung von Rückständen	
	nach § 99 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.69	Verlangen der Vorlage des Rückstandskonzepts zu einem früheren Zeitpunkt	
	nach § 100 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.70	Verlangen, dass Form und Inhalt des Rückstandskonzepts bestimmten	
	Anforderungen genügen, nach § 100 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.71	Verlangen eines Nachweises zum Verbleib entfernter Verunreinigungen	
	nach § 101 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150

84.1.72	Befreiung von der Pflicht zur Entfernung von radioaktiven Verunreinigungen	
	von Grundstücken nach § 101 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 150
84.1.73	Gestattung, radioaktive Verunreinigungen von Grundstücken	
	zu einem späteren Zeitpunkt zu entfernen, nach § 101 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.74	Anordnung nach § 102	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.75	Genehmigung des Zusatzes von radioaktiven Stoffen oder der Aktivierung	
	von Produkten nach § 106 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.76	Gestattung von Abweichungen nach § 107 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.77	Anordnung der Übermittlung aufgezeichneter Ergebnisse an	
	das Strahlenschutzregister nach § 112 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.78	Anordnung nach § 113	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.79	Gestattung einer Abweichung von Strahlenschutzvorschriften nach § 114	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.80	Bescheinigung der erforderlichen Kenntnisse nach § 117 Abs. 12	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150

84.2	Röntgenverordnung	
	in der Fassung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), zuletzt geändert durch	
	Artikel 6 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)	
84.2.1	Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung	
	nach § 3 Abs. 1 und 2, nach § 3 Abs. 1 bis 3,	
	nach § 3 Abs. 1 bis 3 und 4a oder nach § 3 Abs. 1, 2 und 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.2	Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung nach § 3 Abs. 1 bis 4	
84.2.2.1	beschränkt auf den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 500
84.2.2.2	über den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinaus	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2 000
84.2.3	Genehmigung einer wesentlichen Veränderung des Betriebs	
	einer Röntgeneinrichtung nach § 3 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.4	Prüfung einer Anzeige über die Inbetriebnahme einer Röntgeneinrichtung	
	nach § 4 Abs. 1 oder 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.5	Entscheidung über einen Antrag nach § 4 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.6	Untersagung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung nach § 4 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.7	Bestimmung einer oder eines Sachverständigen nach § 4 a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.8	Genehmigung des Betriebs eines Störstrahlers nach § 5 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.9	Genehmigung einer wesentlichen Veränderung des Betriebs	
	eines Störstrahlers nach § 5 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150

84.2.10	Anordnung der Prüfung eines Störstrahlers nach § 5 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.11	Prüfung einer Anzeige nach § 6 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.12	Untersagung von Tätigkeiten nach § 7 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.13	Feststellung, dass der Strahlenschutzbeauftragte	
	nicht als Strahlenschutzbeauftragter im Sinne der Röntgenverordnung	
	anzusehen ist, nach § 14 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.14	Verpflichtung zum Erlass einer Strahlenschutzanweisung nach § 15a Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.15	Festlegung einer abweichenden Frist	
	nach § 16 Abs. 3 Satz 6, Abs. 4 Satz 4, § 17 Abs. 2 Satz 4 oder Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.16	Prüfung zur Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung	
	von Menschen nach § 17a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16	
84.2.16.1	einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät	
	ohne Bilddokumentationsmöglichkeit	300
84.2.16.2	einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät	
	mit Bilddokumentationsmöglichkeit ausgenommen	
	universell eingesetzter C- und U-Bogen-Geräte	252
84.2.16.2.1	mit analogem Bildempfänger	350
84.2.16.2.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät	400
04 2 46 2 2	mit Durchleuchtungseinrichtung	400
84.2.16.2.3 84.2.16.2.4	mit digitalem Bildempfänger mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät	400
04.2.10.2.4	mit Durchleuchtungseinrichtung	450
	חווג שמיכווופעכוונעוועאפוווווכוונעווע	450

84.2.16.3	einer Röntgeneinrichtung mit zwei Anwendungsgeräten	
	mit Bilddokumentationsmöglichkeit oder eines	
	universell eingesetzten C- oder U-Bogen-Gerätes	
84.2.16.3.1	mit analogem Bildempfänger	450
84.2.16.3.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät	
	mit Durchleuchtungseinrichtung	500
84.2.16.3.3	mit digitalem Bildempfänger	500
84.2.16.3.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät	
	mit Durchleuchtungseinrichtung	550
84.2.16.4	einer Röntgeneinrichtung mit mehr als zwei Anwendungsgeräten	
	für die ersten zwei Anwendungsgeräte zusammen	Gebühr nach Nr. 84.2.16.3
	für jedes weitere Anwendungsgerät	75
84.2.16.5	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Mammographien	
84.2.16.5.1	mit analogem Bildempfänger	450
84.2.16.5.2	mit digitalem Bildempfänger	500
84.2.16.6	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Computertomographien,	
	Cardangiographien, Volumentomographien, Tomosynthese-Darstellungen,	
	Angiographien, digitalen Subtraktionsangiographien oder	
	anderen Katheteruntersuchungen	550
84.2.16.7	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von	
	Knochendichte- oder Körperfettmessungen	350
	Anmerkungen zu den Nrn. 84.2.16.1 bis 84.2.16.7:	
	a) Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtung um eine	
	teleradiologische Röntgeneinrichtung, so erhöht sich die Gebühr	um 400 Euro.
	b) Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt,	
	so erhöht sich die Gebühr	je nach Zeitaufwand um mindestens 300 Euro und höchstens 1 400 Euro.

84.2.17	Prüfung zur Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen zur Behandlung von Menschen nach § 17a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 17	
84.2.17.1	eines konventionellen Röntgentherapiegeräts mit	
	perkutaner Applikation der Strahlung	450
	Anmerkung zu Nr. 84.2.17.1:	
	Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt,	
	so erhöht sich die Gebühr je nach Zeitaufwand	
	um mindestens 300 Euro und höchstens 1 400 Euro.	
84.2.17.2	für die intraoperative Röntgentherapie	2 000
	Anmerkung zu Nr. 84.2.17.2:	
	Die Gebühr reduziert sich auf 450 Euro, wenn an einem Standort Strahlen	
	in der intraoperativen Röntgentherapie und in der Teletherapie angewendet	
	werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der	
	intraoperativen Röntgentherapie gleichzeitig mit der Prüfung für	
	die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.	

84.2.18 84.2.18.1	Aufzeichnungen nach § 16 oder § 17 sowie Unterlagen nach § 17a Abs. 4 Nachforderung von verlangten Aufzeichnungen oder Unterlagen	
	je geprüfter Röntgeneinrichtung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und
		höchstens 350
84.2.18.2	Zuordnung ungeordneter Aufzeichnungen oder Unterlagen	
	je geprüfter Röntgeneinrichtung	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 75 und
		höchstens 300
84.2.19	Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz	
84.2.19.1	Anerkennung eines Kurses nach § 18a Abs. 1 Satz 1 oder	
	Anerkennung eines Kurses oder einer anderen Fortbildungsmaßnahme	
	nach § 18a Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250
84.2.19.2	Erweiterung der Anerkennung eines Kurses oder	
	einer anderen Fortbildungsmaßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 150

84.2.19.3	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde nach § 18a Abs. 1 Satz 3	
84.2.19.3.1	beim erstmaligen Erwerb der Fachkunde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.19.3.2	beim Erwerb eines erweiterten Umfangs der Fachkunde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75
84.2.19.4	Prüfung und Bescheinigung der Kenntnisse	
	nach § 18a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75
84.2.19.5	Entzug der Bescheinigung oder Erteilung von Auflagen	
	nach § 18a Abs. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.19.6	Veranlassung einer Überprüfung der Fachkunde oder der Kenntnisse	
	nach § 18a Abs. 2 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.19.7	Feststellung des Erwerbs der Fachkunde und der Kenntnisse durch eine	
	staatliche oder staatlich anerkannte Berufsausbildung oder einen	
	anerkannten Kurs nach § 18a Abs. 1 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.19.8	Feststellung, dass die Kenntnisse mit Bestehen der Abschlussprüfung	
	eines anerkannten Kurses erworben werden, nach § 18a Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150

84.2.20	Anordnung der Behandlung weiterer Bereiche als Kontrollbereiche oder Überwachungsbereiche nach § 19 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.21	Gestattung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung außerhalb eines Röntgenraumes nach § 20 Abs. 3 Nr. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.22	Festlegung, dass ein Störstrahler nur in allseitig umschlossenen Räumen betrieben werden darf, nach § 20 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.23	Gestattung, anderen Personen den Zutritt zu Strahlenschutzbereichen zu erlauben, nach § 22 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.24	Anordnung einer Untersuchung nach § 28f	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.25	Zulassung eines Dosisgrenzwertes im Einzelfall nach § 31a Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.26	Festlegung von abweichenden Dosisgrenzwerten für Auszubildende und Studierende im Alter zwischen 16 und 18 Jahren nach § 31a Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
84.2.27	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition nach § 31b Satz 2	mindestens 150 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.28	Zulassung einer Fortsetzung der Beschäftigung nach § 31c Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.29	Anordnung nach § 33 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.30	Gestattung einer Ausnahme nach § 33 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.31	Bestimmung einer Messstelle nach § 34 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.32	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis nach § 35 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.33	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 35 Abs. 2 Satz 1	36

84.2.34	Bestimmung einer Messstelle nach § 35 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500
84.2.35	Gestattung, Dosimeter in Zeitabständen bis zu drei Monaten einzureichen,	
	nach § 35 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 150
84.2.36	Anordnung, Dosimeter in Zeitabständen von weniger als einem Monat	
	einzureichen, nach § 35 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 150
84.2.37	Anordnung nach § 35 Abs. 8 Nrn. 1, 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250
84.2.38	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 35 Abs. 8 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 150
84.2.39	Anordnung der Übermittlung aufgezeichneter Ergebnisse	
	an das Strahlenschutzregister nach § 35a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250
84.2.40	Abkürzung der Untersuchungsfrist nach § 37 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 150
84.2.41	Anordnung von Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach § 37 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250
84.2.42	Anordnung einer Untersuchung nach § 37 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 150
84.2.43	Entscheidung über eine ärztliche Beurteilung nach § 39 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250
84.2.44	Anordnung von Tätigkeitsbeschränkungen oder - verboten nach § 40 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250
84.2.45	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes nach § 41 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250

84.3	Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch
	Gesetz vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153)
84.3.1	Überprüfung nach § 12b hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Personen
84.3.2	Aufsichtsmaßnahmen nach § 19,
	die weder eine Anlage nach § 7 Abs. 1 noch eine Tätigkeit
	nach § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 betreffen
84.3.2.1	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung, die
	- eine behördliche Anordnung zur Folge hat,
	- ein Revisionsschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für
	eine behördliche Anordnung sein können,
	- der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55

84.3.2.2 84.3.2.2.1	Aufsichtsmaßnahmen anderer Stellen Messung oder Untersuchung zur Überwachung der	
04.3.2.2.1	Ableitung oder Ausbreitung radioaktiver Stoffe mit Fortluft oder Abwasser,	
	der Direktstrahlung oder der Radioaktivität in der Umgebung	Gebühr nach Nr. 39 nach Zeitaufwand, jedoch
	der bliektstranlung oder der Nadioaktivität in der Onigebung	mindestens 55
84.3.2.2.2	Prüfung nicht genehmigungsbedürftiger Änderungen	nach Zeitaufwand, jedoch
07.5.2.2.2	Trutung ment generinigungsbedarttiger Anderungen	mindestens 55
84.3.2.2.3	Maßnahme wegen sicherheitstechnisch bedeutsamer Abweichungen	mindestens 33
	vom genehmigten Umgang mit radioaktiven Stoffen	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 55
84.3.2.2.4	Prüfung der Ergebnisse einer Sicherheitsüberprüfung	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 55
84.3.2.2.5	Wiederkehrende Prüfung von Anlagen oder von Tätigkeiten	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 55
84.3.2.2.6	Sonstige Überprüfung oder Kontrolle	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 55
	Anmerkungen zu Nr. 84.3.2:	
	a) Zum Zeitaufwand für eine Aufsichtsmaßnahme, die eine Messung oder	
	eine Untersuchung beinhaltet, gehört auch der Zeitaufwand für	
	die Übermittlung und Auswertung der Mess- und Untersuchungsergebnisse.	
	b) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.	
	Anmerkung zu den Nrn. 84.1 bis 84.3:	
	Bei Vornahme der Amtshandlung durch die oberste Landesbehörde	
	sind für den Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde zu berechnen:	
	a) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2	
	unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare	22.50.5
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	23,50 Euro
	b) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2	
	ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	27,75 Euro.
	Arbeitheilinerilinen und Arbeithenmer	21,13 Lui U.

84.4	Anwendung am Menschen (NiSG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960)
84.4.1	Überwachungsmaßnahme nach § 6 Abs. 1
84.4.2	Anordnung nach § 6 Abs. 2 oder Untersagung nach § 6 Abs. 3
84.4.3	Bekanntgabe einer Stelle nach § 6a Abs. 1
84.4.4	Rücknahme oder Widerruf einer Bekanntgabe nach § 6a Abs. 1
	Anmerkungen zu den Nrn. 84.4.1 und 84.4.2: a) Kosten für Überwachungsmaßnahmen und Anordnungen sind nur zu erheben, wenn die Überprüfung der Anlage durch die zuständige Behörde oder einen von dieser beauftragten Dritten ergibt, dass die Grenzwerte oder sonstigen Anforderungen, die im Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgelegt wurden, nicht eingehalten werden. b) Gebühren für Anordnungen sind neben der Gebühr für Überwachungsmaßnahmen zu erheben. c) Die Aufwendungen für eine nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 angeordnete Überprüfung sind neben der Gebühr als Auslagen zu erstatten.
84.5	Zutrittskontrolle von Besucherinnen und Besuchern einer kerntechnischen Anlage Erhebung und Prüfung personenbezogener Daten von Personen, die eine kerntechnische Anlage besuchen wollen, und Übermittlung des Prüfergebnisses an den Betreiber der Anlage, je Besucherin oder Besucher

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 57 und höchstens 450 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 57 und höchstens 1020 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 140 und höchstens 750* nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 750*

84.6	Entsorgungsübergangsgesetz vom 27. Januar 2017 (BGBI. I S. 114, 120, 1676), zuletzt geändert durch Artikel 245 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) Prüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2	nach Zeitaufwand
84.7	Genehmigungen und Zulassungen von Maßnahmen für den Weiterbetrieb, einschließlich einer Rückholung radioaktiver Abfälle und hiermit im Zusammenhang stehender Maßnahmen, bis zur Stilllegung der Schachtanlage Asse II	
84.7.1	Genehmigung der Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstigen Verwendung von Kernbrennstoffen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 57b Abs. 3 Satz 1 des Atomgesetzes (im Folgenden: AtG) in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153),	
84.7.1.1	mit Teilkosten des Weiterbetriebs der Schachtanlage Asse II, die nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	90 000
84.7.1.2	mit Teilkosten des Weiterbetriebs der Schachtanlage Asse II, die mehr als 1 000 000 Euro, aber nicht mehr als 10 000 000 Euro betragen	90 000 zuzüglich 1 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Kosten
84.7.1.3	mit Teilkosten des Weiterbetriebs der Schachtanlage Asse II, die mehr als 10 000 000 Euro, aber nicht mehr als 100 000 000 Euro betragen	180 000 zuzüglich 0,7 v. H. der 10 000 000 Euro übersteigenden Kosten
84.7.1.4	mit Teilkosten des Weiterbetriebs der Schachtanlage Asse II, die mehr als 100 000 000 Euro betragen	810 000 zuzüglich 0,65 v. H. der 100 000 000 Euro übersteigenden Kosten

84.7.2 Genehmigung einer wesentlichen Abweichung von dem in der Genehmigungsurkunde festgelegten Verfahren für die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen oder einer wesentlichen Veränderung der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Betriebsstätte oder deren Lage nach § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 57b Abs. 3 Satz 1 AtG

Gebühr nach Nr. 84.7.1, bezogen auf die Kosten der Abweichung

84.7.3 Erteilung einer Beschränkung oder einer Auflage nach § 17 Abs. 1 Satz 2 oder Erteilung einer nachträglichen Auflage nach § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG, soweit nach § 18 Abs. 2 AtG eine Entschädigungspflicht nicht gegeben ist, oder Erteilung einer Befristung nach § 17 Abs. 1 Satz 4 AtG, jeweils auch in Verbindung mit § 179 Abs. 1 Nr. 1 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194; 2022 I S. 15), oder § 13 Abs. 5 Satz 1 StrlSchG

84.7.4

5 000 bis 100 000

Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung oder Zulassung nach § 17 Abs. 2, 3, 4 oder 5 AtG, soweit nach § 18 Abs. 2 AtG eine Entschädigungspflicht nicht gegeben ist, jeweils auch in Verbindung mit § 179 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG, oder § 48 oder § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

5 000 bis 100 000

84.7.5	Genehmigung des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen	
	nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 1 StrlSchG	
	in Verbindung mit § 57b Abs. 3 Satz 1 AtG	
84.7.5.1	mit Teilkosten des Weiterbetriebs der Schachtanlage Asse II, die	
	nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	90 000
84.7.5.2	mit Teilkosten des Weiterbetriebs der Schachtanlage Asse II, die	
	mehr als 1 000 000 Euro, aber nicht mehr als 10 000 000 Euro betragen	90 000
		zuzüglich 1 v. H. der 1 000 000 Euro
		übersteigenden Kosten
84.7.5.3	mit Teilkosten des Weiterbetriebs der Schachtanlage Asse II, die	
	mehr als 10 000 000 Euro, aber nicht mehr als 100 000 000 Euro betragen	180 000
		zuzüglich 0,7 v. H. der 10 000 000 Euro
		übersteigenden Kosten
84.7.5.4	mit Teilkosten des Weiterbetriebs der Schachtanlage Asse II, die	
	mehr als 10 000 000 Euro, aber nicht mehr als 100 000 000 Euro betragen	810 000
		zuzüglich 0,65 v. H. der 100 000 000 Euro
		übersteigenden Kosten
84.7.5.4	mit Teilkosten des Weiterbetriebs der Schachtanlage Asse II, die	
	mehr als 100 000 000 Euro betragen	810 000
		zuzüglich 0,65 v. H. der 100 000 000 Euro
		übersteigenden Kosten
84.7.6	Genehmigung einer wesentlichen Änderung des	
	genehmigten Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen	
	nach § 12 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 1 StrlSchG	
	in Verbindung mit § 57b Abs. 3 Satz 1 AtG	Gebühr nach Nr. 84.7.5,
		bezogen auf die Kosten der Änderung
84.7.7	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 57b Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 AtG	25 v. H. der Gebühr nach
		Nr. 84.7.1, 84.7.2, 84.7.5, 84.7.6 oder 84.7.9
84.7.8	Widerruf einer Zulassung des vorzeitigen Beginns oder Erteilung einer	
	Beschränkung oder einer Auflage nach § 57b Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 AtG	5 000 bis 100 000

84.7.10 Sonstige Genehmigung, Zulassung oder Maßnahme 84.7.11 Beratung, wenn im Anschluss an die Beratung ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht gestellt wird

Teilgenehmigung nach § 57b Abs. 3 Satz 3 AtG

Anmerkung zu den

84.7.9

Nrn. 84.7.1, 84.7.2, 84.7.5, 84.7.6, 84.7.7, 84.7.9 und 84.7.11:

Kosten des Weiterbetriebs der Schachtanlage Asse II sind die Aufwendungen der Antragstellerin oder des Antragstellers für die nach dem Atomgesetz und nach dem Strahlenschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Maßnahmen zum Weiterbetrieb, einschließlich der Rückholung radioaktiver Abfälle und hiermit im Zusammenhang stehender Maßnahmen, bis zur Stilllegung der Schachtanlage Asse II. Aufwendungen für einen Grunderwerb, die Entwicklung und Vorplanung gehören nicht zu den Kosten des Weiterbetriebs.

Anmerkung zu Nr. 84.7:

Die Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.

Gebühr nach Nr. 84.7.1, 84.7.2, 84.7.5 oder 84.7.6, bezogen auf die Kosten der Maßnahmen zum Weiterbetrieb der Schachtanlage Asse II, die nach der Teilgenehmigung durchgeführt werden dürfen 5 000 bis 100 000

20 v. H. der Gebühr nach Nr. 84.7.1, 84.7.2, 84.7.5, 84.7.6, 84.7.7, 84.7.9 oder 84.7.10

85	Tierzuchtgesetz	
85.1	Anerkennung einer Zuchtorganisation nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 3 000
85.2	Zustimmung nach § 4 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 3 000
86	Titel, Orden, Ehrenzeichen	
86.1	Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen	
86.1.1	Ausstellung einer Ersatzurkunde nach § 9 Abs. 1	25
86.1.2	Erteilung einer Genehmigung zum Erwerb ohne Vorlegung	
	eines Besitznachweises nach § 14 Abs. 2 Satz 2	25
86.2	Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen	
	und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen	
	vom 6. Mai 1959 (BGBl. I S. 247)	
86.2.1	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 Buchst. a	25
86.2.2	Ausstellung eines Berechtigungsausweises nach § 13 Abs. 1	29
87	- aufgehoben -	
88	Umwelthaftungsgesetz	
88.1	Auskunft gegenüber der oder dem Geschädigten nach § 9	nach Zeitaufwand
88.2	Auskunft gegenüber der Inhaberin oder dem Inhaber einer Anlage nach § 10	nach Zeitaufwand
88.3	Anordnung der Deckungsvorsorge nach § 19 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 150 und
00.4	Hatanaan oo daa Datoisha airan Anlana naah 5.40 Aha. A	höchstens 1 520
88.4	Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 19 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und
		höchstens 3 820
89	- aufgehoben -	Hochstens 3 820
90	Vereine (Bürgerliches Gesetzbuch)	
90.1	Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22	300 bis 1 300
90.2	Genehmigung zur Änderung der Satzung eines Vereins nach § 33 Abs. 2	60 bis 1 100
90.3	Sonstige Genehmigung oder Maßnahme aufgrund der Satzung eines Vereins	40 bis 300
90.4	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43	80 bis 1 300
90.5	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes eines Vereins	40 bis 400
50.5	besomeningaring aber are zusummensetzung des vorstandes eines vereins	

91	Verkehrswesen	
91.1	Personenbeförderungsgesetz	
	(außer Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und Gelegenheitsverkehr)	
91.1.1	Genehmigung oder Übertragung einer Genehmigung für den Bau,	
	den Betrieb und die Linienführung einer Straßenbahn oder eines Obusses	
	nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2	70 bis 3 420
91.1.2	Erweiterung oder Änderung der Genehmigung	32 bis 400
91.1.3	Genehmigung von Abweichungen nach § 2 Abs. 7	70 bis 2 100
91.1.4	Änderung der Genehmigungsurkunde nach § 17	25
91.1.5	Einziehung oder Kraftloserklärung einer Genehmigungsurkunde nach § 17 Abs. 5	40 bis 160
91.1.6	Entbindung von der Aufrechterhaltung eines Straßenbahn- oder Obusbetriebes	
	nach § 21 Abs. 4	25 bis 206
91.1.7	Planfeststellung einer Straßenbahn- oder Obuslinie	
	nach den §§ 28 und 41 Abs. 1 nach dem Anlage- und Betriebskapital und	
	den Kosten der Erweiterung oder Änderung der Anlage	
91.1.7.1	bei einem Kapital oder bei Kosten bis zu 1 000 000 Euro	0,2 v. H. des Kapitals oder der Kosten
	bei Durchführung einer UVP zuzüglich	2 320
91.1.7.2	bei einem Kapital oder bei Kosten über 1 000 000 Euro bis 2 500 000 Euro	2 320
		zuzüglich 0,1 v. H. des 1 000 000 Euro
		übersteigenden Kapitals oder der Kosten
	bei Durchführung einer UVP zuzüglich	2 900
91.1.7.3	bei einem Kapital oder bei Kosten über 2 500 000 Euro bis 5 000 000 Euro	4 060
		zuzüglich 0,05 v. H. des 2 500 000 Euro
		übersteigenden Kapitals oder der Kosten
	bei Durchführung einer UVP zuzüglich	4 060
91.1.7.4	bei einem Kapital oder bei Kosten über 5 000 000 Euro	5510
		zuzüglich 0,025 v. H. des 5 000 000 Euro
		übersteigenden Kapitals oder der Kosten
	bei Durchführung einer UVP zuzüglich	5 800
91.1.8	Feststellung des Entfallens der Planfeststellung oder der Plangenehmigung	400 1 : 4 400
04.4.0	nach § 28 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 1	100 bis 1 400
91.1.9	Verlängerung der Geltungsdauer eines befristeten Planfeststellungsbeschlusses	
	oder einer befristeten Plangenehmigung nach § 28,	140 his 600
	auch in Verbindung mit § 41 Abs. 1	140 bis 600

91.1.10	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 29a	
91.1.10.1	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung	
	nach § 29a Abs. 1	160 bis 950
91.1.10.2	Aufhebung einer vorzeitigten Besitzeinweisung nach § 29a Abs. 6 Satz 1	80 bis 475
91.1.10.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 29a Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2	80 bis 475
91.1.11	Gestattung von Vorarbeiten nach § 32 Abs. 1 und § 41 Abs. 1	70 bis 212
91.1.12	Zustimmung zur Betriebseröffnung einschließlich Abnahme	
	nach den §§ 37 und 41 Abs. 1	70 bis 700
91.1.13	Genehmigung zu Beförderungsentgelten oder deren Änderung	
	nach § 39 Abs. 6 und § 41 Abs. 3	40 bis 2400
91.1.14	Zustimmung zu besonderen Beförderungsbedingungen oder deren Änderung	
	nach § 39 Abs. 6 und § 41 Abs. 3	32 bis 160
91.1.15	Zustimmung zu Fahrplänen und deren Änderung	
	nach § 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 3	25 bis 160
91.2	Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung	
	vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1554)	
91.2.1	Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung nach § 9	100 bis 200
91.2.2	Prüferentschädigung (schriftliche Prüfung gemäß § 13 und	
	mündliche Prüfung gemäß § 14)	970

91.3	Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung	
	vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), zuletzt geändert durch	
	Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2938)	
91.3.1	Überwachungsmaßnahme nach § 5 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 100
91.3.2	Anordnung oder andere Maßnahme bei Pflichtverletzung nach § 5 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch
04.0.0		mindestens 100
91.3.3	Genehmigung von Ausnahmen nach § 6	nach Zeitaufwand, jedoch
04.2.4		mindestens 100
91.3.4	Bestätigung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters nach § 9	150
91.3.5	Festsetzung der geltenden Streckenhöchstgeschwindigkeiten nach § 50	320
91.3.6	Festsetzung kürzerer Inspektionsfristen nach § 57 Abs. 5	280
91.3.7	Gestattung der Benutzung besonderer und unabhängiger Bahnkörper	1 7 % 6 1 % 1 %
	durch Kraftomnibusse oder Obusse nach § 58 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 100
91.3.8	Zustimmung nach § 60 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch
04.2.0		mindestens 100
91.3.9	Inbetriebnahmegenehmigung von Betriebsanlagen nach § 62 Abs. 1	nach Zeitaufwand
91.3.10	Inbetriebnahmegenehmigung von Fahrzeugen nach § 62 Abs. 1	1 7 % 6
91.3.10.1	für ein einzelnes Fahrzeug	nach Zeitaufwand
91.3.10.2	für Fahrzeuge einer Serie nach § 62 Abs. 5	1 7 % 6
91.3.10.2.1	erstes Fahrzeug	nach Zeitaufwand
91.3.10.2.2	weitere Fahrzeuge, je Fahrzeug	100
91.4	Bundesfernstraßengesetz	220
91.4.1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 8	220
91.4.2	Genehmigung für bauliche Anlagen nach § 9 Abs. 5	32 bis 500
91.4.3	Zulassung von Ausnahmen vom Anbauverbot nach § 9 Abs. 8	40 bis 500
91.5	Niedersächsisches Straßengesetz	220
91.5.1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18	220
91.5.2	Genehmigung für bauliche Anlagen nach § 24 Abs. 5	32 bis 500
91.5.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 7	40 bis 500
91.6	Eisenbahnkreuzungsgesetz	
91.6.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 2	136 bis 1 360
91.6.2	Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren nach § 6	4261: 4266
	einschließlich der Einleitung des Kreuzungsrechtsverfahrens	136 bis 1 360

91.7	Allgemeines Eisenbahngesetz	
91.7.1	Maßnahme nach § 5 a Abs. 2	100 bis 1 530
91.7.2	Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2	400 bis 6 000
91.7.3	Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	
91.7.3.1	bei Neuanlage oder Erweiterung	
91.7.3.1.1	bei Baukosten bis 1 000 000 Euro	0,1 v. H. der Baukosten
91.7.3.1.2	bei Baukosten von mehr als 1 000 000 Euro bis 2 500 000 Euro	1 400
		zuzüglich 0,05 v. H. der 1 000 000 Euro
		übersteigenden Baukosten
91.7.3.1.3	bei Baukosten von mehr als 2 500 000 Euro	2 400 zuzüglich 0,015 v. H. der 2 500 000 Euro
		übersteigenden Baukosten
91.7.3.2	bei Übernahme	400 bis 6 000
91.7.4	erneute Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1	250 bis 3 000
91.7.5	Widerruf einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1	100 bis 3 000
91.7.6	Erlaubnis nach § 7f	
91.7.6.1	bei einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen	
91.7.6.1.1	bei Neuanlage oder Erweiterung	0,05 v. H. der Baukosten
		mindestens 400
91.7.6.1.2	bei Übernahme	400 bis 3 000
91.7.6.2	bei einem Eisenbahnverkehrunternehmen	400 bis 3 000
91.7.7	Genehmigung von Befreiungen nach § 9 Abs. 1e	100 bis 1 000
91.7.8	Verlangen der Benennung einer Beauftragten oder eines Beauftragten	
	nach § 9a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5	25
91.7.9	Verbot von Vertragsbestimmungen nach § 9a Abs. 2	50
91.7.10	Genehmigung von Befreiungen nach § 9a Abs. 5	50 bis 500
91.7.11	Genehmigung nach § 11	150 bis 1 500
91.7.12	Genehmigung von Beförderungsbedingungen nach § 12 Abs. 3	100 bis 700
91.7.13	Entscheidung nach § 13 Abs. 2	100 bis 1 000

91.7.14	Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung nach den §§ 18, 18b	
91.7.14.1	bei Baukosten bis 1 000 000 Euro	0,1 v. H. der Baukosten
		mindestens 400
91.7.14.2	bei Baukosten von mehr als 1 000 000 Euro bis 2 500 000 Euro	1 400
		zuzüglich 0,05 v. H. der 1 000 000 Euro
		übersteigenden Baukosten
91.7.14.3	bei Baukosten von mehr als 2 500 000 Euro	2 400
		zuzüglich 0,015 v.H. der 2 500 000 Euro
		übersteigenden Baukosten
91.7.15	Feststellung des Entfallens der Planfeststellung oder der Plangenehmigung	
	(§§ 18 und 18b Nr. 4)	100 bis 1 400
91.7.16	Verlängerung der Geltungsdauer eines Planfeststellungsbeschlusses	
	nach § 18c Nr. 1	140 bis 600
91.7.17	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 21	
91.7.17.1	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung	
	nach § 21 Abs. 1	160 bis 950
91.7.17.2	Aufhebung einer Besitzeinweisung nach § 21 Abs. 6 Satz 1	80 bis 475
91.7.17.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 21 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2	80 bis 475
91.7.18	Feststellung der Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23	400 bis 6 000

91.8	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023)	
91.8.1	Bestätigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters oder einer Stellvertreterin	
	oder eines Stellvertreters nach § 2 Abs. 1	200
91.8.2	Versagung der Bestätigung nach § 2 Abs. 4	100
91.8.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 1	
91.8.3.1	bei gleichzeitiger Bestätigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters	
	oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters	50
91.8.3.2	ohne gleichzeitige Bestätigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters	
	oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters	100
91.9	Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung	
	vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023)	
91.9.1	Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung nach § 9	100 bis 250
91.9.2	Ausstellen eines Prüfungszeugnisses nach § 21	25
91.9.3	Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung nach § 22	50
	Anmerkung zu den Nrn. 91.9.2 und 91.9.3:	
	Die Gebühren erfassen nicht die Auslagen für die Tätigkeit des	
	gemeinsamen Prüfungsausschusses der Länder.	

91.10	Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen	
91.10.1	Eisenbahnen	
91.10.1.1	Anordnung nach § 2 Abs. 3	100 bis 1 000
91.10.1.2	Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 1	
91.10.1.2.1	wenn diese eine Untersagung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Folge hat	75 bis 1 000
91.10.1.2.2	im Übrigen einschließlich einer Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 1	150 bis 4 000
91.10.1.3	Bestätigung nach § 6 Abs. 3	150
91.10.1.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 4	150
91.10.1.5	Erlaubnis zur Personenbeförderung nach § 7	75 bis 200
91.10.2	Seilbahnen	
91.10.2.1	Anordnung nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 17	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
91.10.2.2	Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung nach § 14	410 bis 3 000
91.10.2.3	Feststellung des Entfallens von Planfeststellung und Plangenehmigung	
	in den Fällen des § 14 nach § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	100 bis 1 400
91.10.2.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines befristeten Planfeststellungsbeschlusses	
	oder einer befristeten Plangenehmigung nach § 14	100 bis 750
91.10.2.5	Betriebsgenehmigung nach § 15 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 100
91.10.2.6	Widerruf einer nach § 15 Abs. 1 erteilten Betriebsgenehmigung	
	nach § 15 Abs. 2 oder nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 100
91.10.2.7	Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs	
	nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 100
91.10.2.8	Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 16 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
	3	mindestens 100
91.10.2.9	Bestätigung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung nach § 18 Abs. 3	
91.10.2.9.1	wenn sich die Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 aus der Aktenlage ergibt	150
91.10.2.9.2	wenn zur Feststellung der Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2	
31.10.2.3.2	eine Überprüfung durchgeführt wird	
91.10.2.9.2.1	in einfachen Fällen	100
91.10.2.9.2.2	im Übrigen	250
91.10.2.9.2.3	bei Wiederholung der Überprüfung, wenn bei der vorangegangenen	250
31.10.2.3.2.3	Überprüfung festgestellt wurde, dass die erforderliche Fachkunde nicht vorliegt	50
	oberpraiding resignistent warde, dass die erforderliche Fachkunde flicht vorllegt	50

91.10.2.10	Zulassung von Abweichungen nach § 18 Abs. 4	
91.10.2.10.1	in einfachen Fällen	100
91.10.2.10.2	im Übrigen	250
91.10.2.11	Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 20 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
91.10.2.12	Anordnung einer Nachuntersuchung nach § 20 Abs. 1 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
91.10.2.13	Anordnung nach § 23 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
91.10.2.14	Anordnungen und Maßnahmen nach § 25 Abs. 2	
91.10.2.14.1	Anordnung nach § 25 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
91.10.2.14.2	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln	
	nach den §§ 65, 70 des Niedersächsischen Polizei- und	
	Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)	
	in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2	Gebühr nach Nr. 26.4
91.10.2.14.3	Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 66 NPOG	
	in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2	Gebühr nach Nr. 26.1
91.10.2.14.4	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 67 NPOG	
	in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2	
91.10.2.14.4.1	für Zwangsgelder von 5 bis 250 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.1
91.10.2.14.4.2	für Zwangsgelder von mehr als 250 Euro bis 1 500 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.2
91.10.2.14.4.3	für Zwangsgelder von mehr als 1 500 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.3
91.10.2.14.5	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 69 NPOG	
	in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 je angefangene Stunde jeder	
	eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten Beschäftigten	Gebühr nach Nr. 26.3.

91.11	Technische Eisenbahnaufsicht	
91.11.1	Prüfung von Ausführungsunterlagen für den Bau von Bahnanlagen	
	einschließlich der technischen Abnahme nach Bauausführung	
91.11.1.1	bei Baukosten bis 250 000 Euro	0,2 v. H. der Baukosten
		mindestens 250
91.11.1.2	bei Baukosten von mehr als 250 000 Euro bis 1 000 000 Euro	900
		zuzüglich 0,1 v. H. der 250 000 Euro
		übersteigenden Baukosten
91.11.1.3	bei Baukosten von mehr als 1 000 000 Euro bis 2 500 000 Euro	1 800
		zuzüglich 0,05 v. H. der 1 000 000 Euro
		übersteigenden Baukosten
91.11.1.4	bei Baukosten von mehr als 2 500 000 Euro	2 800
		zuzüglich 0,015 v. H. der 2 500 000 Euro
		übersteigenden Baukosten
91.11.2	Abnahme (Genehmigung)	-
	nach § 32 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)	
	vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), zuletzt geändert durch	
	Verordnung vom 19. März 2008 (BGBl. I S. 467),	
	einschließlich zweier Ausfertigungen des Bescheids	
91.11.2.1	für Triebfahrzeuge	
91.11.2.1.1	bis 300 kW	265
91.11.2.1.2	von 300 kW bis 700 kW	480
91.11.2.1.3	über 700 kW	1 125
91.11.2.2	für Wagen und Nebenfahrzeuge	163
91.11.2.3	für Schienenkräne	225
91.11.2.4	für Drehscheiben, Schiebebühnen, Rangieranlagen, Gleiswaagen,	
	Gleisbremsen, Wagenkippanlagen und sonstige maschinentechnische Anlagen	153 bis 560
91.11.2.5	jede weitere Ausfertigung des Bescheids	5
91.11.3	Abnahme (Genehmigung) eines Fahrzeugs nach Bauartänderung	
	nach § 32 EBO einschließlich zweier Ausfertigungen des Bescheids	
91.11.3.1	bei Ausrüstung mit Funkfernsteuerung	153 bis 410
91.11.3.2	im Übrigen	275
91.11.3.3	jede weitere Ausfertigung des Bescheids	5

91.11.4	Genehmigung nach § 22 Abs. 1 der Verordnung über den Bau und Betrieb	
	von Anschlussbahnen vom 14. Dezember 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 756)	
	in der jeweils geltenden Fassung - im Folgenden: Nds. BOA -	
91.11.4.1	für Triebfahrzeuge	
91.11.4.1.1	bis 300 kW	265
91.11.4.1.2	von 300 kW bis 700 kW	480
91.11.4.1.3	über 700 kW	1 125
91.11.4.2	für Schienenkräne	225
91.11.5	Abnahme (Genehmigung) nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nds. BOA	163 bis 1 125
91.12	Sonstige Eisenbahnaufsicht	
91.12.1	Prüfung einer Geschäftsanweisung für die Betriebsleiterin oder den	
	Betriebsleiter und die Stellvertretung, für die örtliche Betriebsleiterin oder für	
	den örtlichen Betriebsleiter oder für die Betriebsleiterin oder für den	
	Betriebsleiter einer Anschlussbahn und die Stellvertretung	82
91.12.2	Prüfung und Anerkennung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen	
	oder Prüfung und Bestätigung einer Prüferin oder eines Prüfers	204
91.12.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer Anerkennung oder Bestätigung	
	nach Nr. 91.12.2	102
91.12.4	Prüfung von Eisenbahnbediensteten	102 bis 2 040
91.12.5	Genehmigung von Kreuzungen von Eisenbahnstrecken mit	
	Ver- oder Entsorgungsleitungen oder von Eisenbahnstrecken	
	mit Fernmeldeleitungen, je Kreuzung eines Bahnkörpers	153
91.12.6	Genehmigung der Verlegung einer eine Eisenbahnstrecke nicht kreuzenden	
	Versorgungs-, Entsorgungs- oder Fernmeldeleitung auf Eisenbahngelände	153
91.12.7	Anordnung von Abweichungen nach § 2 Abs. 1 Nds. BOA	
	oder Zulassung von Ausnahmen (§ 3 Abs. 1 EBO)	153 bis 3 060
91.12.8	Bestimmung nach § 1 Abs. 2 Nds. BOA	30
91.12.9	Festlegung der Umgrenzung des lichten Raumes nach § 8 Abs. 2 Nds. BOA	100
91.12.10	Genehmigung von Kreuzungen nach § 10 Nds. BOA oder Bestimmung über	
	den Kreuzungsbetrieb nach § 12 EBO	50 bis 200
91.12.11	Bestimmung nach § 13 Abs. 1 oder 2, § 14 oder § 15 Abs. 1 Nds. BOA	25 bis 100
91.12.12	Zulassung einer Ausnahme nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nds. BOA	160 bis 3 100
91.12.13	Abnahme nach § 24 Abs. 2 Nds. BOA oder Zulassung nach § 24 Abs. 3 Nds. BOA	50 bis 500

91.12.14	Anordnung einer Bewachung nach § 26 Abs. 5 Nds. BOA	160 bis 3 100
91.12.15	Bestimmung der Anzahl der zu bedienenden Bremsen	
	nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nds. BOA oder Festsetzung der Anzahl der ohne	
	bediente Bremsen zu bewegenden Wagenachsen oder der in Gruppen mit	
	mehr Achsen zu bedienenden Bremsen nach § 30 Abs. 2 Nds. BOA	25
91.12.16	Zulassung von Ausnahmen	
	(§ 3 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen	
	vom 25. Februar 1972 [BGBl. I S. 269], zuletzt geändert durch	
	Artikel 500 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 [BGBl. I S. 2407] - ESBO)	50 bis 500
91.12.17	Genehmigung von Bremstafeln oder von Bremswegberechnungen	
	nach § 35 Abs. 3 EBO oder § 35 Abs. 3 ESBO	100
91.12.18	Genehmigung von Benutzungsbedingungen nach § 38 Abs. 2 Satz 2 Nds. BOA	50
91.13	Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz	
91.13.1	Genehmigung eines Plans zur Gefahrenabwehr nach § 6 Abs. 4	200 bis 3 000
91.13.2	Genehmigung einer wesentlichen Änderung des Plans zur Gefahrenabwehr	
	nach § 6 Abs. 4	70 bis 500
91.13.3	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 6 Satz 2	100
91.13.4	Anerkennung einer Einrichtung als Stelle zur Gefahrenabwehr nach § 8	500
91.13.5	Anerkennung einer Schulungseinrichtung nach § 9 Abs. 3 Satz 1	500
91.13.6	Entscheidung über einen Antrag zur Feststellung der Zuverlässigkeit	
	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2 sowie Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 50 und
		höchstens 150
91.13.7	Untersagung der Abfertigung von Schiffen nach § 15 Abs. 1	100 bis 700
91.13.8	Untersagung des Einlaufens oder Anordnung der Ausweisung aus dem Hafen nach § 15	
	Abs. 2	100 bis 700
91.13.9	Maßnahmen nach § 15 Abs. 3	100 bis 700
91.14	(weggefallen)	
91.15	Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Binnenschiffe	
	vom 18. Januar 2019 (Nds. GVBl. S. 11)	
91.15.1	Erteilung eines Unionszeugnisses nach § 3 Abs. 2 Satz 1	100 bis 300
91.15.2	Ausstellung eines neuen Unionszeugnisses nach § 3 Abs. 8 Satz 2,	
	auch in Verbindung mit Satz 3 Halbsatz 2	50
91.15.3	Änderung des Unionszeugnisses nach § 3 Abs. 9 Satz 2	50
91.15.4	Verlängerung der Befristung eines Unionszeugnisses nach § 4 Abs. 2	50 bis 150

91.16	Niedersächsische Hafenordnung vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2022 (Nds. GVBl. S. 641)	
91.16.1	Zulassung zum Führen eines Schiffes innerhalb eines Hafens	
	nach § 3 Abs. 4 Satz 1	100 bis 350
91.16.2	Erlaubnis zum Einlaufen oder zur Benutzung eines Liegeplatzes nach § 7 Abs. 1 Satz 1	
		75 bis 1 000
91.16.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 8 von den Meldepflichten	
	nach § 8 Abs. 1 bis 4 und Abs. 7 oder von der Verpflichtung	
	nach § 8 Abs. 6	40 bis 250
91.16.4	Zuweisung eines Liegeplatzes nach § 9 Abs. 1	40 bis 250
91.16.5	Anordnung der Bewachung eines Schiffes nach § 9 Abs. 2 Satz 2	40 bis 100
91.16.6	Erlaubnis für Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an einem Schiff nach § 9 Abs. 3	
		85 bis 615
91.16.7	Anordnung, unzureichende Festmachereinrichtungen nicht einzusetzen	
	oder beschädigte Leinen und Drähte auszutauschen	
	nach § 10 Abs. 1 Satz 2	40 bis 100
91.16.8	Genehmigung zur Betätigung von Antriebsanlagen oder Manövrierhilfen	
	nach § 11 Abs. 1	40 bis 250
91.16.9	Erlaubnis zum Ankern im Hafen nach § 11 Abs. 2 Satz 2	85 bis 615
91.16.10	Erlaubnis zum Absetzen und Anheben von Stelzen im Hafen nach § 11 Abs. 3	185 bis 1 030
91.16.11	Weisung in Bezug auf die Beseitigung eines gesunkenen Schiffes	
	oder anderen Gegenstandes nach § 12 Abs. 2	250 bis 1 000
91.16.12	Erlaubnis für Heißarbeiten nach § 13 Abs. 2 Satz 1	40 bis 350
91.16.13	Erlaubnis für das Überfliegen des Hafens nach § 14 Abs. 3	85 bis 615
91.16.14	Erlaubnis für Taucharbeiten im Hafen nach § 14 Abs. 4	85 bis 615
91.16.15	Erlaubnis für eine Veranstaltung im Hafen nach § 15	40 bis 1 000
91.16.16	Anordnung oder Verbot nach § 17	40 bis 250
91.16.17	Zulassung einer Ausnahme von den Meldepflichten nach § 19 Abs. 5 Satz 1	40 bis 250
91.16.18	Untersagung oder Anordnung nach § 20	40 bis 1 000

91.17	Gesetz über den Bau und den Betrieb von Verkehrsanlagen	
0 = 1 = 1	zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr	
91.17.1	Planfeststellung einer Versuchsanlage nach § 12 Abs. 1	56 bis 2 800
91.17.2	Entscheidung über das Unterbleiben einer Planfeststellung	
	nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1	56 bis 1 400
91.17.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines befristeten Planfeststellungsbeschlusses	
	nach § 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1	56 bis 700
91.17.4	Genehmigung einer Betriebsvorschrift nach § 12 Abs. 4	500 bis 6 000
91.18	Verordnung über die Verwendung von schwefelhaltigen Schiffskraftstoffen	
	in Seehäfen vom 5. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 32), geändert durch	
	Verordnung vom 1. April 2014 (Nds. GVBl. S. 93)	
	Maßnahme nach § 4	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 134
92	- aufgehoben -	
93	Verpflichtungsgesetz	
	Aufnahme der Niederschrift nach § 1 Abs. 3 über die Verpflichtung	
	von Personen außerhalb eines Anerkennungs- oder Zulassungsverfahrens	
93.1	nach § 1 Abs. 1 Nr. 2,	
	je Person	6
	mindestens	17
93.2	nach § 1 Abs. 1 Nr. 3,	
	je Person	12
	mindestens	29
94	Versicherungsunternehmen	
94.1	Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb	35 bis 355
94.2	Genehmigung einer Bestandsveränderung durch Übertragung	
	auf ein anderes Unternehmen	35 bis 355
94.3	Sonstige Genehmigungen und Entscheidungen nach Antrag	
	der Versicherungsunternehmen	35 bis 355
	Anmerkung zu den Nrn. 94.1 bis 94.3:	
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind die	
	öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen und die	
	unselbständigen öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen.	

95 95.1	Waldangelegenheiten Bundeswaldgesetz	
95.1.1	Anerkennung einer Forstbetriebsgemeinschaft nach § 18 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 320
95.1.2	Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 320
95.1.3	Widerruf einer Anerkennung nach § 20	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 1 100
95.1.4	Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken	
	und grundstücksgleichen Rechten nach § 34 Abs. 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 80
95.1.5	Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften	
	nach § 34 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 15 und höchstens 80
95.1.6	Anerkennung einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung nach § 38 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 650
95.1.7	Zulassung des Beitritts einzelner Grundbesitzer nach § 38 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 130

95.2	Verordnung zur Durchführung des Bundeswaldgesetzes vom 8. September 1975 (Nds. GVBI. S. 310), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Dezember 1996 (Nds. GVBI. S. 473)	
95.2.1	Durchführung des Gründungsverfahrens eines Forstbetriebsverbandes	
	nach den §§ 1 bis 11	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und
05.00		höchstens 650
95.2.2	Genehmigung einer Satzungsänderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und
		höchstens 200
95.2.3	Genehmigung des Ausscheidens eines Grundstücks nach § 12 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 40 und
		höchstens 100
95.2.4	Genehmigung der Auflösung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 40 und
		höchstens 130

95.3 95.3.1	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung Genehmigung zur Umwandlung von Wald in Flächen mit anderer Nutzungsart	
	nach § 8 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und
95.3.2	Anordnung der Wiederaufforstung nach § 8 Abs. 7	höchstens 1 000 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und
95.3.3	Verlangen der Beseitigung einer Erstaufforstung nach § 9 Abs. 4	höchstens 400 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und
95.3.4	Untersagung des Kahlschlages nach § 12 Abs. 3	höchstens 130 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und
95.3.5	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 11 Abs. 1 nach § 14	höchstens 125 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 220

95.3.6	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 12 Abs. 4 nach § 14	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und
95.3.7	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 12 Abs. 5 nach § 14	höchstens 220 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und
95.3.8	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 13 Abs. 1 nach § 14	höchstens 220 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und
95.3.9	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 13 Abs. 2 nach § 14	höchstens 220 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 220
95.3.10	Erteilung eines Kennzeichens für Pferde aufgrund einer Verordnung	nochstens 220
93.3.10	nach § 26 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 15 und höchstens 55
95.3.11	Genehmigung von Verboten, Zäunen, Sperren und sonstigen Hindernissen	
	nach § 31 Abs. 3	120
95.3.12	Anordnung nach § 31 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 200

95	.4	Forstvermehrungsgutgesetz	
95	.4.1	Zulassung von Ausgangsmaterial auf Antrag	
95	.4.1.1	unter der Kategorie ,Quellengesichert' nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1	
		oder unter der Kategorie 'Ausgewählt' nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1,	
		je Zulassungseinheit (Registernummer)	55
95	.4.1.2	unter der Kategorie 'Qualifiziert' oder 'Geprüft'	
		nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 2 oder 3,	
		je Zulassungseinheit (Registernummer)	160
95	.4.2	Ausstellung eines Stammzertifikats nach § 8 Abs. 2 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
			mindestens 12 und
			höchstens 55
95	.4.3	Ausstellung eines neuen Stammzertifikats oder eines	
		Herkunfts- oder Identifikationszertifikats nach § 16 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
			mindestens 12 und
			höchstens 55
95	.4.4	Durchführung von weiteren amtlichen Kontrollen anderer Baumarten und	
		künstlicher Hybriden nach § 18 Abs. 7	120
95	.4.5	Prüfung einer Anzeige nach § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch
			mindestens 120 und
			höchstens 650
	.4.6	Untersagung der Fortführung eines Betriebs nach § 17 Abs. 4 Satz 1	550
95	.4.7	Aufhebung der Untersagung der Fortführung eines Betriebs	
		nach § 17 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
			mindestens 130 und
	_		höchstens 300
95	.5	Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des	
		Forstvermehrungsgutgesetzes vom 12. Januar 2004 (Nds. GVBI. S. 15)	10
		Zulassung nach § 2 Abs. 2	40

Wasserrecht 96.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
I Nr. 409)
·
96.1.1 Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 im förmlichen Verwaltungsverfahren, Bewilligung
nach § 8 Abs. 1 und gehobene Erlaubnis nach § 15
96.1.1.1 Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für jede einzelne Benutzung
nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 (nicht aber in Bezug auf Wasserkraftanlagen,
die Entnahme und Einleitung von Kühlwasser zum Betrieb eines Kraftwerks
sowie Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung),
je angefangene 1 000 m³ Wasser oder Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer
der Bewilligung oder Erlaubnis entnommen, abgeleitet, eingebracht,
eingeleitet, zutage gefördert oder zutage geleitet werden dürfen ^{U,85} , insgesamt jedoch
mindestens 590 und
höchstens 41 250
Anmerkung zu Nr. 96.1.1.1:
Wird die Erlaubnis oder die gehobene Erlaubnis unbefristet erteilt, so ist für
die Berechnung der Gebühr die 30-fache zulässige Jahresleistung der Entnahme,
Ableitung, Einbringung, Einleitung, Zutageförderung oder Zutageleitung
zugrunde zu legen.
96.1.1.2 Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für Benutzungen

nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 zum Betrieb einer Wasserkraftanlage,

Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Wasserkraftanlage erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen und gehobenen Erlaubnisse für Benutzungen

je 1 kW zulässiger Leistung

Anmerkung zu Nr. 96.1.1.2:

nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 abgegolten.

64, insgesamt jedoch mindestens 1 440 und höchstens 63 700 96.1.1.3 Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 zur Entnahme oder Einleitung von Kühlwasser zum Betrieb eines Kraftwerks,

je angefangene 1 000 m³ Wasser oder Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung oder Erlaubnis entnommen oder eingeleitet werden dürfen

Anmerkung zu Nr. 96.1.1.3:

Wird die Erlaubnis oder die gehobene Erlaubnis unbefristet erteilt, so ist für die Berechnung der Gebühr die 30-fache zulässige Jahresleistung der Entnahme oder Einleitung zugrunde zu legen.

96.1.1.4 Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung

Anmerkung zu Nr. 96.1.1.4:

Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen und gehobenen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 abgegolten.

0,80, insgesamt jedoch mindestens 5 000 und höchstens 300 000

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 405 und höchstens 20 200

96.1.1.5	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für Benutzungen	
	nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2	
96.1.1.5.1	für eine Anlage, deren Errichtungskosten nicht	
	mehr als 50 000 Euro betragen, oder für das Entnehmen von Stoffen,	
	deren Wert nicht mehr als 50 000 Euro beträgt	2 v. H. der Errichtungskosten oder des Wertes, jedoch mindestens 635
96.1.1.5.2	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen, oder für	
	das Entnehmen von Stoffen, deren Wert mehr als 50 000 Euro,	1 000
	aber nicht mehr als 300 000 Euro beträgt	zuzüglich 0,3 v. H. der
96.1.1.5.3	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 300 000 Euro,	,
	aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen, oder für	
	das Entnehmen von Stoffen, deren Wert mehr als 300 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 1 000 000 Euro beträgt	1 750
		zuzüglich 0,2 v. H. der 300 000 Euro
		übersteigenden Errichtungskosten oder
		des 300 000 Euro
		übersteigenden Wertes
96.1.1.5.4	für eine Anlage, deren Errichtungskosten	
	mehr als 1 000 000 Euro betragen, oder für	
	das Entnehmen von Stoffen, deren Wert mehr als 1 000 000 Euro beträgt	3 150
		zuzüglich 0,1 v. H. der 1 000 000 Euro
		übersteigenden Errichtungskosten oder
		des 1 000 000 Euro
		übersteigenden Wertes

96.1.1.6 96.1.1.6.1	Änderung einer Erlaubnis, Bewilligung oder gehobenen Erlaubnis für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 (nicht aber in Bezug auf Wasserkraftanlagen, die Entnahme und Einleitung von Kühlwasser zum Betrieb eines Kraftwerks sowie Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung) hinsichtlich der zusätzlichen Menge des Wassers oder der Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung oder Erlaubnis entnommen, abgeleitet,	
96.1.1.6.2	eingebracht, eingeleitet, zutage gefördert oder zutage geleitet werden darf für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 zum Betrieb	Gebühr nach Nr. 96.1.1.1
	einer Wasserkraftanlage, je 1 kW zusätzlich zulässiger Leistung	45, insgesamt jedoch mindestens 250 und höchstens 50 000
96.1.1.6.3	für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 zur Entnahme oder Einleitung von Kühlwasser zum Betrieb eines Kraftwerks hinsichtlich der zusätzlichen Menge des Wassers oder der Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung oder Erlaubnis entnommen oder eingeleitet werden darf,	
	je angefangene 1 000 m ³ des Wassers oder der Stoffe	0,40, insgesamt jedoch mindestens 2 500 und höchstens 150 000
96.1.1.6.4	für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 210 und höchstens 20 200
96.1.1.6.5 96.1.1.6.6	für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2 im Übrigen	nach Zeitaufwand nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 50 000
96.1.1.7	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis oder einer gehobenen Erlaubnis	nach Zeitaufwand
96.1.1.8	Nachträgliche Entscheidung nach § 14 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 2, oder nach § 14 Abs. 6	nach Zeitaufwand

96.1.2 Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, die nicht im förmlichen Verwaltungsverfahren erteilt wird Erlaubnis für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 96.1.2.1 (nicht aber in Bezug auf Wasserkraftanlagen, Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung sowie das Einbringen von Baggergut in ein Gewässer), je angefangene 1 000 m³ Wasser oder Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis entnommen, abgeleitet, eingebracht, eingeleitet, 0,40, zutage gefördert oder zutage geleitet werden dürfen insgesamt jedoch mindestens 250 und höchstens 50 000 Anmerkung zu Nr. 96.1.2.1: Wird die Erlaubnis unbefristet erteilt, so ist für die Berechnung der Gebühr die 30-fache zulässige Jahresleistung der Entnahme, Ableitung, Einbringung, Einleitung, Zutageförderung oder Zutageleitung zugrunde zu legen. 96.1.2.2 Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 zum Betrieb einer Wasserkraftanlage, je 1 kW zulässiger Leistung 45, insgesamt jedoch mindestens 500 und höchstens 50 000 Anmerkung zu Nr. 96.1.2.2: Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Wasserkraftanlage erforderlichen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 abgegolten. 96.1.2.3 Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 zum Betrieb nach Zeitaufwand, jedoch einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung mindestens 200 und

höchstens 10 100

Anmerkung zu Nr. 96.1.2.3:

Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung erforderlichen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 abgegolten.

96.1.2.4 96.1.2.4.1	Erlaubnis für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2 für eine Anlage, deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen, oder für die Entnahme von Stoffen, deren Wert nicht mehr als 50 000 Euro beträgt	2 v. H. der Errichtungskosten oder des Wertes, jedoch mindestens 300
96.1.2.4.2	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen, oder für das Entnehmen von Stoffen, deren Wert mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro beträgt	1 000 zuzüglich 0,2 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten oder des 50 000 Euro übersteigenden Wertes
96.1.2.4.3	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen, oder für das Entnehmen von Stoffen, deren Wert mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro beträgt	1 500 zuzüglich 0,15 v. H. der 300 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten oder des 300 000 Euro übersteigenden Wertes
96.1.2.4.4	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro betragen, oder für das Entnehmen von Stoffen, deren Wert mehr als 1 000 000 Euro beträgt	2 550 zuzüglich 0,1 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten oder des 1 000 000 Euro übersteigenden Wertes
96.1.2.5	Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 zum Einbringen von Baggergut in ein Gewässer	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500

96.1.2.6 96.1.2.6.1	Änderung einer Erlaubnis für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 (nicht aber in Bezug auf Wasserkraftanlagen, Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung sowie das Einbringen von Baggergut in ein Gewässer) hinsichtlich der zusätzlichen Menge des Wassers oder der Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis entnommen, abgeleitet, eingebracht, eingeleitet, zutage gefördert oder zutage geleitet werden darf	Gebühr nach Nr. 96.1.2.1
96.1.2.6.2	für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 zum Betrieb	
	einer Wasserkraftanlage, je 1 kW zusätzlich zulässiger Leistung,	45,
	je i kw zusatziich zulassiger Leistung,	insgesamt jedoch mindestens 500 und höchstens 50 000
96.1.2.6.3	für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 zum Betrieb	
	einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 10 100
96.1.2.6.4	für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2	nach Zeitaufwand
96.1.2.6.5	für eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 zum Einbringen von Baggergut	
	in ein Gewässer	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 50 000
96.1.2.6.6	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch
		höchstens 31 850
96.1.2.7	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand
	Anmerkungen zu den Nrn. 96.1.1 und 96.1.2:	
	a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt,	
	so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.	
	b) Wird eine Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und	
	festgestellt, dass UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich die Gebühr um	
	einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1.	
96.1.3	Prüfung einer Anzeige nach § 8 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand
33.1.3	. Tarang enter / meetge hading 0 / had 3 date 2	

96.1.4	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 Abs. 1, auch in Verbindung	
	- mit § 58 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Abs. 1,	
	- mit § 60 Abs. 3 Satz 3,	
	- mit § 63 Abs. 1 Satz 2 oder	
	- mit § 69 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung	
	mit § 53 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), auch	
	in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1 NWG	15 v. H. der für die Hauptentscheidung vorgesehenen
		Gebühr, jedoch
		mindestens 250
96.1.5	Festlegung eines Ausgleichs nach § 22	nach Zeitaufwand
96.1.6	Anordnung zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit eines Gewässers	
	nach § 34 Abs. 2	nach Zeitaufwand
96.1.7	Anordnung nach § 36 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand
96.1.8	Anordnung im Einzelfall nach § 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3	nach Zeitaufwand
96.1.9	Befreiung nach § 38 Abs. 5, auch in Verbindung mit	
	§ 58 Abs. 1 Satz 9 Halbsatz 2 NWG	nach Zeitaufwand
96.1.10	Entscheidung zur Gewässerunterhaltung nach § 42	nach Zeitaufwand
96.1.11	Prüfung einer Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 50 und
		höchstens 500
	Anmerkung zu Nr. 96.1.11:	
	Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.	
96.1.12	Anordnung der Einstellung oder Beseitigung der Erschließung nach § 49 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 50
96.1.13	Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung	
	mit Abs. 3, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 5	60 bis 5 000
96.1.14	Anerkennung einer Heilquelle nach § 53 Abs. 2 Satz 1	1 910

96.1.15	Auferlegung von besonderen Betriebs- oder Überwachungspflichten	
	nach § 53 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand
96.1.16	Regelmäßige oder anlassbezogene Überwachung einer Heilquelle sowie der zur	
	Heilquelle gehörenden Betriebe und Anlagen nach § 53 Abs. 3 Satz 2 durch	
	- Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustands und der Beschaffenheit der	
	Heilquelle einschließlich ihrer Umgebung,	
	- Überprüfung der Einhaltung der in der staatlichen Anerkennung festgelegten	
	Betriebs- und Eigenüberwachungspflichten,	
	- Kontrolle der chemischen Zusammensetzung sowie der physikalischen	
	Eigenschaften der Heilquelle, insbesondere der bakteriologischen und	
	hygienischen Beschaffenheit des Wassers,	
	- Kontrolle der Heilwirkung und Überprüfung des Wassers im Hinblick auf	
	Gegenindikationen oder Gesundheitsgefährdungen,	
	- Verlangen einer Auskunft oder der Vorlage von Unterlagen oder	
	- Entnahme und Untersuchung von Proben und Beurteilung der	
	Untersuchungsergebnisse,	
	jeweils auch im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle oder einer Nachkontrolle	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 96.1.16:	
	Für erforderliche Wasseruntersuchungen sind zusätzlich Gebühren nach	
	der Verordnung über Gebühren für Untersuchungen der wasser-	
	und abfallrechtlichen Überwachung zu erheben.	
96.1.17	Einleiten von Abwasser in eine Abwasseranlage	
96.1.17.1	Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in eine Abwasseranlage	
	nach § 58 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Abs. 1	135 bis 2 830
96.1.17.2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1,	
	auch in Verbindung mit § 59 Abs. 1	84 bis 1 415
96.1.17.3	Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Abs. 2	nach Zeitaufwand
	nach § 58 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Abs. 1 Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1,	
96.1.17.3	Freistellung von der Genehmigungsbedürttigkeit nach § 59 Abs. 2	nach Zeitaufwand

96.1.18 96.1.18.1	Abwasserbehandlungsanlagen Genehmigung der Errichtung, des Betriebs oder der Errichtung und des	
	Betriebs einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3	
96.1.18.1.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	2 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens 615
96.1.18.1.2	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen	1 000
		zuzüglich 0,33 v. H. der 50 000 Euro
		übersteigenden Errichtungskosten
96.1.18.1.3	deren Errichtungskosten mehr als 300 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	1 825
		zuzüglich 0,22 v. H. der 300 000 Euro
		übersteigenden Errichtungskosten
96.1.18.1.4	deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro betragen	3 365
		zuzüglich 0,12 v. H. der 1 000 000 Euro
		übersteigenden Errichtungskosten
96.1.18.2	Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage	
	nach § 60 Abs. 3	Gebühr nach Nr. 96.1.18.1,
		bezogen auf die Kosten der Änderung
96.1.18.3	Prüfung einer Anzeige nach § 60 Abs. 4 Sätze 1 und 2	nach Zeitaufwand
96.1.18.4	Untersagung des Betriebs einer Abwasserbehandlungsanlage oder eines	
	Teils einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 5	nach Zeitaufwand
96.1.18.5	Anordnung der Stilllegung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 6 Anmerkungen zu Nr. 96.1.18:	nach Zeitaufwand
	 a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1. 	
	b) Wird eine Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14	
	des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und	
	festgestellt, dass UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich die Gebühr um	
	einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1	
96.1.19	Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 200
96.1.20	Anordnung nach § 64 Abs. 2	270

96.1.21	Anordnung nach § 55 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	
	in Verbindung mit § 66	500
96.1.22	Planfeststellung	
96.1.22.1	Planfeststellung nach § 68 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Satz 3,	
	mit Ausnahme der Planfeststellung für den Gewässerausbau durch den	
	Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem	
	Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG)	
	vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch	
	Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578),	
	genehmigungsbedürftig ist.	
96.1.22.1.1	für einen Gewässerausbau, dessen Kosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	3 v. H. der Kosten, jedoch mindestens 1 000
96.1.22.1.2	für einen Gewässerausbau, dessen Kosten mehr als 50 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen	1 500
		zuzüglich 0,4 v. H. der 50 000 Euro
		übersteigenden Kosten
96.1.22.1.3	für einen Gewässerausbau, dessen Kosten mehr als 300 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	2 500
		zuzüglich 0,3 v. H der 300 000 Euro
		übersteigenden Kosten
96.1.22.1.4	für einen Gewässerausbau, dessen Kosten mehr als 1 000 000 Euro betragen	4 600
		zuzüglich 0,2 v. H. der 1 000 000 Euro
		übersteigenden Kosten
96.1.22.2	Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 für den Gewässerausbau durch den Abbau	
	von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz	
	genehmigungsbedürftig ist	das 1,8-Fache der Gebühr nach Nr. 64.2.8
		bezogen auf die Gesamtabbaumenge
	Anmerkung zu Nr. 96.1.22.2:	
	In Bezug auf die Bodenabbaugenehmigung nach dem Niedersächsischen	
	Naturschutzgesetz ist § 1 Abs. 6 dieser Verordnung nicht anzuwenden.	

96.1.23 96.1.23.1	Plangenehmigung Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Satz 3, mit Ausnahme der Plangenehmigung für den Gewässerausbau durch den Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist
96.1.23.1.1	für einen Gewässerausbau, dessen Kosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen
96.1.23.1.2	für einen Gewässerausbau, dessen Kosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen
96.1.23.1.3	für einen Gewässerausbau, dessen Kosten mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen
96.1.23.1.4	für einen Gewässerausbau, dessen Kosten mehr als 1 000 000 Euro betragen
96.1.23.2	Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 für den Gewässerausbau durch den Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist
	Anmerkung zu Nr. 96.1.23.2:
	In Bezug auf die Bodenabbaugenehmigung nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz ist § 1 Abs. 6 dieser Verordnung nicht anzuwenden.
	Anmerkungen zu den Nrn. 96.1.22.1, 96.1.22.2, 96.1.23.1 und 96.1.23.2: a) Wird in dem Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung
	durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1. b) Wird eine Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch
	Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147),

durchgeführt und festgestellt, dass UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich

die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1.

1,5 v. H. der Kosten, jedoch mindestens 300

750 zuzüglich 0,2 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Kosten

1 250 zuzüglich 0,15 v. H. der 300 000 Euro übersteigenden Kosten 2 300 zuzüglich 0,1 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Kosten

Gebühr nach Nr. 64.2.8 bezogen auf die Gesamtabbaumenge

96.1.24	Überschwemmungsgebiete	
96.1.24.1	Zulassung der Ausweisung eines neuen Baugebietes nach § 78 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250 und
		höchstens 5 000
96.1.24.2	Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage	
	nach § 78 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250
96.1.24.3	Prüfung einer Anzeige nach § 78 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250
96.1.24.4	Zulassung einer Maßnahme nach § 78a Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250
96.1.24.5	Nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen nach § 78a Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand
96.1.24.6	Zulassung einer Ausnahme nach § 78c Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250
96.1.24.7	Prüfung einer Anzeige nach § 78c Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand
96.1.25	Verpflichtung nach § 92, 93 oder 94 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2,	
	jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3	nach Zeitaufwand
96.1.26	Festsetzung eines Entgelts nach § 94 Abs. 1 Satz 2,	
	auch in Verbindung mit Abs. 3	nach Zeitaufwand
96.1.27	Bestimmung, dass die Entschädigung durch Lieferung elektrischen Stroms	
	zu leisten ist, nach § 96 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 123 NWG	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250
96.1.28	Hinwirken auf eine gütliche Einigung der Beteiligten auf Antrag	
	nach § 98 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 123 NWG	nach Zeitaufwand
96.1.29	Festsetzung einer Entschädigung nach § 98 Abs. 2 Satz 2,	
	auch in Verbindung mit § 123 NWG	nach Zeitaufwand

96.1.30 96.1.30.1	Überwachung im Rahmen der Gewässeraufsicht Regelmäßige oder anlassbezogene Überwachung eines Gewässers oder einer Anlage im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 Satz 1 und § 101 durch - Kontrolle von Gutachten, Prüfbescheinigungen, Messberichten, Dokumentationen, sonstigen Aufzeichnungen und Unterlagen, - Verlangen einer Auskunft oder der Vorlage von Unterlagen oder - Entnahme und Untersuchung von Proben und Beurteilung der Untersuchungsergebnisse,	
	jeweils auch im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle oder einer Nachkontrolle	nach Zeitaufwand
	Anmerkungen zu Nr. 96.1.30.1:	
	a) Für erforderliche Abwasseruntersuchungen und Wasseruntersuchungen	
	sind zusätzlich Gebühren nach der Verordnung über Gebühren für Untersuchungen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung zu erheben.	
	b) Die im Rahmen des Kernreaktorfernüberwachungssystems für Emissionen	
	auf dem Abwasserpfad entstehenden Aufwendungen des Landesbetriebes für	
	Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz sind als Auslagen zu erheben.	
96.1.30.2	Anordnung nach § 100 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand
96.1.30.3	Überprüfung einer erteilten Zulassung nach § 100 Abs. 2	nach Zeitaufwand
96.1.31	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen nach den Vorschriften	
	des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)	
96.1.31.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels nach § 65 Abs. 2 und den	
	§§ 70 und 74 NPOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
96.1.31.2	Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 66 NPOG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
96.1.31.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 67 NPOG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
96.1.31.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 69 NPOG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200

96.2	Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	
	vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch	
	Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)	
96.2.1	Prüfung einer Anzeige nach § 4a Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand
96.2.2	Anordnung nach § 7 Abs. 1 oder 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 18	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
96.2.3	Feststellung des Inhalts oder des Umfangs eines alten Rechts oder einer	
	alten Befugnis nach § 19 Abs. 2 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand
96.2.4	Ermäßigung der Gebühr nach § 22 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3	nach Zeitaufwand
96.2.5	Verlangen der Vorlage von Messergebnissen nach § 26 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
96.2.6	Festlegung von Art, Anzahl oder Aufstellungsort der Geräte nach § 26 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
96.2.7	Regelung, Beschränkung oder Verbot des Gemeingebrauchs durch Verfügung nach § 34 oder durch Verfügung auf der Grundlage einer	
	Verordnung nach § 34	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
96.2.8	Setzen und Beurkunden von Staumarken nach § 45 Abs. 3 Satz 1 oder	
	Erneuern, Versetzen oder Berichtigen von Staumarken und Beurkunden	
	nach § 45 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 Satz 2	125 bis 5 000
96.2.9	Genehmigung des Änderns oder Beeinflussens von Staumarken oder	
	Festpunkten nach § 46 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand
96.2.10	Genehmigung zum Außerbetriebsetzen oder zur Beseitigung einer Stauanlage	
	nach § 48 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 130 und
		höchstens 5 000
96.2.11	Bestimmung und ortsübliche Bekanntmachung einer Frist nach § 48 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
96.2.12	Anordnung nach § 50	nach Zeitaufwand
96.2.13	Zulassung einer Ausnahme durch Verfügung nach § 51 oder durch Verfügung	
	auf der Grundlage einer Verordnung nach § 51	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50

en, jedoch
00 Euro
skosten
000 Euro
skosten
000 Euro
skosten

96.2.15	Plangenehmigung für eine Stauanlage oder einen Wasserspeicher nach § 53 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1, oder Genehmigung für eine Anlage, Aufschüttung oder Abgrabung nach § 57 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 83,	
96.2.15.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	2 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens 250
96.2.15.2	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen	1 000 zuzüglich 0,2 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
96.2.15.3	deren Errichtungskosten mehr als 300 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	1 500 zuzüglich 0,15 v. H. der 300 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
96.2.15.4	deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro betragen	2 550 zuzüglich 0,1 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
	Anmerkungen zu den Nr. 96.2.14 und 96.2.15:	5 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -
	a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt,	
	so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.	
	b) Wird eine Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14	
	des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und	
	festgestellt, dass UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1.	
96.2.16	Regelmäßige oder anlassbezogene Überwachung des Baus, der Unterhaltung oder des	
	Betriebs einer Stauanlage oder eines Wasserspeichers nach § 55 Satz 1, auch in	
	Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1, durch	
	- Verlangen einer Auskunft oder der Vorlage von Unterlagen,	
	- Entnahme und Untersuchung von Proben und	
	Beurteilung der Untersuchungsergebnisse, - Prüfung der Tragsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit oder	
	- Überwachung der Einhaltung von Nebenbestimmungen aus	
	öffentlich-rechtlichen Gestattungen,	
	jeweils auch im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle oder einer Nachkontrolle	nach Zeitaufwand

96.2.17	Auferlegung von Sicherheitsmaßregeln nach § 55 Satz 2,	
	auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand
96.2.18	Feststellung nach § 56 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand
96.2.19	Anordnung im Einzelfall nach § 58 Abs. 2	nach Zeitaufwand
96.2.20	Entscheidung zur Gewässerunterhaltung nach § 79 Abs. 1	nach Zeitaufwand
96.2.21	Verlangen der Vorlage von Untersuchungsergebnissen nach § 89 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
96.2.22	Prüfung einer Anzeige nach § 96 Abs. 6 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130
96.2.23	Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 96 Abs. 8 Satz 1	
	oder Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 96 Abs. 8 Satz 3,	
	jeweils auch in Verbindung mit § 97 Abs. 4 Satz 1	43 bis 445
96.2.24	Regelmäßige oder anlassbezogene Überwachung der Indirekteinleitung	
	von Abwasser in die Kanalisation oder in eine Kläranlage nach § 98 Abs. 2,	
	auch in Verbindung mit § 59 Abs. 1 WHG, durch	
	- Verlangen einer Auskunft oder der Vorlage von Unterlagen oder	
	- Entnahme und Untersuchung von Proben- und Beurteilung	
	der Untersuchungsergebnisse,	
	jeweils auch im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle oder einer Nachkontrolle.	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 96.2.24:	
	Für erforderliche Abwasseruntersuchungen und Wasseruntersuchungen	
	sind zusätzlich Gebühren nach der Verordnung über Gebühren für	
	Untersuchungen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung zu erheben.	
96.2.25	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen nach § 100 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 50
96.2.26	Anordnung nach § 100 Abs. 3	25 bis 255
96.2.27	Fristverlängerung nach § 10 Abs. 5 Satz 4 NNatSchG	
	in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 70
96.2.28	Vorbescheid nach § 11 Satz 1 NNatSchG	
	in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 61
96.2.29	Fristverlängerung nach § 11 Satz 4 NNatSchG	
	in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
	-	mindestens 70

96.2.30	Verpflichtung zum Ausbau nach § 110	nach Zeitaufwand
96.2.31	Verpflichtung nach § 111 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand
96.2.32	Auferlegung eines Beitrags nach § 111 Abs. 3	nach Zeitaufwand
96.2.33	Festsetzung einer Entschädigung nach § 112	nach Zeitaufwand
96.2.34	Entscheidung nach § 113 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit	
	§ 53 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand
96.2.35	Festsetzung eines Kostenanteils nach § 114 Satz 2, soweit nicht Teil	
	eines Planfeststellungsverfahrens	
96.2.35.1	bei einem Streitwert, der nicht mehr als 2 500 Euro beträgt	3 v. H.
96.2.35.2	bei einem Streitwert, der mehr als 2 500 Euro beträgt	1 v. H., jedoch
		mindestens 75
96.2.36	Verpflichtung nach § 116 Abs. 2	nach Zeitaufwand
96.2.37	Beglaubigter Auszug aus dem Wasserbuch nach § 120 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 2 und
		höchstens 8
96.2.38	Verpflichtung zur Duldung nach § 122	nach Zeitaufwand

96.3	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)	
96.3.1	Dokumentation der Nachvollziehbarkeit der Einstufung nach § 8 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.2	Maßnahme nach § 9 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.3	Überprüfung der Dokumentation nach § 10 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.4	Verpflichtung nach § 10 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.5	Anordnung nach § 16 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
96.3.6	Zulassung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.7	Entscheidung über die Art der Rückhaltung wassergefährdender Stoffe oder	
	die Beseitigung des Niederschlagswassers nach § 19 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.8	Prüfung einer Anzeige nach § 40 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.9	Untersagung der Errichtung oder des Betriebs oder Festsetzung von	
	Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb nach § 41 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.10	Anordnung des Abschlusses eines Überwachungsvertrages	
	nach § 46 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.11	Anordnung einer einmaligen Prüfung oder wiederkehrender Prüfungen	
	nach § 46 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.12	Befreiung nach § 49 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.13	Anerkennung einer Sachverständigenorganisation nach § 52 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 770*

96.3.14	Zustimmung nach § 53 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
96.3.15	Widerruf der Anerkennung einer Sachverständigenorganisation nach § 54 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 770*
96.3.16	Erneute Anerkennung einer Sachverständigenorganisation nach § 54 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 770*
96.3.17	Anerkennung einer Güte- und Überwachungsgemeinschaft nach § 57 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 770*
96.3.18	Zustimmung nach § 58 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
96.3.19	Widerruf der Anerkennung einer Güte- und Überwachungsgemeinschaft	
	nach § 59 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 770*
96.3.20	Erneute Anerkennung einer Güte- und Überwachungsgemeinschaft	
	nach § 59 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 770*

96.3.21	Anordnung nach § 67	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.22	Anordnung einer technischen oder organisatorischen Anpassungsmaßnahme	
	nach § 68 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 72
96.3.23	Zustimmung nach § 68 Abs. 10 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 72
96.3.24	Anordnung nach § 68 Abs. 10 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 72
96.3.25	Festlegung nach § 69 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 72
96.3.26	Prüfung einer Anzeige nach Nr. 6.1 der Anlage 7	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 72
96.3.27	Anordnung nach Nr. 6.4 Satz 1, auch in Verbindung mit	
	Nr. 7.1 Satz 1 Buchst. b, der Anlage 7	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 72
96.3.28	Anordnung nach Nr. 7.2 Satz 1 der Anlage 7	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 72
96.3.29	Befreiung nach Nr. 8.3 der Anlage 7	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 72

96.4	Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung vom 24. Februar 1995 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2010 (Nds. GVBl. S. 181)	
96.4.1	Anerkennung als Untersuchungsstelle der wasser- und	
	abfallrechtlichen Überwachung nach § 1 Satz 1	
96.4.1.1	unter Berücksichtigung einer Akkreditierung	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 275 und
		höchstens 3 110*
96.4.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 1 910 und
		höchstens 14 400*
96.4.2	Verlängerung der Anerkennung nach § 2 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		höchstens 70 v. H. der Gebühren
		nach Nr. 96.4.1.1 oder 96.4.1.2*
96.4.3	Bestätigung nach § 2 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand
96.4.4	Überwachung nach § 4 Abs. 3	
96.4.4.1	Probenahme- oder Laboraudit	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 275 und
		höchstens 2 330
96.4.4.2	turnusmäßiger Ringversuch, je Teilnehmer	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 110 und
		höchstens 1 650
96.4.4.3	sonstige Maßnahme	nach Zeitaufwand

97	Wasser- und Abfalluntersuchungen	
	(außerhalb der Anwendungsbereiche der Verordnung über Gebühren für	
	Untersuchungen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung	
	vom 22. Dezember 1998, Nds. GVBl. S. 724, sowie der Gebührenordnung für	
	das Niedersächsische Landesgesundheitsamt vom 6. Dezember 2001,	
	Nds. GVBl. S. 736, in den jeweils geltenden Fassungen)	
97.1	Chemische und physikalische Untersuchungen im Rahmen	
	regelmäßiger Serienbestimmungen,	
	je Einzelbestimmung innerhalb von Gesamtuntersuchungen	4,60 bis 82
97.2	Infrarotspektralfotometrische, gaschromatographische,	
	massenspektrometrische, dünnschichtchromatographische,	
	hochleistungsflüssigkeitschromatographische, fluoreszenzspektroskopische	
	oder röntgenfluoreszenzspektroskopische Untersuchungen,	
	je Probe	58 bis 590
97.3	Chemische und physikalisch-chemische Untersuchungen von Trinkwasser	590 bis 1180
	Anmerkung zu Nr. 97.3:	
	Bei Untersuchungen von Eigenversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser	
	zum privaten Gebrauch entnommen wird, kann die Gebühr	
	auf 100 bis 200 Euro ermäßigt werden.	

97.4	Mikrobiologische und hygienisch-chemische Untersuchungen von Trinkwasser,	
	Schwimm- und Badebeckenwasser sowie Badegewässern	
97.4.1	Nachweis von E. coli und coliformen Keimen einschließlich Keimzahlbestimmung	
	in Trinkwasser und in Schwimm- und Badebeckenwasser	11 bis 168
97.4.2	Nachweis von E. coli und coliformen Keimen in Badegewässern	27 bis 58
97.4.3	Weitere mikrobiologische Keimnachweise in Wasser,	
	je nach Aufwand	6 bis 118
97.5	Radiochemische Untersuchungen,	
	je Einzelbestimmung	70 bis 1770
97.6	Mitwirkung im Rahmen der Aufsicht; Überwachung der Abwassereinleitung;	
	Untersuchung von Abfällen	
	je nach Untersuchungsumfang	58 bis 4120
97.7	Gutachten und Ortsbesichtigungen, soweit sie nicht unter die	
	Nrn. 97.1 bis 97.7 fallen,	
	je angefangene Stunde	
	durch eine Naturwissenschaftlerin oder einen Naturwissenschaftler,	
	eine Ingenieurwissenschaftlerin oder einen Ingenieurwissenschaftler	74
	durch eine Chemieingenieurin oder einen Chemieingenieur,	
	eine Biologieingenieurin oder einen Biologieingenieur,	
	eine Bauingenieurin oder einen Bauingenieur	54
	durch eine Chemotechnikerin oder einen Chemotechniker,	
	eine Laborantin oder einen Laboranten,	
	eine Bautechnikerin oder einen Bautechniker	40

98 98.1	Wohnungswesen Wohnungsbindungsgesetz	
98.1.1	Genehmigung des Übergangs von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete	
30.11.1	nach § 8 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und
98.1.2	Genehmigung einer Vereinbarung nach § 9 Abs. 6	höchstens 82 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 40
98.1.3	Bestätigung nach § 18 Abs. 2	25
98.1.4	Freistellung von der Zweckbindung nach § 22 Abs. 3 Buchst. b	25
98.2	Niedersächsisches Wohnraumfördergesetz	
98.2.1	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins	
98.2.1.1	nach § 8 Abs. 2 oder 3	18
98.2.1.2	nach § 8 Abs. 2 oder 3 mit einer Abweichung nach § 8 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 18 und
98.2.2	Genehmigung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 2 oder 3, je Wohnung	höchstens 40 nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 25 und höchstens 1 610
98.2.3	Freistellung nach § 11 Abs. 1, je Wohnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 17 und
00.2.4		höchstens 1 610
98.2.4	Entlassung aus den Bindungen oder Änderung der Bindungen nach § 11 Abs. 3, je Wohnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 17 und höchstens 1 610

98.3	Neubaumietenverordnung 1970	
	in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2203),	
	zuletzt geändert durch	
	Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)	
	Genehmigung des Übergangs von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete	
	nach § 15 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 25 und
		höchstens 82
98.4	Reichsheimstättengesetz in Verbindung mit	
	Artikel 6 § 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes	
	Zulassung einer Abweichung nach § 17 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 17 und
		höchstens 82
98.5	Wohnungseigentumsgesetz	
98.5.1	Erstellen eines Aufteilungsplans	
	nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 50 und
		höchstens 400
98.5.2	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
	nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, je Wohnung	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 50 und
		höchstens 400
99	- aufgehoben -	

100	Jagdrecht	
100.1	Bundesjagdgesetz (im Folgenden: BJagdG)	
	in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849),	
	zuletzt geändert durch	
	Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und	
	Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG)	
	in der Fassung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 468), geändert durch	
	Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320)	
100.1.1	Jagdliche Einrichtungen, Jägernotweg	
100.1.1.1	Anordnung der Entfernung jagdlicher Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 6 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 50 und
		höchstens 200
100.1.1.2	Festlegung eines Jägernotweges nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 50 und
		höchstens 150
100.1.2	Jagdbezirke und Hegegemeinschaften	
100.1.2.1	Verfügung der Abrundung eines Jagdbezirks nach § 7 Abs. 1 Satz 2 NJagdG und § 11 Satz	
	2 NJagdG	mindestens 70 und
		höchstens 350
100.1.2.2	Beanstandung eines Abrundungsvertrages nach § 7 Abs. 2 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 70 und
		höchstens 350
100.1.2.3	Aufhebung einer verfügten Abrundung nach § 7 Abs. 6 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 70 und
		höchstens 350
100.1.2.4	Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen nach § 6a Abs. 1, auch in	
	Verbindung mit Abs. 5, BJagdG	
100.1.2.4.1	aufgrund eines Erstantrags	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250 und
		höchstens 750
100.1.2.4.2	aufgrund eines späteren Antrags derselben Person für weitere Grundflächen	
	im gleichen Jagdbezirk	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 150 und
		höchstens 350

100.1.2.5	Ablehnung der Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen	
100.1.2.5.1	mit Anhörung Dritter	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und
100.1.2.5.2	ohne Anhörung Dritter	höchstens 750 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 350
100.1.2.6	Erklärung von Grundflächen zu befriedeten Bezirken	nochisteris 330
	nach § 9 Abs. 2 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und
100.1.2.7	Aufhebung der Befriedung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 NJagdG	höchstens 200 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und
		höchstens 160
100.1.2.8	Gestattung einer beschränkten Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken	
	nach § 9 Abs. 3 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 50 und
		höchstens 200
100.1.2.9	Anordnung der Verringerung des Wildbestandes nach § 9 Abs. 4 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
100.1.2.10	Wiederherstellung der Selbständigkeit eines Jagdbezirks	
	nach § 11 Abs. 4 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 150 und
		höchstens 300
100.1.2.11	Zulassung einer Ausnahme von der Mindestgröße für	
	gemeinschaftliche Jagdbezirke nach § 12 Abs. 1 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 200

100.1.2.12	Zusammenlegung von Grundflächen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk nach § 8 Abs. 2 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch
	Hach 3 0 Abs. 2 Blagad	mindestens 100 und
		höchstens 250
100.1.2.13	Zulassung der Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks	
	nach § 8 Abs. 3 BJagdG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 100 und
		höchstens 250
100.1.2.14	Zusammenlegung gemeinschaftlicher Jagdbezirke	
	nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und
		höchstens 250
100.1.2.15	Zustimmung zum Ruhenlassen der Jagd nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch
100.1.2.15	Zustimmung zum Kunemussen der Juga nach 3 10 Abs. Z Sutz Z Biugas	mindestens 50 und
		höchstens 200
100.1.2.16	Genehmigung der Satzung einer Jagdgenossenschaft oder Prüfung	
	einer entsprechenden Anzeige nach § 15 Abs. 2 Satz 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und
		höchstens 100
100.1.2.17	Anerkennung einer Hegegemeinschaft nach § 17 Abs. 1 Satz 2 NJagdG	100
100.1.2.18	Widerruf der Anerkennung einer Hegegemeinschaft	
	nach § 17 Abs. 2 Satz 2 NJagdG	200
100.1.3	Jagdpacht	
100.1.3.1	Zulassung einer Ausnahme für Jagdpachtfähigkeit	
	nach § 11 Abs. 5 Satz 2 BJagdG	100
100.1.3.2	Prüfung der Anzeige eines Jagdpachtvertrags nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BJagdG	50
100.1.3.3	Gestattung der Jagdausübung vor Ablauf von drei Wochen	
	nach Anzeige des Jagdpachtvertrags nach § 12 Abs. 4 Satz 1 BJagdG	50

100.1.4	Jagdscheine	
100.1.4.1	Ausstellung und Verlängerung von Jagdscheinen (einschließlich der Überprüfung der	
	Zuverlässigkeit nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BJagdG in Verbindung mit § 5 de	S
	Waffengesetzes)	
100.1.4.1.1	Tagesjagdschein (§ 15 Abs. 2 BJagdG)	20
100.1.4.1.2	Jahresjagdschein (§ 15 Abs. 2 BJagdG)	
100.1.4.1.2.1	für ein Jagdjahr	60
100.1.4.1.2.2	für drei Jagdjahre	130
	Anmerkung zu den Nrn. 100.1.4.1.2.1 und 100.1.4.1.2.2:	
	Die Gebühr ermäßigt sich für	
	a) Forstbeamtinnen und Forstbeamte,	
	b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mit	
	forstlicher Ausbildung in der Tätigkeit von	
	Forstbeamtinnen und Forstbeamten,	
	c) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im privaten Forstdienst, denen	
	die Landwirtschaftskammer eine forstliche Berufsbezeichnung verliehen hat,	
	d) Personen, die bei der Landwirtschaftskammer als hauptamtliche	
	Nutriajägerinnen oder Nutriajäger sowie hauptamtliche	
	Bisamfängerinnen oder Bisamfänger tätig sind,	
	e) Personen, die sich im Vorbereitungsdienst befinden oder ein	
	Hochschulstudium absolvieren, das Voraussetzung für die Zulassung	
	zum Vorbereitungsdienst ist,	
	f) Personen, die sich in der Ausbildung nach der Verordnung über die	
	Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin vom 18. Mai 2010	
	(BGBI. I S. 631, 795) befinden oder die nach Abschluss der Ausbildung	
	als Revierjägerinnen oder Revierjäger tätig sind,	
	g) Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister und deren	
	Vertreterinnen und Vertreter,	
	h) bestätigte hauptberufliche Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher,	
	i) Beschäftigte der Jagdbehörden, die für Jagdfragen zuständig sind,	
	j) Personen, die zur Geschäftsführung der anerkannten	
	Landesjägerschaft gehören,	
	für ein Jagdjahr auf 12,50 Euro,	
	für drei Jagdjahre auf 30 Euro.	

100.1.4.1.3	Jahresjugendjagdschein nach § 16 Abs. 1 BJagdG	20
100.1.4.1.4	Jahresfalknerjagdschein nach § 15 Abs. 7 BJagdG	
100.1.4.1.4.1	für ein Jagdjahr	
100.1.4.1.4.1.1	wenn gleichzeitig ein Jahresjagdschein oder Jahresjugendjagdschein ausgestellt oder	
	verlängert wird	10
100.1.4.1.4.1.2	im Übrigen	20
100.1.4.1.4.2	für drei Jagdjahre	
100.1.4.1.4.2.1	wenn gleichzeitig ein Jahresjagdschein ausgestellt oder verlängert wird	25
100.1.4.1.4.2.2	im Übrigen	40
100.1.4.2	Zweitschrift eines Jagdscheins	25
100.1.4.3	Versagung eines Jagdscheins nach § 17 Abs. 1 oder 2 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 50 und
		höchstens 150
100.1.4.4	Einziehung eines Jagdscheins nach § 18 Abs. 1 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 100 und
		höchstens 300
100.1.5	Gestattungen, Zulassungen, Bestätigungen, Genehmigungen und	
	Festsetzungen für die Jagdausübung	
100.1.5.1	Gestattung der Verwendung von Betäubungs- und Lähmungsmitteln	
	nach § 24 Abs. 8 NJagdG	40
100.1.5.2	Zulassung zum Erlegen von Rot- und Damwild zur Nachtzeit	
	nach § 24 Abs. 9 Nr. 1 NJagdG	35
100.1.5.3	Gestattung zum Schießen von Wild von Kraftfahrzeugen aus	
	nach § 24 Abs. 9 Nr. 2 NJagdG	50
100.1.5.4	Genehmigung zur Anlage von Saufängen, Fang- oder Fallgruben	
	nach § 19 Abs. 1 Nr. 7 BJagdG	120
100.1.5.5	Bestätigung eines Abschussplans nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 30 und
		höchstens 70
	Anmerkung zu Nr. 100.1.5.5:	
	Für die Änderung eines bereits bestätigten Abschussplans (Nachbewilligung) wird eine	

Gebühr nicht erhoben.

100.1.5.6	Festsetzung eines Abschussplans nach § 25 Abs. 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 250
	Anmerkung zu Nr. 100.1.5.6:	
	Für die Änderung eines bereits festgesetzten Abschussplans (Nachbewilligung) wird eine Gebühr nicht erhoben.	
100.1.5.7	Festsetzung eines Gruppenabschussplans nach § 25 Abs. 4 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 70
100.1.5.8	Festsetzung von Zwischenzielen für die Erfüllung eines Abschussplans	
	nach § 25 Abs. 4 Satz 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
100.1.5.9	Anordnung zur Erfüllung eines Abschussplans oder eines	
	festgesetzten Zwischenziels nach § 25 Abs. 5 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
100.1.5.10	Veranlassung erforderlicher Maßnahmen zur Erfüllung des Abschussplans	
	und der festgesetzten Zwischenziele nach § 25 Abs. 5 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
100.1.5.11	Vorzeigung von erlegtem Schalenwild oder einem bestimmten Teil davon	
	nach § 25 Abs. 6 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 100
100.1.5.12	Aufhebung von Schonzeiten nach § 26 Abs. 4 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 90

100.1.5.13 Gestattung zum Erlegen von Wild in der Schonzeit zu wissenschaftlichen Zwecken	
nach § 26 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a NJagdG nach Zeit	taufwand, jedoch
mindeste	ens 30 und
höchsten	ıs 90
100.1.5.14 Gestattung zum unversehrten Fang von Wild in der Schonzeit	
mindeste	taufwand, jedoch ens 30 und
höchsten	18 90
100.1.5.15 Gestattung zum Ausnehmen von Gelegen des Federwildes	
5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	taufwand, jedoch
mindeste	ens 30 und
höchsten	ıs 90
100.1.5.16 Gestattung zum Fangen von Federwild mit Fallen, Netzen, Reusen oder	
ähnlichen Einrichtungen nach § 26 Abs. 5 Nr. 3 NJagdG nach Zeit	taufwand, jedoch
mindeste	ens 30 und
höchsten	ıs 90
100.1.5.17 Genehmigung für das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte	
für Beizzwecke nach § 22 Abs. 4 Satz 3 BJagd nach Zeit	taufwand, jedoch
mindeste	ens 70 und
höchsten	ıs 150
100.1.5.18 Bestätigung als Schweißhundführerin oder Schweißhundführer	
nach § 28 Satz 1 NJagdG nach Zeit	taufwand, jedoch
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	ens 10 und
höchsten	

100.1.6	Jagdschutz	
100.1.6.1	Bestätigung einer Jagdaufseherin oder eines Jagdaufsehers	
	nach § 25 Abs. 1 Satz 1 BJagdG in Verbindung mit	
	§ 30 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Halbsatz 1 NJagdG oder	
	Ausstellung eines Dienstausweises nach § 30 Abs. 2 Satz 6 NJagdG	50
100.1.6.2	Verlängerung der Bestätigung einer Jagdaufseherin oder eines Jagdaufsehers	
	nach § 30 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4 NJagdG oder	
	Verlängerung eines Dienstausweises nach § 30 Abs. 2 Satz 6 NJagdG	25
	Anmerkung zu Nr. 100.1.6:	
	Für Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufseher, die von der für die Wattenjagd	
	zuständigen Behörde für die Wattenjagdbezirke (§ 6 NJagdG) bestellt sind, wird eine	
	Gebühr nicht erhoben.	

100.1.7	Wildschadensverhütung	
100.1.7.1	Anordnung zur Verringerung des Wildbestandes nach § 27 Abs. 1 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
100.1.7.2	Verminderung des Wildbestandes auf Rechnung des Jagdausübungsberechtigten	
	nach § 27 Abs. 2 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
100.1.7.3	Genehmigung zum Aussetzen fremder Tiere nach § 28 Abs. 3 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und
100.1.7.4	Genehmigung zum Aussetzen von Schalenwild nach § 31 Abs. 2 Satz 1 NJagdG	höchstens 300 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 300
100.1.7.5	Genehmigung einer Schaufütterung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 300
100.1.7.6	Zulassung einer Ausnahme nach § 32 Abs. 3	
	in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 2 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 300
100.1.7.7	Zulassung einer Ausnahme von den Kirrverboten nach § 33 Satz 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 300
100.1.7.8	Widerruf der Genehmigung eines Jagdgeheges nach § 42 Abs. 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 300
100.1.8	Beschränkte Jagdausübung auf aus ethischen Gründen befriedeten Grundflächen	
100.1.8.1	Anordnung einer beschränkten Jagdausübung nach § 6a Abs. 5 Satz 1 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
100.1.8.2	Jagdausübung auf Rechnung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers nach § 6a Abs. 5 Satz 3 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50

100.2	Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040),	
100.2.1	zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2018 (BGBl. I S. 1159) Zulassung einer Ausnahme von Inbesitznahme- und	
100.2.1	Verkehrsverboten nach § 2 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und
100.2.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 4	höchstens 200 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 200
100.3	Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung	
	vom 30. August 2005 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch	
	Verordnung vom 30. März 2021 (Nds. GVBl. S. 184)	
100.3.1	Zulassung zur und Durchführung der Jägerprüfung	350
100.3.2	Zulassung zur und Durchführung der eingeschränkten Jägerprüfung	300
100.3.3	Zulassung zur und Durchführung der Falknerprüfung	250
100.3.4	Anerkennung von Ausbildungslehrgängen auf Antrag der Ausbildungsinstitution nach § 3a Abs. 2	
100.3.4.1	Erstmalige Anerkennung von Ausbildungslehrgängen auf Antrag der	
	Ausbildungsinstitution nach § 3a Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 300
100.3.4.2	Erneute Anerkennung von Ausbildungslehrgängen auf Antrag der Ausbildungsinstitution	
	nach § 3a Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 200
101	Telekommunikationsgesetz	
	Schriftliche Zustimmung zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien und	
	zur Änderung vorhandener Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3	200

102	Psychotherapeutengesetz (PsychThG)	
	vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), geändert durch	
100.1	Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)	262
102.1	Approbation nach § 2 Abs. 1	260
102.2	Approbation nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 oder 12	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und
		höchstens 600
	Anmerkung zu Nr. 102.2:	
	Die Aufwendungen für Prüferinnen, Prüfer, aufsichtführende Personen	
	und Sachverständige sind neben der Gebühr als Auslagen zu erstatten.	
102.3	Ausstellen einer Ersatzapprobationsurkunde	110 bis 160
102.4	Ausstellen einer Zweitschrift einer Approbationsurkunde	110
102.5	Rücknahme, Widerruf, oder Anordnung des Ruhens einer Approbation	
	nach § 5 Abs. 1 bis 3 Satz 1 oder Aufhebung der Anordnung des Ruhens	
	nach § 5 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 180 und
		höchstens 600
102.6	Erlaubnis nach § 3, deren Verlängerung oder Erlaubnis nach § 4	200
102.7	Feststellung nach § 9 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 60 und
100.0		höchstens 180
102.8	Feststellung der wesentlichen Ausbildungsunterschiede nach § 11 oder 12	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und
		höchstens 600
103	aufachahan	nochstens 600
103	- aufgehoben - Namensänderungsgesetz	
104	in der Fassung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 738), geändert durch	
	Artikel 15 Abs. 17 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBI. I S. 882)	
104.1	Änderung eines Familiennamens nach § 1 oder Feststellung	
104.1	eines Familiennamens nach § 8 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
	cines i diffile matricins flucti 5 0 7655. 1	mindestens 30 und
		höchstens 1 500
104.2	Änderung eines Vornamens nach § 1 in Verbindung mit § 11	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 30 und
		höchstens 500

105	Personenstandswesen	
105.1	Personenstandsgesetz (PStG)	
	vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch	
	Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)	
105.1.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Abs. 2 Satz 2,	
	auch in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 2, oder nach § 13 Abs. 2 Satz 2	30
105.1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Mitteilung	
	nach § 13 Abs. 4 Satz 1	50
	je ausländisches Recht, das nach Artikel 13 Abs. 1 des Einführungsgesetzes	
	zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu beachten ist, zuzüglich	40
	bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder	
	Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt, wenn es einer	
	Feststellung der Landesjustizverwaltung	
	nach § 107 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den	
	Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	
	nicht bedarf, zuzüglich	40
	bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung	
	in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zuzüglich	40
	bei Vorprüfung einer Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen	
	zur Vorlage eines Antrags auf Befreiung von der Beibringung eines	
	Ehefähigkeitszeugnisses, wenn es einer Feststellung der Landesjustizverwaltung	
	nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG nicht bedarf, zuzüglich	40
	-	

105.1.3	Ausstellen oder Ablehnung des Ausstellens eines	
	Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39	50
	bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in	
	Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt, wenn es	
	einer Feststellung der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG	
	nicht bedarf, zuzüglich	40
	bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung	
	in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zuzüglich	40
	Anmerkung zu Nr. 105.1.3:	
	Eine Gebühr für das Ausstellen eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine	
	Deutsche oder einen Deutschen ist nicht zu erheben, wenn dies durch	
	eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist und das in	
	dieser Vereinbarung vorgesehene Beschaffungsverfahren für	
	das Ehefähigkeitszeugnis durchgeführt wird.	
105.1.4	Beurkundung der Erklärungen über die Eheschließung oder der Erklärungen	
	über die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe	
	nach § 14 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17a Abs. 2	
105.1.4.1	bei einem anderen als dem nach § 12, auch in Verbindung mit § 17a Abs. 2,	
	für die Anmeldung zuständigen Standesamt	40
105.1.4.2	außerhalb der üblichen Dienstzeiten des Standesamtes, es sei denn,	
	dass eine eheschließende Person oder bei der Umwandlung	
	einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe eine Lebenspartnerin	
	oder ein Lebenspartner lebensgefährlich erkrankt ist	100
105.1.4.3	außerhalb der Diensträume des Standesamtes bei einem über das Übliche	
	hinausgehenden Verwaltungsaufwand, es sei denn, dass eine eheschließende	
	Person oder bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe	
	eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner lebensgefährlich erkrankt ist	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 100

105.1.5	Beurkundung einer Eheschließung im Ausland nach § 34 Abs. 1 je ausländisches Recht, das nach Artikel 13 Abs. 1 oder Artikel 17b Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum	50
	Bürgerlichen Gesetzbuche zu beachten ist, zuzüglich bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt, wenn es einer	40
	Feststellung der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG nicht bedarf, zuzüglich	40
105.1.6	bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zuzüglich Beurkundung einer Eheschließung vor einer ermächtigten Person	40
103.1.0	nach § 34 Abs. 2 je ausländisches Recht, das nach Artikel 13 Abs. 1 oder Artikel 17b Abs. 1 Satz 1	50
	in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu beachten ist, zuzüglich bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder	40
	Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt, wenn es einer Feststellung der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG nicht bedarf, zuzüglich	40
	bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zuzüglich	40
	Anmerkung zu den Nrn. 105.1.5 und 105.1.6: Für die Beurkundung einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe im inländischen Eheregister nach § 34 Abs. 1 oder 2 PStG wird die Gebühr	
	nicht erhoben, wenn die Eheschließung vor dem 1. Oktober 2017 im deutschen Lebenspartnerschaftsregister nachbeurkundet wurde.	

105.1.7	Beurkundung der Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland nach § 35	50
	je ausländisches Recht, das nach Artikel 17b Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu beachten ist, zuzüglich bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder	40
	Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt, wenn es einer Feststellung der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG	
	nicht bedarf, zuzüglich	40
	bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung	
	in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zuzüglich	40
105.1.8	Beurkundung nach § 36 Abs. 1	
105.1.8.1	einer Geburt im Ausland	70
	bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder	
	Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt, wenn es einer Feststellung	
	der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG	
	nicht bedarf, zuzüglich	40
	bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung	
	in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zuzüglich	40
105.1.8.2	eines Sterbefalls im Ausland	40
	bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder	
	Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt, wenn es einer Feststellung	
	der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG	
	nicht bedarf, zuzüglich	40
	bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung	
	in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zuzüglich	40

105.1.9	Namensführung	
105.1.9.1	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Namensführung	
	von Ehegatten nach § 41 Abs. 1 oder	
	von Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nach § 42 Abs. 1	30
105.1.9.2	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung nach § 43 Abs. 1,	
	ausgenommen Erklärungen nach § 94 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes	45
105.1.9.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung	
	zur Namensführung eines Kindes nach § 45 Abs. 1	30
105.1.9.4	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur	
	Reihenfolge der Vornamen nach § 45a Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2	30
105.1.10	Berichtigung nach § 47 oder Berichtigung auf Anordnung nach § 48 Abs. 1	
	einschließlich des Stellens eines Antrags des Standesamtes auf Anordnung	
	der Berichtigung nach § 48 Abs. 2 Satz 1, wenn der zu berichtigende Fehler	
	durch eine oder einen der Beteiligten der Personenstandsangelegenheit	
	oder seitens der oder des Anzeigepflichtigen vorsätzlich oder	
	grob fahrlässig herbeigeführt wurde	nach Zeitaufwand, jedoch
		höchstens 500
105.1.11	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 62 Abs. 1,	
	auch in Verbindung mit § 76 Abs. 3	15
	Anmerkung zu Nr. 105.1.11:	
	Wird die Erteilung mehrerer Exemplare einer Personenstandsurkunde	
	beantragt, so wird ab dem zweiten Exemplar eine auf	
	die Hälfte verminderte Gebühr erhoben.	
105.1.12	Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung der Einsicht in	
	einen Registereintrag nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	15
105.1.13	Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung der Einsicht in	
	einen Eintrag eines Altregisters nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	
	in Verbindung mit § 76 Abs. 3	15
105.1.14	Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung der Einsicht in	
	eine Sammelakte nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,	
	auch in Verbindung mit § 76 Abs. 3	30
105.1.15	Suchen eines Eintrags oder eines Vorgangs, wenn zum Aufsuchen	
	erforderliche Angaben nicht gemacht werden	nach Zeitaufwand, jedoch
		höchstens 90

105.2	Personenstandsverordnung	
	vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch	
	Artikel 19 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591)	
105.2.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 2 Abs. 2 Satz 2	15
105.2.2	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 2	15
105.2.3	Erteilung einer Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 4	15
105.2.4	Erteilung einer Bescheinigung nach § 46, es sei denn, dass die Bescheinigung	
	als Erstausfertigung im Zusammenhang mit der Entgegennahme einer	
	namensrechtlichen Erklärung nach § 94 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes	
	oder § 1 des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes erteilt wird	15
105.2.5	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52	15
105.3	Vertrag vom 18. November 1980	
	zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über	
	den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von	
	Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von	
	Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. II 1981 S. 1050)	
	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in Österreich	
	nach den Artikeln 10 und 11	50

105.4	Abkommen vom 4. November 1985	
	zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der	
	Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung	
	und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden	
	sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen	
	(BGBI. II 1988 S. 126)	
	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in der Schweiz	
	nach den Artikeln 8 und 9	50
105.5	Abkommen vom 3. Juni 1982	
	zwischen der Bundesrepublik Deutschland mit dem	
	Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und	
	über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die	
	Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBI. II 1983 S. 698)	
	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in Luxemburg	
	nach den Artikeln 9 und 10	50
105.6	Übereinkommen vom 8. September 1976	
	über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge	
	aus Personenstandsbüchern (BGBl. II 1997 S. 774)	
	Ausstellung eines mehrsprachigen Auszugs aus dem Personenstandsregister	
	nach Artikel 1 Satz 1	15
	Anmerkung zu Nr. 105.6:	
	Wird die Ausstellung mehrerer Exemplare eines Auszugs beantragt, so wird	
	ab dem zweiten Exemplar eine auf die Hälfte verminderte Gebühr erhoben.	

105.7	Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch	
	die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter	
	öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur	
	Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABI. EU Nr. L 200 S. 1)	
	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 Abs. 2 für die	
	Verwendung einer Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- oder Sterbeurkunde	
	oder eines Ehefähigkeitszeugnisses im Ausland	15
	Anmerkung zu Nr. 105.7:	
	Wird die Ausstellung mehrerer Exemplare eines Formulars beantragt, so wird	
	ab dem zweiten Exemplar eine auf die Hälfte verminderte Gebühr erhoben.	
105.8	Übereinkommen vom 14. März 2014	
	über die Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und	
	Bescheinigungen aus Personenstandsregistern (BGBI. II 2017 S. 938)	
	Ausstellung eines mehrsprachigen, codierten Auszugs aus	
	dem Personenstandsregister nach Artikel 2 Abs. 1	15
	Anmerkung zu Nr. 105.8:	
	Wird die Ausstellung mehrerer Exemplare eines Auszugs beantragt, so wird	
	ab dem zweiten Exemplar eine auf die Hälfte verminderte Gebühr erhoben.	

106	Bodenschutz
106.1	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
	vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch
	Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
106.1.1	Anordnung zur Entsiegelung nach § 5 Satz 2
106.1.2	Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 4
106.1.3	Anordnung nach § 9 Abs. 2
106.1.4	Anordnung nach § 10 Abs. 1
106.1.4.1	zur Durchführung einer Sanierungsmaßnahme
106.1.4.2	zur Durchführung einer sonstigen Maßnahme
106.1.5	Verlangen von Sanierungsuntersuchungen oder der Vorlage eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 1 Satz 1

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335

1 v. H. der Sanierungskosten, jedoch mindestens 335 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 268

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335

106.1.6	Erklärung der Verbindlichkeit eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 6 Satz 1	0,5 v. H. der Sanierungskosten, jedoch mindestens 2 010
106.1.7	Erstellung eines Sanierungsplans nach § 14	1 v. H. der Sanierungskosten, jedoch mindestens 4 020
106.1.8	Ergänzung eines Sanierungsplans nach § 14	1 v. H. der Sanierungskosten, jedoch mindestens 3 350
106.1.9	Überwachung von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 durch - Vor-Ort-Besichtigung, - Sachverhaltsaufklärung, - Entnahme und Untersuchung von Proben oder - Kontrolle von Unterlagen	nach Zeitaufwand, jedoch
106.1.10	Verlangen nach § 15 Abs. 2	mindestens 100 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
106.1.11	Anordnung nach § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
106.1.12	Festsetzung eines Wertausgleichs nach § 25 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335

106.2	Niedersächsische Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten vom 17. März 2005 (Nds. GVBl. S. 86), geändert durch Verordnung vom 29. April 2010 (Nds. GVBl. S. 183) Maßnahme im Rahmen der Überprüfung nach § 12 Abs. 1 in der vor dem 6. Mai 2010 geltenden Fassung in Bezug auf eine Anerkennung nach § 10 in der vor dem 6. Mai 2010 geltenden Fassung (§ 12 Abs. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 87 und höchstens 900
107	Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag)	
107.1	Untersagung von Angeboten (§ 59 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2)	140 bis 990
107.2	Sperrung von Angeboten	
	(§ 59 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 4)	355 bis 2 470
107.3	Sonstige Maßnahmen nach § 59 Abs. 3 Satz 1	35 bis 140

108	Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBI. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589)	
108.1	Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 11	
108.1.1	Begleitung von Großraum- und Schwertransporten sowie von Transporten gefährlicher	
	oder gefährdeter Güter auf der Straße und damit verbundene polizeiliche Maßnahmen	
108.1.1.1	Begleitung eines Transports, Durchführung von Abfahrtkontrollen und	
	Verkehrsregelungsmaßnahmen	
108.1.1.1.1	je Beschäftigte und je Beschäftigten, die oder der mit einem Kraftfahrzeug eingesetzt ist	
		nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 108.1.1.1.1:	
	Beträgt die Wartezeit nicht mehr als 15 Minuten, so bleibt sie unberücksichtigt.	
108.1.1.1.2	je gefahrenen Kilometer eines jeden eingesetzten Kraftfahrzeuges	0,84, jedoch mindestens 21 je Einsatz
108.1.1.2	Anfahrt zum Einsatzort, je Fahrzeug	93
108.1.1.3	Vorbereitung der Begleitung bis zur Rücknahme des Antrags auf Begleitung innerhalb	
	von 48 Stunden vor dem geplanten Transporttermin oder bei Nichtdurchführung des	
	Transports	74
	Anmerkung zu Nr. 108.1.1.3:	
	Wird der Antrag früher als 48 Stunden vor dem geplanten Transporttermin	
	zurückgenommen, so ist eine Gebühr nicht zu erheben.	
108.1.2	Begleitung eines Transports auf dem Wasser durch die Wasserschutzpolizei	
108.1.2.1	je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand
108.1.2.2	je angefangene halbe Stunde Fahrzeit	
108.1.2.2.1	je eingesetztes Küstenboot	470
108.1.2.2.2	je eingesetztes Streifenboot	91
108.1.2.2.3	je eingesetztes Streckenboot	199

108.1.3	Einsatz der Polizei infolge ungerechtfertigter Alarmierung	
108.1.3.1	durch eine Person	
108.1.3.1.1	je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand
108.1.3.1.2	je gefahrenen Kilometer eines jeden eingesetzten Kraftfahrzeuges	0,84, jedoch mindestens 21 je Einsatz
108.1.3.2	durch eine Überfall- oder Einbruchmeldeanlage oder eine vergleichbare die Polizei	
	automatisch alarmierende Anlage	
108.1.3.2.1	mit Kraftfahrzeugeinsatz, je eingesetztes Kraftfahrzeug	242
108.1.3.2.2	ohne Kraftfahrzeugeinsatz	99
	Anmerkungen zu Nr. 108.1.3:	
	a) In den Fällen der Nr. 108.1.3.1 ist eine Alarmierung ungerechtfertigt, wenn	
	die für die Alarmierung verantwortliche Person hätte erkennen können,	
	dass kein Grund für ein polizeiliches Einschreiten vorlag; wird lediglich das	
	Auslösen einer Alarmanlage mitgeteilt, so richtet sich die	
	Gebühr nach 108.1.3.2.	
	b) In den Fällen der Nr. 108.1.3.2 ist eine Alarmierung ungerechtfertigt, wenn	
	die Polizei keinen Grund für ein polizeiliches Einschreiten feststellt,	
	es sei denn, dass die oder der Verfügungsberechtigte Tatsachen nachweist,	
	die die Annahme rechtfertigen, dass die Alarmauslösung berechtigt war.	
108.1.4	Amtshandlungen infolge des Vortäuschens einer Gefahrenlage oder Straftat	
108.1.4.1	je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand
108.1.4.2	je gefahrenen Kilometer eines jeden eingesetzten Kraftfahrzeuges	0,84, jedoch
		mindestens 21 je Einsatz
108.1.4.3	je angefangene halbe Stunde eines jeden eingesetzten Hubschraubers	3 035
108.1.4.4	je angefangene halbe Stunde eines jeden eingesetzten Diensthundes	69
	Anmerkung zu Nr. 108.1.4:	
	Die Gebühr darf je Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner	
	15 000 Euro nicht überschreiten.	

108.1.5	Beförderung von Personen sowie Transport von Tieren und Sachen mit Kraftfahrzeuger der Polizei	1
108.1.5.1	je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand
108.1.5.2	je gefahrenen Kilometer eines jeden eingesetzten Kraftfahrzeugs	0,84, jedoch
		mindestens 21 je Einsatz
108.1.5.3	je angefangene halbe Stunde Fahrzeit	
108.1.5.3.1	je eingesetztes Küstenboot der Wasserschutzpolizei	470
108.1.5.3.2	je eingesetztes Streifenboot der Wasserschutzpolizei	91
108.1.5.3.3	je eingesetztes Streckenboot der Wasserschutzpolizei	199
108.1.6	Einsatz der Polizei bei Ruhestörung, die nicht von häuslicher Gewalt ausgeht, wenn mel	hr
	als ein einmaliges Einschreiten innerhalb von 24 Stunden erfolgt	
108.1.6.1	je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand
108.1.6.2	je gefahrenen Kilometer eines jeden eingesetzten Kraftfahrzeuges	0,84, jedoch
		mindestens 21 je Einsatz
	Anmerkung zu Nr. 108.1.6:	
	Für die Gebührenerhebung sind lediglich die Einsatzzeit des erneuten	
	Einsatzes innerhalb von 24 Stunden und die damit verbundenen	
	gefahrenen Kilometer maßgeblich.	
108.1.7	sonstige Maßnahme einer Verwaltungsbehörde	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 27 und
		höchstens 3 493
108.2	Gewahrsamnahme nach § 18 Abs. 1 und 2	
108.2.1	Verbringung einer in Gewahrsam zu nehmenden Person	
108.2.1.1	je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand
108.2.1.2	je gefahrenen Kilometer eines jeden eingesetzten Kraftfahrzeuges	0,84, jedoch
		mindestens 21 je Einsatz
108.2.2	Unterbringung im Polizeigewahrsam	
108.2.2.1	bis 24 Stunden oder die ersten 24 Stunden	72
108.2.2.2	je weitere angefangene 24 Stunden	64

108.2.3 108.2.3.1	Reinigung wegen außergewöhnlicher Verschmutzung je Dienstraum und je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 63
108.2.3.2	je Kraftfahrzeug	
108.2.3.2.1	je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 71
108.2.3.2.2	je gefahrenen Kilometer, der erforderlich ist, um das Kraftfahrzeug zum Ort der	
	Reinigung zu verbringen	0,84
	Anmerkung zu Nr. 108.2.3:	
	Aufwendungen für die Reinigung durch Dritte werden als Auslagen erhoben.	
	Anmerkung zu Nr. 108.2.3.2.1:	
	Der erforderliche Zeitaufwand umfasst auch die Zeit für die Verbringung des	
400.3	Kraftfahrzeuges zum Ort der Reinigung.	nach Zaitaufwand iadach
108.3	Sicherstellung nach § 26	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 57 und höchstens 223
	Anmerkungen zu Nr. 108.3:	110011310113 220
	a) Der Zeitaufwand für das Ingewahrsamnehmen der sichergestellten Sache	
	ist beim Zeitaufwand für die Sicherstellung zu berücksichtigen.	
	b) Die mit der Sicherstellung und Verwahrung entstehenden Kosten oder	
	im Fall der Beauftragung Dritter diesen zustehenden Beträgen sind in der	
	Gebühr nicht enthalten.	
	c) Wird ein verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestelltes Kraftfahrzeug	
	im Rahmen einer Sicherstellung abgeschleppt, so ist eine Gebühr nach Nr. 108.5.1 nicht gesondert zu erheben.	
108.4	Verwertung, Vernichtung, Einziehung oder Unbrauchbarmachen einer sichergestellten	
	Sache nach § 28	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 33 und
		höchstens 222

108.5 108.5.1	Zusätzlich erforderliche Amtshandlung zur Ersatzvornahme nach § 66 zum Abschleppen eines verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellten	
	Kraftfahrzeuges	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 57 und
108.5.2	im Übrigen	höchstens 309 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 3 493
	Anmerkung zu Nr. 108.5:	
	Die mit der Ausführung der Handlung (Ersatzvornahme) entstehenden Kosten oder im	
	Fall der Beauftragung Dritter diesen zustehenden Beträge sind in der Gebühr nicht	
	enthalten; sie gehen zulasten der betroffenen Person (§ 66 Abs. 1 Satz 1).	
108.6	Maßnahme einer Verwaltungsbehörde auf der Grundlage einer Verordnung zur Gefahrenabwehr nach § 55	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 3 493

109 109.1	Waffenrecht Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch	
	Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	
109.1.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 75
109.1.2	Überprüfung nach § 4 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 50
	Anmerkung zu Nr. 109.1.2:	
	Zeitaufwand, der zugleich einer Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 17 Abs. 1 Satz 1	
	Nr. 2 und Satz 2 BJagdG im Rahmen der Ausstellung und Verlängerung eines	
	Jagdscheines dient, ist mit der nach Nr. 100.1.4.1 für die Ausstellung und Verlängerung	
	von Jagdscheinen zu erhebenden Gebühr abgegolten.	
109.1.3	Überprüfung nach § 4 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 50
	Anmerkung zu Nr. 109.1.3:	
	a) Zeitaufwand, der zugleich der Ausstellung und Verlängerung eines Jagdscheines nach	า
	§ 15 Abs. 2 BJagdG dient, ist mit der nach Nr. 100.1.4.1 für die Ausstellung und	
	Verlängerung von Jagdscheinen zu erhebenden Gebühr abgegolten.	
	b) Die Gebühr ist auch im Fall einer erneuten Bedürfnisprüfung zu erheben, wenn das	
	Bedürfnis vorübergehend weggefallen ist, aber vom Widerruf der Erlaubnis gemäß § 45 Abs. 3 abgesehen wurde.	
109.1.4	Erteilung einer nachträglichen Auflage nach § 9 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 310
109.1.5	Anordnung nach § 9 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 375

1	109.1.6	Erlaubnisse nach § 10	
1	109.1.6.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Eintragung	
		der Erwerbserlaubnis für die erste Waffe nach § 10 Abs. 1 Satz 1	
1	109.1.6.1.1	für eine Jägerin oder einen Jäger in Fällen des § 13 Abs. 2	
		für die erste Kurzwaffe	60
1	109.1.6.1.2	für eine Sportschützin oder einen Sportschützen in Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1	60
1	109.1.6.1.3	für eine Brauchtumsschützin oder einen Brauchtumsschützen	
		in Fällen des § 16 Abs. 1	60
1	109.1.6.1.4	für Salutwaffen in Fällen des § 39b	60
1	109.1.6.1.5	in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 1.1	60
1	109.1.6.1.6	für unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die nicht den Vorgaben der	
		Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 entsprechen,	
		in den Fällen des § 25c Abs. 3 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	60
1	109.1.6.1.7	im Übrigen	90
1	109.1.6.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte ohne die Eintragung einer Erwerbserlaubnis	
		nach § 10 Abs. 1 Satz 1	
1	109.1.6.2.1	für eine Jägerin oder einen Jäger in den Fällen des § 13 Abs. 3 Satz 2	30
1	109.1.6.2.2	für eine Sportschützin oder einen Sportschützen in Fällen des § 14 Abs. 6	75
1	109.1.6.2.3	für eine Sammlerin oder einen Sammler von Waffen oder Munition	
		im Fall des § 17 Abs. 2 Satz 1	310
1	109.1.6.2.4	durch Umschreibung der hinterlassenen Waffenbesitzkarte	
		in Fällen des § 17 Abs. 3	190
1	109.1.6.2.5	für eine Sachverständige oder einen Sachverständigen für Waffen und Munition	
		in den Fällen des § 18 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
			mindestens 190 und
			höchstens 375
1	109.1.6.2.6	für Erben in den Fällen des § 20 Abs. 1	35
1	109.1.6.3	Eintragung in die Waffenbesitzkarte nach § 37g Abs. 1	
		in Verbindung mit § 37a Satz 1 Nr. 2 oder § 20 Abs. 1	25
		Anmerkung zu Nr. 109.1.6.3:	
		Werden innerhalb eines Erwerbsvorgangs mehr als eine Waffe oder mehr als	
		ein wesentlicher Bestandteil einer Waffe in die Waffenbesitzkarte eingetragen,	
		so ermäßigt sich die Gebühr je Waffe für die zweite bis zehnte Waffe	
		auf 18 Euro und ab der elften Waffe auf 12 Euro je Waffe.	

109.1.6.4	Erweiterung einer bereits vorhandenen Waffenbesitzkarte (Folgedokument) nach § 10 Abs. 1 Satz 1, je Dokument	
109.1.6.4.1	in Fällen des § 37g Abs. 1 in Verbindung mit § 37a Satz 1 Nr. 2 oder § 20 Abs. 1	15
109.1.6.4.2	in Fällen des § 17 oder des § 18	50
109.1.6.5	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas	
103.1.0.3	oder nach Erweiterung oder Änderung einer Begrenzung	
	(§ 10 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch
	(3 10 1103. 1, 3 17 1103. 2, 3 10 1103. 2)	mindestens 125 und
		höchstens 310
109.1.6.6	Eintragung einer Erlaubnis zum Erwerb einer Schusswaffe in	
	eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 1	Gebühr in Höhe der Gebühr für die
	• • • • • • • • • • • • • • • • • • •	Ausstellung der jeweiligen Waffenbesitzkarte
109.1.6.7	Eintragung einer weiteren Person in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	
	nach § 10 Abs. 2 Satz 1	45
109.1.6.8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für einen schießsportlichen Verein oder	
	eine jagdliche Vereinigung einschließlich der Erwerbserlaubnis für die	
	erste Schusswaffe nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2	65
109.1.6.9	Anerkennung oder Änderung der Anerkennung einer verantwortlichen Person,	
	auch durch Eintragung in die Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2), je Person	40
109.1.6.10	Eintragung der Erlaubnis zum Munitionserwerb nach § 10 Abs. 3 Satz 1	25
109.1.6.11	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins einschließlich der Eintragung	
	einer Erlaubnis zum Munitionserwerb nach § 10 Abs. 3 Satz 2	
109.1.6.11.1	in Fällen des § 17 Abs. 2 oder des § 18 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 65 und
		höchstens 270
109.1.6.11.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 40 und
		höchstens 75

einen vorhandenen Munitionserwerbsschein nach § 10 Abs. 3 Satz 2 109.1.6.12.1 in Fällen des § 17 Abs. 2 bei Änderung oder Erweiterung des Sammelthemas nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 270 109.1.6.12.2 in Fällen des § 18 Abs. 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20 und höchstens 50 109.1.6.12.3 im Übrigen 25 109.1.6.13 Erteilung oder Verlängerung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2 Halbsatz 2 109.1.6.13.1 für gefährdete Personen nach § 19 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 120 und höchstens 250 109.1.6.13.2 für Bewachungsunternehmerinnen und Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 110 und höchstens 270 109.1.6.14 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 4 65 109.1.6.15 Ausstellung eines Erlaubnisscheins nach § 10 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 250 109.1.7 Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition nach § 11 Abs. 1 oder 2 25 109.1.8 Zulassung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 190 109.1.9 Zulassung einer Ausnahme vom Erwerbsstreckungsgebot nach § 14 Abs. 3 Satz 2 60	109.1.6.12	Eintragung einer Erlaubnis zum Munitionserwerb in	
mindestens 65 und höchstens 270 109.1.6.12.2 in Fällen des § 18 Abs. 2 109.1.6.12.3 im Übrigen 25 109.1.6.13 Erteilung oder Verlängerung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2 Halbsatz 2 109.1.6.13.1 für gefährdete Personen nach § 19 109.1.6.13.2 für Bewachungsunternehmerinnen und Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 109.1.6.14 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 4 109.1.6.15 Erteilung einer Erlaubnisscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 4 109.1.6.15 Erteilung einer Erlaubniszum Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition nach § 11 Abs. 1 oder 2 109.1.8 Zulassung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 mindestens 190 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 270 65 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 250		einen vorhandenen Munitionserwerbsschein nach § 10 Abs. 3 Satz 2	
109.1.6.12.2 in Fällen des § 18 Abs. 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20 und höchstens 50 109.1.6.12.3 im Übrigen 25 109.1.6.13 Erteilung oder Verlängerung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2 Halbsatz 2 109.1.6.13.1 für gefährdete Personen nach § 19 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 120 und höchstens 250 109.1.6.13.2 für Bewachungsunternehmerinnen und Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 110 und höchstens 270 109.1.6.14 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 4 65 109.1.6.15 Ausstellung eines Erlaubnisscheins nach § 10 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 250 109.1.7 Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition nach § 11 Abs. 1 oder 2 109.1.8 Zulassung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 190	109.1.6.12.1	in Fällen des § 17 Abs. 2 bei Änderung oder Erweiterung des Sammelthemas	mindestens 65 und
109.1.6.13 Erteilung oder Verlängerung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2 Halbsatz 2 109.1.6.13.1 für gefährdete Personen nach § 19 109.1.6.13.2 für Bewachungsunternehmerinnen und Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 109.1.6.14 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 4 109.1.6.15 Ausstellung eines Erlaubnisscheins nach § 10 Abs. 5 109.1.7 Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition nach § 11 Abs. 1 oder 2 109.1.8 Zulassung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 250 109.1.8 Zulassung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 190	109.1.6.12.2	in Fällen des § 18 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20 und
109.1.6.13 Erteilung oder Verlängerung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2 Halbsatz 2 109.1.6.13.1 für gefährdete Personen nach § 19 109.1.6.13.2 für Bewachungsunternehmerinnen und Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 109.1.6.14 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 4 109.1.6.15 Ausstellung eines Erlaubnisscheins nach § 10 Abs. 5 109.1.7 Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition nach § 11 Abs. 1 oder 2 109.1.8 Zulassung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 250 109.1.8 Zulassung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 190	109.1.6.12.3	im Übrigen	25
nach § 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2 Halbsatz 2 109.1.6.13.1 für gefährdete Personen nach § 19 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 120 und höchstens 250 109.1.6.13.2 für Bewachungsunternehmerinnen und Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 110 und höchstens 270 109.1.6.14 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 4 65 109.1.6.15 Ausstellung eines Erlaubnisscheins nach § 10 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 250 109.1.7 Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition nach § 11 Abs. 1 oder 2 25 109.1.8 Zulassung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 190	109.1.6.13		
109.1.6.13.1 für gefährdete Personen nach § 19 109.1.6.13.2 für Bewachungsunternehmerinnen und Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 109.1.6.14 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 4 109.1.6.15 Ausstellung eines Erlaubnisscheins nach § 10 Abs. 5 109.1.7 Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition nach § 11 Abs. 1 oder 2 109.1.8 Zulassung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 250 25 109.1.8 Zulassung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 190			
mindestens 120 und höchstens 250 109.1.6.13.2 für Bewachungsunternehmerinnen und Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 110 und höchstens 270 109.1.6.14 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 4 65 109.1.6.15 Ausstellung eines Erlaubnisscheins nach § 10 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 250 109.1.7 Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition nach § 11 Abs. 1 oder 2 25 109.1.8 Zulassung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 190	109.1.6.13.1	•	nach Zeitaufwand, jedoch
für Bewachungsunternehmerinnen und Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 109.1.6.14 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 4 109.1.6.15 Ausstellung eines Erlaubnisscheins nach § 10 Abs. 5 109.1.7 Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition nach § 11 Abs. 1 oder 2 109.1.8 Zulassung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 190			mindestens 120 und
ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 110 und höchstens 270 109.1.6.14 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 4 109.1.6.15 Ausstellung eines Erlaubnisscheins nach § 10 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 250 109.1.7 Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition nach § 11 Abs. 1 oder 2 109.1.8 Zulassung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 190			höchstens 250
mindestens 110 und höchstens 270 109.1.6.14 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 4 109.1.6.15 Ausstellung eines Erlaubnisscheins nach § 10 Abs. 5 109.1.7 Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition nach § 11 Abs. 1 oder 2 109.1.8 Zulassung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 mindestens 110 und höchstens 270 65 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 190	109.1.6.13.2	für Bewachungsunternehmerinnen und Bewachungsunternehmer und	
höchstens 270 109.1.6.14 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 4 109.1.6.15 Ausstellung eines Erlaubnisscheins nach § 10 Abs. 5 109.1.7 Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition nach § 11 Abs. 1 oder 2 109.1.8 Zulassung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 näch Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 190		ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28	nach Zeitaufwand, jedoch
Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 4 109.1.6.15 Ausstellung eines Erlaubnisscheins nach § 10 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 250 109.1.7 Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition nach § 11 Abs. 1 oder 2 25 109.1.8 Zulassung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 mindestens 40 und höchstens 190			mindestens 110 und
109.1.6.15 Ausstellung eines Erlaubnisscheins nach § 10 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 250 109.1.7 Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition nach § 11 Abs. 1 oder 2 109.1.8 Zulassung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 190			höchstens 270
mindestens 65 und höchstens 250 109.1.7 Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition nach § 11 Abs. 1 oder 2 109.1.8 Zulassung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 mach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 190	109.1.6.14	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 4	65
höchstens 250 109.1.7 Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition nach § 11 Abs. 1 oder 2 109.1.8 Zulassung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 mach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 190	109.1.6.15	Ausstellung eines Erlaubnisscheins nach § 10 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch
109.1.7 Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition nach § 11 Abs. 1 oder 2 109.1.8 Zulassung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 190			mindestens 65 und
oder erlaubnispflichtiger Munition nach § 11 Abs. 1 oder 2 25 109.1.8 Zulassung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 mach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 190			höchstens 250
109.1.8 Zulassung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 190	109.1.7	Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen	
mindestens 40 und höchstens 190		oder erlaubnispflichtiger Munition nach § 11 Abs. 1 oder 2	-
höchstens 190	109.1.8	Zulassung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5	· •
109.1.9 Zulassung einer Ausnahme vom Erwerbsstreckungsgebot nach § 14 Abs. 3 Satz 2 60			
	109.1.9	Zulassung einer Ausnahme vom Erwerbsstreckungsgebot nach § 14 Abs. 3 Satz 2	60

109.1.10 109.1.11	Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 5 Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauchtumspflege	75
	nach § 16 Abs. 2	65
109.1.12	Erteilung einer Erlaubnis zum Schießen außerhalb von	
	Schießstätten zur Brauchtumspflege nach § 16 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 40 und
		höchstens 250
109.1.13	Eintragung der Sicherung einer Schusswaffe	
	nach § 37a Satz 3 in Verbindung mit § 37g Abs. 1, je Waffe	15
109.1.14	Austragung der Sicherung einer Schusswaffe	
	nach § 37a Satz 3 in Verbindung mit § 37g Abs. 1, je Waffe	15
109.1.15	Zulassung einer Ausnahme von der Blockierpflicht nach § 20 Abs. 6, je Waffe	35
109.1.16	Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung	
	von Schusswaffen oder Munition nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1,	
	auch in Verbindung mit § 21a	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 65 und
		höchstens 3 730
109.1.17	Erteilung einer Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition	
	nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, auch in Verbindung mit § 21a	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 65 und
		höchstens 3 730
109.1.18	Bewilligung einer Fristverlängerung nach § 21 Abs. 5 Satz 2,	
	auch in Verbindung mit § 21a	Gebühr in Höhe von 25 v. H. der Gebühr
		für die entsprechende Erlaubnis*
109.1.19	Prüfung der Fachkunde nach § 22 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 190 und
		höchstens 375

109.1.20 109.1.21	Anordnung einer Kennzeichnung nach § 25a, je Waffe Erteilung einer Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten	25
	oder Instandsetzen von Schusswaffen nach § 26 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 95 und
109.1.22	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 Satz 1	höchstens 625 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 310
109.1.23	Bewilligung einer Ausnahme nach § 27 Abs. 4 Satz 1	35
109.1.24	Überprüfung von Schießstätten nach § 27a	
109.1.24.1	Abnahme, Regel- oder Sonderprüfung einer Schießstätte nach § 27a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 995
109.1.24.2	Untersagung der Benutzung der Schießstätte nach § 27a Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 190
109.1.25	Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an	
	Wachpersonen nach § 28 Abs. 3 Satz 2, je Person	45
109.1.26	Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein nach § 28 Abs. 4	20

109.1.27	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition	
	in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes nach § 29	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 75
109.1.28	Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis nach § 30 Satz 1	100
109.1.29	Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 zur Mitnahme von Waffen oder Munition	100
109.1.29.1	durch die Inhaberin oder den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der	
	Europäischen Union erteilten Europäischen Feuerwaffenpasses	
	nach § 32 Abs. 1 und 2	35
109.1.29.2	aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist (Drittstaat),	
	nach § 32 Abs. 1 Sätze 1 und 3	90
109.1.29.3	in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach § 32 Abs. 1a	20
109.1.30	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung in	
	Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 1 Satz 2	18
109.1.31	Verlängerung der Erlaubnis für Personen aus einem Drittstaat	
	nach § 32 Abs. 1 Satz 2	45
109.1.32	Erteilung einer Erlaubnis für Personen aus einem Drittstaat nach § 32 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und
		höchstens 90
109.1.33	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der	
	Eintragung der Waffen nach § 32 Abs. 6	65
109.1.34	Erweiterung eines bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpasses	
	(Folgedokument) nach § 32 Abs. 6	65
109.1.35	Eintragung oder Streichung einer oder mehrerer Schusswaffen in den oder	
	aus dem Europäischen Feuerwaffenpass nach § 32 Abs. 6	20
109.1.36	Sonstige Änderung im Europäischen Feuerwaffenpass	15
109.1.37	Zulassung einer Ausnahme von den Verboten nach § 35 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55 und höchstens 290

109.1.38 109.1.38.1	Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Waffen und Munition nach § 36 Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort	
	nach § 36 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 300
	Anmerkung zu Nr. 109.1.38.1: Innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren wird die Gebühr nur für die erste verdachtsunabhängige Waffenaufbewahrungskontrolle gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 erhoben, sofern die erste und weitere Waffenaufbewahrungskontrollen ohne Beanstandungen verliefen und keine Nachkontrollen erforderlich sind.	
109.1.38.2	Anordnung nach § 36 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 250
109.1.39	Sicherstellung, Einziehung und Verwertung nach § 37c Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 270
109.1.40	Berichtigung nach § 37g Abs. 1 in Verbindung mit § 37a Satz 1 Nr. 1 oder § 37b Abs. 1, je Austragung einer Waffe Anmerkung zu Nr. 109.1.40: Werden innerhalb eines Überlassungsvorgangs mehr als eine Waffe aus der Waffenbesitzkarte ausgetragen, so ermäßigt sich die Gebühr je Waffe für die zweite bis zehnte Waffe auf 15 Euro und ab der elften Waffe auf 12 Euro je Waffe. Die Eintragung des Überlassens zum Zweck der Vernichtung erfolgt gebührenfrei, sofern der Waffenbestand vollständig aufgelöst wird.	20
109.1.41 109.1.42	Berichtigung nach § 37g Abs. 1 in Verbindung mit § 37a Satz 1 Nr. 3, je Waffe Ausstellung einer Anzeigebescheinigung nach § 37h Abs. 1	15 15

109.1.43	Überwachungsmaßnahmen nach § 39	
109.1.43.1	Anfordern und Prüfen von Auskünften (mündlich oder schriftlich)	
	nach § 39 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3,	
	zum Nachweis der Einhaltung von Auflagen	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 365
109.1.43.2	Nachschau in Form von Vor-Ort-Kontrollen nach § 39 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 365
	Anmerkung zu Nr. 109.1.43.2:	
	Davon umfasst sind das Betreten und Besichtigen von Grundstücksflächen	
	und Geschäftsräumen, die Entnahme von Proben sowie	
	Prüfungen geschäftlicher Unterlagen.	
109.1.43.3	Anordnung nach § 39 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		höchstens 65
109.1.44	Sicherstellung nach § 40 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 30 und
		höchstens 165
109.1.45	Anordnung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition	
	nach § 41 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 95 und
		höchstens 310

109.1.46	Aufhebung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition	
	auf Antrag der oder des Betroffenen nach § 41 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 95 und
		höchstens 310
109.1.47	Zulassung einer Ausnahme nach § 42 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 25 und
		höchstens 250
109.1.48	Rücknahme nach § 45 Abs. 1 oder Widerruf nach § 45 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 65 und
		höchstens 625
109.1.49	Anordnung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 50 und
400 4 50		höchstens 125
109.1.50	Sicherstellung nach § 46 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 65 und höchstens 240
100 1 51		nach Zeitaufwand, jedoch
109.1.51	Einziehung und Verwertung oder Einziehung und Vernichtung nach § 46 Abs. 5 Satz 1	mindestens 65 und
	und 2	höchstens 240
109.1.52	Ausstellung eines Ersatzdokuments	nach Zeitaufwand, jedoch
109.1.32	Ausstellung eines Ersatzuokuments	mindestens 35 und
		höchstens 125
109.1.53	Korrektur eines Erlaubnisdokuments	15
109.1.33	NOTICITUS ETIAUDITISUORUTTETIO	10

109.2	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBI. I S. 2123), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. September 2020 (BGBI. I S. 1977)	
109.2.1	Abnahme der Sachkundeprüfung nach § 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 270
109.2.2	Anerkennung von Sachkundelehrgängen nach § 3 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 270 und höchstens 1 285
109.2.3	Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen	
	eines Luft- oder Wasserfahrzeuges nach § 3 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 110 und höchstens 645
109.2.4	Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes	
	nach § 9 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 125

109.2.5 109.2.6	Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen nach § 10 Abs. 1 Satz 5 Untersagung der Ausübung der Aufsicht nach § 10 Abs. 4	40 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 125
109.2.7	Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung nach § 13 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und
109.2.8	Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung nach § 14 Satz 1	höchstens 250 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 310
109.2.9	Abstempelung der Karteiblätter der Ersatzdokumentation	
	nach § 19 Abs. 1 Satz 6, je angefangene 50 Stück	20
109.2.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 20 Abs. 4	40
109.2.11	Gestattung nach § 23 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 125
109.2.12	Untersagung nach § 25 Abs. 1 oder Anordnung der einstweiligen Einstellung nach § 25 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 125 und höchstens 250

110 111 112 112.1	 - aufgehoben - - aufgehoben - Umweltverträglichkeitsprüfungen Zuschlag für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), 	
112.1	wenn im Kostentarif auf diese Nummer verwiesen wird	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 255
112.2 112.2.1 112.2.1.1	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 Zuschlag für die Durchführung einer Vorprüfung, wenn keine UVP-Pflicht	
	festgestellt wird und im Kostentarif auf diese Nummer verwiesen wird	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
112.2.1.2	Durchführung einer Vorprüfung auf Antrag, wenn sich kein Hauptverfahren anschließt	nach Zeitaufwand
112.2.2	Planfeststellungsverfahren nach § 65 Abs. 1 für Anlagen nach Anlage 1 Nrn. 19.3 bis 19.9 - einschließlich UVP -	
112.2.2.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 100 000 Euro betragen	2 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens 1 010
112.2.2.2	deren Errichtungskosten mehr als 100 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	2 000 zuzüglich 0,4 v. H. der 100 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
112.2.2.3	deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	3 600 zuzüglich 0,3 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
112.2.2.4	deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 5 000 000 Euro betragen	5 100 zuzüglich 0,15 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
112.2.2.5	deren Errichtungskosten mehr als 5 000 000 Euro betragen	11 100 zuzüglich 0,1 v. H. der 5 000 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten

112.2.3	Plangenehmigungsverfahren nach § 65 Abs. 2 für Anlagen nach Anlage 1 Nrn. 19.3 bis 19.9	
112.2.3.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	1 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens 105
112.2.3.2	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen	500 zuzüglich 0,2 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
112.2.3.3	deren Errichtungskosten mehr als 300 000 Euro,	aberstellgerideri Errieritarigskosteri
112.2.0.0	aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	1 000
		zuzüglich 0,15 v. H. der 300 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
112.2.3.4	deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro betragen	2 050
112.2.3.4	deren Ernentungskosten mem als 1 000 000 Euro betragen	zuzüglich 0,1 v. H. der 1 000 000 Euro
		übersteigenden Errichtungskosten
112.3	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	
	vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437)	
	Vorprüfungen nach § 2 Abs. 1 und 2	
112.3.1	Zuschlag für die Durchführung einer Vorprüfung, wenn keine UVP-Pflicht	
	festgestellt wird und im Kostentarif auf diese Nummer verwiesen wird	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 50
112.3.2	Durchführung einer Vorprüfung auf Antrag, wenn sich	
	kein Hauptverfahren anschließt	nach Zeitaufwand

113	Betriebssicherheit; Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	
	vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch	
	Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)	
113.1	Entscheidung über die Prüffrist nach § 15 Abs. 2 Satz 3,	
	§ 16 Abs. 2 Satz 2 oder Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 4.1 Satz 7	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 195
113.2	Erlaubnis oder Teilerlaubnis	
113.2.1	zur Errichtung oder zur Errichtung und zum Betrieb	
113.2.1.1	einer Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 oder 7,	
113.2.1.1.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	0,7 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens 200
113.2.1.1.2	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 150 000 Euro betragen	350
		zuzüglich 0,3 v. H. der 50 000 Euro
		übersteigenden Kosten
113.2.1.1.3	deren Errichtungskosten mehr als 150 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 250 000 Euro betragen	650
		zuzüglich 0,3 v. H. der 150 000 Euro
		übersteigenden Kosten
113.2.1.1.4	deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	950
		zuzüglich 0,2 v. H. der 250 000 Euro
		übersteigenden Kosten
113.2.1.1.5	deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro betragen	1 450
		zuzüglich 0,15 v. H. der 500 000 Euro
		übersteigenden Kosten
113.2.1.2	einer Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 oder 3	0,3 v. H. der Errichtungskosten, jedoch
		mindestens 300
	Anmerkung zu den Nrn. 113.2.1.1.1 bis 113.2.1.2:	
	Die Gebühr reduziert sich um 200 Euro, wenn Gegenstand der Erlaubnis oder	
	Teilerlaubnis ausschließlich die Errichtung einer Anlage ist. Mindestens wird	
	jedoch eine Gebühr in Höhe von 200 Euro erhoben.	
113.2.2	ausschließlich zum Betrieb einer Anlage nach § 18 Abs. 1	200 bis 500

113.3 113.3.1	Erlaubnis zur Änderung der Bauart oder Betriebsweise einer Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 oder 7
113.3.2	einer Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 oder 3
113.4	Verlängerung einer Frist nach § 18 Abs. 6 Satz 2
113.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 19 Abs. 4
113.6	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 19 Abs. 5
113.7	Verkürzung einer Frist nach § 19 Abs. 6 Satz 1 oder Verlängerung einer Frist nach § 19 Abs. 6 Satz 2
113.8 114	Anmerkung zu Nr. 113.7: Gebühren sind nicht zu erheben für Fristverlängerungen bei Behindertenaufzügen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und durch die auch keine Beschäftigten gefährdet werden können. Anerkennung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 Emssperrwerk
114	Aufstauen der Ems durch das Sperrwerk bei Gandersum zur Herstellung der Schiffbarkeit für Schiffe mit einem Tiefgang von mehr als 7,30 m (Staufall), je angefangene Stunde Anmerkungen zu Nr. 114: a) Der maßgebende Zeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Tore des Sperrwerks vollständig geschlossen sind, und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Tore wieder vollständig geöffnet sind. b) Auslagen sind unabhängig von dem Zeitraum nach Buchstabe a zu erheben. Für ein Aufstauen für Schiffe mit einem Tiefgang von nicht mehr als 7,30 m sind Auslagen nicht zu erheben.
115 116 117	- aufgehoben aufgehoben aufgehoben -

Gebühr nach Nr. 113.2.1,
bezogen auf die Änderungskosten, jedoch
mindestens 200
Gebühr nach Nr. 113.2.2,
bezogen auf die Änderungskosten, jedoch
mindestens 200
nach Zeitaufwand, jedoch
mindestens 195

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 195

300

11 500

118	Kampfmittelbeseitigung durch den	
	Niedersächsischen Kampfmittelbeseitigungsdienst	
118.1	Inanspruchnahme von Leistungen im Zusammenhang mit dem Umgang	
	mit Kampfmitteln	
118.1.1	je angefangene Stunde je Mitarbeiterin oder Mitarbeiter	60
118.1.2	je gefahrenen Kilometer mit einem Sondereinsatzfahrzeug	
	bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht	0,70 jedoch
		mindestens 20
118.1.3	je gefahrenen Kilometer mit einem Sondereinsatzfahrzeug	
	über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht	2,30 jedoch
		mindestens 30
118.1.4	je angefangene halbe Stunde Fahrtzeit mit einem Einsatz-Mehrzweckboot	110
119	- aufgehoben -	
120	Verbraucherinformationsgesetz (VIG)	
120.1	Schriftliche Erteilung einer Information nach § 4 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand
120.2	Ablehnung eines Antrages nach § 4 Abs. 3, 4 oder 5	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 27 und
		höchstens 250
	Anmerkung zu Nr. 120.1:	

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu Informationen

von 1 000 Euro gebühren- und auslagenfrei, der Zugang zu

nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand

sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro.

121	Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG)	
	vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch	
	Artikel 260 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	
121.1	Überwachung seitens der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung	
	nach § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und 5 durch	
	- Besichtigung oder Prüfung eines Produktes,	
	- Entnahme und Prüfung von Proben oder	
	- Prüfung von Mustern, Unterlagen oder Informationen	Gebühr nach Nr. 39
121.2	Maßnahme nach § 7 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 67
121.3	Anerkennung als zugelassene Stelle nach § 11 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 1 000
121.4	Überwachung einer zugelassenen Stelle nach § 11 Abs. 4 und 5 durch	
	- Vor-Ort-Besichtigung,	
	- Prüfung von Unterlagen in Konformitätsbewertungsverfahren oder	
	sonstigen Unterlage oder	
	- Verlangen von Auskünften oder Unterlagen	Gebühr nach Nr. 39
	Anmerkung zu den Nrn. 121.3 und 121.4:	
	Die Aufwendungen für Begutachtungen durch Dritte sind in den Gebühren	
	nicht enthalten und werden als Auslagen erhoben.	
122	(aufgehoben)	

123 123.1	Einheitliche Stelle Tätigkeit als Einheitlicher Ansprechpartner nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner in Verwaltungsverfahren nach § 71a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)
123.1.1	zur Verfahrensabwicklung nach § 71b VwVfG
123.1.2	Auskunft nach § 71c Abs. 1 VwVfG Anmerkung zu Nr. 123.1.2:
123.2	Gebühren werden nicht erhoben für einfache mündliche und einfache schriftliche Auskünfte. Tätigkeit als einheitliche Stelle, die nicht unter die Nr. 123.1 fällt Anmerkung zu den Nrn. 123.1 und 123.2:
	Auf die Erhebung einer Gebühr kann verzichtet werden, wenn diese geringer ist als der Verwaltungsaufwand für ihre Festsetzung und Erhebung.

nach Zeitaufwand, aber höchstens 15 v. H. der für die Verwaltungsverfahren anfallenden Gebühren und Auslagen nach Zeitaufwand

nach Zeitaufwand

124	Umweltschadensgesetz (USchadG)	
	in der Fassung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)	
124.1	Überwachung der Einhaltung der Pflicht, eine Vermeidungs-,	
	Schadensbegrenzungs- oder Sanierungsmaßnahme zu ergreifen,	
	nach § 7 Abs. 1 durch	
	- Vor-Ort-Besichtigung,	
	- Kontrolle von Informationen, Daten oder Unterlagen	nach Zeitaufwand
124.2	Anordnung nach § 7 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 100 und
		höchstens 10 000
124.3	Zustimmung zu einer Sanierungsmaßnahme nach § 8 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 100 und
		höchstens 10 000
124.4	Bestimmung einer Sanierungsmaßnahme nach § 8 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 100 und
		höchstens 10 000
124.5	Festlegung der Reihenfolge von Sanierungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 100 und
425	Survey de la Caracteria Caracteria	höchstens 10 000
125 125.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz	
125.1	Bescheinigung nach § 27 Abs. 5 Satz 1	
	in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung	nach Zeitaufwand, jedoch
	in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c	mindestens 50 und
		höchstens 100
125.2	Bescheinigung nach § 66 Abs. 1 Nr. 4a Satz 1	nochstens 100
123.2	in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung	
	in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c	nach Zeitaufwand, jedoch
	iii verbiildulig iiiit 3 100 Abs. 1 Ni. 10 Buclist. C	mindestens 50 und
		höchstens 100
		110011310113 100

126	Rohrfernleitungsverordnung Rohrfernleitungsverordnung	
	vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), zuletzt geändert durch	
	Artikel 14 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)	
126.1	Prüfung einer Dokumentation nach § 4 Abs. 2	320
126.2	Prüfung einer Anzeige über eine erneute Inbetriebnahme nach § 4 Abs. 3	320
126.3	Anordnung nach § 4 Abs. 5	910
126.4	Prüfung einer Anzeige nach § 4a in Bezug auf eine Rohrfernleitungsanlage,	
126.4.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	0,3 v. H. dieser Kosten, jedoch
		mindestens 112
126.4.2	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 150 000 Euro betragen	190
		zuzüglich 0,2 v. H. der 50 000 Euro
		übersteigenden Kosten
126.4.3	deren Errichtungskosten mehr als 150 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 250 000 Euro betragen	435
		zuzüglich 0,15 v. H. der 150 000 Euro
		übersteigenden Kosten
126.4.4	deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro,	
	aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	620
		zuzüglich 0,125 v. H. der 250 000 Euro
		übersteigenden Kosten
126.4.5	deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro betragen	1 007
		zuzüglich 0,1 v. H. der 500 000 Euro
		übersteigenden Kosten
126.5	Verlängerung des Zeitpunkts für eine wiederkehrende Prüfung	
	nach § 5 Abs. 1 Satz 2	320
126.6	Anordnung einer zusätzlichen Prüfung nach § 5 Abs. 2	320
126.7	Anordnung der sicherheitstechnischen Beurteilung eines Schadensfalls	
	gemäß § 7 Abs. 3	320

127	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in der Fassung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) Anerkennung einer Vereinigung nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 73 und höchstens 730
128	Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz	
128.1	Überwachung seitens der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung	
	nach § 8 Abs. 1 oder § 10 Abs. 2 und 3 durch	
	- Kontrolle von Stichproben,	
	- Überprüfung von Unterlagen,	
	- physische Kontrollen und Laborprüfungen,	
	- Besichtigung oder Prüfung eines Produktes,	
	- Entnahme und Prüfung von Proben oder Prüfung von Mustern,	
	Unterlagen oder Informationen	Gebühr nach Nr. 39
128.2	Maßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 8 Abs. 2, 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

129	Geldwäschegesetz	
	vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch	
	Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102)	
129.1	Befreiung von der Pflicht zur Dokumentation der Risikoanalyse nach § 5 Abs. 4	nach Zeitaufwand
129.2	Bestimmung von Kriterien nach § 6 Abs. 4 Satz 3, bei deren Erfüllung vom	
	Einsatz von Datenverarbeitungssystemen	
	nach § 6 Abs. 4 Satz 1 abgesehen werden kann	nach Zeitaufwand
129.3	Entgegennahme und Bearbeitung einer Anzeige	
	nach § 6 Abs. 7 Satz 1 einschließlich Anforderung von Angaben und Unterlagen	nach Zeitaufwand
129.4	Untersagung der Übertragung der Durchführung von	
	internen Sicherungsmaßnahmen auf Dritte nach § 6 Abs. 7 Satz 2	nach Zeitaufwand
129.5	Anordnung zur Schaffung von internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 8	nach Zeitaufwand
129.6	Anordnung nach § 6 Abs. 9 zur risikoangemessenen	
	Anwendung der Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 6	nach Zeitaufwand
129.7	Befreiung von der Pflicht zur Bestellung einer oder	
	eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Abs. 2	nach Zeitaufwand
129.8	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten	
	nach § 7 Abs. 3	nach Zeitaufwand
129.9	Verlangen zum Widerruf der Bestellung einer oder	
	eines Geldwäschebeauftragten oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters	
	nach § 7 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand
129.10	Anordnung nach § 9 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand
129.11	Anordnung zur verstärkten Überwachung von Transaktionen oder	
	Geschäftsbeziehungen sowie zur Erfüllung zusätzlicher, dem Risiko	
	angemessener Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 8	nach Zeitaufwand
129.12	Maßnahme oder Anordnung nach § 51 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand
129.13	Prüfung zur Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen	
	nach § 51 Abs. 3 Satz 1, wenn die Prüfung eine Beanstandung zur Folge hat	nach Zeitaufwand
129.14	Verwarnung nach § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand
129.15	Vorübergehende Untersagung der Ausübung des Geschäfts oder des Berufs	
	oder Widerruf der Zulassung nach § 51 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand
129.16	Vorübergehendes Verbot nach § 51 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand

130	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der	
	Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980),	
	zuletzt geändert durch	
	Artikel 4 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBI. I S. 2237)	
130.1	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung	
	nach § 20 Abs. 1	160 bis 950
130.2	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 20 Abs. 6 Satz 1	80 bis 475
130.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 20 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2	80 bis 475
131	Kulturgutschutzgesetz	
	vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914), geändert durch	
	Artikel 6 Abs. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872)	
131.1	Verbindliche Feststellung nach § 14 Abs. 7	200 bis 10 000
131.2	Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr nach § 22 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 40 und
		höchstens 2 500
131.3	Genehmigung der Ausfuhr nach § 24 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 40 und
		höchstens 2 500
131.4	Sicherstellung nach § 33 Abs. 1	nach Zeitaufwand
131.5	Maßnahmen nach § 34	nach Zeitaufwand
132	Luftverkehrsgesetz	
	in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch	
	Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. S. I 2808; 2018 I S. 472)	
132.1	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung	
	nach § 27g Abs. 1	160 bis 950
132.2	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 27g Abs. 6 Satz 1	80 bis 475
132.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 27g Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2	80 bis 475

133 Marktüberwachung, Konformität von Produkten, Produktsicherheit
133.1 Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von
Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der
Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011
(ABI. L 169 vom 25.6.2019, S. 1), geändert durch die
Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 12. Juli 2023 (ABI. L 191 vom 28.7.2023, S. 1)

133.1.1 Überprüfung der Merkmale

- durch Überprüfung von Unterlagen oder
- anhand von angemessenen Stichproben durch
- Durchführung physischer Überprüfungen oder
- Durchführung von Laborprüfungen nach Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/1020
- von Bauprodukten, im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen, die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABI. L 88 vom 4.4.2011, S. 5; L 103 vom 12.4.2013, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABI. L 169 vom 25.6.2019, S. 1), ergeben

Anmerkung zu Nr. 133.1.1.1:

Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Überprüfung

- eine behördliche Anordnung zur Folge hat,
- ein Revisionsschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder
- der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient.

133.1.1.2 von sonstigen Produkten

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 144 und höchstens 1 100

Gebühr nach Nr. 39

133.1.2	Maßnahme nach Artikel 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 144 und höchstens 1 050
133.1.3	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen	
	nach Artikel 16 Abs. 2 und 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und
		höchstens 1 750
133.1.4	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines Produktes oder Untersagung	
	oder Einschränkung der Bereitstellung eines Produktes auf dem Markt	
	nach Artikel 16 Abs. 5 oder Artikel 19 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250 und
		höchstens 1 750
133.1.5	Sonstige Amtshandlungen, die nicht in den	
	Nummern 133.1.1 bis 133.1.4 bestimmt sind	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 144 und
		höchstens 1 050
	Anmerkung zu Nr. 133.1:	
	Gebühren nach dieser Nummer sind auch zu erheben, wenn im Kostentarif	

für Amtshandlungen nach dem Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021

(BGBl. I S. 1723) auf diese verwiesen wird.

133.2	Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABI. L 88 vom 4.4.2011, S. 5; L 103 vom 12.4.2013, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABI. L 169 vom 25.6.2019, S. 1)	
133.2.1	Aufforderung zur Korrektur der Nichtkonformität eines Bauproduktes nach Artikel 59 Abs. 1 Maßnahme nach Artikel 59 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 144 und höchstens 1 200 nach Zeitaufwand, jedoch
155.2.2	Maishanne nach Artikel 39 Abs. 2	mindestens 360 und höchstens 1 200
133.2.3	Sonstige Amtshandlungen, die nicht in den Nummern 133.2.1 und 133.2.2 bestimmt sind	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 144 und höchstens 1 050

133.3	Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABI. L 81 vom 31.3.2016, S. 51)	
133.3.1	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen	
	nach Artikel 38 Abs. 1 Unterabs. 2, Artikel 40 Abs. 1 oder Artikel 41 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.2	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme einer persönlichen	
	Schutzausrüstung oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung	
	einer persönlichen Schutzausrüstung auf dem Markt	
	nach Artikel 38 Abs. 4 Unterabs. 1 oder Artikel 41 Abs. 2 oder Maßnahme	
	nach Artikel 38 Abs. 8 oder Artikel 39 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250 und
		höchstens 1 750
133.3	Sonstige Amtshandlungen, die nicht in den	
	Nummern 133.3.1 und 133.3.2 bestimmt sind	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 144 und
		höchstens 1 050

133.4 133.4.1	Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABI. L 81 vom 31.3.2016, S. 99) Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen nach Artikel 37 Abs. 1 Unterabs. 2, Artikel 39 Abs. 1 oder	
	Artikel 40 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1750
133.4.2	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines Geräts oder einer Ausrüstung oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung eines Geräts oder einer Ausrüstung auf dem Markt nach Artikel 37 Abs. 4 Unterabs. 1 oder Artikel 40 Abs. 2 oder Maßnahme	
	nach Artikel 37 Abs. 8 oder Artikel 38 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.4.3	Sonstige Amtshandlungen, die nicht in den Nummern 133.4.1 und 133.4.2 bestimmt sind	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 144 und höchstens 1 050
133.5	Marktüberwachungsgesetz (MüG) vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) Amtshandlungen nach § 8 Abs. 1 oder § 8 Abs. 2 Satz 1, 2 oder 3	Gebühr nach Nr. 133.1
133.6	PSA-Durchführungsgesetz vom 18. April 2019 (BGBI. I S. 473, 475), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBI. I S. 3146)	
133.6.1	Überprüfung der Merkmale von persönlichen Schutzausrüstungen nach § 2 Satz 1	Gebühr nach Nr. 133.1.1
133.6.2	Maßnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750

133.7	Gasgerätedurchführungsgesetz (GasgeräteDG)	
	vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473), geändert durch	
	Artikel 30 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)	
133.7.1	Überprüfung der Merkmale von Geräten oder Ausrüstungen nach § 2 Satz 1	Gebühr nach Nr. 133.1.1
133.7.2	Maßnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und
		höchstens 1 750
133.8	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)	
	vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), geändert durch	
	Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)	
	Anordnung nach § 25 Abs. 5 oder 7	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250 und
		höchstens 1 750
133.9	Verordnung über elektrische Betriebsmittel (1. ProdSV)	
	vom 17. März 2016 (BGBl. I S. 502), geändert durch	
	Artikel 20 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)	
133.9.1	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen	
	nach § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 1 oder § 18 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250 und
		höchstens 1 750
133.9.2	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines	
	elektrischen Betriebsmittels oder Untersagung oder Einschränkung der	
	Bereitstellung eines elektrischen Betriebsmittels auf dem Markt	
	nach § 16 Abs. 1 oder § 18 Abs. 2 oder Maßnahme nach § 16 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250 und
		höchstens 1 750

133.10	Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (2. ProdSV) vom 7. Juli 2011 (BGBl. I S. 1350, 1470), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)	
133.10.1	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen nach § 20 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.10.2	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines Spielzeugs oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung eines Spielzeugs auf dem Markt nach Artikel 16 Abs. 5 oder Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 in Verbindung mit	
	§ 8 Abs. 2 Satz 1 oder 3 MüG, in Verbindung mit § 20 Abs. 3 2. ProdSV	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.11	Verordnung über einfache Druckbehälter vom 6. April 2016 (BGBI. I S. 597), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBI. I S. 3146)	
133.11.1	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 Satz 1, § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.11.2	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines einfachen Druckbehälters oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung eines einfachen Druckbehälters auf dem Markt	
	nach § 14 Abs. 1 oder § 16 Abs. 2 oder Maßnahme nach § 14 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750

133.12	Maschinenverordnung (9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBI. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBI. I S. 3146) Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung einer Maschine oder einer unvollständigen Maschine auf dem Markt oder Untersagung oder Einschränkung der Inbetriebnahme einer Maschine nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.13	Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder (10. ProdSV) vom 29. November 2016 (BGBI. I S. 2668), geändert durch	nochstens 1 750
133.13.1	Artikel 24 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBI. I S. 3146) Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen nach § 22 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder § 24 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1750
133.13.2	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines Produkts oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt nach § 23 Abs. 1 oder § 24 Abs. 2 Satz 1, Untersagung der erstmaligen Verwendung oder Untersagung oder Einschränkung der Nutzung eines Produkts nach § 23 Abs. 2 oder § 24 Abs. 2 Satz 2 oder Maßnahme nach § 23 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750

133.14	Explosionsschutzprodukteverordnung (11. ProdSV)	
	vom 6. Januar 2016 (BGBI. I S. 39), geändert durch	
	Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)	
133.14.1	Genehmigung nach § 13 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250 und
		höchstens 1 750
133.14.2	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen	
	nach § 15 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 1 oder § 18 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250 und
		höchstens 1 750
133.14.3	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines Produkts oder	
	Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung eines Produkts	
	auf dem Markt nach § 16 Abs. 1 oder § 18 Abs. 2 oder Maßnahme	
	nach § 16 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250 und
		höchstens 1 750
133.15	Aufzugsverordnung (12. ProdSV)	
	vom 6. April 2016 (BGBl. I S. 605), geändert durch	
	Artikel 26 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)	
133.15.1	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen	
	nach § 17 Abs. 2 oder 3, § 19 Abs. 1 oder 2 oder § 20 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250 und
		höchstens 1 750
133.15.2	Anordnung des Rückrufs eines Aufzugs oder Untersagung oder	
	Einschränkung des Inverkehrbringens oder der Verwendung eines Aufzugs	
	nach § 18 Abs. 1 oder § 20 Abs. 2 Nr. 1 oder Maßnahme nach § 18 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250 und
		höchstens 1 750
133.15.3	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines Sicherheitsbauteils	
	für Aufzüge oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung	
	eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge auf dem Markt	
	nach § 18 Abs. 2 oder § 20 Abs. 2 Nr. 2 oder Maßnahme nach § 18 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250 und
		höchstens 1 750

133.16	Druckgeräteverordnung (14. ProdSV) vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 692), geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)	
133.16.1	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen	
	nach § 18 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 1 oder § 21 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1750
133.16.2	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines Druckgeräts oder	
	einer Baugruppe oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung	
	eines Druckgeräts oder einer Baugruppe auf dem Markt	

Anmerkung zu Nr. 133:

nach § 19 Abs. 1 oder § 21 Abs. 2 oder Maßnahme

nach § 19 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 2

Für Amtshandlungen der für den Vollzug des
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs
in der Fassung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28),
zuletzt geändert durch
Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752),
des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569),
zuletzt geändert durch
Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 194), und
des Textilkennzeichnungsgesetzes vom 15. Februar 2016 (BGBl. I S. 198)
zuständigen Behörden findet die Nummer keine Anwendung.
Für diese Amtshandlungen ist die Gebührenordnung für die Verwaltung
im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens
vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch
Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2023 (Nds. GVBl. S. 38), maßgebend.

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750